Lectrueg. 1748.

13x2.

I. can: I. Scholl

929 b

Einleitung
in das
Ehrecht
zu
akademischem und gemeinnüzlichem
Gebrauch.

Von
August Ludwig Schott,
der Weltweisheit und Rechte Doktor,
hochfürstl. Brandenburg. Onolzb. und Culmbachischem Hofrath, ordentl. öffentl. Lehrer der Rechte und Beisizer der Juristenfakultät auf der Friedrich-Alexanders-Universität, auch des königl. historischen Instituts zu Göttingen und des Instit. der Moral und schönen Wissensch. zu Erlangen Mitglied.

Neue Auflage.

Nürnberg,
in der Felßeckerschen Buchhandlung.
1802.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Aus meinen öffentlichen Vorlesungen, die ich schon mehrmal zu gemeinschaftlichem Zweck für studierende Theologen und Juristen gehalten habe, ist das gegenwärtige Buch entstanden. Zwar gieng meine erste Absicht nur dahin, ein kleines Lehrbuch, als einen Leitfaden für meine künftige Vorlesungen, zu schreiben. Ich erweiterte aber meinen Plan, um zugleich eine

gemeinnüzliche Arbeit für andere, besonders für solche zu liefern, die in geistlichen und weltlichen Aemtern mit Ehesachen zu thun haben. Dieß bewog mich auch, in den Anmerkungen manche ausführliche Erläuterung der Hauptsätze anzubringen, und ich bin überzeugt, daß ich durch diese Ueberschreitung der Grenzen dem Buche keinen Nachtheil zugezogen habe. Für den akademischen Vortrag bleibt immer noch genug übrig.

In der Ausführung habe ich die Materien nach einem genauen systematischen Plane geordnet, und meinem Vortrag die möglichste Deutlichkeit zu geben, mich bemühet. Wenn ich bey einigen Lehren weitläuftiger gewesen bin, bey andern mich kürzer gefaßt habe, so nahm

ich

ich hiebey Rücksicht auf die Wichtigkeit und Beziehung der Gegenstände. Was eigentlich in die bürgerliche und peinliche Rechtswissenschaft gehört, z. B. die Vermögens- und Erbrechte, die Lehre von den Verbrechen, u. s. w., habe ich nur in den Hauptgrundsätzen, oder auch mit bloser Hinweisung, dargestellt. Mit leichter Mühe hätte ich auch hierüber meinen Vortrag ausdehnen können; aber warum sollte ich ein paar gute Compendien ausschreiben? Der Jurist würde mir dafür nicht gedankt, und dem Nichtjuristen würde ich doch keine grössere Belehrung gegeben haben. —

Daß ich bey einigen Lehren, besonders über die rechtliche Anwendung biblischer Satzungen, Grundsätze aufgestellt habe, die von der ge-

meinen

meinen Meynung abweichen, wird mir hoffentlich nicht verdacht werden. Bedauren aber würde ich es, wenn sie einer Misdeutung ausgesezt seyn sollten. Ich habe meine Urtheile nach Prüfung und Ueberzeugung gefällt, habe dabey würdige Theologen und bewährte Rechtsgelehrte zu Vorgängern, und glaube wenigstens, daß meine Freymüthigkeit nicht unbescheiden genennt werden kann.

Auf die Litteratur, die ich dem Buche einverwebte, habe ich Sorgfalt und Mühe verwandt. Vielleicht ist solche manchmal zu reichlich, manchmal zu sparsam angebracht. Ich richtete mich auch hier nach der Beschaffenheit der Materien. Dabey glaube ich, das Zeugnis zu verdienen, daß ich den Lipen nicht

blos

blos ausgeschrieben habe. Es ist keine Unwahrheit, wenn ich versichere, daß ich einen grossen Theil von den angezeigten Schriften selbst kenne.

Ob mein Buch um deswillen nicht unter die überflüssige zu rechnen seye, weil bereits ähnliche Einleitungen vorhanden sind, muß ich der Entscheidung des Kenners überlassen. Die Einleitung des Herrn Prof. Lobethans, (S. 74.) die in kurzer Zeit zweymal aufgelegt worden ist, ist freylich so beschaffen, daß eine neue Bearbeitung des Eherechts unnöthig scheinen kann; zumal da ich in vielen Stücken meines Plans auf einerley Weg mit dem gelehrten Verfasser gieng und gehen mußte. Indessen denke ich doch, daß beyde Bücher neben einander bestehen können.

Uebri-

Uebrigens liegt mir der grosse Wunsch am Herzen, daß dieser meiner Arbeit eine eben so gute Aufnahme, als meinen vorigen akademischen Versuchen, zu Theil werden möge.

Erlangen, auf der hochfürstl. Brandenb. Friedrich-Alexanders Universität, am 22. April. 1786.

D. Aug. Ludw. Schott.

Allgemeine

Einleitung

von der

Eherechtswissenschaft überhaupt,

der

Beziehung des Ehestandes auf Staat und Kirche, den Ehegesetzen und Entscheidungsquellen,

auch

der Litteratur

des Eherechts.

Vorerinnerungen

von

der Eherechtswissenschaft überhaupt, und dem Nutzen der besondern Behandlung derselben.

1.

§. 1.

Begriff des Eherechts.

Das Eherecht, als Wissenschaft betrachtet,* ist die Kenntnis derjenigen Rechte und Pflichten, die nach natürlichen und positiven Gesetzen aus der ehelichen Gesellschaft fliessen, oder sich auf dieselbe beziehen.

* Die bekannte und verschiedene Begriffe und Eintheilungen von Recht und Rechtswissenschaft lassen sich in gewisser Rücksicht auch auf das Eherecht anwenden.

§. 2.

Umfang desselben.

Der Umfang dieser Wissenschaft ist groß und ausgebreitet. Ueberhaupt sind die bey so vielen verschiedenen Völkern übliche Eherechte, wegen

Verschiedenheit ihrer Sitten und Einrichtungen, sehr manchfaltig, und doch ist deren Zusammenhaltung und Vergleichung nützlich. Unsre teutschen Eherechte insbesondre haben ebenfalls einen nicht minder beträchtlichen Umfang, wegen der verschiedenen Beziehung des Ehestandes auf den Staat und die Kirche, und der besondern Beschaffenheit der Ehegesetze und der Entscheidungsquellen in Ehesachen. Bey deren Anwendung selbst giebt es überdieß der verschiedenen Gesichtspunkte, aus denen die den Ehestand betreffende Rechte zu beurtheilen sind,* mancherley sehr wichtige.

* Wie manchfach ist z. B. der Gesichtspunkt in Ansehung der Religion und des Personenstandes bey der Ehe?

§. 3.

Fehler der bisherigen Behandlung.

Daß bisher die Eherechtswissenschaft nicht zweckmässig genug, sondern von den meisten, die sich mit den Eherechten beschäftigt haben, zu einseitig behandelt worden ist, bedarf wohl keines Beweises. In der juristischen Behandlung besonders haben theils die Verschiedenheit der Quellen, und die in denselben liegende Unbestimmtheit und Widersprüche, theils der wirkliche Mangel an hinreichenden und brauchbaren Gesetzen, der gehörigen Cultur der Eherechte eigne Hindernisse entgegengesetzt. Kein Wunder, wenn dieselbe, nach dem gewöhnlichen Zuschnitt, fast blos stückweise,* gelehrt und gelernt wurden, und dabey die nöthige Hinsicht auf

den

den eignen Geist der Ehegesetze, ** ihren Umfang, und die besondre Behandlungsart in der Anwendung, *** grösstentheils versäumt worden ist.

* Die gewöhnliche Methode, nach welcher der Jurist die Bruchstücke seines Eherechts theils aus den Institutionen, Pandecten und dem teutschen Recht, theils aus dem Kirchenrecht hohlen muß, ist an sich schon mangelhaft, noch fehlerhafter aber ist der Schlendrian in der Behandlung der Sätze selbst.

** Die Ehegesetze lassen sich nicht ganz allein nach dem Geist andrer, das Mein und Dein betreffenden, Gesetze beurtheilen. Sie haben vielmehr in ihrem Zweck und ihrer Wirkung, die sich weiter, als bey jenen, erstrecken, etwas eignes, und müssen daher nach einem besondern und feinern Maasstab abgemessen werden.

S. meine Observationes de Legibus connubialibus earumque necessaria emendatione. Erlangae 1782. §. 2.

*** Wie schwer ist es oft, die nicht selten sich ereignende Durchkreutzung politischer, juristischer und kirchlicher Sätze zu entwickeln?

§. 4.

Nothwendigkeit der besondern Behandlung.

Wenn man aber die Lehre von den Ehegesetzen und den daraus fliessenden Rechten und Pflichten, nach ihrem Werth und Umfang, zweckmäßig behandeln will, so muß sie als eine abgesonderte Wissenschaft, in eigenem Zusammenhang, vorgetragen werden. Hierdurch allein wird man in den Stand

gesetzt, die verschiedene Beziehungen des Ehestandes auf Staat und Kirche gehörig zu entwickeln, die mancherley Gesichtspunkte zu vereinigen, Widersprüche glücklich zu heben, und dabey die unsern heutigen Ehegesetzen anklebende Mängel, zur nöthigen Verbesserung, aufzudecken.

* Man hat, besonders in neuern Zeiten, eigene systematische Bearbeitungen einzelner wichtiger Gegenstände von Rechten mit gutem Erfolg versucht. Man hat Dorf- Wechselrechte u. d. g. Noch mehr verdient das Eherecht eine solche Behandlung. Schriftsteller, die bereits dergleichen Versuche gemacht haben, sind in der Folge anzuführen.

§. 5.

Klugheisregel hiebey.

Bey der Ausführung selbst aber, ist theils überhaupt die Anhänglichkeit an einen einseitigen Gesichtspunkt zu vermeiden, theils muß man in der Darstellung von Empfindsamkeit und von Strenge gleich weit entfernt seyn.

* Ueberflüssig wird diese Cautel nicht scheinen. Wir haben ja, besonders unter den neuern Schriftstellern, manche, die uns, statt Probehaltenden Sätzen Ideale liefern. Und freylich ist die Ehe ein Gegenstand, der vorzüglich dem empfindsamen Juristen oder Politiker Phantasiewaide genug giebt.

§. 6.

Gemeinnützlichkeit dieser Wissenschaft.

Wenn auf die angeführte Art das Eherecht mit nöthiger Deutlichkeit ausgeführt wird, so wird es zugleich eine, auch für Ungelehrte, gemeinnützige Wissenschaft. Es ist auch dieselbe in gewissem Betracht jedem nöthig. Die Ehe ist für alle tüchtige Menschen Naturbestimmung, und unter den bürgerlichen Verhältnissen eines der wichtigsten. Vom Glück des Ehestandes hängt das größere oder geringere Maas derjenigen Glückseligkeit ab, die der verehlichte Mensch sonst suchen oder geniessen kann. Eine genaue Kenntniß der ehelichen Rechte und Pflichten dient daher zur sichern Richtschnur, sowohl vor dieser Verbindung in Ansehung der Wahl, als zwischen schon verbundenen Ehegatten in Rücksicht auf ihr gegenseitiges häusliches und öffentliches Betragen.

Chaussé (Iac.) Traité de l'excellence du Mariage, de sa neceſſité et des moiens d' y vivre heureux. Paris 1685. 12.

* Wie manche Ehestreitigkeit würde unterbleiben, wenn Verlobte und Eheleute ihrer Pflichten in gehörigem Umfange kundig wären, und solche nicht erst zu spät im ausgebrochenen Proceß lernen müßten?

v. Rohr juristischer Tractat vom Betrug beym Heurathen. Th. I. Berlin 1736. Th. II. 1738. 8. — Vollständiger praktischer Katechismus vom Stand der H. Ehe. 1781. Ein nicht schlech-

tes Volksbuch, wovon in Nürnberg 1782. ein mehr brauchbarer Auszug in 8. herausgekommen ist.

§. 7.

Besondrer Nutzen in der Anwendung.

Noch wichtiger und sich weiter erstreckend ist der Nutzen dieser Wissenschaft in der eigentlichen Ausübung für diejenigen Glieder des Staats, die, vermöge ihres Berufes, mit den Eheangelegenheiten der Bürger beschäftiget sind.

§. 8.

Für den Theologen.

In dieser Rücksicht muß besonders der Religionslehrer eine genaue Kenntniß des Eherechts haben. Sein erhabener Beruf macht ihm überhaupt schon die Aufmerksamkeit auf eine Gott gefällige Beobachtung des Ehestandes unter den Bürgern zur Pflicht, und diese erhält noch einen grössern Umfang dadurch, daß, nach unsern Sitten, die Kirche das Siegel aufdrückt. Nun erstreckt sich das Amt des Priesters in Ehesachen freylich über die Seelsorge hinaus; aber er muß auch dabey die feine Grenzlinie zwischen weltlichen und kirchlichen Rechten, kennen und beobachten.

* Nicht dem geistlichen Beysitzer eines Ehegerichts allein, sondern jedem im Amte stehenden Gottesgelehrten, vom

vom Vorsteher ganzer Sprengel bis zum Pfarrer der kleinsten Dorfsgemeinde, ist diese Wissenschaft unentbehrlich. Man nehme nur z. B. die Lehre von den Verwandtschaftsverbothen, von der Ehescheidung u. s. w.

§. 9.

Für den Arzt.

In der gerichtlichen Heilkunde und in der medicinischen Polizeywissenschaft ist die Lehre von der Ehe ein wichtiger Gegenstand, besonders heut zu Tage, da man angefangen hat, die über diesen Punct vormals von den Gesetzgebern gelassene Lücken auszufüllen; folglich muß auch der Arzt die Eherechtswissenschaft im Zusammenhang kennen.

* Mehrers hievon im ganzen folgenden Abschnitt.

§. 10.

Für den Rechtsgelehrten.

Das Eherecht gehört zwar an sich schon vorzüglich in das Fach des Rechtsgelehrten. Aber eben die besondre Beschaffenheit der Ehegesetze, deren Manchfaltigkeit und verschiedene Beziehung, (§. 2. 3.) machen es dem Juristen zur besondern Angelegenheit, des Eherechts im System kundig zu seyn. Ganz besonders nöthig ist diese Kenntnis dem, der in Ehesachen als Rechtsvertreter oder Richter zu handeln hat. Des Einflusses auf die Gesetzgebende Klugheit hier nicht einmal zu gedenken.

* Hieher gehört besonders diejenige Klasse von praktischen Juristen, die entweder bey Ehegerichten angestellt sind, oder ein solches Amt führen, in dem sie mit Gegenständen und Fällen von allerley Art beschäftiget, und gleichsam alles in allem seyn müssen.

§. 11.

Plan des Ganzen.

Was in dem Vorhergehenden über die Behandlungsart und von dem Nutzen der Eherechtswissenschaft angemerkt worden ist, soll nun bey der gegenwärtigen Einleitung selbst zum Maasstab dienen. Zur nothwendigen Erläuterung muß fordersamst das Verhältniß der Ehe gegen den Staat und die Kirche, und dann die Beschaffenheit unserer Ehegesetze und übrigen Entscheidungsquellen, untersucht werden. Die wirkliche Behandlung des Eherechts aber zerfällt nach einer natürlichen Ordnung im Allgemeinen in mehrere Haupttheile, nemlich in die Lehre von den zu beobachtenden Rechten bey Schliessung der Ehe, von den Wirkungen einer eingegangenen Ehe, und von der Aufhebung derselben. Diese müßen hernach wieder in der Ausführung nach den vielen und besondern Rücksichten, die sich nehmen lassen, besonders entwickelt werden. Daß dabey ferner mit der theoretischen Darstellung auch die Hinsicht auf die praktische Anwendung zu verbinden ist, versteht sich von selbst.

I. Abschnitt.

Vom Einfluß des Ehestandes auf das Staatswohl.

§. 12.

Allgemeine Bemerkung.

Der erste und allerwichtigste Punkt ist die Beziehung des Ehestandes auf den Staat. Aus Familien ist der Staat zusammengesetzt, und diese haben ihre Grundlage im Ehestand. Die Einrichtung desselben muß den genauesten Einfluß auf das allgemeine Wohl haben. Je besser die Ehen bey einem Volk sind, desto glücklicher kann dieses selbst seyn; und im Gegentheil entspringen aus der Vernachlässigung des Ehestandes Gebrechen und Verfall des Staats. Die innere Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft, ein beträchtlicher Theil der wichtigsten Rechte des Personenstandes und des Eigenthums der Bürger, selbst Kronen und Scepter, hängen davon ab.

* Meistens ist von den Juristen in ihren Schriften über die Ehe dieser wichtige Punkt versäumt oder nur obenhin behandelt worden, (§. 3.) wenn ihnen gleich Justinian durch seine schöne Lobpreisung des Ehestandes in der Nov. 140. Aufmunterung genug zur Bearbeitung dieses Stoffs gegeben hat. Man überließ dieses dem Philosophen und Politiker. Die-

se haben zwar, besonders in neuern Zeiten, vieles geleistet, aber manches ist doch den Augen der Gesetzgeber entgangen.

v. Justi rechtl. Abhandl. von denen Ehen, die an und für sich selbst ungültig und nichtig sind. Leipzig. 1757. 4. I Abth.

Heumann Initia Juris Politiae Germanorum. Norimb. 1757. C. 3. §. 57. sq.

Stewart Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft, aus dem Englischen. Tübingen 1769. I Buch. — ab Hohenthal de Politia, Lipsi. 1776. C. 1. §. 11 sq.

Krünitz ökonomische Encyklopädie. X Th. Art. Ehe. S. 143 f.

Frank System einer vollständigen medicinischen Polizey. I B. Mannheim 1779. Dieß ist unter den neuesten Büchern eines der vollständigsten und vortreflichsten, das sich besonders auch dadurch auszeichnet, daß viele neuere Gesetze und Verordnungen, die diesen Punkt betreffen, angeführt sind.

§. 13.

Der Ehestand als Bevölkerungsquelle.

Die Ehe ist die einzige vorzüglichste zweckmässige Pflanzschule des Staates. So gewis es ist, daß dessen Macht und Stärke, dessen blühender Nahrungsstand auf der Bevölkerung beruhet, * so gewis ist es, daß diese am besten auf dem eignen Grund und Boden,

nem-

nemlich aus den Ehen, erreicht wird.** Aber freylich ist dem Staate mit bloser Zeugung und Vermehrung nicht gedient, sondern es muß eine gesunde, geordnete, und dauerhafte Fortpflanzung seyn.***

* Ob heut zu Tage die Bevölkerung überhaupt zu befördern, oder ob dieselbe einem Staate nicht auch lästig seyn könne? ob insbesondre Teutschland nicht genug vollgepfropft seye? sind bestrittene Fragen. Inzwischen läßt sich doch von vielen Ländern, auch von mehrern Gegenden Teutschlands, mit Grunde behaupten, daß deren Bevölkerung mehr ab- als zugenommen hat. Frank medic. Poliz. in der Einleit. S. 14 f. Und immerhin mag sich der Satz, daß eine gute Volksmenge keinem Staate lästig seyn kann, eher vertheidigen, als widerlegen lassen.

** Die Vermehrung eines Staates durch Fremdlinge ist unter den übrigen Bevölkerungsmitteln noch das beste, muß aber doch dem durch einheimische Ehen erreichbaren Vortheil nachstehen.

*** Die Richtigkeit dieses Satzes ist einleuchtend, und doch ist der Unterschied zwischen bloser Zeugung und wahrer Vermehrung von manchen Schriftstellern nicht gehörig eingesehen oder bestimmt worden. Schöne Bemerkungen darüber finden sich in Stewarts Staatswirthsch. 1 B. 12 Kap.

Ueberhaupt aber sind die Gemeinsätze von der Bevölkerung in der Anwendung auf einzelne Staaten mancher Modifikation unterworfen. Wie viel kömmt hiebey auf die besondre Beschaffenheit eines Staats an, auf Himmelsstrich, Regierungsform, Nationalsitten,

auf die Verschiedenheit der Klassen der Unterthanen? u. s. w.

S. die vortrefliche Instruktion für die Gesetzgebung von Rußlands Kayserin, im 12 Kap. §. 264 - 292.

v. Justi von dem Einfluß der Ehegesetze in die Bevölkerung; in dessen Polit. und Finanzschriften. II Th.

Bergius Policey- und Kameralmagazin. Art. Ehestand.

Filangieri System der Gesetzgebung, aus dem Italienisch. Anspach 1784. II. B. 1 und 2 Kap.

§. 14.

Einfluß der Ehen auf die Sitten.

Wenn das Staatswohl durch Erhaltung und Zuwachs der Volksmenge recht befördert werden soll, so müssen Tugend und gute Sitten der Bürger vorzüglich mitwirken. Dieß läßt sich ebenfalls von dem Wohlstand der Ehen erwarten, denn dieser giebt der Sittlichkeit des Bürgers, der Vaterlandsliebe, dem Fleiß und der Gewerbsamkeit, wahren Grund und Schwung.

S. meine Observ. de Leg. connub. §. 7.

§. 15.

Von Beförderung der Ehen überhaupt.

Daß die Ehen in einem guteingerichteten Staate so viel möglich befördert werden müssen, folgt aus dem vorigen, und bedarf an sich schon keines Beweises. Wenn unter einem Volk wahre Religion geschäzt und Sittlichkeit von den Bürgern beobach-

obachtet wird, wenn ferner zur Ehe der Bürger mehr durch Liebe und Ueberzeugung, als durch Nebenabsichten, angereizt wird, so sind zu jenem Zweck viele besondre Aufmunterungsmittel im Staat nicht so nöthig. Da sich aber dieß schwer erreichen läßt und unter die frommen Wünsche gehört, so muß wenigstens die Gesetzgebung und Polizey im Staate durch Hinwegräumung der Hindernisse und durch kluge Anwendung zweckmäßiger Beförderungsmittel das Bestmöglichste thun.

* Daß sich übrigens die mancherley, in der Folge genauer anzugebende, politische Beförderungsmittel oft durchkreuzen; daß es schon gut ist, wenn der Staat wenigstens einige gebrauchen kann und mag; bedarf keiner Bemerkung.

§. 16.

Hauptsatz.

So lange sich die Hauptabsicht des Staats mit dem Ehestande des Bürgers nicht durchkreuzt, müssen die Ehen der Ehetüchtigen Bürger eher erleichtert und befördert, als gehindert werden.

Scheidemantel Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker. Jena 1771 II. Th. §. 71. 77.

§. 17.

Von politischen Hindernissen überhaupt.

Der Hindernisse, die der Bevölkerung entgegen stehen, giebt es in den meisten Staaten sehr viele;

sie

sie sind auch politische Ehehindernisse. Die Ursache davon liegt, im Ganzen genommen, theils in fehlerhafter Staatseinrichtung, theils in besondern herrschenden Mißbräuchen und Vorurtheilen. Alle hier anzugeben, wäre überflüssig; folgende sind die wichtigsten.

Filangieri System der Gesetzgeb. II B. 1 und 2 Kap.
Scheidemantel am ang. Ort. — Krünitz am ang. Ort.

§. 18.

Hinderniße in der Staatseinrichtung.

Unter einer harten oder despotischen Regierung kann der Ehestand nicht gedeihen, eben so wenig, wenn der Nahrungsstand des Bürgers schlecht und erschwert ist. Läßt sich gleich unter solchen Umständen der Trieb zur Fortpflanzung nicht ganz ersticken, so kann doch im Ganzen keine andre, als eine kümmerliche, Race erfolgen. * Auch unter nichtdespotischen Regierungen kann es der besondern hindernden Ursachen manche geben: dahin gehören vorzüglich, in Rücksicht auf den Bürgerstand überhaupt, einreissende Ungleichheit der verschiedenen Klassen und Stände der Unterthanen, und unverhältnißmässige Uebersetzung einzelner derselben, insbesondre aber in Ansehung der Aemter, Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in Dienstersetzungen. **

* Das

Daß es, auch in Europa, Gegenden giebt, wo der Bürger seinem Nachbar zur Geburt eines Kindes condolirt, ist, leider, keine Fabel.

** Vorzug der Fremden vor dem Eingebohrnen bey gleichen Eigenschaften, Aemterverkauf, allzugeringe Besoldungen u. dg. sind wahre politische Ehehindernisse.

Krünitz im ang. Art. Ehe. S. 149.
Filangieri in d. ang. St. Kap. 6.
Winnkopp deutscher Zuschauer. II B. Heft V. Nr. 18. Ueber geringe Besoldungen und deren Folgen. §. 9. 10.

§. 19.

Mißbräuche und Vorurtheile.

1) Luxus.

Unter den politischen, der Ehe nachtheiligen, Mißbräuchen stehet der immer mehr einreissende Luxus oben an. Nicht blos die allgemeine unter allen Bürgerklassen herrschende Prachtliebe, sondern vorzüglich die unaufhaltbare Neigung zur Mode beym schönen Geschlecht hindern die Ehe. Auch giebt es einen besondern Ehe- und Familienluxus, der mit der Geburt des Menschen eintritt, durch alle Stufen steigt, und ihn biß ins Grab begleitet. * Nicht blose Hinderniß, auch Zerrüttung schon geschlossener Ehen, liegt hierin; und wenn je ein Staatsunheil ist, das die ernstliche Gegenarbeit des Gesetzgebers erfodert, so ist es dieses.

* Der Mensch macht seiner Familie bey seiner leiblichen und geistlichen Geburt, bey seiner Verheura-

thung, bey seinem Tode, beträchtliche Unkosten, die füglich unterbleiben könnten, da sie die Freude der Familie nicht erhöhen, wohl aber die Familienplagen vermehren. In manchen Ländern ist diese Ueppigkeit durch weise Verordnungen eingeschränkt worden; aber die besten Gesetze haben oft das Schicksal, daß sie am wenigsten gehalten werden.

Reformat. guter Polizey. Regensb. 1548. T. XV. §. 1.

Delius Entwurf einer Erläuterung der teutschen Gesetze, besonders der Reichsabschiede, aus der Arzneygelahrtheit und Naturlehre. Erlangen und Leipzig 1753. 4. I Anh. §. 4. S. 55. §. 6. S. 59.

Jenichen besondre Anmerkungen von denen durch die teutschen Gesetze gar sehr eingeschränkten Verlöbnißmahlzeiten und hochzeitlichen Gastmahlen. Jena und Leipzig 1746. 4.

Ebendersf. von Begräbnißmahlzeiten. Leipzig 1747. 4.

Runde Beytrag zur Geschichte der Aufwandsgesetze, in den Hessischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit und Kunst. Frank. 1784. II St. Nr. VII. Merkwürdig wegen ihres Alters ist eine hiebey angeführte Hessische Landesordnung, wie es in Ansehung der Eheverlöbnisse, Kindtaufen und Hochzeiten zu halten, vom J. 1423. Einige neuere hieher gehörige Ordnungen finden sich im Journal von und für Teutschland. 1785. VI St. N. XIII. S. 525 f.

Scheidemantel im ang. B. II Th. §. 204 f.
ab Hohenthal de Politia. C. 1. §. 11.

Frank

Frank im ang. B. Einl. S. 85.; ferner 1 Abth. 3 Abschn. §. 9. S. 203., wo zugleich die Frage untersucht wird, ob wegen dem Luxus die Ehe zur linken Hand zu gestatten und einzuführen seye?

§. 20.

2) Cölibat überhaupt.

Ein aus dem Luxus entstehender Mißbrauch ist der Cölibat oder der Hang zum ehelosen Leben; es treten aber auch noch andere Ursachen bey, die diese geheime Pest des Staats erzeugen und sogar begünstigen. Die Gesetze der Vorzeit unter mehrern Völkern suchten diesem Unheil entgegen zu arbeiten. * Freylich war der Erfolg, weil man auf Hinwegräumung andrer Hindernisse zu wenig bedacht war, selten ganz glücklich oder dauerhaft. Daß übrigens aus der überhandnehmenden Ehelosigkeit Seltenheit der Ehen, Zerrüttung guter Ehen, Sittenverfall und andre Staatsübel erzeugt werden, ist bekannt.

* Die römischen Verfügungen in den L. Iulia und Papia Poppaea zeichnen sich besonders aus. Heineccii Comment. ad L. Iul. et Pap. Popp. edit. nov. Lipſ. 1773. 4. Von andern Gesetzen alter Völker ſ. Scheidemantel im ang. Buch. II Th. §. 80.

** Die Wirkungen eines im Staate einreissenden Cölibats sind vom schädlichsten Umfang. Ausser der daraus entstehenden Hemmung der Bevölkerung und der Ehen sind die sittlichen Uebel noch grösser. Unehelicher Beyschlaf und Ehebruch werden häufiger,

und eben so die hieraus entspringende andre Verbrechen. Montesquieu de l' Esprit des Loix. P. II. L. 23. C. 2. et 21. — Michaelis Abh. von den Ehegesetzen Mosis. Göttingen 1768. S. 185. — Krünitz ök. Encyklop. XXVI. Th. Art. Hure. Hurerey. S. 613. 621 ff. Ob die Bemerkung des Verf. des Buches über die Ehe Berlin 1776. K. 1. S. 34., daß nemlich von Unverheuratheten verhältnißmässig mehrere Verbrechen, als von Verehlichten, begangen werden, richtig ist, verdient Untersuchung. Dieß aber ist gewis auffer Zweifel, daß die von einigen neuern Schriftstellern, zu Begünstigung des unehlichen Beyschlafs und zu Errichtung der Hurenhäuser, gemachte Vorschläge dem Staate schädlich sind, wenigstens einer sehr grossen Einschränkung bedürfen. ac Hohenthal de Politia. C. 1. §. 11. not. p. pag. 25. — Scheidemantel im ang. B. II Th. §. 75. 76. Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß überhaupt das Staatsverfahren gegen Ehelose Behutsamkeit erfordert, und daß man die Ehelosigkeit auch allzunachtheilig beurtheilen kann. Darin haben besonders manche unter den zahllosen Schriftstellern, über die Preisfrage vom Kindermord, gefehlt.

S. übrigens Frank im ang. B. I Abth. 3 Abschn. S. 180.

Filangieri im ang. B. II B. 8. Kap.

Sancke (Christoph) Diss. de coelibatu rationali et irrationali. Lipſ. 1727.

§. 21.

§. 21.

Hagestolzenrecht.

Bey unsern Voreltern war das sogenannte Hagestolzenrecht üblich, das auf Beförderung des Ehestandes abzweckte, und diejenigen Ehescheue, die es ohne Ursache waren, mit Abgaben und andern Beschwerden verfolgte; aber veraltet ist dasselbe, oder wohl gar als unbrauchbar durch besondre Landesgesetze abgeschaft; und das Uebel ist wieder gewachsen, vielleicht zum grössern Schaden, als ehemals.

* Bey den alten Teutschen hies ein Hagestolz, der ohne Grund bis ins fünfzigste Jahr ehelos blieb. Nach allgemeinem Begriff verdient jeder diesen Namen, der, ob er gleich Körpers und Gesundheit halber heurathen und sich in der Ehe redlich nähren könnte, doch ein eheloses Leben dieser vorzieht. Doppelt unnütz und schädlich sind diejenige Hagestolzen dem Staate, die aus Neigung zu ungebundener Ausschweifung das eheloſe Leben wählen. Gegen diese Gattung kann und muß der Staat ein ernstliches Hagestolzenrecht ausüben.

Krünitz ök. Encykl. Art. Hagestolz. XXI Th. S. 150 f.

Engau Elem. Jur. germ. L. I. Tit. 24.

de Selchow Elem. Jur. germ. §. 410. wo zugleich die über diese Materie herausgekommene Schriften zu finden sind.

§. 22.

Geistlicher Cölibat.

So schädlich auch der Cölibat dem Staat ist, so ist er doch bey einer der wichtigsten Klassen der Menschen nicht blos begünstiget, sondern so gar gesetzmässig gemacht. Daß die Religion, die doch so holde Grundsätze für die Ehe hegt, selbst die Beschönigung hierzu hergeben mußte, sollte man nicht denken, wenn man nicht wüßte, wie sehr dieselbe zur frommen Bemäntelung, besonders zur Unterstützung der hierarchischen Gewalt, gemißbraucht worden ist. Aber immer ist die dem Gelübde der Keuschheit durch Kirchensatzungen sowol überhaupt, als in Ansehung des geistlichen Standes besonders, beygelegte Verbindlichkeit weder vernünftig noch wohlthätig, und dem Staat kann und muß es obliegen, hierin Einschränkungen zu treffen.

* Daß man in neuern Zeiten in der katholischen Kirche diesen Uebelstand nicht blos einsieht, sondern auch dagegen schreibt und arbeitet, ist bekannt. Und es verdient Lobpreisung, daß manche Regenten der Ablegung dieses Gelübdes, in Rücksicht auf die Personen gewisse Einschränkungen gesezt haben. Auch die Verminderung der Klöster ist ein grosser Schritt, den Staatssegen begleiten muß. Inzwischen wird der von manchen neuern Schriftstellern gemachte Vorschlag zu gänzlicher Abschaffung des geistlichen Cölibats, unendlichen Schwierigkeiten ausgesezt bleiben. Die rechtliche Untersuchung dieser Materie gehört zur folgenden besondern Ausführung.

Frank im ang. B. I Th. I Abth. 2 Abschn., wo besonders S. 173 f. über diesen Punkt schöne Vorschläge angeführt sind.

Avantages du mariage et combien il est necessaire et salutaire aux prêtres et aux évéques de ce tems ci d'epouser une fille chretienne (par Deforges). 1758.; ist auch italienisch übersezt zu Florenz. 1770.

Calixtus de Conjugio Clericorum. Edit. nov. Helmst. 1783. 84. 4.

Polemische Historie des heiligen Cölibats ꝛc. Ein Werk des Abts Franz Anton Zaccaria. Auszugsweise aus dem Italien. übers. von Dreysig. Bamberg und Würzburg. 1781. 8.

Der Cölibat der Geistlichkeit von seiner politischen Seite betrachtet (von Möser). Osnabrück und Leipzig 1783. 8.

§. 23.

Weltlicher Cölibat.

Auch im weltlichen Stand giebt es gewisse Verhältnisse, in denen die Ehelosigkeit gleichsam zum nothwendigen Uebel wird, wo der Gesetzgeber eine allgemeine Aenderung zu treffen schwerlich vermag. Dahin sind zu rechnen, z. B. der Soldatenstand, * die Seefahrer, das Gesinde. Jedoch ist dieses Uebel gegen jenes nicht so beträchtlich, weil die meisten in solchen Verhältnissen sich befindende Menschen nicht schlechterdings, auch nicht auf immer, dem Ehestand entsagen müssen.

* Ob es für das Staatswohl überhaupt nicht besser seye, wenn dem Soldaten nicht nur völlige Freyheit zur Ehe gestattet, sondern auch der Ehestand

unter den Kriegsleuten wirklich mehr befördert würde? ist ein bestrittenes Problem, das nach der Beschaffenheit unsers heutigen Kriegswesens schwer zu bejahen seyn würde. Uebrigens kann der Staat schon viel Gutes bewirken, wenn er die Ehe des Soldaten nicht hindert, und für eheliche Soldatenkinder besonders sorgt. Einige Fürsten haben hierüber wirklich gute Verordnungen gemacht.

ab Hohenthal de Politia C. I. §. 11. not. k.

Deyling Prudentia pastoralis. edit. nov. Lips. 1768. p. 542. not. e.

Unmaßgebliche Ursachen, warum den Soldaten das Heurathen leicht zu gestatten sey, in den Leipz. Samml. 5 B. 5 St. S. 711.

Wieling Disp. de connubiis militum Rom., in Oelrichs Thes. jurid. Belgic. Vol. II. T. I. pag. 291.

Filangieri Syst. der Gesetzgeb. K. 7.

Frank im ang. Buch. S. 211 f. 350 f.

Bodinus (Henr.) Diss. de restringenda libertate matrimonii ineundi, Halae. 1746. th. 10.

§. 24.

3) Religionsverschiedenheit.

Die Denkungsart in der Religion hat auch darin einigen Nachtheil erzeugt, daß der Begriff von einer ausschliessendherrschenden Staatsreligion die Ehen verschiedener Glaubensverwandten nicht nur überhaupt hindert, * sondern auch, daß die Ehe eines im Staate rechtglaubigen Bürgers mit einer Person, die einem andern Religionssystem zugethan ist, ungünstig behandelt wird. ** Dultung trägt daher auch zur Beförderung der Ehen bey.

* Wie

* Wie viel ist in Frankreich über die Gültigkeit der Ehen protestantischer Unterthanen geschrieben und gestritten worden? Und, wie viele Länder giebt es, wo die Staatsreligion allein die rechtlichen Verhältnisse des Bürgers bestimmt und bekräftigt? Selbst Teutschland ist nicht ganz frey von dergleichen Grundsätzen.

Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter Protestantes et Catholicos, nec non super eadem materia relationes antistitum Belgii et P. D. Cavalchini. Colon. 1746. 8.

Briefe zweyer katholischen Geistlichen in den Sevennen, über die Gültigkeit der Ehen der Protestanten, und über ihre bürgerliche Freyheit in Frankreich, mit einer Vorrede des Herrn D. Leß. Göttingen 1780 8.

** Es giebt zwar Schriftsteller, die den Ehestand zwischen Personen von verschiedenem Glauben als ein Mittel zur grössern Ausbreitung der Religion vorschlagen. Observ. Hal. Tom. X. Obs. X. Ob aber diese Meynung die Prüfung aushalten möchte, daran ist wohl zu zweifeln. Wenigstens möchte der Staat zu diesem Zweck der Ehebeförderungsmittel nicht bedürfen.

Boye Erörterung der Frage, in wie ferne die Ehe verschiedener Religionsverwandten den Gesetzen gemäß seyn könne? Jena 1756. 4.

§. 25.

4) Andre herrschende Gewohnheiten.

Noch herrschen auch unter den verschiedenen Bürgerklassen manche verjährte, fast unüberwind-

liche, Gebräuche und Vorurtheile, die der Bevölkerung und dem Ehestande hinderlich sind. Dahin gehören überhaupt die in manchen Ländern besondre Einrichtungen, wodurch in Ansehung des Eigenthums und des Besitzes liegender Güter, die unter den Bürgern nöthige Gleichheit hintangesetzt wird; * besonders aber bey dem Adelstand, das Lehensverhältniß und die Fideikommisse; ** unter den Bürgern, die Mißbräuche bey den Zünften; beym Landvolk, die Leibeigenschaft, der in manchen Gegenden zwischen einzelnen Dorfschaften herrschende Haß, *** und andre dergleichen eingerissene Volksgebrechen.

* Unter den vielen, zu Erhaltung des Staatswohls abzweckenden, Regeln ist diese keine der geringsten: daß in Ansehung der Zahl der Eigenthümer und Nichteigenthümer im Staate ein gehöriges Verhältnis beobachtet werden müsse. Gründliche Bemerkungen hierüber giebt Filangieri im ang. Buch II Th. Kap. 2. 3.

** Genovesi Grundsf. der bürgerl. Oekonomie; aus dem Ital. Leipz. 1776. I Th. S. 84 f.

*** Frank im ang. B. I B. S. 438. f. 451 f.

§. 26.

5) Mangelhafte Gesetze.

Ein weiterer beträchtlicher Grund der politischen Hinderniße des Ehestandes liegt in der fehlerhaften Beschaffenheit unsrer heutigen Ehegesetze. Ausserdem, daß dieselbe auf den Punkt der Bevölkerung allzuwenig Rücksicht nehmen, leisten sie

auch

auch bey der Bestimmung anderer, und zwar der wichtigsten, rechtlichen Gegenstände nicht immer Genüge.* Die vorzüglichsten Mängel, die gehoben und verbessert werden sollten, sind folgende: 1) Die persönliche Beschaffenheit der Ehetüchtigen Menschen ist zu wenig bestimmt, besonders in Ansehung des Alters und der Gesundheit.** 2) Bey allem Schein von begünstigter Freyheit der Ehe geben sie doch in manchen Punkten zum unschicklichen Zwang Gelegenheit. *** 3) Den wegen der Verwandtschaft und Schwägerschaft gesetzten Hindernissen fehlt es an gehöriger Bestimmung und Genauigkeit. **** 4) Eben so verhält sichs, in Ansehung der Ehescheidungen; auch ist dabey, da die Gesetze bald zu streng, bald zu gelind sind, der nöthige Mittelweg verfehlt. ***** 5) Die Vermögensrechte der Eheleute sind veränderlich und schwankend. 6) Dem Ehegerichtsproceß fehlt es in seinem Gange, und den dabey üblichen Regeln, an genauer Ordnung und zweckmässiger Einrichtung. ******

* Da hier eigentlich nur von den Ehegesetzen, in Hinsicht auf ihre politische Verbesserung, die Rede ist, so kann die Untersuchung der Mängel selbst erst in der Folge bey der rechtlichen Ausführung der einzelnen Materien angebracht werden.

** S. meine Observ. de Leg. connub. §. 9. Leyser in med. ad Pand. spec. 295. m. 9. sp. 315. m. 10. Frank im ang. B. I B. II Abth. 2 und 3 Absch. wo von der Gesundheit angehender Eheleute ausführlich

führlich gehandelt wird und gute Rathschläge an die Hand gegeben werden.

*** Henning Abh. von der erzwungenen, besonders gerichtlich erzwungenen, Ehe, in dessen verjährten Vorurtheilen ꝛc. Riga 1778. S. 467.

Schlözer hist. statist. Briefwechsel. IX Th. Heft 52. N. 32.

**** Ayrer Comment. de jure dispensandi circa connubia jure divino non diserte prohibita. Goetting. 1768. Sect, 1. §. 6.

***** Philosophisches und juristisches System von den Ehen. Anspach 1777. 8.

Krünitz ök. Encykl. Art. Ehescheidung. X Th. S. 174 f. —

Magazin für die Gesetzgebung in den königl. preussisch. Staaten. Frankf. und Leipz. 1781. I Th. S. 141. 143.

Grab der Chikane. I Th. S. 911.

****** Leyser opusc. flores ex Themidis hortis collecti in August. consess. spars. med. 41 sq. in medit. ad Pand. Vol. XI.

Grab der Chikane. I Th. S. 915.

Bodinus (Henr.) Diss. exhib. errores communes circa matrimonialia. Halae 1696.

Thomasius Diss. de fundamentorum definiendi causas matrimoniales hactenus receptorum insufficientia. Halae 1698.

Gatzert (C. H. Sam.) Epist. de Legibus matrimonialibus justo et decoro saepissime contrariis. Goetting. 1764. 4.

Examen philosophique et politique des loix relatives aux mariage, repudiation, divorce et separation, par un citoyen du monde. London 1779. 8.

§. 27.

6) Dispensationsmißbräuche.

Ein aus den Fehlern der Ehegesetze entspringender Nachtheil liegt auch in der in den meisten Ländern üblichen Art und Weise, die Dispensationen zu ertheilen. Diese werden nicht allein an sich ohne tüchtigen Grund erschwert, sondern auch die gemeiniglich damit verknüpfte, oft grosse, Unkosten sind schon Beschwerlichkeit genug, und hindern nicht selten bey unvermögenden Personen Ehen, die gut hätten seyn können. Wenn auch die Tax- oder Ledigungsgelder der Kirche bezahlt werden, so ist doch dieß weiter nichts, als ein frommer, dem Staate unnützlicher, Deckmantel.

* M. A. de Dominis de republ. eccles. L. V. C. 2. n. 79.

Ayrer in der ang. Comment. S. 1. §. 8.

Michaelis von den Ehegef. Mosis. C. 8. §. 117.

Hoffer Abh. von dem göttlichen Verboth der Ehen unter den nächsten Anverwandten, in dessen Beyträgen zum Policeyrecht. S. 69 f.

§. 28.

Von Ehebeförderungsmitteln überhaupt.

Daß die angezeigte Hindernisse möglichst gehoben zu werden verdienen, ist aus dem bisherigen klar. Damit ist aber die Staatshülfe noch nicht erledigt, denn es giebt auch noch zu Beförderung des Ehestandes manche besondere Mittel, die der Beherzigung des Gesetzgebers werth sind. Diese

Beför-

Beförderungsmittel lassen sich auf folgende Hauptsätze zurückführen. 1. Der Ehe muß durch die Gesetze selbst ein ausgezeichneter Vorzug vor dem Cölibat beygelegt werden. 2. Dem Bürger muß der Eintritt in den Ehestand, so viel möglich, erleichtert werden. 3. Der Staat hat auch für die Erhaltung des Ehestandes, und besonders der Kinder, Sorge zu tragen.

S. meine Obſerv. de Leg. connub. §. 8.

§. 29.

1. Würde des Ehestandes.

Dem Ehestand, besonders wenn er mit Kindern gesegnet ist, gebührt eine gewisse Würde im Staat. Wenn diese aber gehörig wirken soll, so muß der Staat dem verehlichten Bürger vor dem eigentlich so genannten Hagestolzen (§. 19. 20.) ausgezeichnete Vorzüge angedeyhen lassen, durch Ehrenzeichen und Vorrechte, * und durch vorziehende Aufmerksamkeit bey Dienstbeförderungen, ** und in Ansehung des Güterbesitzes.

* Reiche Eheleute, die Kinder haben, können mit Ehre, arme hingegen müßen durch thätige Unterstützung belohnt werden. Bey den Alten gab es praemia polypaedias. Auch unsere heutige Staaten können, wenn sie wollen, ähnliche Anstalten zur Unterstützung und Erleichterung kinderreicher Ehen treffen.

Fichtner (Ioh. Ge.) Diſſ. de praemiis polypaedias. Altdorf. 1708.

Magazin der Gesetzgebung. 1 Th. S. 181.

** Bil

* Billig ist es, daß bey Aemterbesetzungen der Verehlichte dem Ehescheuen, wenn dieser nicht überwiegende Fähigkeiten besitzt, vorgezogen wird. Der Staat wird von jenen besser bedient, und ernährt zugleich eine Familie. In einigen Ländern erhält der junge Mann nicht eher das völlige Bürgerrecht, oder ein obrigkeitliches Amt, als wenn er sich verheurathet.

Frank im ang. Buch. I Abth. 3. Abschnitt. S. 201.
Krünitz ök. Encykl. Art. Ehe. S. 149. 159.

§. 30.

2. Erleichterung des Ehestandes.

Der Eintritt in den Ehestand, der oft erschwert ist, muß dem neuen Paar bestens erleichtert werden. Daß der Staat ganz arme Eheleute völlig aussteure und erhalte, wäre eine übertriebene Forderung; * aber gewisse wohlthätige Beyhülfsmittel lassen sich von seiner Sorge erwarten, und können fruchtbaren Nutzen stiften. Unter diese gehören hauptsächlich, Befreyungen von Abgaben auf eine Zeitlang, Unterstützung der Braut- und Heurathskassen; ** auch die dahin abzweckende Vermächtnisse *** verdienen Empfehlung.

* Von ganz armen Ehen kann freylich der Staat keinen Vortheil, eher Nachtheil, erwarten, wenn keine Unterstützungsanstalten getroffen sind.

Scheidemantel im angef. Buch. II Th. §. 81.

** Wenn zur Grundlage solcher Anstalten Abgaben eingeführt werden, die man dem vermöglichen Ehescheuen theils beym Leben auferlegt, theils nach seinem

nem Tode von seiner Verlassenschaft abzieht, so mag dieses Hagestolzenrecht allerdings Rechtfertigung verdienen.

Von Braut- und andern Societätskassen s. die Leipz. Samml. III Th. S. 903.

Bergius Mag. Art. Brautkassen.

Krünitz ök. Encykl. Art. Brautkassen. VI Th. S. 501 f. Art. Hagestolz. S. 155.

Magazin der Gesetzgebung I B. S. 182.

*** Sollten nicht die Vermächtnisse edeldenkender Erblasser zu Ausstattung ehrbarer Mädchen der nemlichen rechtlichen Gunst, wie die frommen Stiftungen (legata ad pias causas) werth seyn? Auch Rosenfeste können, bey allem empfindsamen Gepräge, das sie an sich tragen, Gutes stiften und Aufmunterung verdienen.

§. 31.

2. Staatssorge für die Kinder.

Die Erhaltung der Volksmenge im blühenden Wohlstande und dessen Verbesserung kann ferner nicht erreicht werden, wenn nicht der Staat auch für die Kinder des Bürgers Sorge trägt, und diese auch über den Tod der Eltern hinauserstreckt. Hier ist den Fürsten und Oberhäuptern des Volkes ein weites Feld geöfnet, mit landesväterlicher Hand Segen auszustreuen. Eine Menge von nützlichen, dahin abzweckenden, Staats-Polizeyanstalten läßt sich angeben. Die wichtigsten sind wohl, überhaupt, gute Einrichtungen des Erziehungswesens, * Hospitäler, Waisen- und Findlingshäuser ꝛc. insbeson-

besondere Staatsanstalten zu Gunsten der Schwangern, ** Gebährenden und Wöchnerinnen, *** Unterstützung der Wittwenkassen, u. s. w. ****

* In Ansehung der moralischen Erziehung sind gute Schuleinrichtungen ein wahres Kleinod im Staate. Aber es ist nicht genug, wenn allein öffentliche Schulen und Erziehungsinstitute errichtet und in gutem Stand erhalten werden; sondern die Staatssorgfalt muß sich auch auf die Klostererziehungen und Pensionsanstalten mit aller Aufmerksamkeit erstrecken. Besonders wäre auch mehrere Rücksicht darauf zu richten, daß junge Leute bey Zeiten vorläufig in allen Pflichten des Ehestandes zweckmässig unterrichtet würden. Heumann Init. Polit. Cap. 10 sq. — Scheidemantel im ang. Buch. II Th. §. 110 f. — Frank im ang. B. I B. S. 464. 485. 487. II B. 1 Abth. Die physische Erziehung bedarf überdieß heut zu Tage grosser Verbesserung. Frank im ang. B. I B. S. 470. 474. 476.

** Für schwangere Weiber haben bereits die bürgerlichen Gesetze manches günstige verordnet. Aber auch die Staatspolicey kann der guten Vorsorgeanstalten viele treffen, zum Vortheil derselben und dem wahren Nutzen der Bevölkerung. Z. B. in Hinwegräumung der Beängstigungen, in kluger Sorgfalt für dieselbe bey entstehender Gefahr, u. d. g. Frank am ang. Ort. S. 491. 507. f. 609.

*** Ueberhaupt sind hieher zu rechnen: Gute Hebammenordnungen; Anschaffung der nöthigen Werkzeuge zur Geburtshülfe zu gemeinem Gebrauch; kluge Bestellung des Ammenwesens; Sorgfalt fürs Wochenbette; Vorkehrungen gegen das Abortiren, u. s. w.

Insbesondre aber müssen arme Gebährende und Kindbetterinnen aus öffentlichen Kassen thätig unterstüzt werden. Frank im ang. B. 1 Th. S. 535 - 666. — ab Hohenthal de Polit. C. 1. §. 28.

**** Wittwenkassen und andre dergleichen Verpflegunsanstalten müssen entweder vom Staat angeordnet, oder aber, wenn sie, wie gemeiniglich, von besondern Gesellschaften errichtet sind, von demselben garantirt werden, sonst wird der davon zu erwartende Vortheil immer gering oder unsicher seyn.

Moser (Joh. Jac.) von der Landeshoheit in Polizeysachen. S. 453 - 463.

Jenichen Abh. von Wittwenkassen. Leipz. 1733. 8.

Kuster Wittwen- und Waysenversorger. Leipz. 1772.

§. 32.

Von Policey- Eheaufsehern.

Wenn aber der Staat nach der angegebenen Weise durch Hinwegräumung der Hindernisse und Anwendung geschickter Beförderungsmittel für die Ehen wirklich einen fruchtbaren Zweck erreichen soll, so muß er hiezu besondere tüchtige Personen ausersehen, * denen er die wichtige, in seinem Namen auszuübende, Sorgfalt für das Wohl der Ehen der Bürger anvertraut. So entstünde eine neue Art von einem öffentlichen obrigkeitlichen Amte, dem freylich, in Ansehung der Verwaltung, sehr kluge Maasregeln vorgeschrieben werden müßten. ** Die über diesen Punkt von einigen neuern Schriftstellern gemachte Vorschläge verdienen allerdings Beherzigung.

* In

* In dergleichen, sich auf das Staatswohl so nahe beziehenden, Angelegenheiten kann man nicht zusehen und warten, ob ein Angeber oder Kläger erscheint, sondern hier tritt der Fall vielleicht am häufigsten ein, wo von Amtswegen aller Aufmerksamkeit aufgeboten werden muß.

Scheidemantel im ang. Buch. II Th. §. 73. 86. 91.

** Solche Aufseher müßten die genaueste Verzeichnisse von den Ehen und Familien im Staate haben, und alle Verlöbnisse müßten ihnen angezeigt werden. Daß übrigens hiezu Männer, die sich im Staate durch Redlichkeit und besondre Talente auszeichnen, erfordert würden, daß ferner dabey auf die verschiedene Stände der Bürgerclassen Bedacht genommen, und Collision mit andern Staatsbedienungen vermieden werden müßte, versteht sich von selbst.

*** S. meine Observ. de Leg. connub. §. 11.

Frank im ang. B. Einleit. S. 85. II Abth. 3 Abschn. S. 372. III Abth. 3 Abschn.

§. 33.

Schlußanmerkung.

Man könnte vielleicht dem, was bisher angeführt worden ist, den scheinbaren Einwurf entgegensetzen, daß bey einer solchen, sich so weit ausdehnenden und unmittelbaren Beschäftigung des Staates in den Eheangelegenheiten des Bürgers die wenigen Reste der natürlichen Freyheit, die besonders mit der Ehe und dem Familienstand verknüpft seyn muß, zu sehr eingeschränkt werden, oder gar verlohren gehen. Allein wenn der Staat nach

guten Maasregeln und mit ächter Rücksicht auf das allgemeine Wohl schlechte Ehen hindert, gute aber leitet und befördert, (§. 15.) so ist gewiß der hieraus entspringende Vortheil für den Bürger, der sich des Genusses wahrer bürgerlicher Freyheit zu erfreuen hat, wirkliche Vermehrung derselben.

Thegen (Géorg) Controv. polit, an omnes conjugium inire queant. cet. Regiom. 1686. 4.

Bodinus (Henr.) de restringenda libertate matrimonii ineundi. Halae 1746.

II. Abschnitt.

Von der Ehe als Kirchenangelegenheit.

§. 34.

Allgemeine Bemerkung.

Die andre nicht minder wichtige Beziehung des Ehestandes gehet auf die Kirche, und die von derselben hierüber erworbene Rechte. Daß die Ehe zum Gegenstand der Religion gemacht, und daher auch als kirchliche Angelegenheit betrachtet wird, ist an sich nicht zu verwundern. Ihr so genauer Einfluß auf die nicht blos äussere, sondern auch innere Glückseligkeit des Menschen kann dieser ihr beyge-

beygelegten Beziehung einigermassen zur Rechtfertigung dienen. Auch die Geschichte der Menschheit bezeugt, daß von jeher die meisten Völker der Ehe ein gewisses religiöses Verhältnis zugeeignet, oder wenigstens mit ihrem Anfang einige gottesdienstliche Gebräuche verknüpft haben.* Daß aber in der christlichen Kirche dieses besondre Verhältnis über die Gebühr, und selbst zum Nachtheil des Staats, ausgedehnt worden ist, dieß hat freylich keinen natürlichen Grund, sondern beruhet auf besondern, sich nach und nach ereigneten, und zusammenwirkenden Ursachen, die als Thatumstände historisch nunmehr, jedoch kurz, zu untersuchen sind.

* Die Römer hatten bekanntlich bey ihrer ganz förmlichen Ehe die Feyerlichkeit der Confarreation lange im Gebrauch. Auch bey andern Nationen, sogar bey rohen und ungebildeten Völkern, waren, und sind noch in heutigen Zeiten, besondere Religionsfeyerlichkeiten mit der Schliessung der Ehe verbunden. Steeb über den Menschen. Tübingen 1785. III B. §. 115. S. 924. Auch die Sitte unsrer priesterlichen Eheeinsegnung (von der in der Folge das weitere) läßt sich, überhaupt genommen, als gut und heilsam vertheidigen, wenn gleich einige neuere Schriftsteller solche für überflüssig oder gar abschaffenswerth halten wollen. Die neuesten Schriften hierüber sind in der bekannten Berliner Monathschrift enthalten; nämlich, Vorschlag, die Herren Geistlichen bey der Ehe nimmer zu bemühen. 1783. Mon. September. Die Widerlegungen 1) von Zöllner in demf. Jahrg. Mon. Decembr. 2) vom Grafen von F — n. 1784. Mon. März.

§. 35.

Sitten der ersten Kirche.

In den ersten Zeiten der christlichen Kirche war die Ehe der Christgläubigen für die Gemeinden ein grosser Gegenstand der Achtsamkeit, und mußte es seyn, um die Glieder der Kirche in der Beobachtung der Sittlichkeit und der Religionslehren zu erhalten, auch dem Gedeihen der unter dem Druck seufzenden kleinern Religionsgesellschaften fortzuhelfen. Der in den damaligen Zeiten gewöhnliche Concubinat war mit der Christenreligion unverträglich; damit nun die Gemeinden bey ihren Mitgliedern von der Richtigkeit einer wirklichen Ehe vergewissert wurden, pflegten diese, wenn sie eine Ehe eingiengen, solches der Kirche anzuzeigen, und deren christlichen Segen sich zu erbitten. Auch kam ferner die Sitte hinzu, ausgebrochene Ehestreitigkeiten der Gemeinde vorzulegen, da solche, theils der Klugheit halber, theils, weil sie nach christlichen Lehrsätzen beurtheilt werden mußten, der von heydnischen Richterstühlen zu besorgenden Gefahr nicht ausgesetzt werden konnten. Die Gemeinde entschied solche Streitigkeiten, aber nicht richterlich, sondern brüderlich und Vertragsweise. Hierin lag nun der erste Grund von den in der Folge in Ehesachen gegebenen kirchlichen Satzungen, und so hat auch aus jener Anzeige der Ehe in der Kirche die später wirklich eingeführte förmliche Eheeinsegnung ihren Ursprung erhalten.

Boehmer (Ge. Lud.) Principia juris canonici. §. 340.
Meine Obſerv. de Leg. connub. §. 4.
Hildebrand Lib. de nuptiis veterum chriſtianorum. rec. Helmſt. 1733. 4.

§. 36.

Fortgang in der öffentlichen Kirche.

Nachdem hierauf die chriſtliche Kirche öffentliche Geſellſchaftsrechte im Staat erhalten hatte, gaben zwar die Kayſer noch eigentliche Ehegeſetze; aber die Kirche blieb doch im Beſitz der einmal in Eheſachen hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuche; ja es wurden ihr ſo gar durch die Vergünſtigung der Regenten die weitere Fortſchritte erleichtert. Die den Biſchöffen ertheilte Audienz,* die nachher in eine wirkliche Gerichtsbarkeit ausartete; die von der Kirche in Eheſachen immer mehr gemachte, und von den Fürſten ſelbſt verehrte Satzungen; die über gewiſſe Ehegegenſtände der Kirche beſonders verſtattete Cognition,** und die ſelbſt geſetzmäſſig vorgeſchriebene prieſterliche Copulation,*** trugen genug bey, jenes ſonderbare Syſtem von den Rechten der Kirche über die Ehe zu begründen, das mit der wachſenden Hierarchie unter den Päbſten ſeine völlige Ausbildung bekam.

* l. 7. 8. C. de Episc. Aud. l. 33. pr. §. 1. C. de Episc. et Cler. Auth. Clericus und Statuimus e. T. Pfaff Origin. Jur. eccleſ. C. 1. th. 3.

** Leg. Longobard. L. 2. T. 7. §. 9.

*** Juſtinian betrachtete die Kopulation bald als eine blos willkührliche Sache, bald ſchafte er ſie ab.

Nov. 22. c. 3. Nov. 74. c. 4. Nov. 117. c. 4. Leo schrieb sie aber gesetzlich vor. Nov. Leon. 89. Dieß geschah auch im Occident. Lex Wisig. L. 12. T. 3. §. 8. Longobard. L. 1. T. 30. §. 15. Baluzius Capit. Reg. Franc. Tom. I. p. 230. 945. 978. C. 2. C. 30. q. 5. Andre Bemerkungen über die Einsegnung sind in der Folge anzubringen.

Hochmann Tr. de benedictione nuptiarum. Altdorf. 1685.

Boehmer Jus eccl. Prot. Lib. IV. Tit. 3. §. 5 sqq.

P. Bened. Oberhauser Apologia (systema histor. crit.) divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impediment. dirim. Francof. 1771. C. 2. §. 3.

§. 37.

Lehre vom Sakrament der Ehe.

Die hinzugekommene und selbst gesetzmässig bestimmte Lehre vom Sakrament der Ehe gab jenem System von den kirchlichen Eherechten vollends den Nachdruck und die tüchtigste Sicherung. Wie sehr dieser, dem Ehestande beygelegte, für den Layen ganz unverlezliche, Charakter dem hierarchischen Regiment zur Stütze und Erweiterung diente, wie sehr er in dieser Absicht von den Päbsten benutzt werde, ist bekannt.

* Vom Ursprung und dem Gehalt dieser Lehre s. M. A. de Dominis de republ. eccles. P. II. L. V. C. XI. n. 5.

§. 38.

§. 38.

Folgen hieraus.

1) Heiligkeit der Ehe.

Aus allen diesem läßt sich nun leicht erklären, warum der Ehe ein gewisser Anstrich von Heiligkeit beygelegt worden ist, und warum die Kirche eine Art von eigner Gesetzgebung und Gerichtbarkeit in Ehesachen sich herausnehmen, und bis auf unsre Zeiten ausüben konnte.

Stryck (Ioh. Sam.) Diss. de jure matrimonii et institutione. Halae 1707. Cap. II.

Bauer (Gotth.) Diss. de matrimonii sanctitate Lips. 1736.

Herold (Ioh. Barth.) Exerc. jurid. de fato matrimonii, vulgo, die Ehen werden im Himmel gemacht. Halae 1745.

§. 39.

2) Ausdehnung der kirchlichen Gesetzgebung in Ehesachen.

Man hätte nun zwar nicht Ursache, sich zu beschweren, wenn hiebey die Kirche in ihren Gränzen geblieben wäre, und jenen Begriff von der Geistlichkeit der Ehe nicht zu übermässig weit ausgedehnt hätte. Aber nachdem der subtile Unterschied zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Ehesachen erfunden, * und bey demselben der Grundsatz: daß die Kirche in wesentlichen Ehesachen allein zu ordnen und zu erkennen habe, aufgestellt wurde, ** da mußten freylich

lich die wichtigsten Rechte des Staats verloren gehen. Die kirchliche Macht verschlang dessen erste weltliche Befugnisse, und überlies demselben die magere Bestimmung in den Fällen, die sich nur nebenher oder Hülfsweise auf die Ehen des Bürgers beziehen.

* Der Unterschied zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Ehesachen läßt sich zwar theoretisch einigermassen rechtfertigen, in so fern die sich auf das Wesen der Ehe, deren Schliessung, Festhaltung und Aufhebung, beziehende Rechte und Verbindlichkeiten eine von den aus der ehelichen Gesellschaft besonders entstehenden rechtlichen Verhältnissen in Ansehung des Vermögens, der Beerbung u. d. g., verschiedene Beziehung haben. Daß aber die Kirche diese Eintheilung zum Nachtheil des Staats benuzt und angewandt, und diesem nur den leztern Gegenstand, höchstens noch die Erkennung über den Besitzstand in Ehesachen überlassen hat, dieß läßt sich bey aller den kirchlichen Satzungen gebührenden Ehrfurcht nicht vertheidigen. Denn auf diese Art hat der Staat, wenn die Kirche einmal eine Ehe für gültig oder ungültig hält, nicht viel mehr, als ein bloses Nachsehen.

Döhler (J. F) Abh. von Ehesachen, sowohl nach dem röm. kanonischen, als protest. Konsistorialrecht, besonders in Teutschland. Wien. 1783. 8.

** Im kanonischen Recht ist dieser Satz eigentlich unter gesetzmäsigem Ansehen sowol überhaupt häufig aufgestellt, als insbesondre bestimmt worden, daß der Kirche allein die Untersuchung und Entscheidung der vernichtenden Ehehinderniſſe, der Rechtmässigkeit einer ehelichen Geburt, u. d. g. zukomme. c. 16. X.

de

de off. et pot. jud. deleg. c. 3. X. de ord. cognit. c. 12. X. de desponſ. impub. c. 1. X. de conſang. et affin. c. 3. X. de divort. c. 7. X. qui filii ſint legit. c. 12. X. de exceſſ. Praelat. Die Verordnungen der Kirchenverſammlung zu Trient erhärteten dieſe Lehre aufs neue, und drohten denen, die an dergleichen Sätzen zu zweifeln ſich erkühnten, mit der Strafe des Banns. Conc. Trid. Seſſ. 24. de ſacram. matrim. can. 1. 3. 4. 11. 12. et de reform. matrim. c. 1. 4. 5. Kein Wunder, daß dieſe Sätze in Teutſchland, ſelbſt mit Hintanſetzung der reichsgerichtlichen Rechte, Kraft erhielten. Mem. Viſit. ad Iud. et Aſſ. d. 8. Dec. 1570. §. 7. Ord. Cam. P. II. Tit. 1. §. 3.

§. 40.

3) Kirchliche Diſpenſationen.

Mit dieſer ausſchlieſſenden Geſetzgebungsgewalt in Eheſachen eignete ſich die Kirche, wie zu erachten, auch das ungemeſſene Recht zu, Diſpenſationen in weſentlichen Eheſachen zu ertheilen. * Eine neue und ergiebige Vermehrungsquelle von Einkünften für die Kirche, beſonders für den päbſtlichen Stuhl; ** aber auch ein weiteres Uebel *** für die ohnehin der geiſtlichen Ausſaugung ausgeſetzten Staaten.

Dom. Galeſii Tr. de Jure eccleſiae in ſanciendis legibus matrimonium impedientibus et dirimentibus. Romae 1679. 4.

* Von dem nach der Verſchiedenheit der weltlichen und kirchlichen Ehehinderniſſe ſich richtenden Unterſchied der Diſpenſation ſ. Boehmer (Ge. Lud.) Princ. Jur. can. §. 381.

** Daß

** Daß das Oberhaupt der römischen Kirche sich die wichtigere, folglich auch einträglichere, Dispensationsfälle vorbehielt, und die geringere den Bischöffen überlies, ist bekannt.

Engau Elem. Iur. Can. Pontif. eccles. Jenae 1765.
van Espen Jus eccl. univ. P. II. S. 1. Tit. XIV. Cap. 1.
de Riegger Inst. Jurispr. eccles. §. 188.
Eybel Introd. in Jus eccles. §. 366. not. d.

*** Nach der Verfügung des Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 5. sollten freylich die Dispensationen umsonst ertheilt werden; aber, ob es dabey den versammelten Vätern Ernst war, oder ob die Schwierigkeit dieser schönen kirchlichen Vorschrift hinderlich war, mag an seinen Ort gestellt seyn. Richtig ist, daß dennoch die Zahlungen der Taggelder nicht aufgehört haben. Corradus Praxis dispens. Curiae rom. — Müller Staatskabinet 7 Eröfn. K. 8.

Boehmer (J. H.) Diss. de rom. ecclesia, matre indulgentissima, praem. Jur. eccl. Protest. Tom. IV. § 42 sq.

§. 41.

System in der protestantischen Kirche.

In der evangelischen Kirche wurde zwar die Lehre vom Sakrament der Ehe und dem geistlichen Cölibat verworfen, * aber der Grundsatz von dem geistlichen Charakter der wesentlichen Ehesachen, ist dennoch beybehalten worden. ** Die Umstände, in denen sich diese Kirche in den ersten Zeiten nach der Reformation befand, *** und die nothwendige Beybehaltung des kanonischen Rechts **** mögen zur Rechtfertigung dienen; wenigstens war doch die Kirche so gerecht, öffentlich zu bekennen,

daß

daß die erworbene geistliche Rechte in Ehesachen von der Vergünstigung des Staats und der weltlichen Fürsten herrühren. ***** Die in der Folge den evangelischen Glaubensverwandten reichsgesetzmässig eingeräumte Gleichheit der Religionsrechte mit den Katholiken, und die festgesetzte Unabhängigkeit der geistlichen Regierungsrechte, befestigte die Rechte der Kirche in Ehesachen. ****** Und überhaupt kann man nicht sagen, daß die Ausübung derselben den protestantischen Staaten für ihre Befugnisse nachtheilig gewesen wäre, und für protestantische Unterthanen katholischer Länder oder Regenten diente doch das kirchliche Verhältniß ihrer Ehen, wenigstens in der Theorie, zur Schutzwehre.

* Augsburgische Konfession. Art 23. Artic. Schmalcald. Tit. de potest. Episc.

Dekker Gedanken von dem Ehestande der Geistlichen und desselben Ursprung unter den Protestant. Helmst. 1751. 8.

** Auch der Begriff von einer heiligen Ehe ist erhalten worden.

*** Den Geistlichen wurde Anfangs, wie in der ersten Kirche, die Sorge für den Ehestand und die Entscheidung streitiger Ehefälle überlassen. In der Folge bildeten sich Konsistorien und Ehegerichte.

S. meine Observ. de Leg. connub. §. 6.

v. Pufendorf Observ. Jur. univ. P. I. obs. 166.

Boehmer Princ. Jur. can. §. 342.

Rheinhard Diss. II. de statu causarum matrimonialium tempore reformationis. Witeb. 1729. 1730.

**** Luther wollte bekanntlich dem kanonischen Recht den Eingang in die evangelische Kirche versperren,

aber

aber es war zu tief und zu fest eingewurzelt. Besonders erklärte er, daß Ehesachen der weltlichen Obrigkeit unterworfen seyen; in seinem Buch von Ehesachen. S. Lutheri opera edit. Jenens. Tom. V. p. 237. — Wiesenhavern Grundf. des Kirchenstaatsrechts der Protestanten. II. Th. II. Kap. §. 8. f.

Mein Progr. de autoritate Juris canonici inter Evangelicos recepti Erlangae 1781.

***** In der Augsburg. Confess. art. 28 ist ausdrücklich gesagt: daß aber die Bischöffe sonst Gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen Sachen, als nemlich Ehesachen, dieselben haben sie aus Kraft menschlicher Rechte.

****** Religionsfrieden vom J. 1555. §. 15. 19. 20. J. P. O. Art. V. §. 1. 28. 29. 35. 48. Nach diesem Grundsatz muß alles, was nach dem kanonischen Recht als Kirchensache angesehen wird, auch in der protestantischen Kirche in der Massen dafür gelten, daß die Evangelischen in solchen Sachen keinen andern Richter, als ihre Kirche, und keine andre Richtschnur, als die Grundsätze ihrer Kirche, zu erkennen haben. Die gerichtliche Entscheidung der Ehestreitigkeiten, die wesentlich die Ehe betreffen, gehört daher, als kirchliche Angelegenheit, für die geistliche Gerichte. Und wenn auch die Ehegerichte aus blos weltlichen Personen bestehen, so ändert doch dieß die Geistlichkeit der Ehesachen nicht. Pütter Iustit. Jur. publ. germ. §. 407. Hieraus muß auch die, übrigens nicht unbestrittene, Lehre von der Incompetenz der höchsten Reichsgerichte über wesentliche Ehesachen, beurtheilt werden. (§. 38.)

Concl.

Concl. Visit. Corp. Evang. dd. 19. Dec. 1713.
Moser Reichsstaatshandbuch. 1776. 1 Th. S. 433 f. und im Tr. von der Reichsjustizverfassung II. B. Kap. 26.
Cramer (Joh. Fr.) D. de causis consistorialibus: an et quatenus ad judicium caesareo-imperiale aulicum spectent? Altorf. 1699.
v. Zwierlein Abh. von der reichsgerichtl. Incompetenz in den Consistorial- und Schulsachen der augsburgischen Religionsverwandten, in dessen Nebenstunden. Giessen 1778. 1. Th.
v. Cramer in den Wezlar. Nebenstunden. P. XVI. p. 66. P. LXXIX. p. 107. P. LXXX. p. 1. P. CXX p. 571.
Struben rechtl. Bedenken. P. II. Bed. 3. S. 21.
Estor Delin. Jur. publ. eccles. Protest. Francf. et Lips. 1732. C. XI. §. 10. sq.

§. 42.

Richtige Grundsätze von den Rechten des Staats.

Wenn auch gleich die Kirche in Ansehung der Rechte über die Ehe so weit um sich gegriffen hat, so darf man doch hieraus nicht folgern, daß deßwegen Ehesachen aufgehört haben, ein weltlicher, den Gesetzen des Staats unterworfener, Gegenstand zu seyn. Denn überhaupt 1) kann mit Grund nicht behauptet werden, daß Ehesachen ihrer Natur nach geistliche Sachen seyen, und seyn müssen, selbst aus den Vorschriften der heiligen Schrift läßt sich dieß nicht beweisen. * 2) Die bloße Nachsicht

der

der Regenten, sie mochte nun ausgedrückt oder stillschweigend erklärt worden seyn, ** konnte die wahren Rechte des Staats nie aufheben *** Die dem Ehestande beygelegte geistliche Eigenschaft kann eben so wenig die eigentliche Beschaffenheit der Ehe, als eines dem Staate äusserst angelegenen bürgerlichen Vertrags, ändern.

* Daß der Kirche ein eignes, von den Staatsbefugnissen abgesondertes Recht über die Ehe zukomme, läßt sich weder aus der Natur der kirchlichen Gesellschaft, als einer dem Staat untergeordneten Societät, noch aus der Bibel erweisen. Was Christus und die Apostel in Ehesachen erklärt haben, sind keine Gesetze, sondern Tugendlehren. Sie wollten und konnten nicht Gesetzgeber seyn, hegten auch nichts weniger als die Absicht, dem Staat seine Rechte zu kränken oder zu entziehen.

M. A. de Dominis de republ. eccles. P. II. L. V. C. XI. n. 5.

** Die römischen Kayser gaben doch, bey allen den Vorrechten, die sie der Kirche mildest einräumten, Gesetze und Dispensationen in wesentlichen Ehesachen. l. un. C. Theod. si nupt. ex rescr. pet. l. 3. C. Theod. de inceſt. nupt. tot. Tit. Cod. Just de interd. matr. int. pup. et tut. l. 19. 23. 26. 27. 28. C. de nupt. Tit. Cod. de Repudiis.

*** Auch auf den Titel einer Verjährung kann die Kirche hier nicht bauen; da dergleichen der Staatsoberherrschaft zukommende Rechte keiner Verjährung ausgesezt seyn können. Hericourt les Loix ecclesiastiques de France. P. III. p. 65.

von Justi Abh. von den Ehen in den histor. und iurist. Schriften. Frankf. und Leipz. 1761. II B.

§. 43.

Allgemeine Folge.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß das Oberhaupt im Staate befugt ist, nicht nur überhaupt in allen Ehesachen Gesetze zu geben, Ehehindernisse zu setzen, und Dispensationen zu ertheilen, sondern auch die Rechte der Kirche, besonders wenn sie sich mit dem gemeinen Staatswohl durchkreuzen, einzuschränken.

Traité des empechemens du Mariage, ou l'on fait voir, que le Droit, qu'ont les Rois, ou les Princes d'en établir á l'égard de leurs sujets n'a pu leur être ou par violence, ou par pietè, par un Professeur en Theologie (Jacq. Boileau). Cologne. 1691. 8.

Bruckner (Wilh. Hier.) Diss. de jure Principis et inprimis statuum Imp. protest. circa causas matrimoniales. Jenae 1714.

§. 44.

Anwendung auf die katholische Kirche.

In der katholischen Kirche hat freylich der weltliche Landesherr, da er das Sakrament der Ehe nicht wohl antasten darf, grössere Hinderniße und Schwierigkeiten. * Indessen hat man sich doch in manchen Reichen bemühet, von den verlohrnen Rechten wieder etwas an sich zu ziehen; ** auch in Teutschland sind sowol ehemals Versuche gemacht worden, als besonders in neuern Zeiten haben

manche aufgeklärt denkende Regenten vieles gethan. ***

* Unter den katholischen Schriftstellern herrschen, wie leicht zu erachten, verschiedene Meynungen, je nachdem einer dem päbstlichen, bischöflichen oder landesherrschaftlichen System geneigt ist. Unter den neuern giebt es aber doch manche, die den Grundsatz vertheidigen, daß nicht nur die Ehe ohne Sakrament als Kontrakt bestehen könne, sondern auch, daß der Landesherr, in so fern die Ehe ein Vertrag ist, weltliche Gesetze in wesentlichen Ehesachen geben könne. Aus diesem Grundsatz muß sich auch die Folge rechtfertigen lassen, daß in allem dem Staate nicht gleichgültigen Ehefällen Hindernisse bestimmt werden können, und daß die Kirche nicht befugt ist, einer Ehe, die bürgerlich für einen gültigen Vertrag nicht geachtet werden kann, das Sakrament beyzufügen.

Eybel Introd. in Jus eccles. catholic. Tom. II. Lib. II. C. I. §. 105. not. i. Tom. IV. Lib. II. C. 13. §. 352.

** In Frankreich sind die königlichen Rechte über Ehesachen größtentheils wieder erobert worden.

Launoius (Joh.) Regia in matrimonium potestas, s. de Jure saecularium principum in sanciendis impedimentis matrimonium dirimentibus. Paris. 1674. 4.

Ejusdem Index erratorum libri Dom. Galesii sic inscripti, ecclesiastica in matrimonium Potestas. Paris. 1677. 4. Von den auf dieses Buch sich beziehenden Streitschriften s. die Biblioth. Lipenio-Jenich. Art. matrimonium p. 274. Meister Bibl. Jur. nat. et gent. P. II. p. 133.

Boehmer Jus eccles. protest. Lib. IV. T. 2. §. 5.

*** Schon

*** Schon im 14 Jahrh. machte man hierin Versuche; s. Oberhauser im ang. Tr. C. 3. §. 1 seq. der auch zugleich §. 3. neuere Beyspiele von Verordnungen teurscher Regenten anführt. Unter diesen zeichnen sich die grosse Bemühungen Joseph II. aus. Verordnung in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag, (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrift, für die sämtlichen christlichen Religionsgenossen vom 16 Jan. 1783. (Schleiz. 1783.)

Observationes in exaratam in causa matrimonii Caes. Reg. constitutionem de dato 16. Ian. 1783. Viennae. 8.

Oberste Gewalt des Staats in Rücksicht auf die Ehen. Ein Beytrag zur Eheverordnung Josephs des II. vom 16. Jan. 1783. Wien und München. 1784. 8. (von Münch.)

Erörterung der Frage; ob ein Landesherr Ehehindernisse setzen könne? Frankf. und Leipz. 1777.

de Rieggер Instit. Jurispr. eccles. P. I. §. 160.

von Grossing Kirche und Staat. Berlin 1784. C. 12. 13. (unter den neuern Schriftstellern wohl der freyeste, der aber auch manches übertreibt.)

§. 45.

Anwendung auf die evangelische Kirche.

Die evangelische Kirche hat jene Schwierigkeiten nicht zu bekämpfen. Der evangelische Landesherr kann, Kraft der ihm neben den Hoheitsrechten zukommenden Kirchengewalt, ohne Hinderung und Unterschied Gesetze in Ehesachen geben und dispensiren; * der katholische Fürst muß zwar in Ansehung der Ehefälle seiner protestantischen Un-

Unterthanen die, ihnen, vermöge der Reichsgesetze oder besonderer Landesverträge, zustehende, Religionsrechte ungekränkt lassen, ** ausser diesen aber ist er ohne Zweifel befugt, zum Wohl des Staats Verfügungen und Gesetze in Ehesachen zu geben. Gleichermassen hat ein evangelischer Regent in Rücksicht auf die Ehefälle seiner katholischen Bürger deren Kirchenrechte in Obacht zu nehmen. ***

* Nach Reichsgesetzmässigen Grundsätzen wird das Recht, wesentliche Ehesachen zu bestimmen und gesetzliche Verfügungen darüber zu treffen, als ein Theil der bischöflichen Rechte betrachtet; folglich stehet dieses Recht entweder dem protestantischen Landesherrn, als Bischoff, zu, oder, unter einem katholischen Regenten, denen, welchen die Ausübung der Kirchengewalt übertragen worden ist. Boehmer Princ. Jur. can. §. 43. 44. und 342. Unter einem evangelischen Fürsten kann daher, da derselbe die Qualität eines Herrn und Bischoffs in sich vereinigt, der geistliche Charakter der Ehe dem Staat nicht nachtheilig werden; und unter katholischen Fürsten ist es, nach dem angezeigten (§. 40.), für die Ehen protestantischer Unterthanen ein Stück der Sicherheit, daß sie einigermassen gedeckt sind. Auch in dem Fall, wenn sie, Kraft des Entscheidungsjahrs 1624., katholische Gerichtsbarkeit anerkennen müssen, ist man ihnen doch Gewissensfreyheit und Beurtheilung nach ihren Religionsgrundsätzen schuldig.

Boehmer (J. H.) Diss. de Jure Principum protestantium circa solemnia masrimonii ecclesiastica. Halae 1718.

Stru-

Struben in den rechtlichen Bedenken. I Th. Bed. 183.

** Moser von der teutschen Religionsverfassung. Frankf. und Leipzig 1774. S. 115.

Preuschen (Ge. Ernst Ludw.) Gründe, warum ein katholischer Landesherr in Ehe- und andern Kirchensachen seiner evangelischen Unterthanen zu erkennen nicht befugt sey, nebst deren Fortsetzung ꝛc. Frankf. 1754. 4.

von Zwierlein Abh. Ist der Landesherr befugt, einer Verordnung über vermischte Ehen eine Strafe gegen die Uebertreter anzuhängen? in dessen Nebenstunden. I Th.

Bey dieser Materie kann aber auch, besonders in Ansehung der Ehen verschiedener Religionsverwandten, die Frage entstehen, ob der Pabst in dem Fall, wenn ein Theil katholisch ist, dispensiren könne? Wie bestritten diese Frage ist, s. Moser von der teutschen Religionsverfassung S. 551.

Dürr (Franc. Ant.) Diss. de domino territ. protestantico suis subditis catholicis in impedimentis matrimonii dirimentibus nulliter dispensante. Mogunt. 1769. 4.

Hedderich (Phil.) Diss. de potestate domini territorialis Protestantici subditos catholicos in impedimentis matrimonium iure eccles. dirimentibus dispensandi ex transactione religiosa inter Frid. Wilh. Elect. Brandenb. et Philipp. Wilh. Ducem Patlatino-Neoburg. producatibus Juliacensi, Montensi, Clivensi &c. A. 1672. concluſa, haud eruenda. Bonnae 1778. 4.

III. Abschnitt.

Von den Entscheidungsquellen unsers heutigen teutschen Eherechts.

§. 46.

Allgemeine Bemerkung.

Wie manchfach die Entscheidungsquellen in der Eherechtswissenschaft an sich schon seyn müssen, läßt sich aus den vorhergehenden Bemerkungen leicht abnehmen. Unser teutsches Eherecht insbesondre ist aus vielen solchen Quellen zu schöpfen, da ausser der von der Verschiedenheit der Religion herrührenden besondern Bestimmung der rechtlichen Grundsätze durch die Aufnahme der fremden Rechte neben unsern teutschen Gesetzen, Sitten, und Gewohnheiten die teutsche Eherechtswissenschaft eine eigene Gestalt und weiten Umfang erhält.

* Tiraquell Tr. de legibus connubialibus et jure maritali. Lugd. 1554. und mehrm. in fol. Dieses Buch bezieht sich zwar mehr auf das französische Eherecht, enthält aber viele gemeinbrauchbare Sachen.

Stryck (Joh. Sam.) in der aug. Diss. de jure matrimonii, Cap. 1.

Stryck (Sam.) Diss. de juribus singularibus connubiorum in Germania. Halae 1709.

Heu-

Heumenn (Ioh.) Comment. de fontibus legum connubialium. Altdorf. 1754. in dessen Exerc. Jur. univ. Tom. II. Nr. 2.

§. 47.

Eintheilung der Entscheidungsquellen.

Gemeine Entscheidungsquellen sind solche, die ohne Unterschied der Religion in Ehesachen, sowohl katholischer als evangelischer Bürger, gebraucht werden; besondere Entscheidungsquellen hingegen, die nach der Verschiedenheit der Religion zur Bestimmung der besondern Eherechte der Katholiken oder Protestanten allein dienen. Daß ferner diese Quellen auch in besonderer Beziehung auf die Beschaffenheit der Ehesachen, je nachdem diese das Wesen der Ehe betreffen oder nicht, betrachtet und eingetheilt werden können, ist aus dem obigen klar. (§. 38.)

* Auch nach der Verschiedenheit der Gesetze selbst können die Entscheidungsquellen, in natürliche, positive, fremde und einheimische, abgetheilt werden.

§. 48.

Gemeine Entscheidungsquellen.

1) Die heilige Schrift.

In Bestimmung und Beurtheilung der wesentlichen Ehesachen wird überhaupt von beyden Religionsgenossenschaften die heilige Schrift als vorzügliche Entscheidungsquelle gebraucht. Aus dem

alten Testament hauptsächlich das mosaische Recht, das besonders zur Richtschnur bey den verbotenen Verwandtschaftsgraden, und zur Erläuterung mancher Stellen des neuen Testaments dient. * Die in dem neuen Testament enthaltene heilsame Lehren pflegt man auch, besonders in der wichtigen Materie von der Ehescheidung, zum Grunde zu legen.

* Die in dem mosaischen Recht befindliche Gesetze sind der Regel nach den übrigen positiven Gesetzen in der Ordnung vorzuziehen.

Nettelbladt Abh. von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechts ꝛc. Halle 1783. 1 Abh. §. 5.

§. 49.

Anwendung derselben.

Bey dem wirklichen Gebrauch dieser heiligen Entscheidungsquelle sind aber die Meynungen über die Art der Anwendung sehr getheilt; besonders ist die Frage: ob den Satzungen der heiligen Schrift schlechterdings eine unabänderliche Verbindlichkeit beyzulegen seye? noch heut zu Tage bestritten. * Um eine richtige Beurtheilung und Entscheidung derselben zu treffen, muß überhaupt in Erwägung gezogen werden, daß bey der Anwendung der Sätze der heiligen Schrift auf die Verschiedenheit der ehemaligen jüdischen oder christlichen und der heutigen Sitten, und die hieraus sich ergebende besondre Einrichtung des Ehestandes jener und unsrer Zeiten, genaue Rücksicht zu nehmen ist. Dabey

bey ist insbesondre das mosaische Recht als ein fremdes recipirtes Recht anzusehen, und der in demselben selbst enthaltene wichtige Unterschied zwischen natürlichen und willkührlichen Vorschriften, in der Anwendung wohl zu beobachten. ** Hieraus folgt von selbsten, daß demselben nur allein in Ansehung derjenigen Satzungen, die ihren Grund schon in den natürlichen Gesetzen haben, eine unumstößlich verbindende Kraft beyzulegen ist. Was übrigens das neue Testament betrift, so sind dessen Vorschriften keine eigentliche Gesetze, sondern Lehr- und Glaubenssätze. (§. 41.)

* Daß sehr viele den biblischen Satzungen eine innere, schlechterdings verbindende, Gesetzkraft beylegen, und daher in allen, nach dem mosaischen Recht verbottenen, Ehefällen menschliche Aenderungen und Dispensationen für unstatthaft halten, ist bekannt, und es ist auch diese Meynung in der Praxis der Protestanten bisher die herrschende gewesen. Auch das Kirchenrecht selbst unterstützt dieselbe; jedoch fehlt es nicht an Beyspielen, daß die Päbste selbst, als Statthalter Christi, gegen das göttliche Recht zu dispensiren sich erlaubt haben. Engel. Coll. Jur. can. L. IV, Tit. 16. §. 3. Auch nach dem Concil. Trid. Seff. XXIV. Can. de sacram. matrim. werden die mosaischen Verordnungen als Forensgesetze, die heut zu Tag nicht absolut verbinden, betrachtet. Eybel Introd. in Jus can. Tom. IV. Lib. II. C. 13. §. 366. Die weitere Entwicklung dieser wichtigen Frage, so auch die Lehre von der Auslegung der mosaischen Gesetze, gehört zu den weiter unten auszuführenden besondern Materien.

** Wenn gleich die mosaischen Eheverordnungen vor andern menschlichen Gesetzen den Vorzug verdienen (§. 47.), so folgt doch hieraus nicht, daß sie gar keine Aenderung oder Dispensation zulassen, sondern dieß hängt von dem angegebenen Unterschied ab. Verschiedene bewährte Schriftsteller leisten hier Gewähr.

Grotius de Jur. belli et pacis L. II. C. 5.
Montesquieu l' Esprit des Loix. Lib. XXVI. Cap. 14.
Niemeier Diss. de dispensat. in conjug. prohib. §. 29. 30. 31.
Stryck de dissensu sponsal. Sect. V.
Leyser Med. ad Pand. spec. 292. med. 6.
Fleischer Einleit. zum geistlichen Recht. II B. Kap. 9. §. 6.
Schmid in not. ad Engau Elem. Jur. can. L. II. §. 143.

Das mosaische Recht überhaupt hat eine Menge von Schriftstellern beschäftiget; unter den merkwürdigsten sind folgende:

Historische Abhandl. von den Ehegesetzen und verbotenen Ehen. Bützow und Wismar 1761. 8.
Comment. de matrimoniis prohibitis, permissis, prohibendis, permittendis, et speciatim de connubio cum vidua patrui. Halae 1751. 4.
Hellfeld Diss. de legis mosaicae valore hodierno. Jenae 1755.
Michaelis in der ang. Abh. von den Ehegesetzen Mosis.
Ayrer in der ang. Com. de Jure dispensandi etc.
Teutsche Encyklopädie. VII. B. Art. Ehe. S. 912 folg.

§. 50.

2. Teutsches Recht.

Durch einheimische teutsche Gesetze und Gewohnheitsrechte ist weniges bestimmt, das zur gemeinen Entscheidungsquelle dienen kann. Der Eingriff der fremden Rechte und die besondere Beschaffenheit des aus so vielen Gliedern zusammengesetzten teutschen Staatskörpers liessen von jeher viele allgemeine Gesetze nicht aufkommen. Die Reichsgesetze haben über das politische Verhältniß der Ehesachen in Ansehung der Religionsrechte den zu beobachtenden Grundsatz festgestellt (§ 38. 40. 44.), auch wegen der Standesmässigkeit der Ehen erlauchter Personen etwas, wiewohl nicht hinreichend genug, bestimmt. * Uebrigens giebt es bey den Ehen der Teutschen manche besondre Beziehungen, die in der rechtlichen Wirkung etwas eignes haben, aber, wegen Ermanglung einer gemeinen Entscheidungsquelle, nach besondern Rechten, nach Gewohnheiten, Verträgen und den verschiedenen Gesetzen einzelner Länder beurtheilt werden müssen. Dahin sind zu rechnen, z. B. die Mißheurathen unter dem teutschen Adel, ** die Ehen verschiedener Religionsverwandten, die Ehen der Leibeigenen, die Vermögens- und Erbrechte der Eheleute, *** die Verbrechen, die sich auf die Ehe beziehen. ****

* Wahlkapitul. K. Franz I. Art. 22. §. 4.
Pütter Inst. Jur. publ. germ. §. 229.

Entwicklung des Begriffs unstandsmässiger Ehen. Erlangen 1781. 4.

** Schon

** Schon die alten Teutschen haßten die unstandsmäßigen Ehen, und in den Sammlungen der Gewohnheitsrechte finden sich über die Ebenbürtigkeit und Erbfähigkeit dahin gehörige Bestimmungen genug. Sächs. LandR. I. B. Art. 5. 17. 51. III. B. Art. 72. 73. Sächs. LehnR. Art. 20. 21. Schwäb. LehnR. Kap. 41.

Estor Diss. de odio in matrimonia inaequalia et restricto jure nobilit. germ. quod ad connubia. Jenae 1740.

Gebauer Progr. I. de Germanorum matrimonio ad Tacitum de mor. German. C. 17. Goetting 1736. Progr. II. 1741. In Vestig. Jur. germ.

Ayrer Diss. de jure connubiorum apud veteres Germanos. Goetting. 1738.

Beyer Delin. Jur. germ. L. I. Cap. 3.

Selchow Elem. Jur. germ. P. sp. L. II. C. 1. S. I. Tit. IV.

*** Von der Verschiedenheit der Vermögensrechte der Eheleute in einzelnen teutschen Ländern, besonders in Ansehung der ehelichen Gütergemeinschaft und deren Wirkungen, ist unten das weitere auszuführen.

**** Ueber die Verbrechen, die sich auf die Ehe beziehen, und deren Bestrafung ist zwar manches schon in der peinl. Halsger. Ordn. z. B. Art. 120. 121. 150. verordnet; die besondere Landesgesetze aber enthalten manche eigne abweichende Verordnungen.

§. 51.

3. Kanonisches Recht.

Der Gebrauch des kanonischen Rechts in Ehesachen, besonders was die wesentliche Beschaffenheit der Ehe betrift, ist groß und weitläuftig. * Gemeine Entscheidungsquelle ist es in allen denjenigen

nigen Fällen, wo die Grundsätze der katholischen und evangelischen Kirche miteinander übereinstimmen, oder durch neuere Gesetze keine Aenderung gemacht worden ist. Wo hingegen die Grundsätze schlechterdings von einander abweichen, ** da ist es für die Ehesachen der Katholiken besondre Entscheidungsquelle allein; jedoch muß auch nicht selten die Kenntnis des kanonischen Rechts, wegen dessen wichtigem Einfluß auf die eigene Gesetze der Protestanten, der Erklärung halber *** gebraucht werden.

* Unter dem kanonischen Recht ist aber nicht allein das corpus juris canonici an sich zu verstehen, sondern das ganze vor der Reformation in Teutschland gegoltene Kirchenrecht; folglich auch diejenige Schlüsse von Kirchenversammlungen, denen in Teutschland ein rechtliches Ansehen beygelegt worden ist.

** Oben ist schon (§. 41.) bemerkt worden, daß die protestantische Kirche einige Hauptsätze des katholischen Kirchenrechts ganz verworfen hat, z. B. die Lehre vom Sakrament der Ehe, vom geistlichen Cölibat. Dergleichen Sätze müssen nun mit ihren Folgen unter den Protestanten in der rechtlichen Anwendung auf Ehesachen hinwegfallen. Da es inzwischen aber geschehen kann, daß eine Verordnung des kanonischen Rechts sich zwar auf einen solchen eigenen katholischen Grundsatz gründet, dabey aber auch eine Erklärung aus andern natürlichen Gründen zulassen kann, so verstehet sich von selbst, daß in dieser Hinsicht eine solche Verordnung dennoch eine brauchbare Anwendung zuläßt. Von den verschiedenen Meynungen, über die bey der Art der Anwendung

dung

dung des kanonischen Rechts unter den Protestanten zu beobachtende Maasregeln, s. mein ang. Prog. de auctoritate juris Canon. inter Evangel. Erlangae 1781. Nettelbladt in der ang. Abh. von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechts I Abh. §. 6. giebt die gute Regel, „ das kanonische Recht hat in so weit in der protestantischen „Kirche in Teutschland eine Gültigkeit, als die Gesetze, welche darin enthalten sind, nicht andern, in „Teutschland geltenden, Gesetzen, welche diesem „Rechte vorzuziehen sind, zuwider sind, oder dieselbe mit dem Zustande der protestantischen Kirche „nicht bestehen können.„

*** Unser protestantisches Eherecht ist an herrschenden Ueberbleibseln gewisser Sätze des Pabstthums, die sich mit den ächten Grundsätzen unsrer Kirche nicht vertragen, gewis nicht ganz leer; man darf nur einzelne Eheordnungen genau studiren.

Stryck Resp. Odelem Diss. de reliquiis sacramenti in matrimonialibus.

Griebner Diss. de his, quae ex jure protest. matrimoniali ad reliquias sacramenti perperam referuntur.

Odelem sing. lib. de reliquiis sacramenti in matrimonialibus. Brunswic. 1716.

Boehmer Jus eccles. protest. Lib. IV. T. 2. §. 25.

§. 52.

4) Römisches Recht.

Das römische Recht, verdrungen durch den mächtiger hinreissenden Gang des päbstlichen Rechts, leistet bey der Entscheidung wesentlicher Ehesachen nicht viel mehr, als historischen Nutzen, wenn gleich

gleich seine Verordnungen, auch der Verschiedenheit römischer und teutscher Sitten ohngeachtet, in manchem Betracht natürlicher und besser sind, als die kanonischen. Hingegen über Gegenstände, die das Wesen der Ehe nicht selbst betreffen, besonders in der Bestimmung der bürgerlichen Rechte des Familienstandes, der Vermögens- und Erbrechte der Eheleute, der Eheverbrechen, hat es sein Ansehen erhalten, und behauptet solches noch immer, wo nicht besondre vaterländische Gesetze eine Aenderung getroffen haben.

de Hertoghe Disp. de reformatione juris civilis circa causas matrimoniales, a pontifice rom. perverse tentata. Jen. 1721.; in dessen von Wunderlich herausg. opusculis. Hamburg. 1768. 8.

§. 53.

5. Naturrecht.

Das Recht der Natur, das ohnehin die Grundlage aller positiven Gesetze seyn muß, dient auch dem Eherecht zur Hülfsquelle. * Die positiven Ehegesetze haben freylich manches, das nach natürlichem Recht für gleichgültig oder unbestimmt zu achten ist, bestimmt und vorgeschrieben; ** inzwischen kann doch nicht alles durch menschliche Gesetze festgestellt werden, und auch die wirklich vorhandene Bestimmungen sind nicht immer ohne Mängel. (§. 26.) Daher muß nicht nur in der Entscheidung der Ehefälle manchmal die Zuflucht zum natürlichen Recht genommen werden, sondern es trägt auch

die

die kluge Anwendung desselben vieles zur Verbesserung unsers heutigen Eherechts bey. Insbesondre leistet dasselbe großen Nutzen bey vorkommenden Ehefällen erlauchter und andrer Standespersonen, die kein bürgerliches oder kirchliches Oberhaupt zu erkennen haben, *** weil diese wenigstens nach den unveränderlichen Gesetzen des Natur- und Völkerrechts beurtheilt werden müssen.

* Moysis Amyraldi Disq. VI. de jure naturae, quod connubia dirigit, ex Gall. vers. a Reinoldo. Stadae 1712. Hamburg 1735. 8.

Servaas van de Copello Diss. de conjugio in statu naturali. Lugd. Bat. 1743.

Wernher (Jo. Balth.) Diss. de obligatione matrimoniali secundum legem naturae. Lipsi. 1698. In ejusd. Diss. jur. nat. Diss. X.

Nettelbladt Resp. Boehm Diss. de differentia matrimonii juris naturalis et civilis. Halae 1778.

Teutsche Encyklopädie. II Th. Art. Ehe nach dem Naturr. S. 911 f.

** Daß positive Ehegesetze den natürlichen gar nicht zuwider seyn können, wie von Justi in der Abh. von den Ehen, die an und für sich ungültig sind ꝛc. II Abth. §. 60. anzunehmen scheint, ist, allgemein genommen, nicht richtig.

*** Unter den Protestanten haben diejenigen Standespersonen, die selbst die Rechte der Landeshoheit haben, keinen Obern in wesentlichen Ehesachen und Ehestreitigkeiten, die zwischen solchen Ehegatten entstehen, müßen daher theils nach den in der Kirche angenommenen Sätzen, theils nach dem Naturrecht ausgemacht werden. Sind solche verehlichte Standesper-

desperſonen verſchiedenen Religionen zugethan, ſo muß freylich jeder Theil nach den Grundſätzen ſeiner Religion beurtheilt werden. Pütter Prim. lin. jur. priv. Princip. L. II. C. I. §. 70.

§. 54.

Von beſondern Entſcheidungsquellen in der katholiſchen Kirche.

Unter die Entſcheidungsquellen, die den katholiſchen Glaubensverwandten eigen ſind, gehören, auſſer den im kanoniſchen Rechte befindlichen beſondern katholiſchen Grundſätzen, (§. 51.) hieher die neuere, ſowol gemeine, als beſondere, über die Ehen der Katholiken gegebene geiſtliche und weltliche Geſetze. Vorzüglich ſind in dieſer Rückſicht die Sätze der Kirchenverſammlung zu Trient, welche die Eheſachen betreffen, merkwürdig.* Was die beſondere geſetzliche Verfügungen in einzelnen Kirchenſprengeln und Ländern betrift,** ſo zeichnen ſich in neuern Zeiten manche gute biſchöfliche und landesherrliche Eheverordnungen auf einer lobenswerthen Seite aus.

* So ferne die Satzungen des Conc. Trid. etwas neues verordnen, gehen ſie dem kanoniſchen Recht vor. (§. 51.)

** Die neueſte Verordnung K. Joſephs II. iſt oben angezeigt. (§. 44.) Von andern dergleichen Geſetzen geben die neuere Schriftſteller über das katholiſche Kirchen- und Eherecht Nachricht.

§. 55.

Besondere Entscheidungsquellen in der evangelischen Kirche.

Der besondern Entscheidungsquellen des protestantischen Eherechts, die für die teutsche evangelische Kirche gleich gemeinschaftlich sind, giebt es, wegen der Ermanglung eines allgemeinen teutschen protestantischen Kirchenrechts, oder einer gemeinen Eheordnung, wenige. * In den symbolischen Büchern und durch einige Schlüsse des evangelischen Reichstheils sind einige Hauptsätze bestimmt, (§. 41.) auch durch Observanz, ** durch Rechtssprüche der Konsistorien, und Meynungen der Schriftsteller *** ist manchen Sätzen das Gepräge gemeiner Vorschriften beygelegt worden.

* Von dem, was das Eherecht in der evangelischreformirten Kirche eignes hat, s. teutsche Encyklopädie. Art. Ehe. VII Th. S. 955.

** So ist, zum Beyspiel, der Satz von der Nothwendigkeit der priesterlichen Einsegnung der Ehe durchs Herkommen unter den Protestanten erhalten worden.

*** Aber oft sind die Präjudicien und Meynungen bey einzelnen Punkten des Eherechts aus unschicklicher Anwendung des kanonischen Rechts entstanden. Pertsch Elem. Jur. can. L. II. Tit. 13. §. 708. Und immer bleibt auch hier der Satz richtig, daß Wahrheit mehr gelten muß, als Authorität.

§. 56.

Von besondern Ehegesetzen.

In den meisten protestantischen Ländern, auch in Reichsstädten, sind die Ehesachen durch besondere Gesetze bestimmt worden. Diese sind theils den Land- und Stadtrechten, theils den Kirchenordnungen einverleibt worden. Auch giebt es besondere Ehe- und Ehegerichtsordnungen. Daß solche Verordnungen viele Ueberbleibsel des päbstlichen Rechts enthalten, und ziemlicher Verbesserung bedürfen, ist leicht zu erachten. In neuern Zeiten sind von protestantischen Landesherren manche einzelne, Aufmerksamkeit und Nachahmung verdienende, Gesetze in Ehesachen gegeben worden. Daß in einigen Ländern die Ehegesetze zu gewissen Zeiten öffentlich verlesen werden, ist eine gute Anstalt.

* Dergleichen besondre Gesetze in Ehesachen, und deren Sammlungen, alle anzuführen, wäre für den gegenwärtigen Zweck eben so überflüssig, als mühselig eine solche Recension seyn würde. Im Allgemeinen läßt sich bemerken, daß die Sächsische Eheordnung vielen Eheverordnungen andrer protestantischen Länder und Kirchen zur Grundlage gedient hat.

Kaestner (Abr.) Adnotat. in div. Ioh. Ge. I. Elector. ordinationem matrimonial. de A. 1624. Lipſ. 1743. 4.

§. 57.

Ordnung beym Gebrauch dieser Quellen.

Da in diesen vielen, unter sich verschiedenen Entscheidungsquellen, nicht immer eine befriedigen-

de Bestimmung enthalten ist, manchmal auch widersprechende Sätze vorkommen, so muß auch angegeben werden, nach welchem Vorzug und in welcher Ordnung diese Quellen benutzt werden müssen. Die Regel, nach welcher heut zu Tage, bey Entscheidung eines vorkommenden Ehefalles, die in den angegebenen Entscheidungsquellen enthaltene Grundsätze ordnungsmässig angewandt werden müssen, ist diese. 1) Muß auf die positive göttliche Gesetze gesehen werden; (§. 48.) 2) auf die einheimische teutsche Reichsgesetze, allgemeine wohlhergebrachte Gewohnheiten und besondre geistliche oder weltliche Verordnungen einzelner Länder. (§. 50. 54. 55.) 3) Wenn diese die Entscheidung nicht darbieten, tritt das kanonische Recht, nach der obigen Bestimmung, ein. (§ 51.) 4) Nach diesem das römische Recht. (§. 52.) Wenn endlich alle diese Entscheidungsquellen nichts darbieten, so muß das Naturrecht zu Hilfe genommen werden (§. 53.)

§. 58.

Eherecht in der griechischen Kirche.

Die griechische Kirche hat in wesentlichen Ehesachen ihre eigne Entscheidungsquelle in dem ältern griechischen Kirchenrecht, das von dem päbstlichen, diese Kirche nicht verbindenden, * Recht, in manchen Bestimmungen über die Ehe verschieden ist. Die Kenntnis dieses besondern Rechts hat überhaupt für den teutschen Juristen freylich nur historischen Nutzen, in so fern es zur Erklärung der ältern

tern Kirchenrechte in Ehesachen etwas beyträgt. Indessen können auch, da es in einigen teutschen Staaten griechische Kirchen und Glaubensverwandte giebt, Fälle von dessen Anwendung auf Ehesachen vorkommen.

Klein de Szad Diss. can. de matrimonio juxta disciplinam graecae orientalis ecclesiae. Vindob. 1781. 8.

* Ueber diese Frage wird sehr gestritten, bekanntlich aber wollen die Griechen ausser Italien die Verbindlichkeit des päbstlichen Rechts und der päbstlichen Bullen nicht anerkennen. Bey den unirten Griechen ist auch manches durch besondre Verträge, Synodalschlüsse u. d. g. besonders bestimmt.

§. 59.

Eherecht der Juden.

Das mosaische Recht, der Talmud und das Rechtsbuch Eben-Haeser, sind eine eigene Entscheidungsquelle für das Eherecht der Juden. Streitige Ehesachen derselben sind im Staate, wie alle über bürgerliche Verträge entstehende Streitigkeiten, der Entscheidung der weltlichen Richter unterworfen, und nach den weltlichen Gesetzen des Staats zu beurtheilen. Jedoch muß der Richter in wesentlichen Ehesachen der Juden auf ihre Religionsgrundsätze und ihr eignes Eherecht billigermassen soweit Rücksicht nehmen, so weit es zu Vermeidung des Gewissenszwangs nöthig ist. * In manchen teutschen Ländern haben aber die Juden auch in Ehesachen besondre Befreyungen und Vorrechte erhalten.

* Die

* Die Juriſten haben über dieſen Punkt verſchiedene Meynungen. Einige wollen die Ehe der Juden ſchlechterdings nach dem natürlichen Recht und den Geſetzen des Staats, in dem ſie leben, einzig und allein beurtheilt wiſſen; andere hingegen räumen der Anwendung ihres eigenen Eherechts auf der andern Seite zu vielen Platz ein. Im Allgemeinen möchte wohl der angeführte Satz der richtigſte ſeyn.

Seldeni uxor ebraica.

Beck (Joh. Jod.) Tr. de juribus Judaeorum. Cap. VII.

Ziegler Diſſ. de juribus Judaeorum. Cap. I. II.

Stryck (Sam.) Diſſ. de juribus ſingularibus in Germ. circa matrimonium. C. 2. §. 7.

Struben rechtl. Bedenken. P. 3. Bed. 65. S. 239.

de Selchow Elem. Jur. Germ. §. 214.

Richter (Joh. Tob.) Diſſ. jus matrimonii Iudaeorum in Germania tum inter ſe, tum ſi alter conjux ad ſacra Chriſtianorum tranſiit. Lipſ. 1751. ins Teutſche überſetzt. Leipz. 1779. 8.

Ritualgeſetze der Juden, betreffend Erbſchaften, Vormundſchaftsſachen, Teſtamente und Eheſachen, in ſo weit ſie das Mein und Dein angehen. Entworfen von dem Verf. der philoſ. Schriften auf Veranlaſſung und unter Aufſicht R. Hirſchel Lewin, Oberrabiners zu Berlin. Berlin 1778. 8.

Teutſche Encyklopädie. VII Th. Art. Ehe. S. 920 f. wo vieles von dem heutigen Eherecht der Juden angeführt iſt.

IV Abſchnitt.

Von Schriftſtellern über das Eherecht.

§. 60.

Allgemeine Bemerkung.

Der Schriftſteller über das Eherecht, ſowol überhaupt, als über einzelne Gegenſtände deſſelben, iſt eine zahlloſe Menge; ſo wie unter den Büchern ſelbſt viele groſſe und ausführliche vorhanden ſind. Ob die Wiſſenſchaft des Eherechts unter den Händen ſo vieler Arbeiter gewonnen habe, und auf den Grad von Vollkommenheit, den man hätte erwarten können, gebracht worden ſeye, iſt eine andere Frage. (§. 3.) Vielen Schriften dieſer Art, beſonders den ältern, kann man, ohne unbillig zu ſeyn, das Zeugniß beylegen, daß ſie durch Verwirrung der verſchiedenen Geſichtspunkte, durch allzu einſeitige Behandlung, durch unnöthige Digreſſionen, den Leſer mehr irre führen und ermüden, als belehren und unterhalten. Jedoch giebt es dafür auch hinwiederum der ſchadloshaltenden und guten manche. Nach dem Zweck dieſer Einleitung kann

nur eine kurze Anzeige einiger, von den vorzüglichst merkwürdigen, gegeben werden.

* Eine reichliche Lese von hieher gehörigen Schriften liefern die Biblioth. Iuris von Lipenius und Schotts; auch Meister Bibl. Iur. nat. et gent. unter den gehörigen Artikeln.

Wolradus (Wiwold.) Tr. de matrimonio cum catalogo 148. Auctorum juris utriusque et theol. Francof. 1592. 4.

§. 61.

Schriftsteller über das ganze Eherecht.

Das ganze Eherecht im Zusammenhang ist unter den Katholiken und Protestanten, sowol von Theologen als Juristen, häufig in grössern und kleinern Werken bearbeitet worden. Von katholischen Schriftstellern stehen besonders Ponce, Bellarmin und Sanchez heut zu Tage noch in grossem Ansehen. * Unter den protestantischen Theologen zeichnen sich zwey ehrwürdige Männer, Gerhard und Niemeier vorzüglich aus. ** Von Juristen sind unendlich viele Bücher über das Eherecht geschrieben worden, theoretische und praktische, Systeme und Kompendien. *** Karpzov, Böhmer, Bruckner, Brouwer, Berger, die beeden Stryck **** haben, neben andern in der Praxi berühmten Männern, in Ehegerichten besonders grosses Ansehen sich verdientermassen verschaft.

* Bas-

Basilius Poncius de Leon Tract. de matrimonii sacramento. Idem de impedimentis matrimonii. Venet. 1645. f.

Petr. Barbosa de divortio, matrimonio, dote, adulteriis, sponsalitiis, Francof. 1606. Fol. und mehrmal.

Bellarminus Lib. de sacramento matrimonii.

Thomas Sanchez de sancto matrimonii sacramento Disp. Tom. III. nov. ed. Norimb. 1706. Fol. Eines der weitläuftigsten Bücher über die Ehe, das die ausgebreitetste Kasuistik und eine Menge kontroverser Meynungen in sich faßt.

Nevizani Ioh. Sylva nuptialis Francof. 1691. 8. Dieß Buch hat seit 1521. viele Ausgaben erlebt, soll aber seinem Verfasser eine harte Rache beym schönen Geschlecht zugezogen haben.

** Gerhard (Joh.) in Loc. Theol. Tom. XV. de conjugio, auch besonders in neuern Zeiten herausgegeben, unter dem Titel: Joh. Gerhardi Tract. de conjugio. Tom. II. ed. Joh. Frid. Cotta, nebst meinen Access. jurid. Tübing. 1776. 1778. Ein sehr reichhaltiges Buch, das immer vielen Werth behält.

Niemeier Dissert. de conjugiis prohibitis junctim edit. Helmst. 1705. 4. Diese Dissertationen, nicht nach gewöhnlicher Art geschrieben, enthalten einen Schatz von guten und gelehrten Bemerkungen.

*** I. Ueberhaupt haben ausser andern de jure connubiorum geschrieben: Arnisaeus, a Beust, Bidenbach, Brissonius, Cypraeus, Hottomannus, Kling, Mauser, Monner, Schneidewin, von welchen mehrere in besondern zu Jena 1606.

und in Leipz. 1618. in 4. herausgebenen Sammlungen sich beysammen finden lassen.

Nävius Eherecht. Chemnitz 1709. 8.

Kitzel (Ioh.) synopsis matrimonialis theoretico. practica Giessae 1620. 4.

II. Unter die praktischen Bücher, ohne das zu rechnen, was in ganzen Responsensammlungen unter den Entscheidungen von Ehefällen befindlich ist, gehören besonders: Variorum Consilia matrimonialia. Francof. 1580. in fol.

Dedekenni Consilia matrimonialia theologorum Vitebergensium. Ed. auct. a Joh. Ernst. Gerhard. Jenae 1671. fol.

Bruckner (Hier.) Decisiones juris matrimonial. controv. Francof. et Lipf. 1692. 4.

Berger Electa processus matrimonialis. Viteberg. 1707. 4.

III. Kompendienmässig haben das Eherecht bearbeitet:

Haferung (Ioh. Casp.) de jure matrimonii definitiones. Vitemb. 1721. Der Verfasser, ein Theolog, hat dieß Buch eigentlich für Geistliche geschrieben.

(Hochstetter) Compendium juris matrimonialis ex princip. juris eccles. ad norm. ordinat. matrim. Wirtemb. Studtgard 1750. 8. Geht zwar das Würtemb. Recht zunächst an, ist aber auch sonst brauchbar.

Lobethan Einleitung zur theoretischen Eherechtsgelahrtheit. Halle 1775. neu aufgel. 1785. 8. Ein gutes Lehrbuch, die ältere Ausgabe enthält auch das Fürstl. Anhaltische Eherecht.

IV. Auch hat die Eherechtswissenschaft sogar ein eignes Corpus juris, das aber freylich diesen Namen in der eigentlichen Bedeutung nicht verdient.

Corpus juris matrimonialis: vom Ursprung, Anfang und Herkohmen des heyligen Ehestandes ꝛc. vor viel Jahren zusammen gezogen durch Erasmum Sarcerium und itzt mit mehr Schriften erweitert. Frankfurt 1569. Fol.

**** Carpzov (Bened.) Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lipſ. 1695. fol. nov. Ed. cum notis Bayeri 1721 L. II. Tit. I — XIV.

Boehmer (Just. Henn.) Jus eccles. protestantium. Lib. IV. per tot, in Tom, III. IV.

Sam. Stryck Tr. de dissensu sponsalitio. Nov. ed. Viteb. 1733. 4. und in Us. Mod. Pandect. L. XXIII. XXIV.

Joh. Sam. Stryck in mehrern theils schon angeführten, theils noch weiters anzuführenden Dissertationen.

Brouwer Tr. de jure connubiorum. Delph. 1714. 4.

§. 62.

Politische und philosophische Schriften über die Ehe.

Auch solcher Schriftsteller, die den Ehestand nicht aus dem theologischen oder juristischen Gesichtspunkt, sondern politisch oder philosophisch betrachtet haben, giebt es manche, die sowol unterhaltende, als gemeinnützliche Bemerkungen geliefert haben. Derjenigen Abhandlungen, die ganzen Werken über die Staatswirthschaft und Polizey eingestreut sind, (§. 12. f.) nicht zu gedenken.

* Ausser den schon im II Abschnitt angeführten Schriften gehört hieher:

Prätorius über die Ehen. Göttingen 1781. 8.

§. 63.

Schriften über einzelne Gegenstände.

Der Bücher und Schriften, die nur einzelne besondere Gegenstände des Eherechts betreffen, giebt es eine unzählige Menge sowol unter Katholiken als Protestanten. Die merkwürdigsten darunter sind die Kontroversschriften, über die Rechte des Landesherrn in Ehesachen, die Polygamie, den Konkubinat, den Zweck der Ehe, die Verwandtschaftsverbothe, die Ehescheidung, u. s. w. wovon zum Theil einige in besondern Sammlungen zusammen gedruckt worden sind.

* Bey den in der Folge auszuführenden Materien soll der wichtigsten Meldung geschehen.

Erster Theil.

Von

rechtmäßiger

Schließung

der

Ehe.

§. 64.

Allgemeine Einleitung.

Die wirkliche Entwicklung des Eherechts zerfällt nach einer natürlichen Ordnung in drey Haupttheile, in welchen die auf die Schliessung, die Wirkungen, und die Trennung der Ehe sich beziehende Rechtswahrheiten in Betrachtung und Untersuchung gezogen werden müssen. (§. 12.) Jener erste Haupttheil läßt sich wieder in besondre Abtheilungen zergliedern, da theils die Lehre von dem Begriff und den wesentlichen Eigenschaften der Ehe, theils die Vorstellung der Erfordernisse zu rechtlicher Eingehung der Ehe und der derselben entgegen stehenden Hindernisse, theils endlich diejenige rechtliche Bestimmungen, welche die Förmlichkeit der Ehe und die damit verknüpfte Lehre von den Eheverlöbnissen betreffen, reichen Stoff zu Betrachtungen darbieten.

I Abtheilung.

Vom Begriff und den wesentlichen Eigenschaften der Ehe.

§. 65.
Begriff der Ehe.

Nach natürlichen Rechtsgrundsätzen ist die Ehe eine gesellschaftliche Verbindung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, in der Absicht, Kinder zu zeugen und zu erziehen. Die positiven Gesetze haben die Ehe noch genauer bestimmt, denn nach denselben ist sie, ein von einem Mann und einem Weib nach der vorgeschriebenen Form geschlossener gesellschaftlicher Vertrag, um Kinder zu zeugen und einander die genaueste Beyhülfe unauf-hörlich zu leisten.

* Das Römische Recht sezt zwar den Hauptbegriff der Ehe allein in der gemeinschaftlichen Beyhülfe, oder in der Mittheilung aller Rechte; denn nach demselben heißt die Ehe: individua vitae consuetudo §. 1. Inst. de patr. pot., consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio. l. 1. D. de ritu nupt.; es verkennt aber dabey den mit der Ehe verbundenen Zweck der Fortpflanzung nicht. — Ueberhaupt

überhaupt macht auch dasselbe, in Ansehung der Verschiedenheit der Begriffe der Ehe nach natürlichem und bürgerlichem Recht, und der daraus fliessenden besondern Wirkungen, einen Unterschied zwischen connubium, matrimonium und contubernium.

Das kanonische Recht legt noch dem Begriff der Ehe den besondern Charakter eines dem Layen eignen Sakraments bey; (§. 37.) nimmt aber ebenfalls die Kinderzeugung und Beyhülfe als die eigentliche Ehezwecke an.

C. 12. Caus. 31. qu. 1.

C. 2. 6. Caus. 32. q. 2.

Den Sätzen des protestantischen Kirchenrechts ist die obige Definition der Ehe ganz angemessen.

§. 66.

Vom Zweck der Ehe überhaupt.

Unter den verschiedenen Meynungen über den wahren Zweck der Ehe ist wohl ohne Zweifel die richtigste und den Gesetzen gemäßeste, wenn man die Kinderzeugung und die gegenseitige Beyhülfe als die eigentlichen Ehezwecke zum Grunde legt. Diese sind es wenigstens, die dem Ehevertrag seinen wesentlichen Gehalt geben, und denselben von andern gesellschaftlichen Verträgen und Handlungen, besonders von dem Konkubinat und dem unehelichen Beyschlaf, unterscheiden.

* Die Meynungen über die Festsetzung des Ehezwecks sind sehr manchfaltig. 1. Einige setzen solchen in der Liebe und Beförderung der Glückseligkeit; allein dieß ist, so schön es auch lautet, zu allgemein und

zu idealisch. II. Andre nehmen den Beyschlaf, das Vergnügen der fleischlichen Vermischung, als den vorzüglichsten Ehezweck. Hier wird aber offenbar das Mittel mit dem Zweck verwechselt. III. Wiederum halten andre die Bestimmung eines Ehezwecks allein für hinreichend, und suchen diesen in der gegenseitigen Beyhülfe, weil diese die besondern Zwecke in sich begreife. So scheinbar auch dieß ist, so fehlt es doch dieser Darstellung an der gehörigen Bestimmtheit, weil nicht jeder auf Beyhülfe abzweckende Vertrag eine wahre Ehe ist, sondern zugleich der Zweck der Kinderzeugung hiemit verknüpft seyn muß. IV. Endlich giebt es auch Schriftsteller, die, entweder aus Verlegenheit bey so vielerley Meynungen, oder wegen den verschiedenen und manchfachen Zwecken, die von einzelnen Menschen bey ihren Ehen geheget werden, es für unnöthig halten, einen bestimmten Zweck bey dem Begriff der Ehe anzugeben. Aber auch diese Meynung ist unrichtig, weil es, theils zur Darstellung der wesentlichen Eigenheit der Ehe, und zum Unterscheidungszeichen von andern Verbindungen, theils besonders um die Nichtigkeits- und Scheidungsursachen in Ehefällen zu bestimmen, nothwendig erforderlich ist, den Zweck des Geschäftes in der Definition anzuzeigen. Ueberhaupt aber kann man bey der Bestimmung des Ehezwecks nicht auf die Beweggründe, wodurch einzelne Menschen zum heurathen angetrieben werden, Rücksicht nehmen, da manche von einem wahren Zweck sehr entfernt seyn können, sondern es müssen hiebey einzig und allein die Gesetze in Betrachtung gezogen werden, und daß diese bey dem Ehezweck auf die Fortpflanzung und Hülfs-

leistung hinzielen, ist unläugbar. (§. 65.) Selbst aus der natürlichen Bestimmung des Menschen kann dieses erwiesen werden, so wie es auch die Schöpfungsgeschichte erhärtet.

Wiegel (Ioh. Phil.) Diss. de definitione matrimonii. Argentor. 1770.

Hommel Diss. matrimonium sine proposito liberos procreandi legitimum. in Rhaps. quaest. in for. quot. obv. Obs. 391.

Ebendersf. Epitome sacri juris p. 231.

Versuch über den wahren Begriff der Ehe, und die Rechte bey deren Einrichtung in den Fürstl. Hessen-kasselischen Landen. Kassel 1776. 8.

Anthes (Joh. Bapt.) zufällige Gedanken vom Zweck der Ehe und von deren Begriff, bey Gelegenheit eines Rechtshandels, worin einem krumm und schief gewachsenen Mädchen die Ehe streitig gemacht wird. Frankfurt 1774. 8

Hupel (Aug. Wilh.) vom Zweck der Ehen; ein Versuch, die Heurath der Kastraten und die Trennung unglücklicher Ehen zu vertheidigen. Riga 1771. 8.

Stryck (Joh. Sam.) Diss. de fine matrimonii. Halae 1708.

Fresenius von der Natur und dem Zweck der Ehe und vom ächten Grunde der Ehescheidung; in dessen Meditat. für Rechtsgel. II B. Nr. 11.

§. 67.

Eheliche Beyhülfe.

Die eheliche Hülfsleistung ist der allgemeine Zweck der Ehe, und umfaßt eine Menge von besondern

sondern Absichten und Erwartungen, die von heurathenden Personen gehegt werden. Wechselseitige Freundschaft und Liebe, gemeinschaftliches Bestreben nach Erhaltung und Beförderung menschlicher Glückseligkeit, Mittheilung alles Guten und gemeinschaftlicher Genuß der Erwerbungsmittel, gegenseitige Theilnehmung, Duldung und Unterstützung in allen, auch widrigen und unglücklichen, Ereignissen.

* Das kanonische Recht beschreibt den Umfang der ehelichen Beyhülfe auf ähnliche Art:

C. 3. Caus. 27. qu. 2.

C. 11. X. de praesumt.

Willenberg (Sam. Frid.) Diss. de mutuo conjugum adjutorio. In ejus Discept. jur. Nr. VII.

§. 68.

Zweck der Fortpflanzung.

Der Zweck der Kinderzeugung, der zwar, als der ehelichen Beyhülfe innbegriffen, gedacht werden kann, muß (§. 66.) als besondrer Zweck um deswillen betrachtet werden, weil er der eigentlichen Ehe die wesentliche Eigenschaft beylegt. Die Natur, die immer auf Fortpflanzung hinwirkt, legt schon den mächtigen Geschlechtstrieb zur Erfüllung dieses Zwecks in den Menschen, und durch die Ehe wird derselbe pflichtmässig. Indessen kann eine Ehe, wenn gleich dieser Zweck nicht erreicht wird, als solche bestehen. Nur müssen Eheleute an der Verfehlung dieses Zwecks nicht selbst Schuld seyn, * sonst würde ihre Vereinigung entweder keine wahre Ehe seyn,

** oder

** oder es zu seyn aufhören. *** Wenn aber der Fortpflanzungszweck erreicht wird, so bekommt er eine wichtige Erweiterung, denn nun entspringt der Trieb und die Pflicht zur Erziehung der Kinder aus demselben. ****

* Unschuldhafte Ursachen, deren wegen in der Ehe Kinder nicht erzeugt werden, stehen ihrer wesentlichen Eigenschaft nicht im Wege, daher sind unfruchtbare Ehen wahre Ehen.

** Daher ist eine Ehe wegen wahrem Unvermögen eines Theils, wenn solches vor der Ehe vorhanden war, nichtig; wenn gleich unter gewissen Umständen solche Verbindungen manchmal gedultet werden, wovon in der Folge.

*** Vorsetzliche Hintansetzung dieses Zwecks muß das Wesen der Ehe untergraben; wenn solche von beeden Ehegatten gleichstimmig begangen wird, so ist es ein sehr strafbares Verbrechen; wenn aber dieß Vergehen nur von einem Ehegatten verschuldet wird, so giebt es dem andern, als verletzten Theil, gegründete Ursache zur Ehescheidung.

**** Manche bringen auch den Zweck der Erziehung noch besonders mit in die Definition der Ehe. Dieß ist aber überflüssig, weil dieser besondre Zweck nur eine Folge des Hauptzwecks, der Erzeugung, und folglich diesem untergeordnet, ist.

§. 69.

Personen - Zahl.

Die angeführte Hauptzwecke können nicht anders gehörig erfüllt werden, als in der Verbindung eines Paars. Eine aus mehrern Personen zusam-

zusammen gesezte eheliche Gesellschaft würde keine vollkommene Ehe seyn. Daher lassen die positive Gesetze eine wahre und rechtsgültige Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau statt finden.

* Das weitere ist in der folgenden Lehre von den Ehehindernissen auszuführen.

§. 70.

Beständigkeit der Ehe.

Gleichermassen würde es der möglichst vollkommenen Erreichung der Ehezwecke hinderlich seyn, wenn der Ehevertrag nur auf eine Zeitlang geschlossen werden, oder von der freywilligen Widerrufung der Ehegatten abhängen könnte. Deswegen haben die Gesetze es zur wesentlichen Eigenschaft der Ehe gemacht, daß sie auf das ganze Leben eingegangen werden muß. Inzwischen ist diese Beständigkeit des Ehevertrags nicht schlechterdings unauflöslich, weil die Gesetze doch den Trennungsfall, wegen gewisser zweckwidrigen Handlungen eines pflichtlosen Ehegatten, zulassen. In der katholischen Kirche macht freylich der Charakter des Ehesakraments dieses unzertrennliche Band noch enger.

* Die Lehre von der Ehescheidung giebt hierüber die weitere Entwicklung.

§. 71.

Förmlichkeit der Ehe.

Zum Wesen der Ehe gehört zwar eine besondre Form oder Feyerlichkeit nicht; daß aber die Gese-

Gesetze solche zur rechtsgültigen Schliessung dieses in allem Betracht wichtigen Vertrages erfodern, ist gut. (§. 35. 36.)

§. 72.

Freyheit der Ehe.

Jeder zu Erfüllung der Ehezwecke tüchtige Mensch muß das freye Recht haben, eine Ehe einzugehen oder sich derselben zu enthalten. * Dieß erkennen auch die Gesetze in so weit, daß sie, der Regel nach, niemand zur Ehe zwingen, sondern nur mittelbarer Weise die Lust zum Ehestand bewirken. (§. 28 f.) Hingegen kann diese Freyheit gesetzlich eingeschränkt werden, so oft unter gewissen Umständen bey gewissen Personen die Hinderung der Ehe besser ist, als deren Zulassung. (§. 16. 33.)

*Nach der Sittenlehre und dem Christenthum ist der ehetüchtige Mensch alsdenn zu heurathen verpflichtet, wenn der eheloſe Stand seiner Vervollkommnung und seinem Seelenheil zuwider wäre.
Gerhard de conjugio. Cap. X. Sect. I. §. 490 sqq.

II Abtheilung.

Von den Erfoderniſſen zur rechtlichen Schlieſſung der Ehe, und den Ehehinderniſſen.

§. 73.

Hauptſätze.

Wenn die Ehe auf gehörige Art zu Stande kommen und die ihr beygelegte rechtliche Wirkungen hervorbringen ſoll, ſo müſſen alle diejenige Erfoderniſſe, die ſowol überhaupt zur Schlieſſung eines rechtsgültigen Vertrages nöthig ſind, als insbeſondre zu den weſentlichen Eigenſchaften und der Form der Ehe gehören, ſämmtlich vorhanden ſeyn. Daher müſſen beyde Perſonen, die eine Ehe ſchlieſſen wollen, 1) die zur Erfüllung des Ehezwecks taugliche perſönliche Beſchaffenheit haben; 2) mit der moraliſchen Fähigkeit, ſich ehevertragsmäſſig verbinden zu können, verſehen ſeyn; 3) bey der wirklichen Schlieſſung die geſetzlich vorgeſchriebene Form beobachten. So oft in dieſer Rückſicht etwas ermangelt, iſt ein Ehehinderniß vorhanden; daher müſſen nun nach dieſen Grundſätzen dieſe, ſowol überhaupt als insbeſondre, einzeln unterſucht werden.

I Kapitel.

Von den Ehehindernissen überhaupt.

§. 74.

Begriff eines Ehehinderniſſes überhaupt.

Jeglicher Abgang eines zu Schlieſſung der Ehe nöthigen Erfoderniſſes macht also in der allgemeinſten Bedeutung ein Ehehinderniß aus. (§. 73.) Ueberhaupt aber sind die besondre Umstände, wegen welcher gewisse Personen unfähig sind, eine Ehe zu schliessen, nicht nur in Ansehung ihres Grundes, sondern auch in der Wirkung von verschiedener Art, daher müssen zuerst die besondre Abtheilungen der Ehehinderniſſe angegeben werden, ehe die einzelne Fälle untersucht werden können.

Basil. Poncius de Leon Tr. de impedimentis matrimonii. Venet. 1645. Fol.

Schweder (Gabr.) Diſſ. de impedimentis matrimonii. Tub. 1707. in Diſp. Tom. I. N. 25.

§. 75.

Natürliche und gesetzliche Ehehinderniſſe.

Natürliche Ehehinderniſſe setzen eine wegen Ermanglung eines natürlichen Erfoderniſſes obwaltende Unfähigkeit zur Ehe voraus, und sind entweder allgemeine oder besondre Ehehinderniſſe, je nachdem eine Person schlechterdings, oder nur wegen eines besondern obwaltenden Umstandes, auſſer Stande ist, eine Ehe einzugehen. * Po-

stive gesetzliche Ehehindernisse hingegen sind besondre gesetzlich bestimmte Ursachen, wegen welcher gewissen, sonst ehetüchtigen, Personen die Ehe entweder überhaupt, oder nur in Ansehung gewisser Personen, untersagt ist. Diese heissen eigentlich Eheverbothe, und sind, nach der Verschiedenheit der Ehegesetze, entweder weltliche, landesherrliche, oder geistliche, kirchliche Eheverbothe. **

* Die natürliche Unfähigkeit zur Ehe gründet sich entweder in völligem Unvermögen zu Erfüllung der Ehezwecke, oder es hängt solche nur von einem besondern Verhältniß ab, das der Schliessung einer Ehe zwischen gewissen Personen hinderlich ist.

** Von dem Recht, Ehehindernisse zu verfügen, und der hiebey vorkommenden Durchkreuzung der Rechte des Staats und der Anmassungen der Kirche ist oben (§. 40 — 45.) schon gehandelt worden.

§. 76.

Oeffentliche und Privat-Ehehindernisse.

Alle positive Eheverbothe haben zwar darin ihren gemeinschaftlichen Grund, daß sie wegen dem Einfluß des Ehestandes auf das gemeine Wohl, solche Ehen, die diesem nachtheilig seyn würden, untersagen. Man pflegt sie aber insbesondre in öffentliche und Privat-Ehehindernisse abzutheilen. Jene setzen solche Verordnungen voraus, die vorzüglich und zunächst wegen dem gemeinen Wohl des Staats oder der Kirche gewissen Personen die Ehe verbieten und deswegen bey

der

der Uebertretung ein öffentlicher Gegenstand der Untersuchung und Ahndung werden. * Diese hingegen haben hauptsächlich auf das Privatinteresse der sich verheurathenden oder dritter Personen Bezug, und geben diesen allein wegen ihrer allenfalls gekränkten Rechte ein freygestelltes Klagerecht. **

* Deßwegen hat bey solchen Hindernissen eine Untersuchung von Amts wegen und gemeine Anklage statt. C. ult. X. qui matrim. accus. poss.
Das Recht der Untersuchung stehet zwar nach obigen Grundsätzen (39 f.) dem Kirchenrichter zu, aber auch die weltliche Obrigkeit ist deswegen nicht ganz ausgeschlossen.

** Bey diesen Hindernissen, die nur beziehungsweise solche sind, kann kein andrer Kläger auftreten, als der, dessen Rechte gekränkt sind. Dieser kann durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung seinem Klagerecht entsagen; nur muß solche so beschaffen seyn, daß eine wirkliche rechtliche Entsagung daraus gefolgert werden kann.
C. 21. X. de sponsal. et matrim.
C. 2. X. de eo, qui dux. in matr.

§. 77.

Vernichtende und aufschiebende Ehehindernisse.

In Ansehung der Wirkung sind die Eheverbote entweder vernichtende, (impedimenta matrimonium dirimentia) oder nur aufschiebende, verhindernde (impedimenta tantum impedientia). Jene beruhen auf Ursachen, derenwegen eine Ehe als wahre Ehe schlechterdings

nicht

nicht bestehen kann; und machen daher die dennoch eingangene Verbindung zur unerlaubten und nichtigen Handlung. * Diese hingegen setzen nur solche besondre Umstände voraus, die die Schliessung einer Ehe nur so lange, als sie nicht gehoben sind, aufschieben, und daher eine wirklich eingegangene Ehe nicht vernichten, sondern nur als eine voreilige, unerlaubte Handlung der Bestrafung aussetzen. Die vernichtende Ehehinderniſſe sind wiederum entweder aufheblich oder unaufheblich, nachdem nemlich das obwaltende Hinderniß durch die Dispensation des Gesetzgebers aufgehoben werden kann oder nicht.

Linck (Jer. Eb.) Diss. de impedimentis matrimonium dirimentibus. Arg. 1723.

Idem de impedimentis matrimonium impedientibus. Ib. eod.

* Alle natürliche Ehehinderniſſe sind vernichtende Hinderniſſe; (§. 75.) die positive Gesetze haben aber auch diesen mehrere Bestimmung gegeben.

§. 78.

Allgemeine Bemerkung.

Alle Ehehinderniſſe müssen vor wirklich geschlossener Ehe vorhanden seyn. Wenn daher ein gewisser Umstand zwischen bereits förmlich verbundenen Ehegatten sich ereignet, der vorher ihrer Ehe im Wege gestanden seyn würde; so werden dadurch die Wirkungen der bisher gültigen Ehe nicht aufgehoben. * Hingegen kann wohl ein solcher,

cher, sich nachher ereignender, Umstand Bestrafung oder Ehescheidung veranlassen, wenn nemlich eine Verschuldung einem Ehegatten zugerechnet werden kann. Bey vernichtenden Ehehindernissen insbesondre ist in Ansehung der rechtlichen Wirkung erfoderlich, daß der widrige Umstand theils beyden verbundenen Personen vorher bekannt gewesen, ** theils gehörig erwiesen *** seyn muß.

* C. 23. Caus. 32. qu. 7. C. 14. X. de convers. conjug.

** Verzeihliche Unwissenheit eines solchen Hindernisses kann dem unschuldigen Theil nicht schaden, wovon das weitere bey der Lehre von der vermeintlichen Ehe.

*** Wenn eine bereits förmlich geschlossene Ehe wegen eines vernichtenden Hindernisses angefochten wird, so muß genauer und strenger Beweis geführt werden. Geringer Beweis ist hinreichend, eine noch nicht vollbrachte Ehe zu hindern.

C. 5. X. de eo, qui cognov. consl. ux. C. 1. 2. X. de consang. et affin. C. 22. X. de Testib.

II Kapitel.

Von natürlichen Ehehindernissen insbesondre.

§. 79.

Einleitung.

Bey der Untersuchung der einzelnen Ehehindernisse muß, der Ordnung nach, mit den natürlichen der Anfang gemacht werden. (§. 64. 75.) * Die natürliche Erfoderniße der Ehe betreffen überhaupt

die

die körperliche und moralische Fähigkeit zur Erfüllung der Ehezwecke, und insbesondre beziehen jene sich auf das Alter, das physische Vermögen und die Gesundheit, diese aber auf die Freyheit des Willens der sich ehelich verbindenden Personen.

Stryck (Joh. Sam.) Diff. de qualitate et jure personarum matrim. contrahent. Halae 1710. et
Stryck (Joh. Sam.) Diff. de matrimonii nullitate. Witteb. 1692.

von Justi ang. Abh. von den Ehen, die an und für sich selbst ungültig sind.

* Die Kanonisten stellen die einzelne Ehehindernisse in folgenden Versen dar, und zwar die vernichtende:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si clandestinus, et impos,
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto,
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

Die aufschiebende Hindernisse aber:

Ecclesiae vetitum, tempus, sponsalia, votum.

§. 80.

Unfähigkeit wegen dem Alter.

Unreifes, allzu hohes, und allzu ungleiches Alter der Personen läßt, nach der Natur der Sache, die gehörige Erfüllung der Ehezwecke nicht erwarten. Nach gemeinem Recht ist aber nur die Unmündigkeit allein vernichtendes Ehehinderniß. Manche besondre Landesgesetze hingegen erfodern ein reiferes Alter.

Gallade (Petr.) Diff. de impedimento aetatis ad matrimonium requisitae. Heidelb. 1767.

a Wolzogen (Frid.) Diff. de connubiis infantum inter illustres maxime frequentatis. Jenae 1724.

* Gewöhnlichermassen nimmt man an, daß eine Frau nach dem 50. Jahr nimmer zur Zeugung tüchtig seye, daß aber beym Mann das Zeugungsvermögen länger daure. Weil indessen alte Personen nicht schlechterdings für unvermögend gehalten werden können, und wenigstens zur ehelichen Beyhülfe tüchtig sind, so lassen die Gesetze die Ehen derselben zu. Das ältere römische Recht war zwar diesen Ehen nicht günstig; Ulpian. Fragm. Tit. 16. §. 3. aber das neuere Recht erlaubt sie ausdrücklich. l. 27. C. de nupt.

Schwenner (Petr.) Diff. de matrimonio senum. Regiom. 1703.

Hoffmann (Conr. Phil.) Tr. de matrimonio sexagenarii cum quinquagenaria, senis cum iuvencula et vetulae cum juvene. Regiom. et Lipf. 1722.

Püttmann Comm. de nuptiis senum. Halae 1782. 8.

** Ehen zwischen Personen von sehr verschiedenem Alter haben, philosophisch und politisch genommen, vieles wider sich, besonders die Ehen zwischen einem Jüngling und einer alten Frau.

Hallenhorst (Fr. Ant.) Diff. sistens conjugium vetulae cum juvene jure naturae prohibitum. Erf. 1714.

Hoftmann (C. P.) Sched. de aetate juvenili contrahend. sponsal. et matrim. idonea. Regiom. et Lipsiae 1743.

Eisenhart (Joh. Fried.) Abh. von der Ehe zwischen einer jungen Mannsperson und einer alten Frau, in dessen kleinen Schriften. 1 Th. S. 125 f.

*** Das

*** Das römische und kanonische Recht verbieten den Unmündigen, nämlich den Knaben vor zurückgelegtem 14, und den Mädchen vor dem 12 Jahre, die Ehe; pr. Inst. de nupt. l. 4. D. de rit. nupt. C. 8. 10. 11. X. de desponſ. impub. jedoch gestattet das kanonische Recht den Unmündigen, die mit einer unerwarteten Zeugungskraft begabt sind, die Verehlichung. C. 3. 14. X. und C. un. §. 1. in 6. de desponſ. impub. Allein diese Vergünstigung ist zweckwidrig, da solche Personen doch immer die gehörige Fähigkeit zu dem Zweck der ehelichen Beyhülfe und den wichtigen Ehestandspflichten, auch den rechtlich verbindenden Willen, nicht haben können; der aus einer allzufrühen Ehe erfolgenden physischen Entkräftung nicht einmal zu gedenken. Ludwig Anleit. zur rechtlichen Arzneykunde. Leipzig 1779. §. 395.

§. 81.

Wegen Zeugungs-Unvermögen.

Körperliche Unfähigkeit, Kinder zu zeugen, oder vielmehr wirkliches Unvermögen den Beyschlaf zu verrichten und zu vollbringen, ist dem Begriff einer wahren Ehe zuwider, und macht also eine dennoch eingegangene Verbindung nichtig. * Nur muß dieses Unvermögen vor derselben vorhanden gewesen, ** und unheilbar seyn. *** Absolutes Unvermögen macht ein allgemeines vernichtendes Ehehinderniß aus, relatives Unvermögen hindert aber nur die Ehe mit der Person, mit welcher der Beyschlaf nicht ausgeübt werden kann, und ist daher nur besonderes vernichtendes Ehehinderniß. ****

* C.

* C. 1. 2. 3. X. de frigid. et malefic.

** Ein nachher entstehendes Unvermögen gehört der Regel nach, unter die in einer wahren Ehe zu duldende Unglücksfälle, wenn der Ehegatte sich nicht selbst vorsezlicher Weise solches zugezogen hat. C. 25. Caus. 32. qu. 7.

*** Wenn diese Untüchtigkeit durch Heilmittel gehoben werden kann, so muß der Ehegatte sich denselben unterziehen, ausser es wäre der Versuch mit Lebensgefahr verknüpft. C. 6 X. de frigid. et malefic.

**** Einige Schriftsteller über das Eherecht haben sich, unnöthiger Weise bemühet, die Arten des Unvermögens, in Ansehung seiner Ursachen, zu unterscheiden, indem sie drey Gattungen annehmen, nemlich, die natürliche, zufällige und bezauberte Zeugungsunfähigkeit. Einer hat sogar die verschiedene Arten entwickelt, nach welchen der Teufel das ehliche Unvermögen herzaubert. s. Gerhard de conjug. P. II. §. 660. 661.

Simon (Joh. Ge.) brev. defin. impotentiae coniugalis. nov. edit. Jen. 1775. 4.

Beck (Jo. Jod.) Diss. de conjugalis debiti praestatione. Altdorf. 1706.

Hartmann (Jo. Zach.) Com. de coujugibus incantatis eorumque separatione cet. Kil. 1727. Jenae 1741.

Gruner (Christ. Gottfr.) Diss. de causis impotentiae in sexu potiori. Jenae 1774.

Ploucquet über die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder. Tübingen 1779. §. 7. folg.

§. 82.

Rechtliches Verfahren hiebey.

Das eheliche Unvermögen muß, wenn zwischen wirklich verbundenen Personen der Vertrag von dem verlezten Theil als nichtig angefochten wird, gehörig erwiesen seyn. Ein solcher Beweis kann aber nicht wohl anders, als durch Besichtigung von Kunstverständigen, geführt werden. * Bey verschnittenen und an den Zeugungsgliedern verstümmelten Personen hat nun dieser Beweis keine Schwierigkeit, desto mehr aber bey solchen, die kein äusserliches Zeichen der Untüchtigkeit an sich haben. ** In Ansehung dieses letztern Umstandes kommt es hauptsächlich darauf an, ob das Urtheil der Kunstverständigen, nach geschehener Besichtigung, die Wirklichkeit des völligen unheilbaren Unvermögens mit rechtlicher Zuversicht angiebt, oder ob dasselbe noch ungewiß ist. Im erstern Fall, und wenn der Beschuldigte nicht widerspricht, wird die Ehe für nichtig erklärt, und der unschuldige Theil hat die Freyheit, eine andre Ehe einzugehen. ***

* Andere Beweismittel lassen sich nicht wohl anwenden, auch selbst das Geständniß des beschuldigten Theils kann hier nicht, wie in andern Fällen, tüchtige Vermuthung bewirken, weil es möglich ist, daß unzufriedene Eheleute eine geheime Verabredung treffen können, um von einander los zu kommen. Einige glauben, die Unvermögenheit des Mannes könne nur durch Eyd, die Untüchtigkeit der Frau aber

durch

durch Besichtigung erwiesen werden; aber dieß ist unrichtig. Gerhard de conjug. Tom. II. § 660. In Ansehung der Besichtigung selbst sind wiederum einige der Meynung, daß zwar die Besichtigung des Ehemanns durch Aerzte vorgenommen werden könne, aber zur Inspection der Frau Weibspersonen gebraucht werden müssen. Das kanonische Recht hat wahrscheinlich zu dieser Meynung Anlaß gegeben, weil in verschiedenen Stellen desselben solcher Besichtigungen Meldung geschiehet, und sogar Beyspiele angeführt werden, daß wegen des Unvermögens des Ehemanns die Frau, ob sie noch Jungfer seye, besichtiget worden ist. C. 4. 14. X. de probat. C. 6. X. de frigid. et malefic. Heut zu Tage werden dergleichen Besichtigungen durch beeidigte Aerzte und Geburtshelfer verrichtet, deren Zeugniß auch weit zuverläßiger ist, als der über diesen Punkt selten genugsam erfahrnen geschwornen Frauen. Das ehemals in Frankreich gewöhnlich gewesene Mittel, die Eheleute, in Gegenwart des Richters oder gerichtlicher Abgeordneten, den Beyschlaf versuchen zu lassen, war eben so obscön, als zweckwidrig. Von der neuern Veranlassung, weßwegen dieses gesetzliche Mittel aufgehoben worden ist, s. Frank medicin. Poliz. I B. S. 389.

** In den römischen Gesetzen werden die Castrati und die Spadones einander entgegengesetzt, l. 6. D. de jure dot., doch wird auch der Ausdruck Spado manchmal allgemein von allen Untüchtigen genommen. l. 39. §. 1. D. de jure dot. l. 128. D. de verb. signif.

*** Das kanonische Recht setzt fest, daß der unvermögende Theil, wenn er in der Folge vermögend befunden würde, die vorige Ehe erneuern müsse. C. 1.

5. 6. X. de frigid. et malefic. Dieser Satz läßt sich aber mit Grunde nicht wohl vertheidigen.

§. 83.

Fortsetzung des vorigen.

Wenn aber das Urtheil der Kunstverständigen nicht zuverlässig genug ist, oder wenn der beschuldigte Ehegatte der vorgeblichen Unvermögenheit widerspricht und seine Tüchtigkeit behauptet, so muß eine neue Besichtigung vorgenommen werden. Wenn diese zuverlässig ausfällt, so hat die Nichtigkeitserklärung statt, ist aber noch einiger Zweifel vorhanden, so ist das letzte Mittel, die von den Gesetzen vorgeschriebene dreyjährige Probe. Beede Eheleute müssen nemlich drey Jahre lang beysammen leben und ihre Kräfte mit einander versuchen.* Wenn nun nach Endigung dieser Zeitfrist der klagende Ehegatte das Unvermögen des andern abermals behauptet, und auf Nichtigkeitserklärung dringt, so wird endlich die Sache durch den Eyd ausgemacht; und zwar in dem Falle, da der beschuldigte Theil noch immer widerspricht, durch den Ergänzungseyd des klagenden Theils allein.** Wenn aber der beschuldigte nicht widerspricht, so müssen beyde Theile das behauptete Unvermögen beschwören.***

* Das römische Recht hat diese Probezeit eingeführt, und zwar zuerst nur zwey Jahre festgesetzt, l. 10. C. de repud. nachher aber auf drey Jahre erweitert. Nov. 22. c. 6. An sich betrachtet läßt sich gegen dieses Probemittel manches mit Grunde einwenden, wenig-

wenigstens ist die vorgeschriebene Zeit gewiß zu lange; indessen hat das kanonische Recht diese Verordnung beybehalten, und durch die gemeldte Anwendung des Eydes noch weiter bestimmt. C. 2. caus. 33. qu. 1. C. 1. 5. 7. X. de frigid. et maleficiat. Auch die Praxis befolgt diese Vorschrift.

Boehmer Jus eccl. prot. Lib. IV. Tit. 15. §. 34.

Wernher observat. P. II. Obs. 392.

** Der beschuldigte Theil kann in diesem Falle zum Eyd nicht zugelassen werden, um Widerspruch der Eyde zu vermeiden.

*** In diesem Fall ist der Eyd, den der beschuldigte Theil schwört, ein Reinigungseyd. Formeln von solchen Eyden liefern, ausser dem angef. C. 5. X. de frigid. et malef. Böhmer im angef. Ort §. 34.

Berger Resp. P. 2. resp. 57.

Hommel Epit. sacri juris p. 269.

§. 84.

Uneigentliche Ehe.

Da übrigens das Unvermögen eines Ehegatten, als ein Privathinderniß, blos das eigne Interesse des unschuldigen Theils betrift, so kann also derselbe seinem Klagerecht ausdrücklich oder stillschweigend * entsagen, und in der Verbindung mit dem andern fortleben. Daher dürfen weder dritte Personen ein solches Unvermögen anklagen, noch kann der Richter von Amts wegen eine solche Ehe trennen. ** Die Gesetze dulden auch dergleichen Ehen, und versagen ihnen die bürgerliche Wirkungen nicht, *** wenn sie gleich den Namen einer wahren Ehe nicht verdienen. **** Man pflegt

sie uneigentliche = Jungfern = Josephs = Ehen zu nennen. (Quasi - matrimonium, matrim. virgineum, civile.) *****

* Einige halten wegen der Verordnung des Cap. 1. und 5. X. de frigid. et malefic. dieß für stillschweigende Entsagung, wenn der unschuldige Ehegatte in den ersten drey Monaten nach eingegangener Ehe sich wegen des Unvermögens des andern nicht beschwert habe. Wernher Obs. P. III. obs. 56. — Hellfeld in Jurispr. forens. §. 1261. Aber aus den angeführten Verordnungen läßt sich dieß nicht schlechterdings beweisen.

** Ohngeachtet das kanonische Recht diesen Satz ausdrücklich erhärtet, C. 2. X. de conjug. servor. C. 4. X. de frigid. et malefic. C. 4. X. qui matrim. accus. poss., so sind doch einige der Meynung, daß eine solche Ehe von den Ehegerichten, Amtshalber, für nichtig zu erklären seye, aus dem Grunde, weil bey einer solchen Verbindung mit der priesterlichen Einsegnung gespielt worden seye, und wegen Unerreichbarkeit des Zwecks ein beständiger Mord gleichsam begangen werde. Beza Tr. de repudiis et divoriis. Davent. 1651. p. 93. — Gerhard de conjug. Tom. II. §. 660. — Wernher Observ. P. III. obs. 39. n. 2. 4. 5.

*** Deßwegen vertheidiget man auch nicht nur diejenigen Ehen, die wissentlich mit einer unvermögenden Person eingegangen werden, sondern auch die Dispensation bey einer mit einem Castraten zu schliessenden Ehe; wiewohl das römische Recht die Ehe mit einem Castraten nicht allein für nichtig hält, sondern auch deren Aufhebung von Amts wegen

gen vorschreibt. l. 30. D. de jure dot. l. 39. D. de rit. nupt. Nov. Leon. 98. — In der teutschen Encykl. Art. Ehe. VII. Th. S. 911. wird eine solche dispensirte Ehe, eine privilegirte Hurerey genannt.

Delphinus (Hier.) Eunuchi conjugium, die Kapaunenheurath. Halae 1685. 4.

Boehmer Jus eccl. prot. L. IV. Tit. 15. §. 12.

**** Daher sind einige Juristen der Meynung zugethan, daß solchen Ehen doch nicht alle bürgerliche Wirkungen beyzulegen seyen, und daß z. B. kein Ehebruch von solchen Ehegatten begangen werden könne, daß Reue Statt habe, u. d. g. Hommel Epit. sacri juris. p. 235. Dieß ist aber offenbar zu weit gegangen, da einmal die Gesetze solche Ehen begünstigen.

***** Noch uneigentlicher sind die Ehen, die von einem Sterbenden auf dem Todtbette geschlossen werden, man pflegt ihnen aber auch bürgerliche Wirkung beyzulegen.

Waga (Henr.) Diss. de eo, quod justum est, circa matrimonium in articulo mortis contractum. Regiom. 1735.

Cocceji (Henr.) Diss. de matrimonio momentario. Witteb. 1735. Sect. IV.

§. 85.

Wegen Krankheit.

Ausser dem Unvermögen kann es auch andre Krankheiten geben, die dem Ehezweck zuwider sind, und vernichtendes Ehehinderniß verursachen können.* Nur müssen solche Krankheiten langwie-

rig, unheilbar, oder ansteckend seyn; z. B. die Venusseuche, die fallende Sucht, u. s. w. Die Gesetze haben hierüber wenig befriedigendes verordnet; * * aber ohne Zweifel ist es ein wichtiger Gegenstand für die Staatspolicey, (§. 13. 32.) wegen dergleichen Krankheiten Ehen zu verhindern. * * * Wenn ein Ehegatte erst während der Ehe mit einer solchen Krankheit befallen wird, so kann dieß, nach Beschaffenheit der Umstände, zur Ehescheidung Anlaß geben.

* Krankheiten oder körperliche Gebrechen, die dem Ehezweck nicht hinderlich sind, können auch als Ehehindernisse nicht geachtet werden. Daher können krumm und schief gewachsene, auch verstümmelte, Personen heurathen. Anthes in der oben angef. Abh. vom Zweck der Ehe ꝛc. Ob Hermaphroditen heurathen können? hängt eigentlich von der physischen Vorfrage ab, ob es wirklich Hermaphroditen giebt? Wahre Zwitter, wenn es solche gäbe, würden zur Ehe schlechterdings untüchtig seyn. Bey vorgeblichen Zwittern muß es nach der Verordnung der l. 10 D. de stat. hom. auf die Bestimmung des wahren Geschlechts ankommen, und nach diesem kann ihnen, wenn sonst kein wirkliches Unvermögen obwaltet, die Ehe verstattet werden.

Ludwigs Anleit. zur rechtlichen Arzneykunde. Leipz. 1779. §. 399.

Delius Nachricht von dem besondern Hermaphroditen Drouart. in den fränk. Samml. 7 B. 41 St. n. 3.

** Der Tit. X. de conjug. leprof. gedenkt zwar einiger solcher Krankheiten; aber ohne gehörige Bestimmung

stimmung; denn so scheint das C. 2. h. T. die Ehe mit einem venerischen Ehegatten für verbindlich zu achten, nur handelt dieser Titel mehr von den erst nach geschlossenem Vertrag entstandenen anstekkenden Krankheiten. Gerhard de conjug. Tom. I. §. 236. — Cypraeus de sponsal. c. 13. §. 65.

*** Frank medicin. Polizey. I B. II Abth. 3 Abschn. S. 297 f. führt eine Reihe von Krankheiten, die als Ehehinderniße betrachtet werden können, an, und erläutert diese Materie mit gründlichen Bemerkungen.

Bodinus (Henr.) Diss. de juribus infirmorum seu aegrotorum singularibus. Hal. 1693.

§. 86.

Vom Mangel der Einwilligung überhaupt.

Eine besondre Klasse von natürlichen Ehehindernissen entspringt aus der moralischen Unfähigkeit, sich verbindlich zu machen. Die Lehre von der Einwilligung bey Verträgen findet bey der Eigenheit und besondern Wichtigkeit des Ehevertrags ihre Anwendung in höherm Grade. Allgemeine Unfähigkeit ist bey denen Personen, die überhaupt den zu rechtlicher Verbindlichkeit nöthigen Verstand und Willen nicht haben; besondre Unfähigkeit hingegen nur bey solchen, denen es bey Eingehung eines Ehevertrags mit einer gewissen Person an der gehörigen Freyheit der Einwilligung fehlet.

Domin. Ursayae a Bosco Diss. de matrimonii nullitate ex defectu consensus contrahentium et moralis praesentiae parochi. Romae 1696. 4.

§. 87.

Allgemeine moralische Unfähigkeit.

Wegen allgemeiner Unfähigkeit, sich zu verbinden, können den Ehevertrag nicht schliessen, Unmündige, (§. 80.) Rasende, * völlig Blödsinnige, ** höchst Betrunkene während ihrer Trunkenheit. *** Taube und Stumme können sich, wenn sie sonst verständig und sich zu erklären vermögend sind, verehelichen. ****

* l. 16. §. 2. D. de nupt. l. 22. §. 7. D. solut. matrim, c. 26. caus. 32. qu. 7. Ob ein Rasender zur Zeit des vernünftigen Zwischenraums sich ehelich verbinden könne? ist wohl eher zu verneinen, als zu bejahen.

** Sogenannte simpelhafte Personen können zwar, da sie nicht völlig blödsinnig sind, heurathen; doch aber sind die Ehen derselben eher zu widerrathen.

*** C. 24. X. de sponsal. — Cypraeus de sponsal. C. 13. §. 63. 64. Höchsterzürnte sind während dem Zustand des sie überwältigenden Zorns den Rasenden gleich zu achten.

**** Das kanon. Recht gestattet diesen Personen die Ehe. C. 23. 24. X. de sponsal. Nach der Praxis muß aber bey denselben die wirkliche Erklärung des Ehekonsenses gerichtlich, und mit Zuziehung eines Dollmetsch, geschehen. Nach Grundsätzen der Staatspolizey wären wohl solche Ehen zu verhindern.

§. 88.

a) Wegen erzwungener Einwilligung.

Besondre Unfähigkeit ist vorhanden, wenn eine Person zur Ehe gezwungen worden ist. * Nur muß

muß von Seiten des Zwingenden, wirkliche ungerechte Gewalt oder Drohung eines grossen * * und unvermeidlichen *** Uebels zugefügt worden seyn, und daher von Seiten des Leidenden die Furcht gerecht und nicht selbst verschuldet seyn, **** auch nicht in der blosen Einbildung bestehen. ***** Ob die Gewalt aber von dem Kontrahenten oder einem Dritten herrührt, ist in Ansehung der Wirkung einerley; denn immer liegt in einem solchen Mangel der Freyheit ein vernichtendes Privathinderniß.

* L. 1. D. quod met. cauf. l. 116. de reg. jur. l. 2. 21. D. de rit. nupt. l. 14. C. de nupt. c. 14. 15. 28. X. de ſponſal. c. 11. X. de deſponſ. impub. Die Meynung, daß gezwungene Ehen und Eheverlöbnisse nicht von Rechts wegen ungültig seyen, sondern durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehoben werden müssen, Sanchez de matrimon. L. 1. Diſp. 8. n. 4. Bruckner in deciſ. matrim. C. 21. n. 33., ist unrichtig.

** Das von dem zwingenden zugefügte oder angedrohte Uebel muß verhältnißmässig so groß seyn, daß es wirklich die Freyheit der Einwilligung ganz aufhebt. Dahin gehört z. B. Lebensgefahr, gedrohte Nothzucht, Furcht vor körperlichen Leiden. L. 3. §. 1. l. 4. l. 8. §. 1. 2. D. quod metus cauſ. Dabey muß auch die Beschaffenheit des Leidenden in Betracht gezogen werden. C. 6. X. de ſponſal.

*** Wenn die bevorstehende Gefahr auf eine andre Art, als durch die gegebene Eheeinwilligung, wirklich und ganz vermieden werden konnte, so kann die gehegte Furcht keine Nichtigkeit nach sich ziehen.

**** Selbst verschuldete Furcht sezt immer voraus, daß der Gezwungene durch eigene unerlaubte Handlung sich der nicht ungerechten Gewalt des Zwingenden ausgesezt habe. Deßwegen kann sich derjenige, der ein ehrbares Mädchen beschläft, und von dem Vater desselben zur Ehe gezwungen worden ist, nicht beschweren. C. 1. 2. X. de stupro. C. 15. X. de sponsal. So giebt es auch Fälle eines durch die Gesetze begünstigten gerichtlichen Zwanges. C. 10. 17. 22. X. de sponsal. Pufendorf Observ. Jur. univ. P. I. obs. 210.

***** Dahin ist die aus der Ehrerbietung gegen eine gewisse Person entspringende Furcht (metus reverentialis) zu rechnen; denn so lange von einer solchen Person keine wirkliche Grwalt oder Drohung zugefügt worden ist, läßt sich auch keine wahre Furcht annehmen. Wenn aber z. B. Eltern ihre Kinder wirklich zwingen, so ist der Vertrag nichtig. C. 6. 13. 14. 21. X. de sponsal. C. 11. X. de despons. impub.

Trautmann (Petr. El.) Acta curiosa in puncto nullitatis matrimonii Tullii et Tulliae cet. Halle 1715. 4.

Vogel (Jul. Frid.) Diss. de matrimonii metu initi stabilitate. Argent. 1757.

Breuning (Chr. Henr.) Diss. an consensus connubialis metu extortus efficax fiat hierologia ecclesiastica? Lips. 1768.

Henning (Just. Chr.) von der erzwungenen, besonders gerichtlich erzwungenen, Ehe in dessen verjährt. Vorurth. Nr. 5.

§. 89.

b) Wegen Irrthum.

Der bloſe Irrthum kann nur in ſo ferne die Nichtigkeit des Ehevertrags nach ſich ziehen, in ſo ferne er dem Irrenden nicht zur eignen Schuld anzurechnen und dabey weſentlich iſt; nemlich ſolche Umſtände betrift, die der Irrende, als ſtillſchweigende Bedingungen vorausſetzen konnte. Dahin gehört Irrthum an der Perſon ſelbſt, an derſelben freyem oder ehrlichem Stande, * Mangel an ſolchen Eigenſchaften, die zum Ehezweck nothwendig erforderlich ſind, ** auch insbeſondre bey einem Mädchen der Mangel der Jungferſchaft. *** Hingegen der Irrthum an nicht weſentlichen Eigenſchaften der Perſon oder an Nebenumſtänden, kommt in dieſer Rückſicht in keine Betrachtung; **** z. B. der Irrthum an den Glücksumſtänden.

* Wenn einer eine freye Perſon zu heurathen glaubte, ſich aber mit einem Sklaven verbunden hat, ſo iſt ohne Zweifel der Vertrag nichtig, weil die Ehe mit einer ſolchen Perſon keine bürgerliche Wirkungen hervorbringen kann. C. un. Cauſ. 29. qu. 1. C. 4. X. de conjug. ſerv. Das nemliche läßt ſich behaupten, wenn einer unwiſſentlich mit einer ehrloſen Perſon kontrahirt hätte. Der Irrthum an der Ebenbürtigkeit oder Standesgleichheit iſt aber kein weſentlicher Irrthum. Gerhard de conjug. Tom. I. §. 606.

** Dahin ſind nun alle diejenige Fälle zu rechnen, wo eine ein vernichtendes Ehehinderniß bewirkende

Unfä-

Unfähigkeit bey einer Person vorhanden ist. Z. B. wenn man unwissentlich einen Castraten, eine allzu nahe verwandte Person u. s. w. geheurathet hat.

*** Ueber diesen Punkt ist viel gestritten worden. Indessen läßt sich nicht ohne Grund behaupten, daß bey der Verehelichung mit einem ehrbaren Mädchen die Jungferschaft für stillschweigende Bedingung zu achten seye. Freylich ist der Beweis der verlohrnen Jungferschaft sehr schwer, wenn man ein allenfalls begangenes Hurereyvergehen nicht erweisen kann. Von der bey den Juden und andern Völkern üblich gewesenen Jungferschaftsprobe, s. Gerhard de conjug. Tom. I. §. 109. 114.

Michaelis Mosaisches Recht. II Th. §. 92. 93. V Th. §. 270.

Meier (Herm.) Diss. de uxore virgine. Basil. 1671. Th. 6. 17.

Breuning (Chr. Henr.) Resp. Reinhold. Quaest. an defectus virginitatis declarationi nullitatis matrimonii concedat locum? Lipsi. 1776.

**** C. un. caus. 29. qu. 1.

§. 90.

c) Wegen Betrug.

Wenn aber der Irrthum durch Betrug des Kontrahenten veranlaßt worden ist, so kommt es darauf an, ob der betrügende Theil wirklich thätig den andern durch falsche Vorstellungen hintergangen, oder sich nur schweigend verhalten hat. Im ersten Fall kann der Betrogene ohne Unterschied den Ehevertrag als nichtig anfechten, * im andern Fall hingegen nur, wenn er (§. 89.) in einen we-

sentli-

sentlichen Irrthum gesezt worden ist. Dieß leztere ist auch anzunehmen, wenn der Betrug nicht von den Kontrahenten, sondern von einem Dritten herrührt. **

Kaestner (Abr.) Diss. de matrimonio copula carnali et sacerdotali consummato, ob dolum adhibitum annullando. Lipsi. 1727.

* Einige suchen zwar die bekannte Eintheilung des Betrugs in Hauptbetrug und Nebenbetrug (dolum causam dantem et incidentem) auch hierauf anzuwenden und glauben, daß nur wegen jenem auf Nichtigkeit der Ehe gedrungen werden könne. Allein diese Eintheilung, wenn man sie, der entgegen stehenden Zweifel ohngeachtet, auf die Lehre von Verträgen anwenden will, kann doch beym Ehevertrag nicht wohl in Anwendung gebracht werden, da bey demselben wegen eines gespielten Nebenbetrugs die Leistung des Interesse nicht, wie bey andern Verträgen, statt findet. Brouwer de jure connub. Lib. 1. c. 19.

** So hätte Jakob, da ihm sein Schwiegervater statt der versprochenen Rahel die Lea zugeführt hatte, auf Nichtigkeit der Ehe dringen können, wenn er gewollt hätte; wie Luther in com. ad genes. mit Recht behauptet.

§. 91.

Nachfolgende Genehmigung.

In den bisher gemeldten Fällen der wegen Zwang oder Irrthum eintretenden Nichtigkeit kann eine solche Ehe nicht anders, * als durch nachfolgende ausgedrückte oder stillschweigende Genehmigung

gung des gezwungenen oder irrenden Theiles gültig gemacht werden. ** Nur muß derselbe wissen, daß er ein Klagerecht gehabt hat, und der Zwang oder Irrthum muß aufgehört haben. *** Der andere Theil ist auch verbunden, sich diese Genehmigung gefallen zu lassen, **** und dieselbe hat überdieß rückwirkende Kraft. *****

* Folglich kann weder der hinzukommende Eyd, noch der Beyschlaf, noch die priesterliche Einsegnung eine solche nichtige Ehe gültig machen. Die Verordnungen des kanonischen Rechts, c. 22, caus. 22 qu. 4. und c. 25. X. de jurejur., stehen zwar diesem Satz entgegen, aber er läßt sich ohne Zweifel rechtfertigen. c. 2. X. de eo, qui dux. in matrim. Boehmer Jus eccl. protest. L. 4. Tit. 1. §. 121.

** C. 6. 21. X. de sponsal. c. 2. X. de eo, qui dux. in matr. C. 4. X. qui matr. accus. poss.

*** Besonders ist dieß erforderlich bey der stillschweigenden Einwilligung. Diese setzt solche Handlungen voraus, wodurch der Ehegatte, der das Klagerecht wohlwissend gehabt hat, den andern dennoch als seinen Ehegatten erkennt und behandelt. Eine sprechende Handlung ist in dieser Rücksicht der Beyschlaf. Sanchez de matrim. L. IV. Disp. 18. n. 4.

**** Das kanonische Recht giebt zwar auch dem Betrüger das Recht, wegen seinem eignen Betrug von dem Ehevertrag wieder abzugehen. c. 26. X. de sponsal. Und es giebt sogar Schriftsteller, die diese Meynung vertheidigen. Gerhard de conjug. Tom. I. §. 121. Allein selbst manche Kanonisten erkennen, daß dieser Satz rechtswidrig ist, und ohne Zweifel verdient der Pabst Innocenz III. den ihm wegen dieser gesetzli-

gesetzlichen Verfügung beygelegten Namen eines verwegenen Juristen. Boehmer Jus eccl. protest. Lib. IV. Tit. 1. §. 142. — Stryck de dissensu sponsal. Sect. II. §. 14.

**** Ob die nachfolgende Genehmigung überhaupt diese Wirkung habe, ist eine bestrittene Frage. Wichtig ist dieselbe in den genannten Fällen einer erzwungenen oder irrig eingegangenen Ehe, besonders wenn während dem Zustand des Zwangs oder Irrthums Kinder erzeugt worden sind. Ohne Zweifel aber ist diese Frage zu bejahen, weil die obwaltende Nichtigkeit nur relativ ist, und dieß läßt sich auch bey allen Privathindernissen behaupten. arg. l. 56. D. de judic. l. 3. §. 9. D. l. 25. C. de donat. int. vir. et uxor. S. meine Access. jurid. ad Gerhardi Tr. de conjugio. Tom. II. ad §. 92. p. 311.

§. 92.

d) Wegen zweckwidriger Bedingung.

Nach dem Naturrecht kann zwar die Ehe unter gewissen Bedingungen eingegangen werden. Nach positivem Recht hingegen können aufhebende Bedingungen wegen der Unauflöslichkeit des Ehevertrags demselben nicht beygefügt werden, sondern sie wären für nicht angehängt zu halten, und der Vertrag müßte also festgehalten werden. * Ausser, eine solche Bedingung wäre dem Zweck der Ehe schlechterdings zuwider, denn in diesem Fall würde der ganze Vertrag nichtig seyn. **

* Eheverlöbnisse lassen ehrbare Bedingungen zu, wovon in der Folge.

** Das canonische Recht führt drey Fälle von solchen vernichtenden Bedingungen an, nemlich, wenn sie der Kinderzeugung, der ehelichen Treue und dem Sakrament zuwider laufen. c. ult. X. de condit. adpos. in desponſ. Dergleichen Fälle werden sich aber, wegen der Nothwendigkeit der priesterlichen Einsegnung, wobey die Eheeinwilligung erklärt wird, sehr selten ereignen; denn nur alsdenn, wenn der Priester so unvorsichtig wäre, einer solchen Verbindung, der erklärten zweckwidrigen Bedingung ohngeachtet, die Einsegnung zu ertheilen, könnte die Sache zur Sprache kommen. Würden hingegen die sich verehelichende Personen einer solchen Bedingung bey der Kopulation nicht gedenken, so wäre ohnehin auf die allenfalls vorher gemachte Bedingungen nicht zu achten.

§. 93.

e) Wegen Ermanglung der elterlichen Einwilligung.

Kinder, die noch unter der elterlichen Gewalt stehen, können ohne Wissen und wider Willen der Eltern eine gültige Eheverbindung nicht schliessen; vielmehr sind die Eltern sowol nach natürlichen * als positiven ** Gesetzen berechtigt, eine solche wider ihren Willen eingegangene Verbindung für nichtig zu erklären. Auch kann weder der hinzukommende Eyd, *** noch der Beyschlaf, **** noch die Kopulation dieses Recht der Eltern aufheben, sondern deren ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung allein ist vermögend, einer solchen Ehe rechtliche Wirkung beyzulegen. ***** Das neuere katholische

Kirchen-

Kirchenrecht hält aber dergleichen wider Willen der Eltern eingegangene Ehen, wenn die Trauung hinzugekommen ist, wegen dem Sakrament für unauflöslich, ******* und so haben auch einige besondre Gesetze in protestantischen Ländern diesen Umstand nur zum aufschiebenden Ehehinderniß gemacht. ******** Hingegen gehen auch einige Partikulargesetze so weit, daß sie sogar die Einwilligung der Groseltern und Vormünder nothwendig erfodern. *********

* Einige Naturrechtslehrer meynen zwar, daß die Kinder, wenn sie sich von der elterlichen Gewalt losmachen wollen, die Einwilligung der Eltern zu ihrer vorhabenden Ehe nicht nöthig haben. Grotius de Jur. bell. et pac. L. II. c. 5. §. 10. Pufendorf de Jure nat. et gent. L. VI. C. II. §. ult. Höpfners Naturrecht. §. 154 not. 3. Aber man kann doch überhaupt nicht behaupten, daß es von dem blosen Gutdünken der Kinder abhänge, sich der Gewalt der Eltern zu entziehen, und aus der Familie fortzugehen. S. meine acess. jurid. ad Gerhardum de conjug. T. II. p. 285. G. L. Boehmer in der unten angef. Diss. C. I. §. 12. not. q.

* * Nach dem römischen Recht ist nur die Einwilligung des Vaters nothwendig erforderlich; und zwar nach den ältern Gesetzen konnte der Vater seine Kinder zur Ehe zwingen; l. 2. l. 18. l. 22. D. de rit. nupt. l. 12. D. §. 1. de spons. Die spätere Gesetze aber lassen es, wenigstens bey den Ehen der Söhne, blos bey der Nothwendigkeit der Einwilligung bewenden. l. 7. 12. 14. 20. C. de nupt. l. ult. C. de repud. et div. l. un. C. de rapt. virg. Das kanonische Recht

ist den römischen Grundsätzen lange Zeit treu geblieben. C. 1. 3. 4. cauſ. 30. qu. 5. c. 12. 13. 16. cauſ. 32. qu. 2. c. 3. X. qui matr. accuſ. poſſ. Nach teutschen Rechten und Sitten ist auch der Mutter Einwilligung nothwendig, in dem Fall, wenn der Vater gestorben oder verhindert ist, seine Einwilligung zu ertheilen. Wenn aber der Vater lebt, und seine väterliche Gewalt durch nichts gehemmt ist, so geht seine Einwilligung oder Nichteinwilligung dem Willen der Mutter vor.

de Selchow Elem. jur. Germ. §. 489. 494. Leyſer med. ad pand. ſp. 291. med. 8. ſpec. 300. med. 13 - 17.

de Ludewig (Petr.) Diſſ. de differentiis Juris rom. et germ. in connubiali imperio conſenſuque Parentum. Halae 1721. Idem op. de conſenſu connubiali extra patrem. Halae 1722.

Reinhard (Tob. Jac.) Diſſ. de arbitrio patris et jure matris in nuptias filiarum. Erf. 1732.

Manzel (Em. J. Fr.) Diſſ. de aequali utriusque parentum jure, qua conſenſum parentum in ſponſalia. Roſt. 1760.

*** Der Eyd kann ein ungültiges Geschäfte nicht gültig machen, und nicht zum Nachtheil der Rechte eines dritten gereichen.

Wernher (Joh. Balth.) Diſſ. de vi et efficacia juramentorum in confirmand. cauſis matrim. Witteb. 1716.

**** Manche glauben, daß überhaupt der hinzukommende Beyschlaf das Anullationsrecht der Eltern aufhebe, andre machen einen Unterschied, ob die Weibsperson eine ehrbare oder unehrbare Person ſeye. Der Grund dieſer Meynung wird darin

gesucht,

gesucht, daß das Recht der geschwächten Weibsperson, die Festhaltung der Ehe statt der Genugthuung zu begehren, dem Recht der Eltern vorzuziehen seye. Wernher Obs. P. II. obs. 421. Carpzov Jurisprud. consist. Lib. II. Def. 60. Struv Jurispr. rom. germ. forens. L. I. Tit. 6. §. 4. Boehmer (G. L.) Princ. jur. can. §. 369. Meines Erachtens ist dieß ein übelverstandenes Mitleiden, das, wenn es gesetzlich gegründet wäre, sehr schlimme Folgen nach sich ziehen könnte, und den Satz begünstigen würde, daß eine unerlaubte Handlung durch eine neue unerlaubte Handlung erlaubt und gültig gemacht werden könnte.

Florinus (Joh. Flor.) Progr. de sponsalibus clandestinis et sine consensu parentum initis, etsi concubitu firmatis, pro nullis et irritis declarandis. Lips. 1738.

Bruckner Decis. matrim. C. 2. n. 95.

Hommel Rhaps. quaest. P. I. obs. 244.

***** Auch hier treten die oben angeführte Grundsätze (§. 91.), besonders von der rückwirkenden Kraft einer solchen Genehmigung, gleichmässig ein. l. 7. C. ad SC. Macedon. Leyser med. ad pand. spec. 291. Mevius Dec. P. 9. Dec. 198. 199. Hommel Epit. sacri juris c. 53. §. 37.

****** C. 6. X. de raptor. Conc. Trident. Sess. 24. de reformat. matrimonii. C. 1. Uebrigens waren die Väter des Konciliums nicht alle mit dieser Aenderung des ältern kanonischen Rechts zufrieden. Sarpi histor. Concil. Trident. L. 8. §. 38. 40. 66.

Gibert (Joh. Pet.) histor. disq. de doctrina canonum corpora juris incluforum circa requisitum ad filiorum matrimonia parentum consensum. Paris 1709. 8.

****** Einige grosse Rechtsgelehrte wollen es als einen allgemeinen Grundsatz des protestantischen Kirchenrechts annehmen, daß, nach geschehener Trauung, den Eltern das Recht, eine solche, wider ihren Willen geschlossene, Ehe vernichten zu lassen, benommen seye. Carpzov am ang. Ort. G. L. Boehmer Princ. Jur. can. §. 369. Aber schwerlich läßt sich dieses behaupten, weil die Trauung, als förmliche accessorische Handlung, ein solches ungültiges Geschäft nicht gültig machen kann, und hier offenbar das römische und ältere kanonische Recht, als gemeine Entscheidungsquelle, zur Richtschnur zu nehmen sind. Boehmer Jus eccl. prot. L. 4. Tit. 2. §. 22. Tit. 3. §. 51. — Stryck de Diff. sponf. S. 4. c. 1. §. 32. — Lauterbach Coll. theor. pract. L. 23. T. 1. § 14. 44. Anders verhält es sich freylich, wenn besondre Gesetze der Trauung diese Wirkung beylegen Dieß ist auch zum Theil stillschweigend geschehen durch solche Verordnungen, nach welchen auf dergleichen heimliche Ehen eine bestimmte besondere Strafe gesetzt, oder den Eltern ein anders Mittel, z. B. die Enterbung, eingeräumt worden ist.

Griebner (Henr.) Diff. de exheredatione liberorum sine parentum consensu sponsalia nuptiasve contrahentium.

Siegler (Joh. Eb.) Diff. de aequitate juris statutarii Francofurtensis circa validitatem matrimonii sine consensu parentum contracti. Goett. 1750.

de Witzendorf (Frid. Aug. Wilh.) Diff. de exheredatione liberorum sine consensu parentum nuptias contrahentium. Goett. 1757.

******** Dergleichen Verordnungen haben den heilsamen Zweck, unvorsichtigen Eheverbindungen leichtsinniger

sinniger junger Leute vorzubeugen. Nach gemeinem Recht ist übrigens die Einwilligung der Personen, die keine elterliche Gewalt haben, nicht nothwendig erforderlich. l. 20. D. de rit. nupt. l. 8. C. de nupt.

Jenichen Obs. sel. de necessario tutorum seu curatorum in sponsalibus minorum consensu. ang. Leyser Med. ad Pand. Vol. XI.

de Selchow in Elem. jur. germ. §. 415. sq.

Viele Schriftsteller hat dieser Gegenstand beschäftiget; s. die Biblioth. von Lipenius und Schott Die merkwürdigste sind folgende, ausser den angeführten:

Thomasius (Christ.) Tr. jur. de validitate conjugii, invitis parentibus, contracti et per benedictionem sacerdotis depositi consummati. Lipsi. 1689.

Goetsche (Andr.) Diss. de substantiali paterni consensus ad nuptias filiorumfam. requisito. Halae 1700.

Boehmer (Ge. Lud.) Diss. de necessario consensu parentum in nuptias liberorum. Halae 1740. in dessen Elect. Jur. civ. T. I. n. 16.

§. 94.

Obrigkeitliche Ergänzung der elterlichen Einwilligung.

Wenn aber Kinder ihre Pflicht gehörig beobachtet und die Eltern um ihre Einwilligung in eine ehrbare Ehe ersucht haben, diese hingegen ohne Ursache die gebetene Einwilligung verweigern, so kann die Obrigkeit auf angebrachtes Gesuch eines solchen von seinen Eltern gedrückten Kindes * und nach geschehener Untersuchung ** demselben an der widersprechenden Eltern Stelle die Schliessung der Ehe erlauben. Eine solche Ehe ist alsdenn,

denn, wegen dem obrigkeitlich gehobenen Hinderniß, eine gültige Ehe.

* Nur allein das Kind, dessen Eltern nicht einwilligen wollen, kann diese Ergänzung des elterlichen Consenses von der Obrigkeit verlangen. l. 19. D. de rit. nupt. Bruckner Decis. matrim. P. I. c. 2. n. 134.

** Daß die Eltern die Ursachen ihrer Weigerung dem Richter insgeheim, und ohne Zuziehung ihres Kindes, angeben können, wie Brunnemann Jus eccl. L. 2. c. 16. und Leyser sp. 291. coroll. 2. glauben, läßt sich geradezu nicht behaupten.

Willenberg (Sam. Frid.) de consensu parentum supplendo per magistratum in nuptiis liberorum.

Warnemünde (Joach. Christ.) Diss. de consensus parentum in nuptiis liberorum per magistratum suppletione. Franeq. 1748.

Tenzell (Ern.) Diss. de parentum consensus per magistratum circa liberorum sponsalia suppletione. Erford. 1710.

III Kapitel.

Von gesetzlichen Ehehindernissen.

§. 95.

Einleitung.

Da die gesetzliche Eheverbothe die Ehen gewisser Personen, wegen besondern Ursachen und Verhältnissen, entweder schlechterdings oder nur Aufschubsweise hindern, (§. 75. 76.) so sind die besondern Umstände, worauf deshalb die weltliche

oder

oder kirchliche Gesetze Rücksicht nehmen, einzeln zu untersuchen. Die vernichtende öffentliche Hinderniſſe beziehen sich theils auf die Verwandtschaft,* theils auf Religionsverhältniſſe, theils auf gewiſſe Verbrechen, theils auf gewiſſe besondere bürgerliche Verhältniſſe. Die aufschiebende Ehehinderniſſe werden durch Privatgelübde, durch die geschlossene Zeit, das Trauerjahr, richterliches Verbot, und durch Einsprüche veranlaßt.

* Die Lehre von der Verwandtschaft verdient wegen ihrem Umfang eine besondre Untersuchung, s. das folg. Kap.

§. 96.

Religionsverhältniß.

1) Ordensgelübde.

Die kirchliche Gesetze haben, in Ansehung der Religion, die Ehe in zwey Fällen schlechterdings verboten. 1. Wegen dem feyerlichen Gelübde der Keuschheit, das sowol den Klostergeistlichen, den Mönchen und Nonnen,* als den Weltpriestern ** die Schlieſſung der Ehe unmöglich macht. (§. 22.) Das protestantische Kirchenrecht kennt dieses Eheverbot nicht; *** nur die evangelische Ritter des teutschen Ordens sind verbunden, ehelos zu seyn, **** so auch die evangelische Stiftsfrauen; ***** bey diesen Personen ist es aber kein vernichtendes Ehehinderniß.

* Die römische Gesetze unter den christlichen Kayſern verboten anfänglich diesen Personen die Ehe nicht;

l. 2. §. 4. C. de Epiſc. et Cleric. aber in der Folge wurde in Anſehung der Kloſtergeiſtlichen ſchon ein Ehehinderniß feſtgeſezt. l. 44. C. d. T. Nov. 5. c. 1. §. 8. c. un. in 6. de voto et voti redemt. Wenn ein ganzer Orden aufgehoben wird, ſo ſtehet doch dem entlaſſenen Ordensgeiſtlichen ſein allgemeines Gelübde der Keuſchheit im Wege; der Biſchoff kann aber diſpenſiren; ſonſt gehört in dieſen Fällen die Diſpenſation unter die päbſtlichen Reſervatrechte. Maſchek de Maasburg Diſſ. de diſpenſationibus. Prag. 1782. §. 81 folg.

** C. 1. 2. X. qui clerici vel vov. matrim. Concil. Trident. Seſſ. 24. de reform. matrim. c. 6. 9. Wenn aber ein ſolches Gelübde erſt nach eingegangener Ehe abgelegt wird, ſo gehört die hieraus entſtehende Frage in die Lehre von der Eheſcheidung, wovon in der Folge.

*** Man beruft ſich hier auf mehrere Stellen der H. Schrift, beſonders an Timoth. 1. Kap. 3. v. 2. Kap. 4. v 3. an Tit. 1 Kap. v. 6.

**** Inſt. Pac. Osn. Art. 5. §. 16. Den evangeliſchen Rittern des Johanniterordens in der brandenburgiſchen Balley iſt die Ehe erlaubt, weil ſie das Gelübde nicht abzulegen haben. Beckmann Tr. vom ritterlichen Johanniterorden. Kap. 6.

***** Die Ehe würde bey ſolchen Stiftsdamen den Verluſt der Stiftsſtelle nach ſich ziehen. Die Stiftsherren in evangeliſchen Stiftern können, mit Beybehaltung ihrer Stelle und Pfründen, heurathen. Boehmer Jus eccleſ. proteſt. L. III. Tit. 3. §. 22. ſq. Dieß läßt ſich auch von evangeliſchen Mitgliedern bey vermiſchten Stiftern behaupten, wenn nicht beſondre Stiftsſtatuten im Wege ſtehen. Im Jahr 1776.

1776. ist diese Frage zwischen den katholischen und evangelischen Domherren in Osnabrück bestritten worden. S. die Sammlung der neuesten Merkwürdigkeiten, welche in das teutsche Staatsrecht einschlagen. Regensb. 1775. I Band.

§. 62.

2) Religionsverschiedenheit.

Wegen Religionsverschiedenheit (§. 24.) ist 2) die Ehe zwischen Christen und Juden schon nach dem römischen Rechte verboten, die kanonische Gesetze untersagen überhaupt den Rechtgläubigen die Ehe mit andern Glaubensverwandten, * wenn keine Hofnung vorhanden ist, daß der katholische Ehegatte den andern zu Annehmung seines Glaubens bewegen kann. Nach teutschem Recht sind die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten rechtlich gültige Ehen. **

* L. 6. C. de Judaeis c. 15. 16. 17. caus. 28. qu. 1. c. 14. in 6. de haeret. Einige verstehen dieses Verbot eigentlich von dem Fall, wenn von der Verbindung mit einer ungetauften Person die Rede ist. Eybel Introd. in Jus eccles. cathol. Tom. IV. L. 2. c. 13. §. 363. not. a. Die Frage von dem Uebergang eines Ehegatten zu einer andern Religion, gehört auch zur folgenden Materie von der Ehescheidung.

** Instr. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 34.
Carpzov (Frid. Bened.) Diss. I. II. de eo, quod justum et consultum est circa nuptias personarum diversae religionis. Witteb. 1735.

Breiten-

Breitenbach (Ge. Christ.) Diss. de matrimonio allophylorum, sive personarum diversae religionis. Giss. 1740.

Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos, nec non super eadem materia relationes antistitum Belgii et P. D. Cavalchini. Colon. 1746. 8.

Feuerlin (Jac. Wilh.) Diss. de prohibitione matrimonii cum infidelibus. Altorf. 1755.

§. 98.

Eheverbote wegen Verbrechen.

1) Polygamie.

Nach dem Naturrecht, in der engen Bedeutung, läßt sich die Unrechtmäßigkeit der Viel-Ehe (Polygamie), nemlich einer zwischen mehreren als zwey Personen zugleich ehemäßig eingegangenen Verbindung, schwerlich behaupten.* Nach Grundsätzen der Sittenlehre und des Christenthums aber stehet der Vielweiberey viel, noch mehr aber der Vielmännerey und der Gemeinschaft zwischen mehrern Männern und Weibern, entgegen. (§. 69.) ** Die positiven Gesetze verbieten solche Ehen schlechterdings, und halten die Bigamie für ein peinlich zu bestrafendes Verbrechen. *** Gleichermassen kann eine zwischen zwey Personen des nemlichen Geschlechts zum Schein eingegangene Ehe als Verbrechen bestraft werden. ****

* Höpfner Naturrecht. §. 155. Schlettwein Rechte der Menschheit; §. 231 f. hält allein die Vielweiberey für nicht rechtswidrig.

Von

Von den Streitschriften, die Ochinus, Böckelmann und Böger, Lyser, Willenberg durch ihre Schriften veranlaßt haben, und mehreren endern giebt ausführliche Nachricht Meister Biblioth. Jur. nat. P. 3. art. Polygamia.

** Der von manchen gegen die Polygamie angeführte Grund, von dem gleichen Verhältniß des männlichen und weiblichen Geschlechts, ist weder richtig, noch zum allgemeinen Gegengrund tauglich. Der allgemeinste Grund möchte wohl eher nach philosophischen Sätzen dieser seyn, daß Liebe sich nicht theilen läßt. Daß übrigens weder der Zweck der ehelichen Beyhülfe, noch weniger der Zweck der Erzeugung und der Erziehung in der Polygamie auf gehörige Weise erreicht werden kann, läßt sich ohne Anstand beweisen; besonders würde der leztere Zweck in der Polyandrie und der Gemeinschaft der Weiber der unvermeidlichsten Schwierigkeit ausgesezt seyn. Auch politisch genommen, wird die Polygamie dem Staatswohl immer hinderlich seyn. Die Beyspiele einzelner, besonders der morgenländischen Völker geben keinen tüchtigen Gegenbeweis. Uebrigens sind die ausdrücklichen Verbote des Christenthums, der römischen und kanonischen Gesetze, bekannt. Matth. 19. Kap. 1 Ep. an Tim. Kap. 3. v. 2. 12. §. 6. Inst. de nupt. l. 2. C. de incest. nupt. c. 19. X. de sponsal. c. 4. 5. X. de eo, qui dux. in matr. c. 2. X. de secund. nupt. c 2. 3. 4. X. de sponsa duor. Uebrigens läßt sich die rechtliche Möglichkeit einer Dispensation der Vielweiberey, in ausserordentlichen Fällen, nicht gerade läugnen. Lünig Staats-Consilia. Tom. II. p. 1552.

Aletheus (Theoph.) Polygamia triumphatrix, id eſt, diſcurſus politicus de Polygamia, cum notis Ath. Vincentii, omnibus Antipolygamis ubique locorum modeſte et pie oppoſita. Lond. 1682. 4.

Baumgarten (Sigm. Jac.) Diſſ. de Polygamia ſimultanea illegitima. Halae 1739.

Premontval Monogamie, aus dem Franz. überſ. von Dor. Aug. von Windheim. Nürnb. 1753. 54. 8.

Michaelis (Joh. Dav.) Paralip. contra polygamiam, in Syntagm. comment. Vol. II. n. 5.

*** Durch eine ohne Wiſſen des andern Ehegatten geſchloſſene Bigamie wird zugleich ein wahrer Ehebruch begangen. I. 18. C. ad l. Jul. de adult. Peinl. Halsgerichtsord. art. 121.

Thomaſius (Chriſt.) Diſſ. II. de crimine bigamiae, de praeſcriptione bigamiae. Lipſ. 1685.

**** Dergleichen Scheinehen ſind nicht nur überhaupt, ſondern auch zwiſchen Perſonen des nemlichen Geſchlechts möglich, und man hat Beyſpiele davon. l. 30. D. de rit. nupt.

Meirich (Andr.) Diſſ. de ſimulatis nuptiis. Altorf. 1684.

Ehrenhaus (Chriſt. Gottl.) Diſſ. de matrimonio duarum feminarum ſexu maſculino ſimulato inito. Erf. 1729.

§. 99.

2) Wegen vorher begangenem Ehebruch.

Von Perſonen, die vorher miteinander einen Ehebruch begangen haben, kann ebenfalls keine Ehe geſchloſſen werden. Nach dem römiſchen und ältern kanoniſchen Recht iſt eine ſolche Ehe ohne

Unter-

Unterschied verboten.* Das neuere kanonische Recht aber läßt nur in zwey Fällen ein vernichtendes Ehehinderniß Platz greifen; nemlich 1) wenn der ehebrechende Gatte, noch zu Lebzeiten seines unschuldigen Gatten, dem Mitverbrecher die Ehe versprochen, 2) wenn derselbe gegen den unschuldigen Gatten Lebensnachstellung versucht hatte.**

* L. 26. D. de rit. nupt. l. 27. C. ad leg. Jul. de adult. nov. 134. c. 12. c. 1. caus. 31. qu. 1.

** Zu dieser Einschränkung jenes allgemeinen Verbots hat Gratian durch eine unbestimmte Darstellung C. 3. caus. 31. qu. 1. die Veranlassung gegeben. C. 1. 3. 6. X. de eo, qui dux. in matrim. C. 1. X. de conv. infid. Eybel Intr. in Jus eccl. cath. Tom. IV. L. II. Cap. 13. §. 362. not. e. Auch der Gerichtsbrauch in der protestantischen Kirche beobachtet diese neuere Vorschrift. Brunnemann Jus eccl. L. 2. c. 16. Carpzov Jurispr. consist. L. 2. def. 16. de Hackemann (Gottl.) Diss. de secundis nuptiis parti nocenti soluto ob adulterium matrimonio semper concedentis. Francf 1742.

§. 100.

3) Wegen Entführung.

Wegen vorher begangener gewaltsamen Entführung ist die Ehe zwischen dem Jungfernrauber und der entführten Weibsperson, nach römischen und ältern kanonischen Gesetzen, ebenfalls schlechterdings verboten. * Die neuere kanonische Gesetze hingegen mildern diese Strenge, und lassen eine solche Ehe in dem Falle zu, wenn die entführ-

te

te Weibsperson in der Folge ganz frey ihre Einwilligung zu dieser Ehe erkläret. **

* L. un. §. 1. C. de rapt. virg. nach römischem Recht war aber auf dieses Verbrechen die Todesstrafe gesezt. C. 11. cauſ. 36. qu. 2.

** C. 6. 7. X. de rapt. Conc. Trident. Seſſ. 24. de reform. matrim. c. 6. daß dieser Fall auch auf die obige Lehre von der erzwungenen Ehe, und dem Mangel der elterlichen Einwilligung Beziehung hat, ist leicht zu erachten. Nach Grundsätzen des französischen Eherechts wird auch eine nicht gewaltsame Verführung nach dem Maasstab des wegen Entführung obwaltenden Ehehinderniſſes beurtheilt. Eybel im angef. Buch §. 365. not. a.

Struv (Ge. Ad.) Von Entführung der Frauen und Jungfrauen, wie auch anderer Personen. Frankf. 1723.

Rau (Joh. Eberh.) Exam. jur. can. et praxis fori eccleſiaſt. proteſtant. in cauſa raptus. Arnh. 1753.

§. 101.

Bürgerliche Hinderniſſe.

1) Wegen Ungleichheit des Standes.

Das römische Recht verbietet nicht nur die Ehen zwischen Bürgern und Fremden, Freyen und Sklaven, * sondern auch überhaupt zwischen Freygebornen und ehrlosen Personen, ** und insbesondere die unstandsmässige Ehen der Patricier mit freygelaſſenen und andern dem Stande Schande machenden Personen *** Diese Verbote lassen sich aber in unsern Zeiten weder auf die Ehen der

Leibei-

Leibeigenen, noch auf die Mißheurathen, anwenden. (§. 50.)

* pr. Inst. de nupt. l. 56. D. sol. matr. Die Ehen der Sklaven untereinander waren ohnehin keine wahre bürgerliche Ehen.

Vadiani (Joh.) Consult. de connubio servorum nostri temporis. Aurel. 1600. 8.

** Für ehrlose Personen würden in dieser Rücksicht gehalten solche, die sich öffentlich Preis gegeben hatten, die von einem Hurenwirth losgelassene Sklavinnen, des Ehebruchs überwiesene, diejenige, die durch ein öffentliches Volksgericht verurtheilt waren. L. 43. D. de rit. nupt.

*** Der Grund war, damit dergleichen Ehe dem ganzen Stande nicht zum Schimpf gereichen möchte. L. 23. l. 27. l. 42. l. 44. l. 58. D. de rit. nupt. Heineccius Comment. ad l. Jul. et Pap. Popp. L. II. c. 1. 2. Daß übrigens das neuere Recht hierin Aenderungen gemacht hat, ist bekannt. L. 23. C. de nupt. nov. 78. c. 3. sq.

Schweter (Joh. Chph.) Diss. exhib. differentiam Juris rom. et germ. circa connubium impar. Jenae 1731.

§. 102.

2) Wegen politischem und obrigkeitlichem Verhältniß.

Den Statthaltern der römischen Provinzen, den Kindern derselben, und andern abgesandten Staatsbedienten war, während ihrer Amtsführung, die Schliessung der Ehe mit einer Person in der

Provinz untersagt, um den allenfalls möglichen Zwang und politisch-schädliche Familienverbindungen zu verhüten. * Dieß Verbot fällt auch heut zu Tage hinweg; wenigstens kann man nicht allgemein behaupten, daß ein Staatsminister, ** ein Gesandter, ohne Einwilligung seines Monarchen, ein Soldat, ohne Erlaubnis seines Befehlshabers, *** eine gültige Ehe nicht schliessen könne.

* l. 38. l. 57. l. 63. l. 65. D. de rit. nupt. l. 6. C. de nupt. l. un. C. si rect. provinc.

Huber (Zach.) Diss. de matrimonio feminarum provincialium illicito cum praefectis militum ad. l. 63. de rit. nupt. in Ejusd. Diss. Tom. I.

** Beck (Casp. Ach.) Com. de jure principis circa connubia ministrorum et vasallorum. Jenae 1724.

v. Selchow Elem. Jur. germ. §. 416.

*** Die meiste Kriegsartikel in einzelnen Ländern erfodern die Einwilligung des Befehlshabers zu der Ehe des Soldaten bey Strafe der Nichtigkeit.

de Ludewig in der angef. Diss. de consensu connubiali extra patrem. nr. 5 - 10.

Bertoch (Joh. Ge.) besonderes Recht in Ehe- und Schwängerungssachen der Soldaten. Zittau 1729. 8.

Mencken (Gottfr. Lud.) Diss. de liberorum et militum ob defectum consensus parentum et chyliarchae nullitate. Witteb. 1723.

§. 103.

3) Wegen Vormundschaft.

Das Vormundschaftsverhältniß verursacht ebenfalls, nach römischem Recht, ein Ehehinderniß,

in

in dem Fall, wenn der Vormund keine Rechnung über das Vermögen seines Pflegbefohlnen abgelegt hatte, und vermittelst der Ehe solches vermeiden wollte. Daher durfte weder der Vormund, noch dessen in seiner Gewalt stehende Sohn, die Pflegbefohlne heurathen. * Zwischen der Tochter des Vormunds und dem Mündling war die Ehe erlaubt. ** In unserm Zeitalter ist jenes Verbot wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Vormundschaftsrechnung weniger anwendbar, und würde höchstens für ein aufschiebendes Ehehinderniß zu halten seyn.

* l. 15. D. de sponsal. l. 59. l. 60. l. 64. l. 66. l. 67. D. de rit. nupt. l. 1. C. de interd. matr.

** l. 64. §. 2. D. rit. nupt.

Gnüge (Fr. Andr. Gottl.) Progr. de matrimonio tutoris vel curatoris cum pupilla vel adulta contracto. Jen. 1738.

Breuning (Chr. Henr.) Diss. de tutore sponso pupillae. Lipf. 1769.

Püttmann (J. E. L.) Progr. ad orat. D. Marci de pupilla a tutore ejusve filio haud ducenda. Lipf. 1783.

§. 104.

Von aufschiebenden Hindernissen.

1) Privatgelübde.

Ein abgelegtes nicht feyerliches Privatgelübde der Keuschheit oder der Ehelosigkeit hindert, nach kanonischen Verordnungen, zwar die Ehe, kann aber von der Kirche erlassen werden. *

Das protestantische Kirchenrecht hält aber dieß für kein Ehehinderniß, weil es einem solchen Gelübde eine wirkliche Verbindlichkeit nicht zueignet. **

* C. 4. 6. X. qui cleric. vel vov. matrim. can. 2. 5. Dist. 27. c. 1. cauf. 20. qu. 3. c. 22. 26. cauf. 27. qu. 1.

** Augsb. Konfess. Art. 27. Boehmer Jus eccles. prot. L. 3. T. 34. §. 18. 21.

§. 105.

2) Geschlossene Zeit.

In der sogenannten geschlossenen Zeit, nemlich unter währender Adventszeit, an den öffentlichen Fast- Bus- und Bettagen dürfen Ehen kirchlich nicht geschlossen werden. * Dieß wird auch nach protestantischem Kirchenrecht beobachtet. Wenn aber dennoch durch Dispensation die Trauung gestattet wird, so muß die Hochzeit in der Stille gefeyert werden. **

* Nach einigen alten Kirchensatzungen war dieß ein vernichtendes Verbot. Die neuere Gesetze betrachten es nur als aufschiebendes Hinderniß. C. 1. 8. 9. 10. cauf. 23. qu. 4. c. 4. X. de feriis. Concil. Trid. Sess. 24. de reform. matrim. c. 10.

** Carpzov Jurispr. consist. Lib. II. Def. 151. 152. In vielen Gemeinden der reformirten Kirche ist dieser Umstand nicht einmal ein aufschiebendes Hinderniß.

Schott (Aug. Frid.) Diss. sistens historiam legum ecclesiastic. de temporibus nuptiarum clausis. Lipf. 1774.

§. 106.

3) Trauerjahr.

Das römische Recht verbindet die Wittwe, die sich wieder verheurathen will, zur Beobachtung des Trauerjahrs unter angedrohter Strafe der Ehrlosigkeit. * Das kanonische Recht hat, statt dieser Bestrafung, die Kirchenbuße eingeführt, übrigens aber das Verbot beybehalten. ** Auch im protestantischen Kirchenrecht wird dieser Umstand als aufschiebendes Ehehinderniß betrachtet. *** Dem Wittwer ist eine kürzere Zeit vorgeschrieben. Dispensation wird leicht ertheilt, **** nur muß bey der Wittwe keine Schwangerschaft zu vermuthen seyn.

* L. 1. l. 8. l. 9. l. 10. l. 11. D. de his, qui not. infam.

** C. 4. 5. X. de secund nupt.

*** Carpzov Jurispr. consist. L. 2. def. 159. Boehmer Jus eccl. prot. L. 4. T. 21. §. 18. Verschiedene Gesetze in protestantischen Ländern haben aber der Trauerzeit verschiedene Fristen vorgeschrieben. v. Selchow Elem. jur. germ. §. 404.

**** Carpzov im ang. B. def. 162. 163. 164.

Silberrad (Joh. Mart.) Diss. de poenis secundarum nuptiarum in territoriis Imp. Rom. Germ. Augustanae Confess. parum usitatis. Argent. 1757.

Sarnighausen. (J. Fr.) Diss. de poena concubitus intra annum luctus privata per cap. pen. et ult. X. de sec. nupt. non abrogata. Goett. 1775.

§. 107.

4) Richterliches Verbot.

Manchmal wird, wegen gewisser, gegen eine zu schliessende Ehe bey der Obrigkeit angebrachten, Hindernisse, die Vollziehung derselben so lange, bis diese gerichtlich untersucht und gehoben sind, verboten. * Ein solches richterliches Verbot hat gewöhnlicher Weise die Form eines Strafbefehls, ** nur können diejenigen Ehegerichte, denen die Ausübung der bischöflichen Rechte nicht überlassen ist, einen solchen Befehl nicht anders, als nach Art eines aufschiebenden Hindernisses, mithin ohne Bedrohung der Nichtigkeit, verhängen. ***

* C. 1. 2. 3. X. de matrim. contr. interd. C. 3. X. de cland. desp.

** Wegen bevorstehender Gefahr kann auch manchmal die Sequestration einer Weibsperson statt haben. C. 14. X. de sponsal. c. 14. X. de probat. Coccji (Henr.) Diss. de feminarum sequestro. Francf. 1698.

*** Boehmer Jus eccl. prot. L. 4. T. 16. §. 6. f.

§. 108.

5) Einspruch.

Besondre Verhältnisse, welcherwegen eine Person, die eine Ehe schließen will, verbindlich ist, die Einwilligung oder Genehmigung einer dritten Person zu haben, können endlich ebenfalls aufschiebende Hindernisse verursachen. Dahin gehört der Einspruch von einer Person, die aus vor-

her

her gegangenem Eheverlöbniß ältere Rechte behauptet; * der Widerspruch der Aeltern nach besondern Landsgesetzen, (§. 93.) der Anverwandten, der Vormünder, und des Gutsherrn; ** auch nach manchen Partikulargesetzen dürfen Eltern, ehe sie sich mit den Kindern erster Ehe abgefunden haben, nicht wieder heurathen. ***

* Die weitere Ausführung gehört in die folgende Lehre von den Eheverlöbnissen.

** Nach allgemeinen Grundsätzen kann der Mangel der Einwilligung des Gutsherrn in die Ehen der Leibeigenen nur ein aufschiebendes Hinderniß verursachen, weil blos sein Recht, das Maritagium zu fodern, der Grund davon ist. Von dem Ursprunge dieses Rechts, den Frauenzins zu fodern, das man aus einem dem Gutherrn ehemals zuständigen Recht der ersten Nacht herleiten wollte, s. Grupen uxor theotisca. c. 1.

*** Solche besondere Landsgesetze haben die gute Vorsorge der Kinder aus voriger Ehe zum Zweck, deren Vermögensberichtigung, besonders bey eingeführter Gütergemeinschaft, in solchem Fall nöthig ist.

a Bleckken (Wilh. Fr.) Diss. de separatione secundo nubentium cum liberis consuetudinaria, praesertim Osnabrug. Lugd. 1711.

Boehmer (G. L.) Diss. de juribus conjugis superstitis ex commun. bonor. in Elect. Jur. civ. T. II. §. 21.

IV Kapitel.

Von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft insbesondre.

§. 109.

Allgemeine Anmerkung.

Unter allen Ehehindernissen, sind diejenigen, die aus dem Verhältniß der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft entspringen, die wichtigsten, und dabey, wegen der Manchfaltigkeit der Fälle, vom weitläuftigsten Umfang. Die Entwicklung derselben kann aber nicht gehörig ausgeführt werden, wenn nicht die Begriffe von Verwandtschaft und den daraus entstehenden Hindernissen nach der Verschiedenheit der Verordnungen der mosaischen, römischen und kanonischen Gesetze und besonders die Bestimmungen der Berechnung der Verwandtschaftsgrade, genau auseinander gesezt werden. Daher ist zuerst diese Lehre darzustellen, ehe der Uebergang zu den verbotenen Fällen selbst gemacht werden kann.

* Die Lehre von der Verwandtschaft hat eine grosse Menge von Schriftstellern in Bewegung gesezt. Die Schriften, die einzelne Gegenstände betreffen, sind in der Folge bey der besondern Ausführung zu bemerken; unter denen, die überhaupt die Verwandtschaft betreffen, sind merkwürdig:

Niemeier in der oben ang. Samml. seiner Diff. de conjugiis prohibitis.

Abhandl. von den Ehegesetzen und verbotenen Ehen. Bützow und Wism. 1761. 8.

Michaelis in der ang. Abh. von den Ehegef. Mosis. Göttingen 1768. 4.

Zehner (Joach.) Opusc. de impedimentis matrimonii e propinquitate ortis. Lipſ. 1631. 8.

Goetſche (Andr.) Diſſ. de vinculo matrimonii ob legem conſanguinitatis turpi vel honeſto. Halae 1700.

Idem de vinc. matr. ob legem affinitatis turpi vel honeſto. Halae 1706.

F. H. C. A. D. Tr. de inceſtu Juris gentium ad Lev. XVIII. et XX. Lemgo. 1713.

Weber (Im.) Diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa cognationes in nuptiis. Giſſ. 1716.

Klauſing (Henr.) Diſſ. de nuptiis propinquorum jure divino prohibitis. Lipſ. 1724.

Pfaff (Chr. Matth.) Diſſ. in leg. div. Lev. XVIII. 6. de non appropinquando ad carnem carnis ſuae ad revelandam nuditatem. Tubing. 1732.

Eleutherii Taximenis Vernunft- und Schriftmäſſige Gedanken von nahen Heyrathen über Levit. XVIII. Hannover 1734. 4.

Steger (Adr.) Or. de principibus inceſtarum nuptiarum apud gentiles auctoribus. Lipſ. 1734.

Spangenberg (Jo. Conr.) Diſſ. de eo, quod juris naturae eſt circa gradus prohibitos et eorumdem diſpenſationem. Marb. 1748.

Heisler (Ph. Jac.) Diſſ. exhib. obſerv. ſelect. de inceſtu. Halae 1780. in deſſen Samml. Juriſt. Abh. III S.

Nähere Entwicklung der vornehmſten Streitfragen die Ehen naher Blutsfreunde betreffend, ſamt einem Vor-

schlag zur Vereinigung der Gegenpartien. Tübingen 1785. 8.

§. 110.

Blutsfreundschaft und Schwägerschaft.

Blutsfreundschaft ist ein durch Erzeugung zwischen gewissen Personen entstandenes Verhältnis. Schwägerschaft ist das Verhältnis, das aus der fleischlichen Vermischung zwoer Personen zwischen einer derselben und den Blutsfreunden der andern entsprungen ist. Der allgemeine Grund aller Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ist die fleischliche Vermischung; * bey der Blutsfreundschaft insbesondre aber muß fruchtbarer Beyschlaf vorausgesezt werden. Aus der ehelichen Vermischung entspringt die rechtmässige Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, aus der unehelichen die unrechtmässige. (Consanguinitas, affinitas legitima vel illegitima) **

* Da man annimmt, daß durch die fleischliche Vermischung die Personen ein Fleisch werden, so gründet sich die Schwägerschaft auf eine Erdichtung. C. 3. caus. 35. qu. 5.

** L. 8. 14. §. 2. 54. 56. D. de rit. nupt. l. 4. C. de nupt. c. 6. 10. X. de eo qui cogn. cons. ux. In Ansehung der Ehehindernisse hat die unrechtmässige Blutsverwandschaft und Schwägerschaft, der Regel nach, gleiche Wirkung, wie die rechtmässige; in andern blos bürgerlichen rechtlichen Verhältnissen erstreckt sich aber die Wirkung der unrechtmässigen Verwandtschaft nicht so weit, als der rechtmässigen.

Lauterbach Diff. de singulari affinium jure. Cap. 3. §. 2.

§. III.

Ausbreitung der Blutsverwandschaft.

Durch mehrere und folgende Erzeugungen werden die Verhältnisse der Blutsfreundschaft erweitert, und daher entstehen mancherley verschiedene Richtungen mehrerer verwandten Personen. * 1. Zwischen mehrern Erzeugern und Erzeugten nach einander, das Verhältnis des Ascendenten, der Eltern, Groseltern, Ureltern, Voreltern, und der Descendenten, der Kinder, Enkel, Urenkel, Nachkommen. 2. Zwischen mehreren Personen, die gegenseitig nicht Erzeuger oder Erzeugte untereinander, sondern von einem gemeinschaftlichen Erzeuger oder Stamm entsprossen sind, das Verhältnis der Seitenverwandten. ** Auch kann es 3. eine gedoppelte Verwandtschaft geben, die nemlich aus der von bereits verwandten Personen miteinander vollbrachten Erzeugung entstehet. ***

* Bey allem Verwandtschaftsverhältniß muß ein gewisser Stamm, von dem die Erzeugung und deren weitere Folgen herrühren, vorausgesezt werden. Wenn dieser Stamm, in Rücksicht auf mehrere Personen, als gemeinschaftlicher Stamm, betrachtet wird, so entstehet der Begriff einer Familie. Uebrigens ist dieser Begriff in der Anwendung von verschiedener Bedeutung, da man sowol ein ganzes Geschlecht, als ein einzelnes Haus so benennt. Nach römi-

schem

schem Recht wird Familie auf dreyfache Art angenommen; nemlich Gens, Familia stricte sic dicta, und Domus oder Familia in sensu strictissimo. l. 195. D. de verb. signif.

Chladenius (Ern. Mart.) Lib. de gentilitate veterum Romanorum Lipſ. 1782.

** Die Seitenverwandte (collaterales) lassen sich übrigens nach ihrem Ursprunge von dem gemeinschaftlichen Stamme nach besondern Gattungen abtheilen: 1. überhaupt in vollbürtige und halbbürtige (bilaterales, unilaterales) jede nachdem die Erzeugung, von einem Vater und einer Mutter zugleich, (von voller Geburt, beyden Banden) oder nur einseitig von einem Vater oder von einer Mutter allein, (von halber Geburt, einem Band,) herrührt. Daher theilt das römische Recht die Geschwistere ein, in germanos, consanguineos, uterinos. 2. Insbesondre gehören hieher die Schwerdtmagen, (agnati) die vom männlichen Stamm allein herrühren, und die Spillmagen (cognati) deren gemeinschaftlicher Stamm allein eine Weibsperson ist. Jedoch kommen diese Unterschiede in wesentlichen Ehesachen weniger als in andern Verhältnissen in Betrachtung.

Gebauer de agnat. et cognat. nomin. germ. in vestig. Jur. germ. ant. p. 340.

*** Koch (Joh. Christ.) Diss. de cognatis duplicibus, triplicibus &c. S. dessen Tr. de successione ab intestato.

Ein ganz genaues Verzeichnis von den zu einer Familie gehörigen verwandten Personen, nebst ihren Benennungen, liefern

Wiesand juristisches Handbuch. Hildburgh. 1762. Art. Anverwandte. S. 61.

Nettel-

Nettelbladt Syſtem. elem. doctrin. propaedevt. juriſprud. poſit. germ. §. 259 ff.

§. 112.

Berechnung der Verwandtſchaftsgrade.

Da das Verhältnis gewiſſer verwandten Perſonen wegen der Manchfaltigkeit der nacheinander erfolgenden oder gegen einander ſich verhaltenden Erzeugungen verſchieden iſt, ſo hat man zu richtiger Beſtimmung dieſer Verſchiedenheit eine gewiſſe Berechnungsart eingeführt, nach welcher die Verhältniſſe gewiſſer Verwandten durch angenommene Zeichen, welche die Abmeſſung der Verwandtſchaft anzeigen, vorgeſtellt werden. Stamm- oder Sippſchaftsbaum, (ſchema) heißt die beſtimmte Darſtellung gewiſſer verwandten oder verſchwägerten Perſonen, woraus ihr gegenſeitiges Verhältnis erkannt werden ſoll. * Die Beſtimmung ſelbſt geſchieht nach Graden und Linien. Grad oder Stufe heißt der Abſtand gewiſſer Perſonen von einander in Anſehung der Erzeugung. Linie, oder Stufenfolge, Stufenreihe, iſt die Reihe mehrerer verwandten Perſonen.

* Allgemeines Schema heißt die Darſtellung aller zu einer ganzen Familie oder zu einem Geſchlecht (§. 111. *) gehörigen Perſonen; beſonderes Schema die Darſtellung gewiſſer, in Frage ſtehender, Perſonen nach ihrer Verwandtſchaft. Beym allgemeinen Stammbaum hatten die alten Teutſchen eine beſondre Darſtellungsart, ſie ſtellten die Familie in Geſtalt des menſchlichen Körpers vor; die Stamm-

ältern waren das Haupt, ihre Abkömmlinge wurden in den Gliedern des Körpers angebracht, so daß auf den Achseln die Kinder, am Ellenbogen die Kinder von leiblichen Geschwistern, an dem Handgelenke deren Enkel, u. s. w. vorgezeichnet wurden. Bekannt ists, daß in der engen Bedeutung Stammbaum und Stammtafel verschieden sind; andrer hieher gehörigen Stücke, z. B. des Unterscheids zwischen Hauptlinien und Nebenlinien nicht zu gedenken.

Nicasii de Voerda Arbor trium consanguinitatis, affinitatis cognationisque spiritualis. Colon. 1508.

Hottomannus (Franc.) de nominibus et gradibus cognatorum et affinium. In Ej. volum. var. Disp. Lugd. 1569. f.

Arithmaei (Valent.) Tr. de graduum computandorum ratione jure civili et pontificio recepta. Witteb. 1612. Ejusd. Arbor. Franct. 1614. 12.

Strauch (Jab.) de gradibus cognationum. Witteb. 1622.

Carpzov Arbor consang. et affinit. Lipf. 1648. S. dessen Jurisprud. consistor.

Cocceji (Henr.) de computatione graduum cognationis, qua naturalis graduum computationis ratio, utriusque juris, ac divini quoque circa eandem consensus, nove et evidenter demonstratur. Heidelb. 1672. Francof. 1712.

Müller (Petr.) Diss. de modo ac usu computationis graduum. Jenae 1684.

Thilo deutl. Anweisung, wie die Grade oder Stufen in der Blutfreundschaft oder Schwägerschaft zu rechnen. Leipzig 1702. 8.

Lüderi Menkenii compend. theor. et praxis computationis graduum. Lipſ. 1721. 8.

Linck (Jer. Eberh.) Diſſ. de gradibus conſanguinitatis et affinitatis. Arg. 1723.

Beckers gründlicher Unterricht von der computatione graduum und ſucceſſ. ab inteſt. nebſt Gralaths Erbfolge ꝛc. Danzig 1728. 8.

Boehmer (Juſt. Henn.) Delin. doctr. de gradibus matrimonialibus. Annex. Ej. Doctr. de actionibus.

Hanneſen (J. A.) Lucubr. ſelect. circa doctrinam de computatione graduum cum praefat. Gebaueri. Goett. 1736.

Weiſſer (Joh. Fried. Chr.) Anleitung zu Berechnung der Verwandtſchaftsgrade. Stuttgardt 1781. 8.

Nettelbladt im angef. Syſtem. doctrin. propaedevt. §. 322 - 346. wo dieſe ganze Lehre vortreflich ausgeführt, und durch angehängte Berechnungstafeln erläutert iſt.

§. 113.

Gerade Linie.

Gerade Linie (Linea recta) heißt die Folge von Erzeugern und Erzeugten, oder die Reihe von Aſcendenten und Deſcendenten. (§. 111.) Man pflegt ſie nach dem Unterſchied der Richtung in aufſteigende und abſteigende Linie abzutheilen.

§. 114.

§. 114.

Seitenlinie.

Die Seitenlinie, Zwerchlinie (Linea obliqua, collateralis, transversa) begreift solche Personen, die einander nicht erzeugt, sondern nur einen gemeinschaftlichen Stamm haben. Je nachdem solche Personen in einem und eben demselben oder verschiedenem Grade vom Stamm abstammen, ist die Seitenlinie entweder gleich oder ungleich.

§. 115.

Respectus parentelae.

Wenn in der ungleichen Seitenlinie die eine Person von dem gemeinschaftlichen Stamm unmittelbar abstammt, so ist zwischen diesen Seitenverwandten der sogenannte respectus parentelae vorhanden; das heißt, der entferntere Seitenverwandte ist dem andern elterliche Verehrung schuldig.

Schnaderbach (Frid.) Diss. de respectu parentelae. Halae 1723.

§. 115.

Berechnungsregeln in der geraden Linie.

Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts ist zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen gewissen Personen überhaupt die Regel angenommen: So viel sind Grade, als Personen sind, nach Abzug des gemeinschaftlichen

lichen Stammes. * Das kanonische Recht hingegen nimmt allein auf den Abstand der Verwandten vom Stamme Rücksicht, und sezt daher die Regel fest: So viele Erzeugungen, so viele Grade. ** Uebrigens hat die kanonische Berechnungsart in Ehesachen, in so ferne von Ehehindernissen die Rede ist, den Vorzug. ***

* Ob die Römer eine wirkliche Berechnungsart gehabt haben, oder ob solche erst von den Juristen aus den gesezlichen Bestimmungen abgezogen warden, ist bestritten. Man sehe aber l. 10. §. 9. D. de grad. et affin. Cujacius Observ. et emendat. L. 6. cap. 40.

** Bis ins 11te Jahrhundert war die römische Computation auch in der Kirche üblich. Im Jahr 1056. wurde aber die neue eingeführt. C. 2. caus. 35. qu. 5. Eybel introd. in jus eccles. cathol. L. 2. c. 13. §. 362. not. d. n. 9. Von der Veranlassung derselben, und den hierüber entstandenen Streitigkeiten handelt Boehmer Jus eccl. prot. L. 4. T. 14. §. 2 f. Uebrigens ist die Regel der kanonischen Berechnung der Natur der Sache angemessen.

Beweis, daß die alte kanonische Sipzahl mit der alten römischen eben so, wie mit der alten teutschen, einfolglich auch mit der Longobardischen übereinstimme. Strasburg 1764. 8.

*** Ausser den Ehesachen und den Verbrechen der Blutschande wird in andern bürgerlichen Verhältnissen, z. B. bey Bestimmung der Erbrechte, die bürgerliche Berechnungsart angewandt. Daher muß man diese verschiedene Arten kennen. l. 4. §. 8. D. de grad. et affin.

§. 117.

Regeln für die Seitenlinie.

In der Anwendung auf die Seitenlinie (§. 114.) weicht die kanonische Berechnungsart von der Regel des bürgerlichen Rechts ab. Die allgemeine Regel ist diese: In demjenigen Grade, in welchem gewisse verwandte Personen vom gemeinschaftlichen Stamme abstehen, sind dieselbe gegenseitig verwandt. Für die ungleiche Seitenlinie ist aber die besondre Regel bestimmt. In demjenigen Grade, in welchem von gewissen Seitenverwandten der entferntere von dem gemeinschaftlichen Erzeuger abstammt, sind dieselbe gegenseitig verwandt. * Zu genauerer Bestimmung dieser Regel in der Anwendung hat Georg Ludwig Böhmer** die verbesserte Regel vorgeschlagen: In denjenigen Graden, in welchen der nähere und der entferntere Seitenverwandte von dem gemeinschaftlichen Erzeuger abstammen, sind sie gegenseitig verwandt.

* C. ult. X. de consang. et affin.

** Princip. Jur. Can. §. 389. Die kanonische Regel für die ungleiche Seitenlinie ist wirklich nicht hinreichend genug, die verschiedene Fälle ganz deutlich von einander zu unterscheiden. Dieß leistet aber die verbesserte Böhmerische Regel, die dabey, wenn man sie genau entwickelt, die bürgerliche und kanonische Computationen zugleich in sich begreift, daß

übrigens

übrigens diese vorgeschlagene Verbesserung von einem andern grossen Rechtsgelehrten angefochten worden ist, ist bekannt. Koch progr. de nova in computatione graduum canonica inventa regula. Giess. 1765. in dessen opusc. jur. can. nr. 4.

Treiber (Joh. Phil.) Sched. Jus civile computat gradus in linea collaterali etiam eo modo, quo jus canonicum. Jenae 1702.

§. 118.

Berechnungsart in der Schwägerschaft.

Zwischen verschwägerten Personen (§. 109.) lassen sich zwar keine eigentliche Verwandtschaftsgrade gedenken, * man hat aber zur nöthigen Unterscheidung der mancherley Schwägerschaftsverhältnisse vergleichungsweise die Regel angenommen: In demjenigen Grade, in welchem von zwo fleischlich sich vermischenden Personen die eine mit ihren Blutsverwandten stehet, ist mit denselben die andre verschwägert.** Immer sezt also die Schwägerschaft das Verhältnis einer sich fleischlich vermischenden Person mit der andern Person ihren Blutsverwandten voraus; folglich ist zwischen den Blutsverwandten solcher sich vermischenden Personen, gegenseitig betrachtet, kein Verhältnis, keine Schwägerschaft. ***

* l. 4. §. 5. D. de grad.

** Daher sind die Blutsverwandten des Ehemanns mit dessen Frau, und die Blutsverwandten der Frau mit deren Manne, verschwägert.

*** C. 5. X. de consang. et affinit. Folglich ist zwischen zugebrachten Kindern verschiedener Ehen, zwischen den Eltern und den Geschwistrigen der Eheleute, gegenseitig betrachtet, keine Verschwägerung.

§. 119.

Gattungen der Schwägerschaft.

Das kanonische Recht hat, ohne hinreichenden Grund, das Verhältnis der Schwägerschaft dadurch erweitert, daß es drey besondre Gattungen derselben, (genera adfinitatis) annahm. Das erste Genus ist das eigentliche Verhältnis verschwägerter Personen. (§. 110. 118.) Das zweyte Genus ist das Verhältnis zwischen einer sich fleischlich vermischenden Person, und denen, die mit der andern verschwägert sind. Das dritte Genus ist die Schwägerschaft einer Person mit denen, die mit der andern Person durch das zweyte Genus verschwägert sind.

* Einige definiren die Schwägerschaft der zwoten und dritten Gattung kurz, als Schwägerschaft, die aus wiederhohlter zwoter oder dritter Ehe entstehet. Eybel Introd. in jus eccl. §. 364. nat. a.

§. 120.

Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft.

1. Nach natürlichem Recht.

In der Untersuchung derjenigen Eheverbote, die sich auf die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft beziehen, müssen die verschiedene Quellen

len unsrer Ehegesetze von einander abgesondert werden, weil diesen zufolge die Grundsätze, nach welchen die Eheverbote beurtheilt werden müssen, sehr verschieden sind. Und zwar, was zuerst das Naturrecht betrift, so lassen sich nach demselben durch wirklich befriedigende Gründe eigentliche Verwandtschafts = und Schwägerschafts = Eheverbote nicht wohl erweisen. Nach den innern Pflichten und der Sittenlehre aber lassen sich solche Verbote ohne allen Zweifel annehmen.

* Die gewöhnliche Gründe, die man anzunehmen pflegt, um die Verbote wegen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft als natürliche Ehehinderniße zu beweisen, laufen hauptsächlich dahinaus; daß 1) die gewissen Verwandten schuldige Ehrerbietung untergraben würde, 2) ein gewisser natürlicher Abscheu solchen Verbindungen entgegen strebe, 3) ausser der daraus in Familien leicht entstehenden Zerrüttung ein herrschender Familienegoismus zum Schaden der menschlichen Gesellschaft erzeugt würde, 4) auch nach analogischen Schlüssen von den Thieren und andern Geschöpfen, besonders wegen der Abartung, gleichsam Naturwinke wider solche Vermischungen anzunehmen seyen. Diese Gründe, die ohnehin nicht alle eine richtige Prüfung aushalten, können im Gebiete des äussern strengen Naturrechts nichts beweisen. Hingegen kann man ihnen, besonders dem Argument 3), in Hinsicht auf die Moral und Politik ohne Anstand Gewicht beylegen. Uebrigens haben manche Schriftsteller auch nach dem Naturrecht einige Verwandtschaftsverbote zu behaupten gesucht.

Loeber (Chr.) Diſſ. de legibus naturae ſecundariis ad leges matrimoniales de inceſtu Levit. XVIII. propoſitis. Jenae 1702.

Titius (Gottl. Gerh.) Diſſ. de polygamia, inceſtu et divortio jure nat. prohibitis. Lipſ. 1712. Cap. 2. und in obſ. ad Lauterbach comp. jur. obſ. 496.

Schubert (Jo. Ernſt.) Diſſ. de gradibus prohibitis ſecundum jus nat. Jenae 1743.

Spangenberg (Joh. Conr.) Diſſ. de eo, quod juris nat. eſt circa gradus prohibitos. Marb. 1748.

Ram (Phil.) Diſſ. de inceſtu, in Oelrichs Diſſ. jur. nat. et gent. collect. n. 2.

Thomaſius in inſt. Jur. div. L. 3. c. 3. §. 72.

Ayrer in der ang. Com. de jure diſpenſandi cet. Sect. II. §. 7. u. 93.

Hommel Rhapſ. obſ. 449.

Monteſquieu l' Eſprit des loix, Liv. XXVI. Ch. 14.

§. 121.

2. Nach moſaiſchem Recht.

Moſes hat bey ſeinen Satzungen wider die Blutſchande mehrere Fälle von Vermiſchungen ausdrücklich verboten, aber auf die Uebertretung nicht einerley, ſondern verſchiedene Strafen geſezt, nemlich Todesſtrafe und Ausrottung aus dem Volk, und in einigen Fällen läßt er die Uebertreter allein ihre Miſſethat tragen. I. Unter angedrohter Todesſtrafe iſt die Vermiſchung zwiſchen Eltern und Kindern oder Enkeln verboten. * II. Die Blutſchande zwiſchen Geſchwiſtrigen, es mögen vollbürtige oder Halbgeſchwiſtere ſeyn, ** ſoll durch

durch Ausrottung aus dem Volke geahndet werden, und die Verbrecher sollen ihre Missethat tragen. III. Wider die Ehe mit des Vaters Schwester, und mit der Mutter Schwester, *** ist die Tragung der Missethat verordnet. **** Die Verbote in den beyden ersten Klassen lassen sich in gewisser Rücksicht als moralische Verbote betrachten (§. 119.); die von der lezten Klasse aber sind wie willkührliche Verordnungen anzusehen. *****

* III Buch Mos. XVIII. v. 7. 10. I B. Mos. XIX. v. 31. Die Ausleger erklären dieß Verbot allgemein von allen Ascendenten und Descendenten.

** III B. Mos. XVIII. v. 9. 11. XX. v. 17. IV. B. Mos. XXVII. v. 22.

*** III. B. Mos. XVIII. v. 12. 13. XX. v. 19.

**** Die in den mosaischen Gesetzen vorkommende Ausdrücke, Schaamblösen, Wase u. d. g. Ferner die Bedeutungen der gedrohten Strafen, besonders des Ausrottens aus dem Volke, der Missethattragung, u. s. w. sind verschiedentlich erklärt worden. S. die historische Abh. von den Ehegesetzen. Bützow und Wismar 1761. I. Abschn. §. 23. f. Michaelis von den Ehegesetzen Mosis 2 Kap. § 11 f. 7 Kap §. 75. f.

***** Unter dem in den mosaischen Gesetzen vorkommenden Ausdruck Satzungen und Rechte sind Verordnungen von einerley Art nicht zu verstehen, sondern bald Sittengesetze, bald bürgerliche und Ceremoniengesetze des jüdischen Volks, bald Verbote solcher Vergehungen, die vorher für sträflich nicht geachtet wurden. Ueberhaupt lassen sich die einzel-

nen mosaischen Verfügungen, wenn man sie unbefangen und nach ächten Grundsätzen der Gesetzgebungslehre prüft, nicht nach einem und eben demselben Maasstab beurtheilen.

Grotius de Jur. belli ac pac. L. II. C. 5, §. 12. n. 1.
Stryck de dissensu sponsal. Sect. V. Ein mit systematischer Genauigkeit abgefaßtes Verzeichnis der verbotenen Grade liefert
Nettelbladt Schema doctrinae de gradibus prohibitis secundum jus divinum, romanum et canonicum in desen Observ. jur. eccl. Halae 1778. Nr. VIII.

§. 122.

3. Nach römischem Recht.

Die römischen Gesetze verbieten, I. in der geraden Linie die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten.* II. In der Seitenlinie zwischen Geschwistrigen schlechterdings,** zwischen andern Seitenverwandten aber nur alsdenn,*** wenn Respectus parentelae bey denselben vorhanden ist.****

* §. 1. Inst. de nupt.
** Arntzenii (Jo.) Diss. de nuptiis inter fratrem et sororem. Traj. ad Rhen. 1726.
*** §. 3. 5. Inst. de nupt.
Pachelbl a Gehag (Wolf. Gabr.) Diss. de prohibitione nuptiarum gradu secundo lineae inaequalis. Lipf. 1678.
**** Einmal war zwar nach römischem Recht auch noch die Ehe zwischen Geschwisterkindern verboten. l. un. C. Theod. si nupt. ex reser. pet. Dieß Ver-

bot

bot ist aber wieder aufgehoben worden. §. 4. Inst. de nupt. l. 19. C. de nupt.

Gothofredus (Jac.) Diss. de nuptiis consobrinorum. in Ej. Opusc. minor.

Otto (Eb.) de nuptiis consobrinorum. Duisb. 1717.

Faber (Jo. Henr.) Diss. exhibens vicissitudines juris romani de incestis nuptiis Lipsi. 1763.

§. 123.

4. Nach dem kanonischen Recht.

Das kanonische Recht hat nicht nur die mosaischen und römischen Eheverbote beybehalten, * sondern auch überhaupt nach seinen neuern Satzungen ** die Ehen zwischen Seitenverwandten bis auf den vierten Grad, nach der kanonischen Berechnung, verboten.

* Von dem Verbot in der rechten Linie s. c. 18. caus. 35. qu. 1. 2.

** Nach dem ältesten Kirchenrecht wurden die Verbote des römischen Rechts beobachtet. Nachdem aber in der Folge die besondre kanonische Berechnungsart aufgekommen war, so verwechselte man irriger Weise die bürgerliche und kanonische Computationen miteinander, und so geschahe es, daß man die Ehen bis auf den siebenten Grad der kanonischen Berechnung für unerlaubt hielte. c. 2. caus. 35. q. 3. Endlich aber wurde das Verbot in dergleichen Seitenlinie bis auf den vierten Grad festgesezt. c. 8. X. de consang. et affin. — Eybel Introd. in Ius eccl. am ang. Ort. n. 11 folg. Der in dieser Stelle angeführte Grund des Verbots ist für nicht überzeugend, sondern eher für belachenswerth von einigen

Schriftstellern gehalten worden. In der ungleichen Seitenlinie macht aber der respectus parentelae immerhin ein Ehehinderniß.

§. 124.

Eheverbote wegen der Schwägerschaft.

1. Nach mosaischem Recht.

Nach den Ehegesetzen Mosis sind zwischen verschwägerten Personen folgende Verbote ausdrücklich gesetzt. I. Bey Todesstrafe, mit des Vaters Weib,* mit des lebenden Weibs Mutter,** mit der Schwiegertochter.*** II. Ohne angedrohte Todesstrafen sind ferner verboten, die Ehen, mit der Stieftochter, mit der Stiefenkelin,**** mit des Vaters Bruders Weib,***** mit des Bruders Weib,****** und mit des lebenden Weibs Schwester.*******

* III B. Mos. XVIII. v. 8. I B. M. XXV. v. 22. XLIX. v. 3. 4. I Epist. an Corinth. V. v. 1.

** III B. Mos. XVIII. v. 17. XX. v. 14. V. B. M. XXVII. v. 23.

*** III B. Mos. XVIII. v. 12.

**** III B. Mos XVIII. v. 17.

***** III B. Mos. XVIII v. 14. XX. 20.

****** III B. Mos. XVIII. v. 16. XX. v. 21. Daß aber in einem gewissen Fall die Ehe mit des Bruders Wittwe (die Leviratehe) so gar geboten war, ist bekannt. V. B. Mos. XXV. v. 5. 10. I. B. Mos. XXXVIII. v. 8. 9.

Walch (Chr. Wilh. Franc.) Diss. de lege leviratus ad fratres non germanos sed tribules referenda, ad Devter. XXV. 5. Goett. 1765.

******* III B. Mos. XVIII. v. 18. Daß hingegen die Ehe mit des Verstorbenen Weibes Schwester nicht verboten war, ergiebt sich aus der deutlichen Verordnung dieser Stelle.

§. 125.

2. Nach römischem und kanonischem Recht.

Die Grundsätze des bürgerlichen * und kanonischen ** Rechts sind in Ansehung der Eheverbote, wegen der Schwägerschaft überhaupt, darin einstimmig, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen die Ehe zwischen Blutsverwandten verboten ist, auch zwischen Personen, die im ähnlichen Grade verschwägert sind, die Ehe nicht statt hat. ***

* §. 6. Inst. l. 5. C. de nupt.

** C. 1. 8. 9. X. de consang. et affinit. Diese Regel wurde auch bey der unrechtmässigen Schwägerschaft beobachtet, aber nach der Verordnung des Concil. Trident. Sess. 24. de reform. matr. c. 4. ist das Verbot wegen der unrechtmässigen Schwägerschaft nur bis auf den zweyten Grad eingeschränkt.

*** Die Meynung, daß in der Seitenlinie zwischen verschwägerten Personen auf den respectum parentelae gar keine Rücksicht genommen werde; Hellfeld Jurisprud. forens. §. 1213. erfordert eine genauere Bestimmung.

Abdruck zweyer rechtlicher Gutachten die Ehe mit der Stieftochter und Schwiegermutter betreffend. Halle 1770. 8.

Lang (Joh. Mich.) Diss. de nuptiis ob affinitatem in linea recta controversis. Alt. 1709.

§. 126.

Weitere Ausdehnung dieser Verbote.

Ohngeachtet die römischen und kanonischen Eheverbote sich überhaupt weiter erstrecken, als die mosaischen, so giebt es überdieß doch noch gewisse verbotene Fälle, wo gar kein wahres schwägerschaftliches Verhältnis, sondern blos der Grund der Ehrbarkeit vorhanden ist. Dahin gehören überhaupt die verbotenen Ehen mit der Frau des Stiefsohns, mit dem Stieftochtermann,* mit des Bräutigams Vater, und des Sohns Braut.** Insbesondre aber hat das kanonische Recht, in Ansehung der zwoten Gattung der Schwägerschaft, (§. 119.) die Ehen mit solchen Personen, denen man respectum parentelae schuldig ist, (§. 115.) verboten.***

* l. 15. D. de rit. nupt.

Anton. a Mara alias Elias Schnegass. de conjugio jure nat. prohibito: 1. privigni cum privigna; 2. duorum fratrum cum duabus sororibus; 3. patris et filiae cum matre et filia. 4. inter vitricum et viduam privigni; 5. inter viduam defunctae privignae et inter novercam defunctae privignae. Rost. 1693.

** l. 12. §. 1. 2. l. 14. §. ult. D. de rit. nupt. Das ältere kanonische Recht nimmt hier kein Ehehinderniß an, c. 17. caus. 27. q. 2., aber das neuere. c.

un.

an. de ſponſal. in 6. Concil. Trident. Seſſ. 24. de reform. matr. c. 3. Auch nach proteſtantiſchem Kirchenrecht pflegt man dieß Verhältniß als Ehehinderniß zu betrachten, das aber leicht durch Diſpenſation gehoben werden kann, wenn kein Verdacht vorhanden iſt, daß die zuerſt verlobte Perſon ſich fleiſchlich vermiſcht haben möchte Manche Eheordnungen gehen noch weiter, und verbieten z. B. die Ehe mit der Mutter der Stiefmutter. Boehmer (G. L.) Princ. jur. can. §. 392. n. c.)

*** Nach den ältern Kirchengeſetzen waren wegen der zwoten und dritten Schwägerſchaftsgattung die Ehehinderniſſe zu weit ausgedehnt, aber ſie wurden wieder durch neuere Verordnung, c. 8. X. de conſ. et aff., gehoben. Die Meynung, daß in denjenigen Fällen, wo eine in der zwoten Gattung der Schwägerſchaft ſtehende Perſon als Aſcendens zu betrachten wäre, die Ehe nach göttlichem Recht und ohne Diſpenſationsſtattfindnng verboten ſeye, Wernher Obſ. P. I. obſ. 124., iſt nicht richtig.

§. 127.

Nachfolgende Schwägerſchaft.

Uebrigens ergiebt ſich von ſelbſt, daß das Schwägerſchaftsverhältnis, wenn es Ehehinderniß verurſachen ſoll, vor eingegangener Ehe vorhanden geweſen ſeyn muß. * Wenn daher nach bereits gültig geſchloſſener Ehe ein Ehegatte durch begangenen blutſchänderiſchen Ehebruch mit dem andern verſchwägert wird, ſo wird die vorige Ehe deswegen nicht nichtig. Das kanoniſche Recht legt einer ſolchen fortgeſezten Ehe nur die Eigenſchaft

einer

einer unvollkommenen Ehe bey, ** nach protestantischem Kirchenrecht aber kann die Ehescheidung statt finden.

* C. 2. 3. 7. X. de eo, qui cogn. consl. ux. Wenn auch gleich eine solche vorher da gewesene Verschwägerung erst nach eingegangener Ehe bekannt wird, so ist doch Nichtigkeit vorhanden; doch pflegt man in solchen Fällen, die eine Dispensation zulassen, solche zu Gunsten des unschuldigen Theils zu ertheilen. Boehmer Jus eccl. prot. L. 4. T. 14. §. 44. 46. Pufendorf Obs. jur. un. Tom. I. obs. 164. §. 3. Tom. II. obs. 94. §. 13.

** C. 10. 11. X. de eo, qui cogn. consl. ux. Nemlich der unschuldige Ehegatte ist berechtiget, den Beyschlaf von dem schuldigen zu verlangen, oder ihm denselben zu verweigern. Man nennt dieß ein matrimonium claudicans; nach protestant. Kirchenrecht ist eine solche hinkende Ehe unbekannt.

§. 128.

Protestantisches Kirchenrecht.

Unter den evangelischen Glaubensverwandten werden zwar überhaupt die mosaischen, römischen und kanonischen Eheverbote beobachtet.* In Ansehung der Anwendung der mosaischen Ehegesetze aber sind die besondere protestantische Kirchengesetze eben so sehr verschieden, als die Meynungen der Theologen und Juristen. Einige bleiben nemlich beym blosen Buchstaben der ausgedrückten mosaischen Verbote stehen, andere hingegen nehmen nach der Aehnlichkeit der Grade eine ausgedehnte

Erklä-

Erklärung an, und halten daher auch die nicht ausgedrückte, den mosaischen aber ähnliche, Fälle für verboten. **

* Viele protestantische Kirchenordnungen, besonders die sächsische, haben das zu weit sich erstreckende kanonische Verbot eingeschränkt, und verbieten nur die Ehen wegen Blutsverwandtschaft bis auf den dritten Grad in der ungleichen Seitenlinie, und in allen Fällen, wo respectus parentelae obwaltet; eben so auch wegen der Schwägerschaft. Carpzov Jurispr. consist. L. 2. def. 77. 79. 80. 84. 85. Boehmer Jus eccles. prot. L. 4. Tit. 14. §. 28. Ob aber diese Uebereinstimmung mehrerer Eheordnungen für allgemeine Observanz unter den Protestanten zu achten seye, Boehmer (G. L.) Princ. Jur. can. §. 390. not. b. ist eine andre Frage. Wenigstens ist in Ansehung des respectus parentelae in der Seitenlinie die bekannte Regel, daß in allen den Fällen, wo die respectus parentelae durch die Ehe nicht untergraben wird, nemlich, wo die Person, der man diesen respectum schuldig ist, keine Weibs- sondern eine Mannsperson ist, die Ehe eingegangen werden könne, in der Praxi von manchen Ehegerichten angenommen.

** Daß zur Zeit der mosaischen Gesetzgebung die Verwandtschaftsgrade und deren Berechnung nicht bekannt waren, daß auch Moses selbst bey seinen Eheverboten die Zulassung einer ausdehnenden Erklärung nicht im Sinne gehabt habe, und die Gründe seiner Verfügungen allein auf die von ihm ausgedrückte Fälle anwendbar seyen, läßt sich ohne Zweifel behaupten. Uebrigens ist die Lehre von der Auslegung der mosaischen Ehegesetze von den meisten Schriftstellern,

lern, die über die Verwandtschaftsverbote geschrieben haben, behandelt worden. Die wichtigsten Bücher sind die schon oft angeführte von Niemeier, Ayrer und Michaelis. Von einigen neuesten Streitschriften s. die allgem. teutsche Bibliothek. 42 B. 1 St. S. 49 ff.

§. 129.

Besonders bestrittene Ehefälle.

Ausser dieser allgemeinen Verschiedenheit der Meynungen über die Auslegung und Anwendung der mosaischen Eheverbote, worüber sich vermuthlich die Schriftsteller nie vereinigen werden, * giebt es auch, in Ansehung mancher besonderer Ehefälle, viele besondere und bestrittene Meynungen, wovon eine grosse Menge von Schriften angeführt werden könnte. Vorzüglich sind merkwürdig die Streitigkeiten über die Zulässigkeit folgender Ehen: 1) mit der Schwester Tochter,** 2) mit der Tochter des Bruders der verstorbenen Frau, *** 3) mit der Wittwe des verstorbenen Vaters oder Mutter Bruders Wittwe, **** 4) mit des Bruders Wittwe, ***** 5) mit der Schwester der verstorbenen Frau, ****** endlich 6) sogar auch, wie man nicht denken sollte, (§. 118. ***) die Ehe zwischen zugebrachten Stiefgeschwistern. *******

* Zu wünschen wäre eine solche Vereinigung der Grundsätze über die verbotenen Grade; denn, politisch genommen, hat diese Verschiedenheit der Meynungen

in

in Ansehung ihres praktischen Einflusses auf die Dispensation einige wichtige Folgen, da der nemliche Ehefall in dem einen protestantischen Lande für indispensabel gehalten, oder wenigstens sehr erschwert, in dem andern aber ohne Bedenken für zulässig geachtet wird.

** Resp. jur. pro matrimonio comitis cujusdam cum sororis suae germanae filia. Francof. ad M. 1711. 4.

Conring Consil. in causa conjugii cum sororis filia; in Ej. Oper. Tom. VI. n. 20.

Alterhoff (Joh.) Diss. utrum ex dispensatione quis possit ducere sororis suae filiam. Duisb. 1755.

Meurer juristische Abhandl. I Samml. n. 10.

*** Oberlausitzische Beyträge zur Gelehrsamkeit und deren Historie. II Th. S. 401. 417. 449. 465.

**** Niemeier Diss. de conjugio cum patrui uxore, in coll. diss. nr. 5.

Meyer (Joh.) an viduae licitum sit, nubere defuncti mariti sororis filio? seu an vir avunculi sui viduam ducere possit. Hardene 1710.

Estor auserlesene kleine Schriften. III Th. S. 572.

Gebauer Diss. de matrimonio cum avunculi vidua. Goetting. 1737.

Comment. de matrimoniis prohibitis cet. speciatim de connubio cum vidua patrui. Halae.

***** Cajetanus (Th.) de conjugio Regis Angliae cum relicta fratris sui. Lugd. 1545. 8.

Italiae et Galliae academiarum censurae de ducendo relictam fratris mortui. Lond. 1630. 4.

Perizonii (Jac.) Diss. de constitutione divina super ducenda defuncti fratris uxore. Daventr. 1679. et cum praef. Heineccii. Halae. 1722.

Rivinus (Jo. Flor.) Pr. de matrimonio cum defuncti fratris vidua. Lipſ 1750.

Gothaiſches Bedenken über die Frage: Ob die Ehe mit des Bruders Wittwe erlaubt ſey? (von Klüpfel) ſamt deſſelben umſtändlicher Widerlegung (von Commerell). 1752. 8.

***** Auſſer den über dieſen Fall gewechſelten Schriften zwiſchen Bucholtz, Tabor und Havemann, zwiſchen Hojer und Klauſing, zwiſchen Götz und Kottner, u. ſ. w. die in Meiſters und Lipenius Biblioth. angeführt ſind, verdienen bemerkt zu werden

Streitſchriften, Reſponſa und Gutachten ſamt den Actis eines zu Oettingen d. 10 Oct. 1681. gehaltenen Colloquii über die Frage: Ob Gott verboten oder zugelaſſen habe, daß einer ſeines verſtorbenen Weibs Schweſter heyrathen möge? Oettingen 1682. 4.

Zeidler (Melch.) Diſq. de polygamia et matrimonio cum defunctae uxoris ſorore, nov. ed. Helmſt. 1698.

Niemeier in coll. Diſſ. n. 7.

Thomaſius (Chriſt.) auserleſ. juriſtiſche Händel. II Th. S. 256.

Faber europ. Staatskanzley. II Th. S. 150.

Luthers und ſ. Kollegen Bedenken über die Frage: ob die Ehe mit des verſtorb. Weibs Schweſter zuläſſig ſey? mit Anmerk. Leipzig und Zerbſt. 1752. 4.

Knorr (Carl Gottl.) rechtl. Abhandlungen und Gutachten. nr. 14.

Holl (Joh. Leonh.) Diſſ. de matrimonio cum defunctae uxoris ſorore. Gieſſ. 1772.

Walther (Joh. Gottl.) Beyträge, die Streitigkeit von der Ehe mit der verſtorbenen Frau Schweſter

nach der H. Schrift, wo möglich, beyzulegen. I. St. Leipzig 1774. II. III. St. 1775.

Gmelin und Elsässer gemeinnützige Beobacht. und Rechtsfälle. IV. B. S. 246.

******* Von der Streitigkeit zwischen Bohl und Cothmann s. Meisters und Lipenius Bibliotb. art. conjugium und matrimonium.

Berger (Joh. Heinr.) Tr. de matrimonio comprivignorum. Lipſ. 1708.

Mayohl (Joh. Lud.) Fp. de fundamento matrimonii inter comprivignos ad Lev. XVIII. Roſt. 1744.

§. 130.

Von der gesetzlichen Verwandtschaft.

Die Adoption bewirkt nach bürgerlichen Gesetzen ebenfalls gewisse Ehehindernisse. Zwischen denen Personen, die einander durch die Adoption an Eltern und Kinder statt sind, ist die Ehe schlechterdings verboten. Hingegen zwischen den natürlichen Kindern des adoptirenden Vaters und den Adoptivkindern ist die Ehe nur verboten, so lange dies Verhältnis nicht wieder aufgehoben ist.

* l. 17. l. 55. D. de rit. nupt. §. 1. 2. Inſt. de nupt C. un. X. de cognat. leg.

Eybel Intr. in Jus eccl. cathol. am ang. Ort n. 17.

§. 131.

Von der geistlichen Verwandtschaft.

Durch die Theilnehmung an gewissen Sakramenten werden ebenfalls zwischen gewissen Personen Ehehindernisse verursacht. In Ansehung der

Taufe ist die Ehe wegen Gevatterschaft, wegen Mitgevatterschaft, und wegen Geschwisterschaft verboten. Gleichermassen entspringen solche Hindernisse aus der Firmelung.* Nach protestantischem Kirchenrecht wird aber der geistlichen Verwandtschaft diese Wirkung nicht beygelegt.**

* In der l. 26. C. de nupt. ist schon ein solcher Hindernisfall festgesetzt. In der Folge wurden diese Verbote übertrieben ausgedehnt. C. 1. caus. 30. q. 3. 4. c. 1. 6. 7. X. c. 1. 2. 3. in 6. de cognat. spirit.; das Concil. Trident. sess. 24. de ref. matr. c. 2. 3. hat aber eine Einschränkung getroffen, die von den Kanonisten in einem Vers dargestellt wird:

Baptizans baptizatus, baptizatique parentes.
Levans levatus levatique parentes.

und zwar in Ansehung der Gevatter soll nur zwischen zween derselben die geistliche Verwandtschaft statt finden. Eybel Introd. in Ius eccl. am ang. Ort n. 16. Manche nehmen zwar noch eine dritte Gattung der geistlichen Verwandtschaft an, nemlich diejenige, die aus der Busse entspringt. Allein das kanonische Recht weis hievon nichts, und der Umstand, daß die fleischliche Vermischung des Beichtvaters mit dem Beichtkind härter geahndet wird, bezieht sich nicht auf die Eheverbote, sondern auf die Lehre von Verbrechen. S. Schnaubert jurist. Bibliothek. 5. St. Nr. 9. S. 336.

** Brouwer De jure connub. L. 2. c. 8.

V. Kapitel.

Von der Dispensation in Ehesachen.

§. 132.

Begriff der Dispensation.

Wenn der Ehe gewisser Personen ein öffentliches Hindernis entgegen stehet, so kann manchmal, nach Beschaffenheit der Umstände, ein solches Hindernis, durch öffentliche Vergünstigung des Gesetzgebers, gehoben, und die gültige Schliessung einer sonst unerlaubten Ehe gestattet werden. Dispensation ist daher die öffentlich ertheilte Erlaubnis, eine sonst ungültige Ehe mit einer gewissen Person eingehen zu dürfen.

Gerhard (Joh. Ern.) Diss. de dispensationibus. Jenae 1659.

Linck (Henr.) Diss. subj. dispensationem matrimonialem. Jenae 1674.

Gloeckner (Ge. Gisb.) Diss. de dispensatione in causis matrimonialibus. Heidelb. 1678.

Schoepfer (Jo. Joach.) Diss. de dispensatione matrimoniali. Rost. 1718.

§. 133.

Dispensation in mosaischen Eheverboten.

Daß in Ansehung derjenigen Eheverbote, die ihren Grund allein in dem römischen oder kanonischen Recht haben, Dispensation statt finde, ist keinem Zweifel unterworfen, weil der Gesetzgeber

die Verbindlichkeit positiver Verfügungen nachlassen kann. Ob aber gegen die mosaische Eheverbote dispensirt werden könne? ist streitig. Nach der gemeinen Meynung hat die Dispensation in allen von Mose ausgedrückten Ehehindernissen schlechterdings nicht statt. * Allein es läßt sich mit Grunde behaupten, ** daß auch in denjenigen Ehehindernisfällen des mosaischen Rechts, die nicht auf natürliche, sondern blos auf willkührliche, Vorschriften sich gründen, die Dispensation zulässig ist. (§. 49. 121.) Folglich wären nur die Verbote, auf deren Uebertretung Moses die Todesstrafe oder die Ausrottung aus dem Volke gesezt hat, unter die indispensablen Fälle zu rechnen. ***

* In denjenigen Ländern, wo die mosaische Gesetze nach ausdehnender Erklärung angewandt werden, giebt es der indispensablen Fälle noch mehrere. Aber auch auffer dem giebt es in manchen Ländern noch besondre Einschränkungen der Dispensationen. Struben rechtl. Bed. IV Th. Bed. 169. Nach der bekannten königl. Preuss. Kabinetsordre vom 3 Jun. 1740. ist nach obigem Grundsatz blos in den ausgedrückten mosaischen Verboten die Dispensation unzulässig, in andern Fällen hingegen wird nicht einmal eine förmliche Dispensation erfodert. S. Michaelis C. 8. § 116. not. *

** Wenn man die mosaischen Ehegesetze für allgemeine positive Gesetze hält, so läßt sich freylich die Zulassung der Dispensation gegen dieselbe nicht behaupten. Allein jener Satz ist gewiß falsch, da die mosaischen Gesetze den Charakter allgemeiner göttlicher Gesetze nicht an sich tragen. Michaelis im ang.

B. C.

B. C. 3. §. 22. Hellfeld Jurisp. for. §. 22. Hommel Rhapf. Obf. 93. Uebrigens ist die Meynung, daß gegen die ausgedrückten mosaischen Eheverbote nicht dispensirt werden könne, schon lange die herrschende gewesen. Balduinus Cas. conscient. L. 4. c. 13. cas. 9. p. 406. Gerhard de conjug. §. 290. Carpzov Jurisp. Consist. P. 2. def. 76. n. 4. def. 92. n. 8. def. 109. Wernher Obs. P. 1. obs. 258. 278. P. 3. obs. 103. Boehmer Jus eccl. prot. L. 4. Tit. 14. §. 49. sqq. Boehmer (G. L.) Princ. jur. can. §. 398.

*** Solche Verbote, die unter die Sittengesetze nicht gerechnet werden können, wären als fremde recipirte Gesetze anzusehen, deren Dispensation ohne Zweifel zulässig ist. Leyser med. ad pand. sp. 292. med. 6. Das kanonische Recht ist dergleichen Dispensationen nicht zuwider. Conc. Trid. sess. 24. de reform. matrim. c. 3. Sanchez de matrimonio Lib. VIII. Disp. VI. n. 8. 9. 12. Auch fehlt es nicht an Beyspielen von solchen gestatteten Dispensationen. Myler ab Ehrenbach Gamologia. Cap. VIII. n. 2. Beust Tr. de connubio. cap. 52. Ueberhaupt ist hiebey noch in Erwägung zu ziehen, daß Moses selbst bey seinen Ehegesetzen die Zulässigkeit der Dispensation einigermassen statuirt hat. Michaelis im ang. B. C. 9. §. 120.

Niemeier Diss. II. de dispensatione in conjugiis prohibitis. in coll. Diss. n. 9. 10.

Beyer (Georg.) Diss. de dispensatione circa matrimonium intra gradus consanguinitatis et affinitatis prohibitos. Lips. 1698.

Felz (Joh. Henr.) Diss. de dispensatione matrimoniorum in gradibus prohibitis. Argent. 1714.

Goet-

Goetſche (Andr.) Diſſ. de e. q. i. e. circa diſpenſationem matrimonii ob legem conſanguin. vel affin. jure div. prohibiti. Halae 1718.

Spangenberg (Jo. Conr.) Diſſ. de eo, quod jur. nat. eſt circa gradus prohibitos et eorumdem diſpenſationem. Marb. 1748.

§. 134.

Recht zu diſpenſiren.

Nur der Geſetzgeber kann diſpenſiren. Der Landesherr hat alſo das Recht bey weltlichen Ehehinderniſſen zu diſpenſiren, und die Kirche ertheilt die Diſpenſation gegen kirchliche Verbote. * 1. In der katholiſchen Kirche (§. 40. 44.) ſtehet das Recht, gegen vernichtende Hinderniſſe zu vergünſtigen, dem Pabſt zu, ** der aber die Ausübung deſſelben den teutſchen Biſchöffen in gewiſſen Fällen zu ertheilen pflegt. ** 2. In der evangeliſchen Kirche §. 41. 45.) wird dieß geiſtliche Diſpenſationsrecht als ein Theil der biſchöflichen Gerechtſame betrachtet. *** Den Ehegerichten und Konſiſtorien ſtehet daher ſolches ohne beſondre Uebertragung nicht zu.

* Florens (Franc.) Pr. de diſpenſationibus eccleſiaſticis. Paris. 1648. in Ejus oper. Tom. I.

** Pyrrhi Corradi Praxis diſpenſationum apoſtolicarum. Colon. 1678. t.

Kreslinger (Matth.) Diſſ. ſiſt. theoriam et praxin impetrandi diſpenſationes quoad impedimenta matrimonii tam in curia Romana quam epiſcopali. Ingolſtad. 1710. 8.

*** In Ansehung der Ehen verschiedener Glaubensverwandten muß jeder Theil besondre Dispensation bey seinem kirchlichen Oberhaupt einhohlen. Diejenige Personen, denen die bischöfliche Rechte für sich zustehen, folglich evangelische Landesherren, können sich in ihren eigenen Ehesachen, wie man zu reden pflegt, selbst dispensiren. Gemeiniglich werden in dergleichen Fällen, um sicher zu gehen, Gutachten von Konsistorien oder akademischen Fakultäten eingehohlt.

Leyser med. ad pand. sp. 292. med. 5.

Müller (Joach.) Dispensationsrecht in verbotenen Ehen der Churfürsten und Stände. Jena 1706.

Boehmer (J. H.) Diss. de sublimi principum ac stat. evangelicorum dispensandi jure in causis et negotiis tam sacris quam profanis. Hal. 1722.

§. 135.

Vollkommene und nicht vollkommene Dispensation.

Die Dispensation ist in Ansehung ihrer Wirkung vollkommen, wenn die gestattete Vergünstigung der Ehe alle Wirkung, sowol im weltlichen als kirchlichen Verhältnis, beylegt. Die kirchliche Dispensation ist daher nur vollkommen, wenn in einem gewissen Lande der Kirche die öffentliche Religionsübung zukommt; und neben dem kirchlichen Hindernis kein besonders weltliches Hinderniss im Wege stehet.* Ausserdem muß noch besonders die weltliche Dispensation des Landesherrn hinzukommen.**

* Daher ist, in Ansehung der blos kirchlichen Ehehinderniße, die kirchliche Dispensation vollkommen, und

gegen blos weltliche Hinderniſſe wirkt die weltliche Diſpenſation alles. Wo aber weltliches und geiſtliches Hindernis zugleich vorhanden iſt, muß auch, wenn die Ehe völlig wirkſam ſeyn ſoll, von der weltlichen Macht und der Kirchengewalt die Diſpenſation ertheilt werden.

** Ob die vollkommene Diſpenſation für die aus einer ſolchen diſpenſirten Ehe erzeugten Kinder auch die Wirkung habe, daß ſie in Stammgütern und Lehen erben? iſt eine beſtrittene Frage.

Stryck de ſucceſſ. ab inteſt. diſp. 1. cap. 2. th. 69.

Wernher Obſerv. P. 7. obſ. 179.

Rau (Chriſt.) Diſſ. de natis ex matrimonio vaſalli cum diſpenſatione principis inito a ſucceſſione in feuda haud excluſis. Lipſ. 1777.

§. 136.

Diſpenſationsertheilung.

Die Ertheilung der Diſpenſation iſt zwar an ſich eine Gnadenſache.* Hart iſt es aber, wenn die Diſpenſation ohne Urſache oder wohl gar zur Bedrückung erſchwert wird, doch iſt es auch nicht gerade rathſam, ſolche ohne einigen hinreichenden Grund ſtatt finden zu laſſen.** Auch laſſen ſich die eingeführten Taxgelder, oder koſtbare Einlöſung der Ledigungsſcheine, allgemein genommen, nicht wohl vertheidigen. (§. 40.)

* Manche nehmen auch eine nothwendige Diſpenſation an, in dem Fall, wenn bey gewiſſen Perſonen die vorlaufende Umſtände eine Ausnahme vom Geſetz zur nothwendigen Hülfe machen. Allg. teutſche Encyklopädie Art. Diſpenſation VII. B. S. 379.

** Daß

** Daß die kirchliche Dispensation nicht anders, als aus einer hinreichenden Ursache zu ertheilen seye, erfordert das Conc. Trid. Sess. XV. c. 5. Sess. XXV. c. 18. Auch erfordern die Kanonisten, daß die gültige Ursache, um deren willen die Dispensation ertheilt wird, in vier Zeitpunkten unverändert vorhanden seyn müsse, nemlich zur Zeit der nach Rom eingeschickten Bittschrift, zur Zeit der päbstlichen Ertheilung, ferner, wenn hierauf der Bischof die eingelangte Dispensation für gültig annimmt, und endlich zur Zeit der eingehenden Ehe. Uebrigens kann über die Bestimmung solcher Ursachen allgemein keine sichere Regel angegeben werden. Die bey der römischen Kurie hergebrachten Dispensationsursachen, ferner die Verschiedenheit der Fälle, in welchen nur der Pabst allein, oder der Bischof dispensiren kann, sind von vielen Kanonisten ausgeführt worden. Rieger Inst. jur. eccles. §. 137. Eybel introd. in jus eccl. §. 366. not. c. p. 317. Nach protestantischem Kirchenrecht sind die Schriftsteller in so ferne einig, daß man bey Ertheilung einer Dispensation in bedenklichem Falle mit kluger Vorsicht, in Erwägung der besondern Umstände der bittenden Personen, auch mit Hinsicht auf Gewissenspflichten, zu Werk gehen müsse. S. Michaelis im ang. B. Kap. 9. §. 125. f.

§. 137.

Fortsetzung des Vorigen.

Personen, die eine nichtige Ehe wissentlich eingegangen haben, verdienen die hintennach gesuchte Dispensation nicht. * Doch nimmt man an, daß

un-

unter gewissen Umständen eine solche Begnadigung ertheilt, und die Ehe für gültig erklärt werden könne. **

* Nach der Praxis des katholischen Kirchenrechts wird auch ein grosser Unterschied gemacht zwischen bekannten Ehehindernissen und zwischen solchen, die ausser dem Beichtstuhl unbekannt sind und bleiben. van Espen Jus eccles. P. 2. S. 1. T. 14. c. 1. §. 17. Geraldi Expos. Jur. pontif. Tom. II. P. I. App. ad Lib. IV. Daß eine solche hintennach erst dispensirte Ehe aufs neue priesterlich eingesegnet werden müsse, wie die katholische Kanonisten behaupten, van Espen Jus eccl. univ. P. 2. S. 1. Tit. 14. c. 5. §. 11., läßt sich zwar nicht verwerfen, wird aber nach protestantischem Kirchenrecht nicht für nöthig gehalten.

** In diesem Fall lassen sich Tax- und Strafgelder vertheidigen. (§. 136.)

Stavinski (Dav.) Diss. de conjugio illegitimo indulgentia principis confirmato. Regiom. 1697.

§. 138.

Vermeintliche Ehe.

Wenn aber eine Ehe, der ein öffentliches vernichtendes Hinderniß entgegen stunde, zwischen Personen, denen beyderseits oder nur eines theils dieß Hindernis nicht bekannt war, förmlich geschlossen und vollbracht worden ist, so hat die Dispensation, besonders in dispensablen Fällen, (§. 133.) ohne Anstand statt. * Ohnehin werden einer solchen Ehe, in der Zwischenzeit, so lange einem oder beeden Theilen das Hindernis unbekannt war,

we-

wenigstens für den unschuldigen Theil, ** alle rechtliche Wirkungen beygelegt. Man nennt dieß eine vermeyntliche Ehe, (matrimonium putativum.)

* Auch bey indispensablen Fällen läßt sich behaupten, daß die Ehe zu bestätigen seye, wenn nemlich solche besondre Umstände eintreten, daß die Trennung einer solchen in gutem Glauben eingegangenen Ehe mehr übels stiften würde, als deren Erhaltung. Selbst nach mosaischem Recht läßt sich diese Meynung, wenigstens in Ansehung der willkührlichen Verbote, beweisen. Einige sonderbare Fälle, nebst Luthers Meynung, finden sich bey Michaelis im ang. B. Kap. 10. §. 128. ff. Die gemeine Meynung geht freylich dahin, daß, in dem Fall eines vorwaltenden ausdrücklichen mosaischen Verbotes, eine solche Ehe wieder getrennt werden müsse. c. 9. X. qui fil. sint legit. c. 13. X. de restit. spoliat. van Espen Jus eccl. P. 2. S. 1. Tit. 14. c. 1. Boehmer in Consult. et Decis. P. 1. resp. 109. Manche aber lassen doch den Unterschied zwischen den natürlichen und willkührlichen mosaischen Verboten (§. 121. 128.) hier Platz greifen. a Beust de matrimonio. c. 52. Carpzov Jurispr. consist. L. 2. Tit. 6. Def. 99. Musaeus Tr. de conjugio. th. 118. Pufendorf Observ. Tom. I. Obs. 164. §. 3.

** Wenn beyde Theile unschuldig sind, so müssen auch beyde zur Einhohlung der Dispensation übereinstimmen; wenn nur ein Theil im Irrthum war, so kann allein derselbe, als der unschuldige, auch wider Willen des schuldigen Theils, die Erlaubnis zur Fortsetzung der Ehe suchen. Wenn aber der unschuldi-

ge Theil Gewissenshalber die Trennung einer solchen Ehe verlangt, so genießt er doch die Wirkungen einer bisher für gültig gehaltenen Ehe, und die von dem unschuldigen Theil erzeugte Kinder sind den rechtmässigen und erbfähigen Kindern gleich zu achten. c. 3. X. de clandest. desponſ. c. 8. 11. 13. 14. X. qui filii sint legit.

Hertius (Joh. Nic.) Diss. de matrimonio putativo. Giessae 1690. In Ejus Opuscul. Vol. I. Tom. I. pag. 348. In dieser schätzbaren Abhandlung sind mancherley Fälle der vermeyntlichen Ehen entwickelt. In Ansehung der Wirkung einer vermeyntlichen Ehe giebt der Verfasser die allgemeine Regel: „daß derselben die nach gemeinen Rechten einer „gültigen Ehe beygelegten Wirkungen zukommen, „nicht aber diejenigen, die ihren Grund allein in „besondern, mit der Ehe verknüpften, Rechten oder „Privilegien haben.

Hommel Rhapsod. Obs. 415.

III. Abtheilung.

Von der Förmlichkeit bey der Schliessung der Ehe.

§. 139.

Allgemeine Einleitung.

Mit der Schliessung der Ehe sind gewisse Förmlichkeiten verknüpft, die theils willkührlich sind, theils

theils nach der Vorschrift der kirchlichen Gesetze (§. 35. 36. 73.) beobachtet werden müssen. Zu jenen gehören die Eheverlöbnisse, die eigentlich die Vorbereitungsverträge zu einer künftigen Ehe ausmachen, nothwendige Förmlichkeiten sind aber das Aufgebot und die priesterliche Trauung.

I. Kapitel.

Von den Eheverlöbnissen.

§. 140.

Begriff des Eheverlöbnisses.

Ein Eheverlöbnis (Verlobung, sponsalia,) ist ein ernstliches, verbindliches * Versprechen zwoer Personen verschiedenen Geschlechts, eine künftige Ehe einzugehen. ** In dieser Rücksicht heißt der künftige Ehemann, Bräutigam, und die künftige Frau, Braut; beede aber verlobte Personen. ***

* Blose Traktaten oder Freywerbereyen machen noch keinen verbindlichen Vertrag, sondern sind höchstens Vorbereitungen zu einem allenfalls zu schliessenden Eheverlöbnis.

** Nach römischem Recht heissen die Sponsalia, mentio et repromissio futurarum nuptiarum. l. 1. D. de sponsal. Wegen den verschiedenen Vorbereitungen und Stufen der Freywerberey war das römische Mädchen, virgo sperata, pacta, sponsa. Das kanonische Recht definirt die Verlobung ganz bündig, futurarum nuptiarum promissionem. C. 3. caus. 30. qu. 5. C. 2. X. de sponsal.

*** Nach

*** Nach der neuesten K. K. Verordnung, betreffend die Eheverlöbnisse vom 30. Aug. 1782. sollen alle Eheverlöbnisse aufgehoben seyn. S. Acta histor. eccl. 70. Th. S. 151. Wenn auch gleich Eheverlöbnisse als solche für ungültig geachtet werden, so fällt doch die Anwendung der Lehre von Sponsalien nicht hinweg, weil doch in der Zwischenzeit zwischen dem Aufgebot und der Trauung die Personen als verlobte betrachtet werden müssen.

Bechmann (Joh. Volck) Diss. de sponsalibus. Ien. 1670.

Frey (Jo. Rud.) Diss. de jure sponsi et sponsae. Bas. 1683.

Megen (Henr.) Diss. de doctrina sponsaliorum secundum jus civile, canonicum et mores, praesertim de tractatibus, qui praecedere solent, sollicitatione et promissione. Duisb. 1716.

Stopffel (Joh. Henr.) Diss. de sponsalibus. Erf. 1723.

Beck (Casp. Ach.) Progr. de juris romani decretis circa sponsalia. Jen. 1729.

Boecler (Joh. Henr.) Diss. de sponsalibus. Argent. 1730.

Koeselisius (Gottfr. Rh.) Diss. sponsalia a variis doctorum erroribus vindicata. Lipf. 1732.

Reichel (Sam.) Epist. grat. de sponsaliorum ex jure naturae civili et germanico differentiis. Ien. 1761.

Hamm (Franc. Gabr.) Diss. de sponsalibus. Colon. 1769.

§. 141.

Unterschied zwischen Verlöbnis und Ehe.

Das Eheverlöbnis ist von der wirklich eingegangenen Ehe hauptsächlich darin verschieden, daß sol-

solches, als ein bloser Vorbereitungsvertrag, noch kein gesellschaftliches Verhältnis zwischen den verlobten Personen bewirkt. * Folglich fallen zwischen denselben alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die aus der Ehe, als wirklicher Gesellschaft, entspringen, hinweg. ** Weil aber doch Brautleute, als künftige Eheleute, zu betrachten sind, so sind sie einander auch gewisse, sich hierauf beziehende, Pflichten schuldig, *** und geniessen auch gewisse besondre Rechte. ****

* Verlobungseinwilligung heißt daher, die gegenseitige Erklärung, eine zukünftige Ehe eingehen zu wollen: Ehekonsens, die Erklärung, eine wirkliche Ehe einzugehen. Jene enthält also eine gegenwärtige und künftige Verbindlichkeit zugleich; dieser aber sezt allein gegenwärtiges Recht und Verbindlichkeit fest. Hieraus erläutert sich auch die angenommene Eintheilung der Ehe in matrimonium initiatum, contractum und consummatum. Durch die bloße Verlobung wird die Ehe vorbereitet, (initiirt) durch den Ehekonsens wird sie kontrahirt, und durch die förmliche und thätige Handlung, durch Trauung und Beywohnung, wird die Ehe vollbracht, (konsummirt.)

** Daher hat noch keine Gütergemeinschaft, kein Erbrecht, keine Theilnehmung an der Würde, keine Schwägerschaft (§. 126.) zwischen Verlobten statt. Schenkungen zwischen denselben sind erlaubt, und der Vertrag ist nicht so unzertrennlich, wie die Ehe.

*** Dahin gehört die Treue, die Verlobte einander schuldig sind. l. 13. §. 3. 8. D. ad l. Jul. de adult l. 1. D. de his, qui not. infam. l. 15. C. de jure dot.

*** Braut und Bräutigam können für einander kein unverdächtiges Zeugnis ablegen. l. 5. D. de teſtibus. Eine von ihnen begangene gegenſeitige Entwendung wird für keinen wahren Diebſtahl gehalten. Hellfeld Jurispr. for. §. 1207. Beſonders aber der Bräutigam iſt befugt, eine ſeiner Braut zugefügte Beſchimpfung, wie die eigne, zu ahnden. l. 15. §. 14. D. de injur. Die Braut hat in Anſehung ihres zu früh eingebrachten Heurathsgutes ein perſönliches Vorrecht. l. 74. D. de jur. dol. l. 17. §. 1. l. 18. ſq. D. de reb. aut. judic. poſſ. Meditat. über verſchiedene Rechtsmaterien von zweyen Rechtsgelehrten. Braunſchw. 1780. 1 Th. n. 21.

Werner (Ad. Balth.) Diſſ. an conſenſus ſponſalitius a matrimoniali differat. Alt. 1694.

Leyſer Med. ad Pand. ſp. 290.

Boehmer (J. H.) Diſſ. de diverſo ſponſaliorum et matrimonii jure. Hal. 1718.

Sibrand (Joach. Henr.) Diſſ. de differentia inter ſponſam et uxorem. Roſt. 1723.

§. 142.

Sponſalia de futuro und de praeſenti.

Im Kirchenrecht iſt eine beſondere Abtheilung der Eheverlöbniſſe angenommen, nemlich in Sponſalia de futuro und de praeſenti. Jene ſind die gewöhnlich ſogenannte Verlöbniſſe; Sponſalia de praeſenti aber heiſſen diejenige Verabredungen, wo neben der Verlobungseinwilligung zugleich der wirkliche Ehekonſens erklärt worden iſt.* Dieſe Erklärung des wirklichen Ehekonſenſes kann entwe-

weder blos wörtlich,** oder auch thätig*** abgelegt werden, besonders durch den zwischen verlobten Personen wirklich erfolgten Beyschlaf.**** Nach der Verordnung des neuern katholischen Kirchenrechts muß aber diese Erklärung des Ehekonsenses schlechterdings vor dem competenten Priester und zwey Zeugen gemacht werden, sonst sind keine wahre sponsalia de praesenti vorhanden.*****

* Ueber den wahren Begriff dieser besondern Sponsalien sind dennoch die Schriftsteller nicht einig, welches vermuthlich daher rührt, weil in den Gesetzen die gemeldte Eintheilung nicht namentlich angeführt wird. Allein aus dem wahren Sinn der Gesetze läßt sich dieselbe nebst den angegebenen Begriffen ohne allen Zweifel folgern. C. 2. 9. 31. X. de sponsal. Pertsch Elem. jur. can. L. 2. T. 13. §. 713. not. e. Auch über den Ursprung dieser Eintheilung sind die Meynungen verschieden. Doch ist so viel richtig, daß solche nicht aus dem römischen Recht, wie man hat glauben wollen, Gundlingiana P. X. n. 1. hergeleitet werden kann. Boehmer Jus eccl. protest. L. 4. T. 1. §. 2. 15. seq.

** Bloße Worte in der gegenwärtigen Zeit machen aber noch keine sponsalia de praesenti aus, sondern es muß dabey die Erklärung auf eine izt einzugehende Ehe gerichtet seyn. Daher in dem Ausdruck, ich nehme dich, oder, ich will dich zum Mann (zum Weib) nehmen, noch keine sponsalia de praesenti, sondern gewöhnliche sponsalia de futuro liegen. Hingegen aber durch das Versprechen: ich nehme dich zum Mann, ich nehme dich zum Weib, werden sponsalia de praesenti angezeigt. C.

31. X. de sponsal. c. 3. X. de sponsa duor. Stryck de dissens. sponsal. Sect. I. §. 20. Nettelbladt in der ang. Diss. §. 29. sq.

*** Nur muß es eine solche sprechende Handlung, oder ein solch deutliches Zeichen seyn, woraus nichts anders, als wirklicher Ehekonsens, abzunehmen ist. c. 23. 25. X. de sponsal.

**** Der Beyschlaf zwischen unverlobten Personen bewirkt gar kein Eheverlöbnis; wenn aber bereits verlobte Personen einander fleischlich beywohnen, so werden dadurch die vorhanden gewesene sponsalia de futuro in sponsalia de praesenti verwandelt. Dieß ist nach Art einer praesumtionis juris et de jure angenommen. c. 30. X. de sponsal. Nettelbladt in ang. Diss. §. 11. 40.

***** Conc. Trid. sess. XXIV. de reform. matr. c. 1. Nach dieser neuern Verfügung ist das blose Versprechen einer gegenwärtigen Ehe unwirksam; auch kann der hinzukommende Beyschlaf keine neue Wirkung den sponsalibus de futuro beylegen. Prosp. Lambertini Institit. eccl. inst. 46. p. 131. 135.

Friese (Joh. Bernh.) Diss. de vera sponsaliorum de praesenti et nuptiarum differentia. Jen. 1711.

Boehmer (J. H.) Diss. de incongrua praxi doctrinae de sponsalibus de futuro et de praesenti. Hal. 1712.

Wernher (Mich. God.) Diss. de recta sponsaliorum de praesenti et de futuro adplicatione. Witt. 1759.

Nettelbladt (Dan.) Diss. de genuina sponsalium de praesenti et de futuro notione. Halae. 1745. in Ej. observ. jur. eccles. Nr. VII.

§. 143.

§. 143.

Besondre Eigenschaft der Sponsalien de praesenti.

Die Sponsalia de praesenti haben, wegen dem verknüpften Ehekonsens, das eigene, daß sie einer wahren Ehe gleichgeschäzt, * und nach der im kanonischen Recht angenommenen Lehre vom Ehesakrament beurtheilt werden. ** Daher werden sie für eben so unzertrennlich, wie die Ehe, gehalten. ***

* In einigen Stellen der Dekretalen werden die sponsalia de praesenti mit dem Namen matrimonium belegt. C. 31. X. de sponsal. c. 14. X. de convers. conjug.

** Nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts bestehet die Form des Ehesakraments in den die Eheeinwilligung anzeigenden Worten oder Zeichen. Covarruvias de matrim. p. 2. c. 1. §. 8. Sanchez de matrim. L. 2. disp. 5. n. 6. Bellarmin de matrim. sacram. L. 1. c. 6. Nur muß die Schliessung des Sakraments von der gänzlichen Vollbringung unterschieden werden, denn diese bestehet, nach vorhergegangener gehörigen Erklärung, in der ehelichen Beywohnung. C. 16. 17. Caus. 27. qu. 2. c. 5. X. de bigam. non ordin. (§. 141. not. *) Folglich sind die vor Pfarrer und Zeugen eingegangene sponsalia de praesenti ein matrimonium contractum, durch den nachfolgenden Beyschlaf aber werden sie ein matrimonium consummatum. Nettelbladt in ang. Diss. §. 37. 38. 42.

*** Deßwegen hat wider die ſponſalia de praeſenti weder Vergleich noch Eydeszuſchiebung, noch Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſtatt, und ſelbſt die gleichſeitige freywillige Aufhebung iſt unzuläſſig. C. ult. X. de tranſact. c. 34. X. de jurejur. c. 9. X. de reſtit. in integr. c. 31. X. de ſponſal. c. 3. X. de ſponſa duor. Auch können ſolche Eheverlöbniſſe unter keiner Bedingung eingegangen werden, vielmehr würde eine allenfalls angehängte Bedingung dieſelbe zu gewöhnlichen ſponſalibus de futuro machen. (§. 142.) C. 5. X. de condit. appoſ. Eine ſehr ſcheinbare Vermuthung über den Grund der Unauflöslichkeit der Sponſalien de praeſenti heget Fiſcher in der Abh. über die Probenächte der teutſchen Bauernmädchen. Berlin und Leipz. 1780 8.

Scipio (Jo. Frid.) Diſſ. de effectu ſponſaliorum de praeſenti. Ultraj. 1713.

§. 144.

Proteſtantiſches Kirchenrecht.

Die angeführte kanoniſche Eintheilung der Eheverlöbniſſe hat, in der Anwendung nach dem proteſtantiſchen Kirchenrecht, zu manchen Irrungen Anlaß gegeben. * Bey richtiger Behandlung der kanoniſchen Grundſätze kann man annehmen, daß nur alsdenn ſponſalia de praeſenti Platz greifen, wenn gültig verlobte Perſonen ſich mit einander fleiſchlich vermiſcht haben. ** Auſſerdem laſſen ſich ſolche nicht anders, als in der vor der prieſterlichen Trauung unmittelbar vorhergehenden Erklärung gedenken. ***

* Manche

* Manche haben diese kanonische Eintheilung für eine blose Wortklauberey gehalten, das doch nicht behauptet werden kann. Von wichtigern Folgen aber ist die Meynung, daß, weil alle sponsalia de praesenti unbedingt sind, alle sponsalia de futuro bedingte Eheverlöbnisse seyen; folglich alle unbedingte Eheverlöbnisse nach der Art der sponsaliorum de praesenti beurtheilt werden müssen. Carpzov Jurisp. consistor. L. 2. def. 17. Dieser, auch in manche Eheverordnungen aufgenommene Irrthum hat verursacht, daß man die unbedingte Sponsalien nach dem Maasstab der sponsaliorum de praesenti für unzertrennlich hielte, woraus freylich eine Menge von verkehrten Folgen entspringen mußte. Boehmer Jus eccl. protest. L. 4. Tit. 1. §. 24. 34 39. 91. 158. Schott (Aug. Frid.) Unpartheyische Kritik. 57 St. N. 13. p. 627. 628.

** Nur verstehet sich hier von selbst, daß diejenige Grundsätze, die das kanonische Recht wegen dem solchen Sponsalien beygelegten Sakrament aufgestellt hat, in der protestantischen Kirche nicht eben so angewandt werden können. Folglich kann man zwar sagen, daß Eheverlöbnisse wegen dem hinzugekommenen Beyschlaf zwar eine Trennung schwerer, als die gewöhnlichen Sponsalien, zulassen, nicht aber, daß sie schlechterdings unauflöslich seyen. Ueberhaupt läßt sich hier die Regel annehmen, „daß diejenigen „Grundsätze, die das kanonische Recht bey den sponsalibus de futuro festgesezt hat, nicht aber die über „die sponsalia de praesenti aufgestellte Rechtssätze, „schlechterdings anwendbar seyen.„ Nettelbladt in der ang. Diss. §. 44. 45.

Bauer (Jo. Gottfr.) Diſſ. de concubitu matrimonii perfectione ante benedictionem ſacerdotalem. Lipſ. 1725. 1747.

*** In dieſer Rückſicht kann man ſagen, daß bey allen proteſtantiſchen Ehen, unmittelbar vor der Einſegnung, ſponſalia de praeſenti, durch den dem Prieſter erklärten Eheconſens, eingegangen werden.

Wildvogel (Chr.) Diſſ. de inutilibus ſponſaliorum diviſionibus. Jen. 1702.

Gallade (Petr.) Diſſ. de doctrina catholicorum et erroribus proteſtantium circa ſponſalia de futuro et de praeſenti. Heidelb. 1766.

§. 145.

Perſönliche Fähigkeit, ſich zu verloben.

Die Perſonen, welche ſich gültig verloben wollen, müſſen ſowol die körperliche Tüchtigkeit zu Erfüllung der künftigen Ehezwecke, als die moraliſche Fähigkeit, ſich verbindlich zu machen, haben. Hier laſſen ſich, in Beziehung auf die obige Lehre von der Schlieſſung der Ehe, folgende Regeln angeben. I. Perſonen, die wegen körperlichem Unvermögen zur Ehe untüchtig ſind, können auch kein gültiges Eheverlöbnis ſchlieſſen. (§. 79. 86.) * II. In denjenigen Fällen, wo, wegen Ermanglung der Freiheit der Einwilligung, die Ehe ungültig iſt, würde auch ein Eheverlöbnis unwirkſam ſeyn. ** III. Perſonen, denen ein geſetzliches Ehehindernis im Wege ſtehet, können nur auf den Fall, wo ſolches gehoben werden kann, ſich verloben.***

* Wer alſo zur Zeugung ſchlechterdings unvermögend iſt, kann ſich auch nicht verloben, ausgenommen in

Hin-

Hinsicht auf eine uneigentliche Ehe. (§. 84.) Wer aber vermögend zu werden mit Grunde hoffen kann, dem kann auch, unter dieser Voraussetzung, das Recht, sich zu verloben, nicht benommen seyn.

Gallade (Petr.) Diff. de aetate ad sponsalia de futuro. Heidelb. 1666.

** Daher würden Eheverlöbnisse wegen erlittener ungerechter Gewalt, (§. 88.) wegen Irrthum, (§. 89.) und wegen Betrug (§. 90.) nichtig seyn, wenn sie nicht durch nachfolgende freye Genehmigung gültig gemacht würden. (§. 91.) Gleichermassen würde der Mangel der nöthigen Einwilligung dritter Personen, als der Eltern, Vormünder, u. s. w. nach obigen Grundsätzen (§. 93. 94.) das Eheverlöbnis vernichten. L. 7. §. 1. l. 8. l. 14. D. de sponsal. l. 20. D. de rit. nupt. l. 8. C. de nupt. c. 6. 13. 28. X. de sponsal. Ueberhaupt aber hat in dergleichen Fällen die Nichtigkeitserklärung der Eheverlöbnisse weit weniger Schwierigkeit, als bey wirklich vollzogenen Ehen, da bey jenen die Folgen nicht so wichtig sind.

Beck (Casp. Ach.) Diff. de sponsalibus minorum sine consensu curatorum non contrahendis. Jen. 1718.

Kraus (Jo. God.) Diff. de e. q. i. e. circa persuasiones intuitu sponsaliorum. Witteb. 1724.

Jenichen (Gottl. Aug.) Specim. de necessario tutorum consensu in sponsalibus minorum contrahendis. Lipf. 1730. S. Leyser med. ad pand. Vol. XI.

*** In indispensablen Fällen kann also auch kein Verlöbnis eingegangen werden, wohl aber in dispensablen Fällen, also, daß bey vernichtenden öffentlichen Hindernissen das Verlöbnis bedingt ist, unter der Voraussetzung der zu erlangenden Dispensation; (§. 96-100. 133. 136.) bey aufschiebenden Hindernissen

hingegen bedürfte es nicht einmal einer solchen Bedingung, sondern es müßte nur, in Ansehung der erfolgenden Ehe, die Zeit abgewartet werden. (§. 104-108.)

Püttmann (J. Em. Lud.) Diss. de sponsalibus intra tempus luctus initis. Lipſ. 1774.

§. 146.

Verlöbnisse der Unmündigen.

Ohngeachtet unmündige Personen unfähig sind, sich ehelich zu verbinden, (§. 80.) so hat doch das kanonische Recht die Verlobungen derselben, wenn sie durch Zuthun oder Einwilligung der Eltern geschlossen werden, zugelassen. Jedoch haben solche Verlöbnisse, während der Unmündigkeit solcher Personen, keine verbindliche Kraft, sondern müssen nach erlangter Mündigkeit genehmiget werden; * es wäre denn, daß sich solche junge Brautleute fleischlich vermischt hätten. **

*. C. 4. 5. 7. 8. X. c. un. in 6. de desponsat. impub. c. 29. X. de sponsal. Wenn nur eine von den verlobten Personen unmündig ist, so ist die andere mündige geradezu gehalten, weil von jener allein die Haltung oder Nichthaltung abhängt. Daß dergleichen Fälle von solchen Verlobungen vorkommen können, hat keinen Zweifel, da manchmal Eltern verschiedener Familien, um ein gegenseitiges Familienband bey Zeiten zu knüpfen, auf diese Art ihre Kinder einander zusagen.

** Genau genommen könnte man behaupten, daß das verlobte unmündige Mädchen durch den Beyschlaf

ihrem

ihrem Recht, von dem Verlöbnis wieder abzugehen, nicht entsagt habe.

Carmon (Jac.) Diss. de sponsalibus illustrium in cunabulis, Rost. 1718.

§. 147.

Erklärung der Verlobungseinwilligung.

Zur rechtlichen Schliessung der Eheverlöbnisse gehört weiter nichts, als die gegenseitige hinreichende Erklärung der Verlöbniseinwilligung. Ob diese Erklärung wörtlich, * oder durch deutliche Zeichen, ** oder durch sprechende Handlung *** zu erkennen gegeben wird, ist einerley. Auch zwischen abwesenden Personen kann ein Eheverlöbnis, durch besonders hiezu bevollmächtigte Gewalthaber, geschlossen werden. ****

* L. pr. D. de sponsal. Die wörtliche Erklärung kann entweder mündlich oder schriftlich geschehen; nur muß die Erklärung auf wirkliches Versprechen, sich zu verloben, gehen. Daher kann aus bloßen Liebesbriefen oder Treuversicherungen, wenn nicht andere Erklärungen hinzukommen, kein Eheverlöbnis gefolgert werden. Ob das Jawort ein Eheversprechen anzeige, ist streitig gewesen; allein, natürlicher Weise muß das Jawort nach dem vorhergegangenen Antrag beurtheilt werden; ist derselbe auf ein ausgedrücktes Verlöbnis gerichtet, so ist auch die ertheilte bejahende Antwort ohne Zweifel verbindlich. C. 7. X. de sponsal.

Thomasius (Christ.) Diss. de pactis futurorum sponsalium vom Jawort. Halae 1712.

Wernher (Jo. Balth.) Diff. de obligatione ex pactis futurorum ſponſaliorum. Witteb. 1724. Ej. Vindiciae hujus Differt. Witteb. 1726.

** Dergleichen Zeichen dürfen nicht zweydeutig ſeyn, ſonſt beweiſen ſie an ſich nichts. Daher kann die Annahme eines Rings zum tüchtigen Beweis eines Eheverſprechens nicht dienen, wenn nicht andere Umſtände, aus denen ſich die Erklärung einer Verlobung ſchlieſſen läßt, hinzukommen; das bekannte Sprichwort: iſt der Finger beringet, ſo iſt die Jungfer bedinget, kann deßwegen nicht für allgemein wahr gehalten werden. Dieß iſt auch von dem Mahlſchatz und dergleichen Geſchenken, (ſponſalitia largitas) und dem Aufgeld (arrha ſponſalitia) zu ſagen. C. 11. X. de praeſumt. c. 23. 25. X. de ſponſal. Lauterbach Diſſ. de arrha §. 94. Mevius Deciſ. P. 8. dec. 39. 40.

Müller (Petr.) Tr. de annulo pronubo vom Jaworts- oder Trauring. Jen. 1684.

Bardili (Burkh.) Diſſ. de ſponſalitia largitate. Tüb. 1675.

Wolf (Juſtin.) Diſſ. de arrhis ſponſalitiis. Alt. 1670.

Wolpmann (Fr.) Diſſ. de ſponſalitia donatione. Giſſ. 1677.

Kloeckhof (Balth.) Diſſ. de arrhis ſponſal. Ultr. 1725.

Tenzel (Ernſt.) Diſſ. de reſtitutione arrhae et ſponſalitiae largitatis morte ſponſi vel ſponſae interveniente. Erf. 1730.

Hertius (Joh. Nic.) Opuſc. Vol. II. T. 3. ad paroem. 65.

*** Eine solche sprechende Handlung wäre, wenn sich einer wissentlich mit einer andern Person proklamiren liesse.

**** Die in solchem Fall ausgestellte Vollmacht muß aber den Auftrag zur Schliessung des Eheversprechens, und die deutliche Bestimmung der Person selbst ausdrücklich enthalten, auch darf dieselbe vor wirklicher Schliessung nicht widerrufen seyn. Dergleichen Eheverlöbnisse zwischen abwesenden Personen können besonders bey hohen Standespersonen vorkommen. Auch die Ehe selbst kann durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden, und es war ehemals gewöhnlich, daß der Mandatar die Beschreitung des Ehebettes vornahm, aber freylich nur bildlich, nicht in der That selbst. C. 9. in 6. de procur. de Ludewig (Jo. Petr.) de matrimoniis principum per procuratores, cum Josephi Velada de Orenna lib. de matrimonio contracto per procuratorem. Hal. 1736.

Schroeter (Jo. Paul.) Progr. de sponsalibus absentium per epistolam vel nuncium contractis, an praesentiam duorum testium requirant?

Müller (Petr.) Diss. de matrimonio absentium. Jen. 1685.

Stryk (Joh. Sam.) Diss. de probatione sponsaliorum. Hal. 1711.

Vinhold (Chr. Gottl.) Diss. de favore juris circa modum contrahendi sponsalia. Lips. 1734.

§. 148.

Oeffentliche und heimliche Eheverlöbnisse.

Manche besondere Gesetze erfodern zu rechtlich verbindlicher Schliessung der Eheverlöbnisse besondre

sondre Förmlichkeiten, daß nemlich solche entweder in Gegenwart von Zeugen geschlossen, oder schriftlich aufgesezt werden müssen.* Daher heissen öffentliche Eheverlöbnisse, diejenigen, die nach der, in den Landesgesetzen vorgeschriebenen, Förmlichkeit eingegangen werden. Heimliche Verlöbnisse (sponsalia clandestina) heissen im Gegensatz, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeit geschlossen worden sind.** Ob solche für nichtig zu halten seyen, hängt ebenfalls von der besondern gesetzlichen Verordnung ab.***

* Auch, giebt es Partikulargesetze, welche die Gegenwart des Priesters nebst den Zeugen zur Schliessung der Eheverlöbnisse erfodern. Dergleichen besondre Vorschriften zwecken dahin ab, dem Leichtsinn oder der unüberlegten Hitze junger Leute Schranken zu setzen.

** Nach allgemeinem Begriff heissen heimliche Eheverlöbnisse diejenigen, die von Kindern oder Minderjährigen ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder geschlossen worden sind. (§. §. 93. 145.) In dieser Betrachtung liesse sich eine dreyfache Abtheilung der Eheverlöbnisse annehmen, nemlich in öffentliche, Privatverlobungen und heimliche.

*** Nicht alle Verordnungen setzen auf solche Verlöbnisse die Strafe der Nichtigkeit, wenn gleich das teutsche Sprichwort den Satz aufstellt: Heimlich Verlöbnis stiftet keine Ehe. Eisenhardt Grundsätze der teutschen Rechte in Sprichwörtern. S. 98.

Monner (Basil.) De sponsalibus clandestinis. Erf. 1594.
Struv (G. A.) Diss. de sponsalibus clandestinis. Jenae 1684.
Bruckner (Wilh. Hier.) Diss. de clandestinis sponsalibus juratis. Jenae 1697.
Müller (Casp. Matth.) Diss. de sponsalibus sine testibus contractis. Rost. 1701.
Feltz (Joh. Henr.) Diss. de desponsatione clandestina. Arg. 1711.
Reinharth (Tob. Jac.) Diss. de distinctione sponsaliorum in publica et clandestina. Erf. 1729.
Tittel (Car. Aug.) Diss. de exceptione sponsaliorum clandestinorum ab ipso contrahente opposita. Jen. 1754.

§. 149.

Besondre Bestärkung der Sponsalien.

Gültige Eheverlöbnisse können noch eine besondre Bestärkung erhalten, besonders, 1. durch gewillkührte Strafen, * 2. durch hinzukommenden Eyd, ** 3. durch den von verlobten Personen begangenen Beyschlaf. *** Ungültige Sponsalien aber erlangen hiedurch keine Kraft. ****

* Nach römischem Recht konnten keine gewillkührte Strafen den Verlöbnissen beygefügt werden. L. 134. D. de verb. oblig. l. 71. §. 1. D. de condit. et demonstr. l. 2. C. de prohib. stipul. l. 5. C. de sponsal. vergl. mit nov. Leon. 18. Allein das kanonische Recht läßt solche zu, indem es dieselbe allein bey den Verlöbnissen der unmündigen (§. 146.) für unstatthaft hält. C. 29. X. de sponsal. Boehmer Jus eccl. protest. L. 4. T. 1. 129. 130. Auch Bürgen und Pfänder können zu Bestärkung gültiger Sponsalien beytre-

beytreten. Eibel Introd. in jus eccl. L. 2. c. 13. §. 346.

de Wangenheim (Jo. Ernſt.) Diſſ. de poena conventionali maxime in matrimonialibus. Frf. et Lipſ. 1751.

Hellfeld (Jo. Aug.) Diſſ. de effectu poenae conventionalis ſponſalibus adjectae. Jenae 1760.

** Frieſe (Jo. Bern.) Diſſ. de ſponſalibus ſub juramento contractis non ſervandis. Jen. 1706.

Wernher (Jo. Balth.) Diſſ. de vi et efficacia juramentorum in confirmandis cauſis matrimon. Witteb. 1716.

Kees (Jac. Frid.) Diſſ. de jurisjurandi ſponſalibus adjecti efficacia. Lipſ. 1776.

*** Die ehemals gewöhnliche Probenächte waren eine nicht für unerlaubt angeſehene Volksſitte, wovon noch heut zu Tag in einigen Gegenden Ueberbleibſel vorhanden ſind. Fiſcher in angef. Abhandl. Heut zu Tag wird der frühe Beyſchlaf für ſtraffällig gehalten, dieß aber hindert nicht, daß nicht zwiſchen den Verlobten das Band für ſtärker geknüpft anzuſehen iſt. (§. 142.) Jedoch kann man nicht ſagen, daß Eheverlöbniſſe dadurch unzertrennlich gemacht würden. C. 6. X. de condit. appoſ. Wernher Obſerv. P. 3. obſ. 41.

Mentzer (Balth.) Quaeſt. theol. num ſponſis, ante ſolennem in eccleſia copulationem et benedictionem, concumbentibus, publica poenitentia juſte imponatur? Giſſae rec. Jenae 1720.

Bodinus (Henr.) Diſſ. de anticipato concubitu. Halae 1701.

Eines Franckianers Beweis, daß Verlobter Beyſammenſchlafung eine groſſe Sünde ſeye. Dargegen, eines Thomaſianers Beweis, daß dieſes eben eine ſo groſſe Sünde nicht ſey. Halle 1724. 4.

Leyſer

Leyser de concubitu desponsatorum in med. ad pand. sp. 294.

**** C. 31. X. de sponsal. c. 3. 5. X. de spons. duor. daß aber in einem solchen Fall das geschwächte und verführte Mädchen die Satisfaktionsklage hat, ist keinem Zweifel unterworfen. Leyser im angef. sp. 294. m. 6. Berger Elect. proc. matrim. th. 20.

§. 150.

Von Brautkindern.

Wenn die Braut von dem Bräutigam wirklich geschwängert worden ist, und die Trauung, ohne ihre Schuld, nicht erfolgen konnte, * so kann dieser Umstand dem also erzeugten Kind nicht zum Nachtheil gereichen, sondern dasselbe wird für rechtmäßig und erbfähig gehalten.**

* Dahin gehört z. B. der Fall, wenn der Bräutigam vor der Trauung gestorben ist, wenn er die Braut boshafter Weise verlassen hat, oder wenn andere Zufälle die Trauung unmöglich machen.

** Der Grund, weil durch den Beyschlaf zwischen gültig verlobten Personen der Ehekonsens thätig erklärt worden ist, (§. 142. 144.) wird von den Gesetzen selbst anerkannt. L. 22. C. de nupt. c. 12. X. qui filii sint legitimi. Ob ein solches Brautkind Lehnserbfähig seye? ist bestritten, die bejahende Meynung ist die richtige.

Harpprecht (Ferd. Christ.) Diss. de jure liberorum a desponsatis ante benedictionem sacerdotalem nec ex post subsecutam natorum in Ejus Diss. Tom.

Eisenhardt (Jo. Frid.) Opusc. de nato ex sponsa.

Bünemann (Aug. Rud. Jes.) opusc. de sponsae par-

tu ſpurio. **Beyde Schriften ſind zuſammen heraus-gekommen unter dem Titel:** de liberis ex ſponſa natis opuſc. duo. Halae 1766. 4.

Wieſand (Ge. Steph.) Diſſ. de ejus, qui ex ſponſa natus eſt, ſucceſſione in feudo. Witteb. 1782.

§. 151.

Wirkung des Verlöbniſſes.

Gültige Eheverlöbniſſe bewirken zwiſchen den verlobten Perſonen eine doppelte, poſitive und negative Verbindlichkeit. Nemlich Bräutigam und Braut ſind ſowol überhaupt einander eine gewiſſe Treue ſchuldig, als beſonders, ihre verſprochene Ehe zu gehöriger Zeit zu vollziehen, * verbunden. Dieſe Verbindlichkeit iſt vollkommen, und jeder Theil kann die Vollziehung der Ehe von dem andern gerichtlich verlangen. ** Jedoch findet gegen den widerſpenſtigen abſoluter Zwang nicht wohl ſtatt.*** In Anſehung der negativen Verbindlichkeit aber ſind ſie verpflichtet, alles, was ihrer verſprochenen Treue zuwider wäre, zu unterlaſſen. ****

* Wenn die verlobte Perſonen zur Vollbringung der Ehe eine gewiſſe Zeit feſtgeſezt haben, ſo kann kein Theil vor dieſer Zeit wider Willen des andern auf die Vollziehung klagen. Wenn aber keine Zeit vorausgeſezt war, ſo muß nach der Beſchaffenheit der Umſtände beurtheilt werden, ob und in wie fern dem ſaumſeligen Theil ſein Verzug zugerechnet werden kann? Nach römiſchem Recht war eine zweyjährige Friſt dermaſſen feſtgeſezt, daß die Braut nach deren Verfluß dem zaudernden Bräutigam den Vertrag wieder aufkünden konnte. L. 2. C. de ſponſal.

Ber-

Berger (Chr. Henr.) Diſſ. de praeſcriptione Iponſalio-
rum. Witteb. 1719.

** Ob die Römer eine eigentliche Sponſalienklage gehabt haben, wie manche behaupten wollen, Leyſer med. ad pand. ſp. 293. m. 1. läßt ſich, wenn man nicht um Worte ſtreiten will, ſchwerlich beweiſen. Heut zu Tage kann eine ſolche Klage eher angenommen werden.

Tr. de actione ex ſponſu cum accuſatione matrimonii cumulata. Lipſ. 1733. 4.

Winckler (Jo. Chr.) Diſſ. quaenam actio a deſponſatis ad matrimonum conſummandum inſtitui poſſit? Goetting. 1783.

*** Daß kein Zwang ſtatt finde, wenn der widerſtrebende Theil einen hinreichenden Grund, von ſeinem Verſprechen abzugehen, anführen kann, hat wohl keinen Zweifel. C. 10. 17. 22. X. de ſponſal. Aber auch bey einer nicht zu rechtfertigenden Abneigung, wenn dieſelbe wirklich ſchlimme Folgen aus der erzwungenen Ehe befürchten läßt, wäre doch abſoluter Zwang nicht rathſam, ſondern eher dem unſchuldigen Theil durch eine erkleckliche Satisfaktion zu helfen. Uebrigens behaupten viele, daß in dem Fall, wenn die Braut von dem Bräutigam geſchwängert worden iſt, derſelbe ſchlechterdings zur Ehe zu zwingen, und mit Gewalt zu kopuliren ſeye, dieß wird ſogar auch hie und da, ſelbſt nach geſezlichen Vorſchriften, in der Praxis beobachtet. Hommel Epitome ſacri juris C. 53. §. 41. S. 265. Carpzov Jurispr. conſiſt. L. 2. def. 135. Bruckner Deciſ. matrim. c. 21. n. 16. Boehmer Jus eccl. prot. L. 4. Tit. 1. §. 56. Eben ſo vertheidigen manche dergleichen erzwungene Trauungen in dem Fall, wenn der widerſpenſtige

Theil dem unschuldigen keinen genugthuenden Ersatz leisten kann. Boehmer Jus eccl. am angef. Ort. §. 55. Boehmer (G. L.) Princ. jur. can. §. 371. Allein immerhin haben dergleichen Zwangskopulationen viel wider sich, wegen den daraus leicht entstehenden, für Familie und Staat nachtheiligen Folgen. (§. 88.) Selbst in dem ersten Fall, wenn die Braut sich hat schwängern lassen, muß man bedenken, daß der Beyschlaf doch keine absolute Unzertrennlichkeit bewirkt, und der geschwängerten Braut dadurch geholfen werden kann, wenn ihr ein Ersatz zuerkannt, und das erzeugte Kind für ehelich und erbfähig erklärt wird. (§. 150) In dem andern Fall aber, wenn der widersezliche Theil zur Satisfaktion unvermögend ist, wären die Folgen einer gezwungenen Ehe zwischen solchen Personen gedoppelt schlimm, und da würde eine Zuchthausstrafe gegen den hartnäckigen Theil besser angewandt seyn.

Hennings in der angef. Abhandl. von erzwungenen Ehen.

Cella (Joh. Jak.) von Strafen unehlicher Schwängerungen, besonders von denen dißfalls gebräuchlichen Zwangskopulationen. Erlangen 1783. Gedanken über diese Schrift ꝛc Ebendas. Cella's Antwort auf eines Ungenannten Gedanken ꝛc. Anspach 1784.

**** C. un. in 6. de sponsal.

Stryck (Sam.) Diss. de jure sponsi et sponsae. Frf. 1670,

Bruckner (Wilh. Hier.) Progr. de obligatione sponsaliorum ac matrimonio rite ineundo. Jen. 1721.

§. 152.

Kollision mehrerer Verlöbnisse.

Die schuldige Beobachtung der Verlöbnistreue und die damit verknüpfte negative Verbindlichkeit, auch das Verbot der Polygamie, (§. 98.) bringen es mit sich, daß eine Person sich nicht mit mehrern verloben kann. Ein zwischen mehr als zwo Personen eingegangenes Verlöbnis würde daher schlechterdings nichtig seyn.* Unter mehrern nach einander folgenden Verlöbnissen mit verschiedenen Personen schließt das erste gültige** Verlöbnis alle andere folgende, als widerrechtlich und ungültig, aus.*** Auch der allenfalls zu einem solchen neuen Verlöbnis hinzukommende Eyd, **** oder der Beyschlaf, ***** oder eine heimlich geschehene Trauung, ****** können nichts bewirken. ******* Nur alsdenn, wenn die zuerst verlobte, nunmehr hintangesezte, Person ihres Rechts, einzusprechen, sich begiebt, wäre der schuldige Theil aus seiner neuen Verlobung verbindlich.

* In diesem Fall würde kein Theil ein Foderungsrecht haben, und allesamt wären strafwürdig.

** Wenn das erste Verlöbnis an sich ungültig war, so kann freylich ein anders erlaubterweise eingegangen werden; daher in der Kollision zwischen einem heimlichen und öffentlichen Eheverlöbnis (§. 148.) dieses ohne Unterschied vorgehet. Carpzov Jurispr. consist. L. 2. def. 67.

*** C. 22. X. c. un. in 6. de sponsal. Das römische Recht belegt den sich ungültiger Weise wieder verlobenden Theil mit der Strafe der Ehrlosigkeit l.

1. l. 13. §. 2. D. de his, qui not. infam. Das kanonische Recht hat diese verdiente Strafe abgeschaft, und dargegen die Kirchenbuße festgesezt. C. 1. 31. X, de sponsal. Nach der Praxis des protestantischen Kirchenrechts ist ebenmässig die Strafe der Infamie als abgeschaft anzusehen, und es treten andere willkührliche Strafen dafür ein. Stryck de dissens. sponsalit. Sect. 4. c. ult. Hommel Epit. sacri juris C. 53. §. 44. und in Rhapf. obs. 210. 211. v. meretrix.

**** C. 25. 28. X. de jurejur. c. 2. in 6. de pact. (§. 149.)

***** Cap. 31. X. de sponsal. c. 3. 5. X. de sponsa duor. Daß gültige sponsalia de futuro durch den Beyschlaf in sponsalia de praesenti verwandelt werden, (§. 142.) stehet nicht entgegen, weil in diesem Fall der Beyschlaf zu ungültigem Verlöbnis hinzukommt, und folglich das erste Verbrechen durch das zweyte keine Kraft erlangen kann. Pichler Jus can. L. 4. Tit. 4. §. 3. 4. Carpzov Jurispr. consist. L. 2. def. 65.

****** Wenn zu einem solchen wiederholten Eheverlöbnis nach vorhergegangenem Aufgebot oder erlangter Dispensation die Trauung auf gehörige Art hinzugekommen ist, so kann die Ehe von der hintangesezten zuerst verlobten Person nicht angefochten werden; Carpzov Jurispr. consist. l. 2. def. 66. Boehmer Jus eccl. prot. l. 4. Tit. 1. §. 68. tit. 3. §. 52. doch kann derselben eine Satisfaktionsklage, wenigstens in dem Fall, wenn sie ohne ihre Schuld von dieser Trauung keine Wissenschaft hatte, nicht wohl benommen seyn.

******* Nach

******* Nach katholischem Kirchenrecht gehen die sponsalia de praesenti denen de futuro der Regel nach vor; ausser, wenn mit den zuerst eingegangenen sponsalibus de futuro der Beyschlaf oder die Trauung verknüpft worden wäre. C. 31. X. de sponsal. C. 1. 3. X. de sponsa duor. Dieß hat nach der schon angeführten irrigen Meynung (§. 144) auch in dieser Materie den Irrthum erzeugt, daß ehemals manche Schriftsteller unter den Protestanten glaubten, die unbedingte Verlöbnisse seyen den zuerst geschlossenen bedingten Verlobungen vorzuziehen. Carpzov Jurispr. consist. L. 2. def. 21. Cypraeus de sponsal. c. 8. §. 4.

Stryck (Sam.) Diss. de concursu sponsaliorum. Francf. 1681.

§. 153.

Bedingte Verlöbnisse.

Die sponsalia de futuro (§. 142.) können, gleich andern Verträgen, unter gewissen willkührlichen* Voraussetzungen und Bestimmungen also geschlossen werden, daß sie im Nichtentstehungsfall derselben keine Verbindlichkeit bewirken. Nur muß eine solche angehängte Bedingung ehrbar und möglich seyn,** sonst ist der ganze Verlöbnisvertrag an sich ungültig.*** In der Zwischenzeit, so lang es bey dem in dieser Rücksicht vorausgesezten Umstand ungewiß ist, ob er sich ereignen wird oder nicht, sind die Kontrahenten zwar nicht zur Vollbringung, aber doch zur Erwartung des entscheidenden Ausgangs berechtiget und verbindlich.****

* Die-

* Diejenigen Bestimmungen, die zum Wesen des Verlöbnisses gehören, die sich also von selbst verstehen, gehören unter die nothwendigen und stillschweigenden Voraussetzungen, und machen daher, wenn sie auch ausdrücklich angeführt würden, die Sponsalien nicht zu bedingten Verträgen. Z. B. wenn der Kontrahent zeugungsfähig ist, wenn keine Verwandtschaft im Wege stehet, wenn die Eltern einwilligen. Boehmer (G. L.) Princ. jur. can. §. 374. not. a. rechnet diese leztere Voraussetzung unter die eigentliche auszudrückende Bedingungen, wegen der Verordnung in c. 5. 6. X. de condit. oppos. in despons.; allein im Grunde kann man auch diese Voraussetzung als eine sich von selbst verstehende Bestimmung ansehen.

** Dahin gehört z. B. die Bedingung, wenn die Braut ein gewisses Heurathgut mitbringen kann, c. 3. X. de condit. appos. in despons. wenn der Bräutigam ein Amt erhalten wird, u. d. g. Solche Bedingungen aber, deren Erfüllung von der Willkühr des einen Kontrahenten ganz allein abhängt, wären unnütz; denn sie würden weiter nichts heissen, als: ich will dich heurathen, wenn du es für gut findest, mich zu heurathen.

*** Moralisch- und physisch-unmögliche, nemlich schändliche, gesetzwidrige und widernatürliche Bedingungen stehen der Ernstlichkeit der Einwilligung entgegen, und der unter deren Voraussetzung eingegangene Vertrag ist also ganz nichtig. l. 51. D. de obl. et act. Stryck de dissens. sponsal. s. 2. §. 12. s. 4. c. 1. §. 18. Boehmer Jus eccl. prot. l. 4. Tit. 5. §. 7. Daß bey der unter einer unmöglichen Bedingung geschlossenen Ehe ein gewisser Unterscheid Platz greift, ist oben schon (§. 92.) bemerkt worden.

*** C. 5. X. de condit. appos. in despons. Bedingtverlobte sind daher einander auch Vertragstreue schuldig, dürfen sich also, so lange die Bedingung schwebt, nicht mit andern verloben, (§. 152.) Carpzov Jurispr. consist. L. 2. def. 21. Wenn aber das Gegentheil von der ausgemachten Bedingung sich ereignet, so sind beyde Theile völlig frey, gesezt auch, sie hätten ihr bedingtes Verlöbnis beschworen, weil der Eyd sich nach der Natur des Vertrags richtet. C. un. §. 1. in 6. de sponsal.

Bechstadt (Joh.) Opusc. de conditionibus sponsalium. Coburg 1628. 1669. 8.

Werner (Ad. Balth.) Diss. de sponsalibus sub conditione contractis. Alt. 1695.

Mülhaus (Jo. Ge.) Diss. de conditione turpi sponsalibus adjecta. Marb. 1699.

Ludovici (Jac. Frid.) Diss. de conditionibus sponsaliorum impossibilibus. Hal. 1701.

§. 154.

Verwandlung derselben in unbedingte.

Wenn der von den Verlobten als Bedingung vorausgesezte Umstand wirklich eintrift, so sind dieselbe nunmehr einander schlechterdings verbindlich, und das also purificirte Verlöbnis hat die nämliche Wirkung, wie ein von Anfang unbedingtes Verlöbnis. * Dieß hat auch ohne wirkliche Erfüllung der Bedingung alsdenn statt, wenn die Verlobte solche einander erlassen haben. Eine solche Erlassung muß bey einer gemeinschaftlichen Bedingung durch gegenseitige Einwilligung erklärt seyn. ** Die einseitige Bedingung kann aber al-

lein von demjenigen Theil, zu dessen Gunsten sie vorausgesezt war, erlassen werden.***

* Der rechtliche Grundsatz von der rückwirkenden Kraft einer eintretenden Bedingung bey Verträgen tritt auch bey bedingten Verlöbnissen ein. l. 7. D. de contrah. emt. l. 11. §. 1. D. qui pot. in pign. Carpzov Jurispr. consist. L. 2. def. 20. n. 7. def. 21. n. 5.

** Diese übereinstimmende Erklärung kann so wohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen; dahin gehört besonders der von den Verlobten begangene Beyschlaf. C. 30. X. de sponsal. c. 3. 6. X. de condit. appos. in despons. (§. 149.) Jedoch läugnet Hommel, Epit. sacr. jur. C. 53. §. 39. not. b. §. 40. not. a. daß der Beyschlaf eine solche Purifikation bewirke.

*** C. 1. X. de cond. app. in despons. Boehmer Jus eccl. pr. L. 4. T. 5. §. 6. Dieß kann auch stillschweigend geschehen, wenn der eine Theil die Erfüllung der Bedingung bey dem andern hindert. L. 85. §. 7. D. de verb. oblig. l. 161. D. de reg. jur.

§. 155.

Aufhebung des Verlöbnisses.

Die Aufhebung eines gültigen Eheverlöbnisses (Repudium) findet leichter statt, als die Scheidung der Ehe.* Sie geschiehet entweder mit beederseitiger freyer Einwilligung, ** oder durch einseitige Auffagung des Vertrags. Diese aber erfodert nach der Regel eine rechtmässige Ursache, *** welche entweder 1) in einer von dem andern Kontrahenten begangenen Verletzung

der

der Verlöbnistreue ihren Grund haben, **** oder 2) daher rühren muß, daß nach geschlossenem Eheverlöbnis bey dem andern Theil eine solche wichtige Veränderung der Umstände sich ereignet hat, die, wenn man sie hätte vorhersehen können, einen von der Schliessung des Eheverlöbnisses schlechterdings abgehalten haben würde. *****

* Da die gültigen Sponsalien de praesenti für unzertrennlich, wie die Ehe, gehalten werden, (§. 143.) so verstehet sich von selbst, daß diese Lehre von dem repudio eigentlich auf die gewöhnliche Sponsalien de futuro anzuwenden ist.

** Hier werden die Grundsätze von der Aufhebung der Verträge durch gegenseitige freye Uebereinstimmung angewandt. §. ult. Inst. quib. mod. toll. obl. l. 58. D. de pact. c. 2. X. de sponsal. Deßwegen bedarf es auch in einem solchen Fall der freywilligen Aufhebung eines Verlöbnisses einer ehegerichtlichen Untersuchung nicht. Indessen pflegen doch die Ehegerichte, wenigstens bey öffentlichen Verlöbnissen, zwischen solchen abgehenden Verlobten den Weg der gütlichen Ueberredung zu versuchen. C. 7. 11. Dist. 90. Auch ist es bey den meisten Ehegerichten herkommlich, die solchergestalt abgehende Kontrahenten mit Einziehung der gegebenen Brautgeschenke, ja wohl gar, wegen ihrem Leichtsinn, mit andern Strafen heimzusuchen. Wiestner Instit. Jur. can. L. 4. T. 1. art. 5. n. 95. 121. Stryck de diss. sponsal. sect. 3. §. 36. sq. Berger Electa proc. matrim. th. 42. (Hochstetter) compend. jur. matrim. c. 5. §. 4. Ob aber ein solches Verfahren, überhaupt genommen, zu rechtfertigen seye, ist eine andre Frage.

Dein-

Deinlein (Ge. Frid.) Diss. de mutuo dissensu sponsalitio solo absque consistorii cognitione et auctoritate valido et efficaci. Altdorf. 1708.

*** Ueber die eigentliche Bestimmung der Repudienursachen sind die Schriftsteller nicht einig. Die ungeschickte Anwendung der Lehre von den Sponsalien de praesenti hat zu manchen strengen Meynungen Anlaß gegeben. (§. 144.) Manche Schriftsteller geben sich Mühe in Hererzählung vieler solcher Ursachen, aber verwechseln auch oft die Nichtigkeitsursachen mit den Aufhebungsfällen. Stryck de dissens. sponsal. Sect. 2. §. 41. Leyser sp. 295. 296. 520. Hommel Epit. sacr. jur. c. 53. §. 59. und in Rhapsod. obs. 400. Besser ist es, im Allgemeinen diese Ursachen auf gewisse Hauptregeln zurükzuführen. Auch lassen sich die Repudienursachen in allgemeine und besondere eintheilen; die leztere haben von Seiten des Bräutigams oder der Braut allein statt.

**** Dahin gehören z. B. folgende Fälle, unehlicher Beyschlaf, oder Eheverlöbnis mit einer andern Person, (§. 152.) heimliche Entweichung in ein fremdes Land, unbilliger Verzug in Erfüllung des Eheversprechens. C. 5. 22. X. de sponsal. Das kanonische Recht läßt sogar die Aufhebung eines beschwornen Verlöbnisses wegen gebrochener Verlöbnistreue zu. c. 25. X. de jurejur.

Beck (Casp. Ach.) Progr. de sponsalibus ob impudicitiam sponsi sponsaeque ante contracta sponsalia rescindendis. Ien. 1729.

Thomasius (Traug.) An ob libellum famosum sint dissolvenda sponsalia? Lips. 1737.

Brou-

**** Brouwer de jure connub. L. 1. c. 25. n. 9. Man hat übrigens diese Regel angefochten, Eybel intr. in jus eccl. l. c. §. 350. not. e. und einige legen überhaupt die bekannte clausulam rebus sic stantibus zum Grund. Allein die angeführte Regel ist wohl die sicherste, nur muß immer vorausgesezt werden, daß die Veränderung den Kontrahenten selbst betreffe, denn sonst würde ein Verlobter abgehen können, so oft er eine andere ihm gefälligere Person fände. Ob aber dergleichen wichtige Veränderungen die Person oder das Vermögen betreffen, ob sie selbst verschuldet oder zufällig sind, ist einerley. Denn immer muß in Betrachtung gezogen werden, daß dem andern Theil nicht wohl zugemuthet werden kann, in eine Ehe sich zu begeben, die seiner gehegten Erwartung widersprechen und für ihn unglücklich ausfallen würde. Von sehr vielen Fällen, die sich hier anführen liessen, sind nur einige zu bemerken, z. B. wenn ein Theil ein ehrlosmachendes Verbrechen begangen hat, wenn er mit einer Abscheu erweckenden Krankheit, mit Raserey, mit Unvermögen zum Beyschlaf befallen wird u. s. w. Das c. 25. X. de jurejur. wirft über einige solcher Repudienfälle eine Frage auf, die in dem c. 3. X. de conjug. leprof. bejahend beantwortet wird. Boehmer Jus eccl. prot. L. 4. T. 1. §. 173. folg.

Mog (Ier. Lor.) Comm. de sponsalibus non temere revocandis. Giss. 1668.

Wernher (Ad. Balt.) Diss. de repudiorum causis praesertim dubiis secundum jus naturae. Lips. 1693.

Boehmer (J. H.) Diss. de probatis repudiorum causis. Halae 1718.
Spener (Iac. Carl) Diss. de jure repudiorum inprimis ex implacabilis odii causa. Witteb. 1727.
Nascois (Claud.) Diss. an ingressus in religionem dissolvat sponsalia jurata? Argent. 1732.
Carmon (Iac.) Diss. de repudio propter errorem bonorum fortunae. Rost. 1733.
Manzel (Ern. Io. Frid.) Diss. de dissolutione nexus sponsalitii atque conjugalis. Rost. 1753.
Pufendorf Obs. jur. T. 3. obs. 166.

§. 156.

Ungerechte Aufhebung.

Wenn hingegen keine solche rechtmässige Ursache zur Aufhebung des Eheverlöbnisses vorhanden ist, der widersezliche Theil aber doch aus hartnäckiger Abneigung von dem andern los seyn will, so kann, um die Folgen einer gezwungenen Ehe zu vermeiden, auf eine solche Trennung richterlich erkannt werden. * Jedoch hat in diesem Fall der unschuldige Theil eine gegründete Genugthuungsklage wider den abgehenden, ** wenn anders derselbe schon volljährig ist. ***

* In diesem Fall sind freylich die gehörige Versuchsmittel, den widerspenstigen Theil zur Besinnung zu bringen, ohne Anstand anwendbar. Aber, absoluten Zwang anzuwenden, wie viele glauben, ist doch nicht rathsam. Eybel Introd. in jus eccl. cathol. L. 2. c. 13. §. 347. not. a. (§. 151. **)

** Eine solche Klage hat einen doppelten Grund; wegen dem zugefügten Schimpf ist es eine Injurien-

Kla-

Klage, und darneben kann auch Entschädigung verlangt werden; denn hier läßt sich Interesse und dessen schätzungsmässiger Ersatz gedenken. Ueberdieß muß der schuldige Theil dem unschuldigen die allenfalls ausgemachte Konventionalstrafe (§. 149.) zahlen, auch die erhaltene Geschenke, Mahlschatz und Aufgeld wieder herausgeben. L. 134. D. de verb. obl. l. 5. C. de sponsal. c. 17. X. de sponsal. Mev. P. 3. decis. 382. 383. Ob die erhaltene Arrha doppelt erstattet werden müsse, wird in der Praxis von einigen geläugnet. Lobethan Einleit. zur theoret. Eherechtsgelehrs. 2 Th. 3 Abschn. 1 Kap. §. 8.

*** Der minderjährige kann sich gegen ein Verlöbnis in vorigen Stand setzen lassen, und da würde von Seiten des andern Theils schwerlich eine Genugthuungsfoderung statt finden.

Boehmer (J. H.) Diss. de restitutione in integrum contra sponsalia pura minorum. Halae 1722.

§. 157.

Von Freywerbern.

Wenn zu den Verhandlungen, die, um ein Eheverlöbnis zu Stande zu bringen, vorgehen, (§. 141. 148.) gewisse dritte Personen, als Freywerber, gebraucht worden, * so können diese nach vollbrachtem Geschäfte von demjenigen Theil, der ihnen den Auftrag gegeben hatte, ein billiges Ehrengeld ** fodern, wenn solches versprochen worden ist. *** Hat ein solcher Freywerber von beyden Personen den Auftrag erhalten, so verdient dessen Zeugnis, im Fall eines über die Richtigkeit der

Spon-

Sponsalien ausgebrochenen Streits, völlige Glaubwürdigkeit.

* L. ult. D. l. 6. C. de sponsal.

** Man pflegt dieses auch den Kuppelpelz zu nennen; indessen verdient der eigentliche Freywerber den Namen eines Kupplers nicht. Manche glauben, daß ein solches Ehrengeld (proxeneticum) auch alsdenn, wenn es nicht versprochen worden ist, gefodert werden könne; allein hieran läßt sich, besonders in Ansehung der Brautwerberey, zweifeln. von Pufendorf Observ. jur. un. P. 3. obs. 152.

*** Wenn ein bestimmtes Ehrengeld versprochen worden ist, so darf solches nach l. ult. C. de sponsal. den zwanzigsten Theil des einzubringenden Heurathsguts, oder aufs höchste den Werth von zehn Pfund Goldes nicht übersteigen. Manche aber zweifeln aus guten Gründen an der Aechtheit dieses Gesetzes. Lauterbach Coll. Theor. Pract. Lib. 50. Tit. 14. §. 5. Leyser med. ad pand. vol. XI. sp. 682. Reinhard (Chr. Theoph.) Progr. utrum curatori foeminae liceat pro conciliandis nuptiis proxeneticum sibi stipulari? Witteb. 1753.

II. Kapitel.

Von dem Aufgebot, der Trauung und der Hochzeitfeyer.

§. 158.

Allgemeine Bemerkung.

Zur förmlichen Schliessung der Ehe gehören gewisse feyerliche Handlungen, * diese sind theils nach den

den Kirchengesetzen erfoderlich, nemlich das Aufgebot und die Trauung; theils sind es gewisse mit der Hochzeitfeyer verknüpfte äusserliche Handlungen; dahin gehören die Solennitäten des Kirchengangs und des Hochzeittages. Und dann muß aus natürlichem Grunde die wirkliche Vollbringung der Ehe, durch die eheliche Beywohnung, hinzukommen.

* Die Sittengeschichte der meisten Völker bewährt es, daß ehemals schon mit der Schliessung der Ehe gewisse Feyerlichkeiten verknüpft wurden; die Römer hatten ihre Konfarreation (§. 35.) und die Feyerlichkeiten der Heimführung; die Ebräer beobachteten gewisse Ritualien, so wie die Juden heut zu Tag noch ihre besondre Form haben. Andrer Sitten andrer Völker nicht zu gedenken.

Brissonius de veteri ritu nuptiar. in Gronovii Thes. Ant. Graec. Tom. VIII.

Hotomanni Lib. de ritu nupt. in Graevii Thes. Ant. Rom. Tom. VIII.

Boehmer (J. H.) Diss. de jure principum protestant. circa solennia matrimonii ecclesiastica. Hal. 1718.

Wolf (Jo. Frid.) Diss. de ritu et solemnibus nuptiarum. Duisb. et Witteb. 1727.

Dragheim (Jo. Benj.) Sched. de priscis Romanorum nuptias adornantium ritibus. Ged. 1731.

Jugler (Joh. Fried.) Von dem Hochzeithalten und dem Ehestande der alten Römer. Naumb. 1738.

Berth (Joh. Sam.) Comm. de connubiorum ritu sponsalitio apud Ebraeos alioſquè. Lipſ. 1745.

Slüter (Rütg. Nic.) Diss. de variis matrimonii perfectionibus earumque effectibus. Goett. 1753.

§. 159.

Aufgebot.

Das Aufgebot, (die Proklamation, Verkündigung) ist die öffentliche kirchliche Bekanntmachung einer zwischen gewissen Personen vorhabenden Ehe, um die allenfalls entgegenstehende Ehehindernisse in Erfahrung zu bringen.

* Die Proklamation war von den ältesten Zeiten bey einzelnen christlichen Gemeinden im Gebrauch; die heut zu Tag allgemein übliche Form derselben aber ist unter dem Pabst Innozenz III. c. 3. X. de clandest. desponf. gesezlich vorgeschrieben, und durch das Conc. Trid. Sess. 24. de reform. matr. cap. 1. noch genauer bestimmt worden. C. 1. 5. cauf. 30. q. 5. c. 27. X. de sponsal. c. ult. X. qui matrim. accuf. poss. c. 5. X. de digam. non ordin. c. 7. X. de conversf. conjug. Eybel Intr. in jus eccl. l. 2. c. 13. §. 364. not. b. Boehmer (G. L.) Princ. jur. can. §. 355.

Born (Jo. Franc.) Diss. de bannis nuptialibus. Lipf. 1693. rec. 1749.

Felz (Joh. Henr.) Diss. de proclamatione desponsatorum. Argent. 1709.

Hahn (Jo. Phil.) Diss. de denunciationibus ad praescriptum conciliorum Lateran. et Trident. Mogunt. 1743.

§. 160.

Form und Wirkung des Aufgebots.

Der Zweck des Aufgebots gehet darauf, daß die Ehe ohne Hindernis gültig geschlossen werden kann.

kann. Daher geschiehet die Proklamation in beyden Pfarrkirchen der verlobten Personen, * und wird dreymal nacheinander wiederholt. ** Wenn vor dem Verflus dieser Fristen ein Hindernis angebracht wird, so muß die Trauung bis zu dessen völliger Berichtigung aufgeschoben werden; nach Verfluß dieser Fristen aber ist die eingegangene Ehe keinem weitern Einspruch ausgesezt. ***

* In den Pfarrkirchen der Verlobten, die, im Zweifel, nach dem jetzigen Wohnungsort der Verlobten oder deren Eltern anzunehmen sind, können auch die allenfalls entgegenstehende Ehehindernisse am besten zur Erfahrung gebracht werden. Ueberhaupt haben die proklamirende Priester, wenn sie um die Verkündigung ersucht werden, verschiedenes zu beobachten, um bey allenfalls obschwebenden Hindernissen bey Zeiten vorzubeugen. Hommel Epit. sacri jur c. 53. §. 19.

** Nach der angef. Verordnung des Conc. Trid. soll die Verkündung an dreyen nach einander folgenden Feyertagen geschehen: manche Eheordnungen aber schreiben die eigentliche Sonntäge vor, aus dem Grund, weil an Feyer- oder Sonntägen die Gemeinde meistentheils versammelt ist.

*** Das Aufgebot hat, als öffentliche Ladung, die Kraft eines ausschliessenden Termines, nach dessen Verflus die Privatansprüche dritter Personen entkräftet werden. C. ult. X. qui matrim. accus. poss.

§. 161.

Unterlassung desselben.

Wenn die verlobte Personen nicht durch Gesetz oder Gewohnheit von dem Aufgebot befreyt sind,* so kann solches nicht anders als durch Dispensation,** entweder zum Theil, oder aus triftigen Ursachen, ganz *** erlassen werden. Eigenmächtige Unterlassung desselben wird aber, sowohl beym Priester, als bey den sich heurathenden Personen, durch Bestrafung geahndet,**** doch sind Nothfälle ausgenommen.

* Bey Personen, denen die bischöfliche Rechte selbst zukommen, ist die Proklamation unnöthig. Ueberhaupt aber pflegt solche bey erlauchten Personen in Teutschland unterlassen zu werden, in manchen teutschen Ländern sind adeliche und andere Standespersonen gesezlich davon befreyt. Hommel Epit. sacri jur. C. 53. §. 18. not. c.

** Nach der Praxis des katholischen Kirchenrechts wird diese Dispensation vom Generalvikarius ertheilt, Reiffenstuel (Anacl.) Jus canon. L. 4. T. 3. n. 34. und unter den Protestanten von den Consistorien. Carpzov Jurispr. consist. L. 2. def. 139. Boehmer Jus eccl. prot. L. 4. Tit. 3. §. 31. Einige Kanonisten tadeln aber die gewöhnliche Leichtigkeit in Ertheilung dieser Dispensation bey vermögenden, so wie deren Erschwerung bey armen Personen. van Espen Jus eccles. Tom. I. P. 2. S. 1. T. 12. cap. 3. §. 26. de Riegger Inst. jus eccl. P. 4. §. 58.

*** Wenn verlobte Personen wegen begangenem frühem Beyschlaf die Kopulation beschleunigen wollen,

so

so kann die gänzliche Erlassung der Proklamation leicht statt finden. Schwerer wird dieselbe gestattet, wenn ein Verdacht eines öffentlichen Hindernisses obwaltet, in solchem Fall kann Reinigungseyd oder eine tüchtige Kaution gefordert werden. Die eydliche Versicherung, daß man sich der Ehe halber sonst mit niemand verbindlich eingelassen habe, heißt der Eyd der Ledigkeit. Hommel Epit. sacr. jur. C. 53. §. 18. not. b.

**** Der Priester wird mit der Amtssuspension, die Kopulirte aber werden willkührlich bestraft; das Kirchenrecht schreibt die Kirchenbusse vor. C. 3. §. 1. X. de cland. desponſ. Inzwischen zieht diese Unterlassung des Aufgebots keine Nichtigkeit nach sich, wenn der Ehe sonst nichts im Wege stund.

Lüder Mencken Diss. de omissa proclamatione sacerdotali. Lipſ. 1703.

Gottschaldt (Chr. Henr.) Comm. de equitum saxonicorum immunitate a bannis nuptialibus non fundata. Schneeberg. 1761.

§. 162.

Trauung.

Trauung, Kopulation (benedictio, copula sacerdotalis, hierologia,) ist die priesterliche Einsegnung einer von zwo verlobten Personen in Gegenwart von Zeugen erklärten wirklichen Ehe. * Nach katholischem Kirchenrecht wird das Sakrament der Ehe schon durch die vor Priester und Zeugen geschehene Erklärung des Ehekonsenses zusammengezogen, (§. 143. 144.) und die Einseg-

nung selbst ist nur als eine hinzukommende Feyerlichkeit zu betrachten. ** Unter den Protestanten in Teutschland *** ist, sowohl nach allgemeinem Herkommen, als nach der Verordnung besondrer Gesetze, die priesterliche Trauung zur rechtlichen Vollziehung einer gültigen Ehe nothwendig erfoderlich. ****

* Daß die heut zu Tag übliche Trauung einen sehr alten Ursprung habe, und aus jener alten Sitte, die Ehe vor der christlichen Gemeinde zu erklären, herzuhohlen seye, ist bereits bemerkt worden. (§. 37.) Seldenus Uxor hebraic. L. 2. c. 29. Gundlingiana P. 10. n. 3. Boehmer Jus eccl. prot. L. 4. T. 3. §. 8 f.

** Das kanonische Recht schreibt zwar die Kopulation vor. c. 1. 2. 3. 4. 5. caus. 30. qu. 5. c. 3. X. de clandest. despons. Inzwischen muß in Ansehung der wirklichen Ehevollziehung der angeführte Unterscheid zwischen der Erklärung des Ehekonsenses und der Förmlichkeit der Einsegnung nicht verkannt werden. Von der in der katholischen Kirche gewöhnlichen Form der Einsegnung und dem Verhalten des Priesters dabey, s. teutsche Encyklopädie VII Th. Art. Ehe. S. 942.

*** Bekanntlich wird in Holland die Trauung zur rechtlichen Schliessung einer Ehe nothwendig nicht erfordert, sondern solche ist schon vorhanden, wenn die neuen Eheleute ihre Ehe vor der Obrigkeit erklären, und sich ins Ehebuch einschreiben lassen. Wenn solche Eheleute sich nachher in Teutschland niederlassen, so bedarf ihre einmal gültig geschlossene

Ehe

Ehe keiner Trauung. Hommel Epit. sacr. jur. C. 53. §. 21. not. b. und in Rhapsod. obs. 409.

**** Carpzov. Jurispr. consist. L. 2. def. 142. Bruckner Decis. matrim. C. 2. §. 16. C. 28. §. 9. Boehmer jus eccl. am ang. Ort. §. 45. Selbst die erlauchte Personen fügen sich in dieses Herkommen und lassen ihre Ehen priesterlich trauen.

Gerhard (Joh.) Diss. de benedictione ecclesiastica. Jen. 1620.

Müller (Petr.) Hierologia s. benedictio sacerdotalis. Jen. 1680.

Hochmann (Henr. Chr.) Comm. de benedictione nuptiarum. Alr. 1685.

Schelwig (Sam.) Diss. de antiquitate consecrationis nuptialis. Ged. 1689.

Keyser (Jo. Frid.) Origines benedictionis sacerdotalis. Giess. 1735.

§. 163.

Vom kopulirenden Priester.

Nur ein wirklicher Priester kann eine gültige Trauung verrichten. * Der Regel nach muß es der kompetente Pfarrer des Bräutigams oder der Braut seyn; ** einem fremden Pfarrer stehet daher diese Befugnis ohne erhaltenem Auftrag vom ordentlichen Pfarrer oder ohne ehegerichtliche Erlaubnis nicht zu. *** Wenn aber ein fremder, oder ein suspendirter, oder auch ein seines Amts entsezter Pfarrer eigenmächtiger Weise kopulirt, so ist deßhalb die Trauung nicht ungültig, sondern die Handlung wird eben bestraft. **** Ein de-

gradirter Geistlicher hingegen kann keine gültige Kopulation ertheilen.

* Nach protestantischem Kirchenrecht können geistliche Kandidaten, wenn sie auch als Vikarien des Predigtamts gebraucht werden, dergleichen höhere kirchliche Handlungen, ohne besonders dazu vom Konsistorium erhaltene Befugnis, nicht verrichten. In Ansehung der Grundsätze des katholischen Kirchenrechts tretten übrigens hier manche besondre Bemerkungen bey, vorzüglich wegen dem schon berührten (§. 162.) Unterschied zwischen der Erklärung des Ehekonsenses und der Einsegnung. I. Bey jener Erklärung kann auch ein exkommunicirter oder suspendirter Pfarrer, der Gültigkeit ohnbeschadet, gegenwärtig seyn, hingegen die Einsegnung kann von einem solchen Pfarrer nicht ertheilt werden. Sanchez de matrim. L. 3. disp. 21. n. 28. de Riegger am ang. Ort. §. 68. II. Zur rechtlichen Wirksamkeit jener Eheerklärung vor Pfarrer und Zeugen wird nicht erfordert, daß dieselbe mit gutem Willen gegenwärtig seyen, und in die zu schliessende Ehe einwilligen, sondern es ist hinreichend, wenn sie die Kontrahenten sehen, und deren gemachte Erklärung deutlich verstehen. (Man pflegt dieß gemeiniglich so auszudrücken, daß die moralische Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen hinreichend seye, dieß ist aber philosophisch nicht richtig gesagt.) van Espen Jus. eccles. univ. P. 2. Sect. 1. Tit. 12. cap. 5. §. 26. Eybel Introd. in jus eccl. L. 2. c. 13. §. 364. S. 309. n. 6. 7. Uebrigens ist es III. eine unter den Kanonisten sehr bestrittene Frage: ob der Priester der Ausspender des Sakraments seye, oder ob solches schon durch die Erklä-

rung

rung der Ehekontrahenten bewirkt werde? Die Gründe für und wider sind ausgeführt in der teutsch. Encyklop. am ang. Ort. S. 941.

Prosp. Lambertini (Benedict. XIV.) de synod. diœcesf. L. 8. c. 13.

Oberthür (Franc.) Resp. Volckmuth Diss. sacramenti matrimonii administer a nota novitatis et singularitatis ingenue liberatus; a censura temeritatis legitime vindicatus; ac tandem contra iniquum minoris probabilitatis judicium probabilius defensus. Wirceb. 1777.

** Wenn beyde Brautleute keine Parochie haben, so kann der Pfarrer des Orts, wo sie sich aufhalten, die Trauung verrichten; z. B. bey der Ehe der Vagabunden. Freylich erfodert eine solche Kopulation genaue Vorsicht. Conc. Trid. Sess. 24. de reform. c. 7. Eybel am ang. Ort. S. 308. n. 3.

*** Carpzov Jurispr. consist. L. 2. def. 143. 148.

**** Ein solcher Geistlicher hat doch die Befugnis zu kopuliren, nur hat er sie in den gegebenen Fällen auf eine unerlaubte Art ausgeübt. In Ansehung der eigenmächtig geschehenen Trauungen ausser Landes sind die Verordnungen besondrer Gesetze verschieden; nach einigen ist auf solche Kopulationen die Strafe der Nichtigkeit gesezt. Deyling Prudent. pastor. P. 3. c. 7. §. 22. Daß übrigens der kopulirende Pfarrer die Trauung auf gehörige Weise ins Kirchenbuch einschreiben muß, und die Trauscheine ertheilt, ist bekannt.

Thomasius (Christ.) Diss. de validitate conjugii invitis parentibus contracti et per benedictionem sacerdotis depositi consummati. Lipsi. 1689.

Erb (Anſelm.) Diſſ. de matrimoniis coram magiſtratu vel miniſtro Proteſtantium contractis. Fuld. 1737.

Boehmer (G. Lud.) Progr. de copulae ſacerdotalis a depoſito clerico furtim impetratae injuſto favore. Goett. 1745.

Corrach (Joh. Tob.) Diſſ. de matrimonio ad benedictionem ſacerdotis incompetentis contracto. Halae 1759.

§. 164.

Liturgie der Trauung.

Die Trauung muß nach der vorgeſchriebenen oder kirchlich-üblichen Form,* und, der Ordnung gemäß, in der Kirche verrichtet werden.** Hauskopulationen haben daher nur, vermöge einer gewiſſen Befreyung*** oder erhaltenen Diſpenſation, und im Fall der Noth, ſtatt. Auch in Anſehung der Trauungstage**** müſſen die kirchliche Vorſchriften oder Gewohnheiten beobachtet werden.

* Das Conc. Trid. Seſſ. 24. de reform. matr. c. 1. giebt zwar eine Formel für die Einſegnung an die Hand, will aber auch, daß auf die in einzelnen Gemeinden hergebrachte Form geſehen werden ſoll. Eybel Introd. in jus eccl. §. 364. S. 306. 307. n. 2. 3. In den proteſtantiſchen Kirchen ſind die gebräuchliche Formeln verſchieden, kommen aber doch in der Hauptſache überein.

** Da es einmal hergebracht iſt, daß der Ehe eine kirchliche Form beygelegt wird, ſo iſt freylich die Verrichtung der Trauung in der Kirche, als eine im Angeſicht der Gemeinde unternommene Handlung, ſchick-

schicklicher und zweckmäßiger, als eine Haustrauung. Wenigstens wird durch die immer mehr einreissende Gewohnheit der Haustrauungen zulezt die geistliche Kopulation ihren Werth verlieren.

*** Manche Partikulargesetze erlauben gewissen Klassen von Personen die Haustrauungen. Hommel Epit. sacri jur. C. 53. §. 21. not. c.

*** Auser der geschlossenen Zeit (§. 106.) sollen auch an Sonntägen keine Trauungen verrichtet werden. l. 11. C. de Feriis c. 16. Dist. 6. de consecrat. In verschiedenen protestantischen Kirchen sind gewisse besondre Tage zu öffentlichen Trauungen bestimmt; auch werden Personen, die sich durch frühen Beyschlaf oder Hurerey vergangen haben, an besondern Tagen kopulirt.

Hoffmann (Conr. Phil.) Diss. de die ac nocte nuptiali. Regiom. 1743.

§. 165.

Wirkung der Trauung.

Die Trauung macht zwar die kopulirte Personen zu wirklichen Eheleuten, und ist zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe nothwendig erfoderlich. (§. 161.) Jedoch kann sie, als eine hinzukommende Feyerlichkeit nicht bewirken, daß eine an sich ungültige Ehe gültig werde. (§. 92.*) * Auch giebt es Fälle, wo, der Unterlassung der Trauung ohngeachtet, zwischen verbundenen Personen die rechtliche Wirkungen einer Ehe eintreten. **

* Das kanonische Recht erkennt selbst, daß eine erschlichene Trauung wider das Recht dritter Personen nichts

nichts bewirken kann C. 30. 31. X. de ſponſal. c. 3. X. de ſponſ. duor. Noch weniger kann die Kopulation in Betrachtung gezogen werden, wenn der Ehe ein öffentliches, beſonders ein indiſpenſables, Hinderniß im Wege ſtund.

** Z. B. die oben angeführte Fälle, (§. 150. §. 161. ***) ferner die Gewiſſensehe, wovon in der Folge. Auch läßt ſich annehmen, daß durch Diſpenſation die Trauung erlaſſen werden kann.

Sahme (Rhein. Frid.) Diſſ. de matrimonio legitimo abſque benedictione ſacerdotali. Regiom. 1720.

Hoffmann (Chr. Gottfr.) Progr. de effectibus benedictioni ſacerdotali perperam adſcriptis. Frf. 1730.

§. 166.

Andre Hochzeitfeyerlichkeiten.

An dem Hochzeittage ſind gewiſſe Feyerlichkeiten theils mit der Trauung unmittelbar verknüpft, theils ein folgender Anhang derſelben.* Dahin ſind zu rechnen: der öffentliche Kirchgang, das Tragen des Brautkranzes von der ledigen ehrbaren Braut,** die Hochzeitpredigt, das Hochzeitmahl,*** und die damit verbundene Luſtbarkeiten, beſonders der Hochzeittanz.**** Dergleichen Feyerlichkeiten können aber als blos willkührliche Handlungen nach Belieben unterlaſſen werden.*****

* Bey regierenden Standesperſonen ſind die mit deren Vermählung verknüpfte oder darauf folgende Feyerlichkeiten, beſonders die Heimführung, merkwürdig. Lünig Theatr. Ceremon. Tom. II. Sect. VII. c. 17.

Linck (Heinr.) Diss. de illustrium Imp. personarum deductione ad domum, quae vulgo die fürstliche Heimführung, vocatur. Alt. 1681.

** In manchen Gegenden pflegt auch der ledige Bräutigam mit einem Jünglingskranz geziert zu seyn. Eine durch Hurerey befleckte oder des frühen Beyschlafs schuldige Braut darf diesen Kranz nicht tragen; wohl aber ein genothzüchtigtes Mädchen, wenn gleich manche das Gegentheil behaupten.

Püttmann (I. E. L.) Diss. de corona nuptiali vi compressae haud deneganda. Lipsi. 1774.

*** Die Hochzeitgeschenke, welche von den Hochzeitgästen den neuen Eheleuten gegeben werden, gehören denselben gemeinschaftlich, wenn nicht die Absicht des Schenkenden, solche nur einem allein zu widmen, klar ist, oder sonst nichts zwischen den Brautleuten deshalb ausgemacht war. Z. B. daß dem, der die Kosten des Hochzeitmahls trägt, diese Geschenke allein zugeeignet seyn sollen. l. ult. C. de pact. convent. Leyser Med. ad Pand. sp. 306.

Müller (Petr.) de Dono nuptiali. Ienae 1680.

Roth (Henr. Balth.) Diss. de sumtibus convivii nuptialis. Halae 1683. rec. 1746.

Lochner (Ioh. Mich. Frid.) Obs. de Donis nuptialibus. Alt. 1748.

**** Die Sitte, mit dem Hochzeittage dergleichen Lustbarkeiten zu verbinden, hat den entferntesten Ursprung aus den ältesten Zeiten. Hildebrand Lib. de nuptiis veterum christianorum. S. 103. f. Von der politischräthlichen Einschränkung des mit solchen Feyerlichkeiten verknüpften Luxus ist oben schon etwas berührt worden. (§. 19. *)

***** Wenn

***** Wenn eine Trauung nach erhaltener Dispensation in der geschlossenen Zeit geschiehet, so fallen ohnehin dergleichen öffentliche Lustbarkeiten hinweg. Ausserdem aber ist es freye Willkühr, dergleichen Lustbarkeiten beym Hochzeittage mitzunehmen oder zu unterlassen. Zwar ist es an manchen Orten eingeführt, daß die Personen, die ihren Hochzeittag in der Stille feyern, dennoch gewisse Abgaben an die Spielleute, den Hochzeitlader, u. d. gl. bezahlen müssen. Ob aber ein solches Herkommen rechtmässig seye? läßt sich schwerlich bejahen.

§. 167.

Eheliche Beywohnung.

Nach vollzogener Trauung sind die nunmehr förmliche Eheleute zur ehelichen Beywohnung berechtiget und verpflichtet, und durch dieselbe wird die Ehe vollends thätig vollbracht. Inzwischen tritt nach heutigem Rechte die völlige Wirkung eines rechtlichen Ehestandes schon nach der Trauung ein, wenn nicht besondre Gesetze * die wirkliche Beschreitung des Ehebettes erfodern.

* Manche Statutarrechte erfodern zur wirklichen endlichen Vollbringung der Ehe die Beschlagung der Decke, manche die fleischliche Vermischung, auch wohl gar die erfolgte Fruchtbarkeit selbst, dergestalt, daß die eheliche Gütergemeinschaft, die Erbrechte, und andere dergleichen bürgerliche Wirkungen der Ehe nicht eher, als nach diesen Handlungen den Anfang nehmen. Doch kann man nicht behaupten, Hellfeld Jurispr. forens. §. 1222.

daß

daß dieß in den meisten teutschen Ländern üblich seye; sondern im Zweifel ist der Satz anzunehmen, daß die Trauung der Ehe auch die bürgerlichen Wirkungen beylege. de Selchow Elem. jur. germ. §. 438. Leyser Med. ad Pand. sp. 292.

Wildvogel (Christ.) Diss. de jure thalami. Ien. 1703.

Rivinus (Io. Flor.) Diss. de conscensione thori ad obtinendam successionem conjugum jure elect. saxon. necessaria. Lips. 1726.

Harpprecht (Chr. Frid.) Diss. de conscensione thori conjugalis et ejus affectibus juridicis tam quoad personas illustres quam privatas. Tubing. 1735.

Dreyer (Ioh. Car. Henr.) Diss. de termino effectuum civilium matrimonii a quo. Kil. 1749.

Pauli (Mart. Gottl.) Progr. de conscensione thalami, et quam late ea pateat. Witteb. 1777.

III. Kapitel.

Von einigen besondern Eintheilungen und Arten der Ehe.

§. 168.

Einleitung.

Nach der gedoppelten Beziehung, welche die Ehe, als Kirchensache und als bürgerlicher Vertrag, auf das kirchliche und weltliche Verhältnis der Eheleute hat, kann die Ehe alle gesetzliche Wirkungen im ganzen Umfang nicht anders hervorbringen, als wenn sie den weltlichen und kirchlichen Gesetzen ganz gemäs eingegangen worden ist. *

Doch

Doch gibt es gewisse besondre Fälle, in welchen eine Ehe, der nach weltlichen oder kirchlichen Vorschriften etwas abgehet, für rechtlich gültig und gewisser Wirkungen fähig geachtet wird.

* Von dem Verhältnis der Ehe, als Sakrament und als weltlichen Vertrag besonders betrachtet, ist bereits kürzlich gehandelt worden. (§. 45.)

§. 169.

Matrimonium ratum et legitimum.

In der kirchlichen Beziehung heißt die Ehe **kirchlich förmlich**, (matrimonium ratum,) wenn sie von christlichen Personen nach der Vorschrift der Kirchengesetze mit Beobachtung der kirchlichen Form geschlossen worden ist.* In Rücksicht aufs weltliche Verhältniß heißt eine **bürgerliche Ehe** (matrimonium legitimum,) die den bürgerlichen Gesetzen gemäs eingegangen ist, und als verbindlicher Vertrag im Staat gilt. **Ganz vollkommen** ist die Ehe, die kirchlich förmlich und bürgerlich gültig zugleich ist, und alle und jede Wirkungen einer wahren Ehe hervorbringt. Nach der Regel können auch christliche Unterthanen in einem christlichen Staat keine andere Ehe, als eine solche schliessen (§. 35. 37.). Hingegen kann es manchmal in Ansehung besondrer Verhältnisse geschehen, daß eine kirchlich förmliche Ehe nicht alle bürgerliche Wirkungen erzeugt und umgekehrt, daß eine blos bürgerliche Ehe dennoch aller rechtlichen Wirkungen theilhaftig ist.** Zu jenem Fall gehören die unstandsmässige Ehen, zu diesem die Ehen

der

der Nichtchristen, und einige andere besondre Gattungen.

* Nach dem kanonischen Recht macht schon die ernstliche Erklärung des Ehekonsenses eine wahre Ehe. c. 17. caus. 28. qu. 1. C. 25. X. de sponsal. c. 14. X. de convers. conjug. c. 7. X. de divort. Das Conc. Trid. erfodert die Erklärung vor Priester und Zeugen, und das protestantische Kirchenrecht die Trauung, zum matrimonium ratum. (§. 163. 166.) Jede öffentlich eingegangene Ehe ist auch kirchlich förmlich, aber nicht jede heimliche Ehe ist gerade kirchlich unförmlich, weil die Erklärung vor Priester und Zeugen auch heimlich geschehen kann. (§. 144. 164.) c. 2. X. de cland. desponf. van Espen Jus eccles. P. 2. T. 12. c. 3. §. 14.

** Manche stellen die sich hierauf beziehende besondere Arten von Ehen in einer dreyfachen Eintheilung folgendergestalt vor: 1) Ehen, die kirchlich- und bürgerlich-gültig zugleich sind; 2) Ehen, die zwar kirchlich- aber nicht bürgerlich-gültig seyn; (matrimonia tantum rata,) 3) allein bürgerlich-gültige Ehen. Boehmer (G. Lud.) Princ. jur. can. §. 351. Lobethan Einleit. zur theoret. Eherechtsgelehrt. 2 Th. 1 B. 4 Abschn. §. 4. Aber es ist in Ansehung der zwoten Gattung nicht ganz richtig, solche blos kirchliche Ehen, die gar keine bürgerliche Wirkungen hervorbringen sollen, anzunehmen; denn der Hauptunterschied dieser Gattung von der ersten liegt nur darin, daß die zu jener Gattung gehörigen Ehen, zwar nicht alle, aber doch einige, bürgerliche Wirkungen mit sich bringen. Bey den unstandsmässigen Ehen sind doch wohl die Eheleute, wahre Eheleute, und die Kinder

eheliche, rechtmäßige, unter der elterlichen Gewalt stehende Kinder u. s. w. Besser nennt man solche Ehen, kirchlich vollkommene, aber bürgerlich unvollkommene Ehen.

Möser Abh. über den Unterschied einer christlichen und bürgerlichen Ehe, in der Berlinischen Monathschrift. M. May. 1784.

§. 170.

Mißheurathen.

Ungleiche, unstandsmäßige Ehe, Ehe, Mißheurath, (Disparagium) heißt in allgemeinster Bedeutung, eine zwischen zwo ledigen Personen von unverhältnißmässig-verschiedenem Stande und Geburt kirchlich geschlossene Ehe. * In so fern eine solche Ehe nicht alle rechtliche Wirkungen im Staate hervorbringt, ist es Mißheurath im eigentlichen Sinn. In dieser Rücksicht wird, besonders bey Personen vom hohen Adel, die Ehe mit einer Person, die nicht vom hohen Adel ist, nach teutschem Recht und Sitte für unstandsmässig geachtet. * * Solche verehelichte Personen sind zwar wahre Eheleute, aber der unstandsmäßige Ehegatte nimmt an der Würde des andern keinen Antheil, und die erzeugte eheliche Kinder werden für stamm- und erbfähig nicht gehalten. In Ansehung des teutschen Reichsadels sind zwar die Ehen eines Adelichen mit einer Person vom Baurenstande, oder mit einer befleckten Person, wahre Mißheurathen, nicht aber die Ehen mit einer ehrbaren bürgerlichen Person; wiewohl die erzeugte Kin-

der

der nicht alle Rechte, z. B. die Stiftsmäßigkeit, erlangen. ***

* Die ältern deutschen Rechte und Sitten waren den ungleichen Ehen, besonders den Ehen zwischen freyen und unfreyen Personen, ungünstig.

v. Selchow Elem. Jur. germ. §. 429. sq. Lobethan Einleit. zur. theoret. Eherechtsgelehrt. am ang. Ort. §. 6. f. S. 77. Auser den oben angef. Schriftstellern (§. 51) gehören hieher

Feltmann (Gerh.) Tr. de impari matrimonio. Brem. 1691. 8.

Müller (Matth.) Diss. de matrimonio nobilis cum ignobili. Rost. 1707.

Willenberg (Sam Frid.) Diss. de matrimonio imparium. Gedan. 1714. in select. jur. matrim. p. 338.

Moerlin (Joh. God.) Diss. de connubiis inaequalium. Lipsi. 1721.

Schroeter (Jo. Chr.) Diss. jur. rom. et germ. circa matrimonium impar. Ien. 1731.

Bauer (Jo. Gottl.) Progr. de matrimonio inaequali. Lipsi. 1750.

Wieger (Jo. Frid.) Diss. de diversa jurium circa matrimonium inaequale dispositione. Arg. 1755.

Hypselophron und Tapeinophron, oder, die beurtheilte Heurath in einen geringern Stand. 1760. 8.

Gallade (Petr.) Diss. de matrimonio civiliter inaequali. Heidelb. 1764.

Leyser Med. ad Pand. Sp. 299.

Struben von ungleichen Ehen; in dessen Nebenstunden. T. V. p. 232. und 560.

Westphal teutsches und Reichsständisches Privat-Recht. Leipzig 1783. 1 Th. Nr. 42.

** Die Reichsgesezliche Bestimmung in der Wahlkapit. art. 22. §. 4. erklärt zwar die aus unstreitig-notorischer Mißheurath erzeugte Kinder für nichtebenbürtig und für Successions-unfähig; allein, dabey ist unentschieden geblieben, welche Ehe eine unstreitig-notorische Mißheurath seye? Und der Zweck dieser Stelle scheint eigentlich nur auf die ungleiche Ehen fürstlicher oder fürstenmässiger Personen mit Bürgerlichen zu gehen. In manchen hohen Häusern ist zwar durch Hausverträge eine festgesezte Bestimmung getroffen worden, aber im allgemeinen ist bey jener Unbestimmtheit des Gesetzes auch das Herkommen zweifelhaft; und ein allgemeines genaues Reichsgesetz wäre zu wünschen. Deswegen ist auch diese Materie sehr bestritten, besonders, da von jeher sich in vielen hohen Häusern Beyspiele von unstandsmässigen Ehen ereignet haben, die verschiedentlich beurtheilt worden sind; die gemeinste Meynung gehet hiebey dahin: daß die Ehen des hohen Adels mit Personen vom alten niedern Adel für standsmässig zu halten, hingegen Verheurathungen mit neuen adelichen oder bürgerlichen Personen für unstandsmässig zu achten sind. Manche neuere Schriftsteller gehen aber von dieser Meynung ab.

Pütter Elem. jur. publ. §. 388 617.

Heumann (Jo.) Observ. de reservato Imperat. dignitates largiendi. §. 29. sq. in Ejus Exercit. jur. univ. p. 134.

Moser Staatsrecht. T. XIX. p. 238. sp. und Familien-Staatsrecht. II Th. S 137. u. f.

Thomasius (Chr.) von ungleicher Heyrath zwischen Reichsständen und Weibspersonen von geringem Bürgerstan-

gerstande; in S. iurist. Händeln. P. 2. N. 3. S. 107. Ebendeſſ. Reſp. von dem Stande und Rechten der aus ungleicher Ehe erzeugten Kinder und fürſtlichen Maitreſſen. Ebendaſ. P. 3. n. 3. S. 197.

Schwertner (Joh. Dav.) Diſſ. de matrimonio feminae imperantis cum ſubdito. Lipſ. 1686.

Cocceji (Henr.) Diſſ. de conjugio inaequali perſonarum illuſtrium. Heidelb. 1687 1714.

de Mannsbach (Lud.) de matrimonio principis comitis liberique domini cum virgine nobili inito. Wezl. 1750.

Dahm (Jo. Mich.) Diſſ. de matrimonio aequali et inaequali perſonarum illuſtrium in Germania. Mog. 1751.

Kanne (Chriſt. Car.) Diſſ. de nuptiis comitum et baronum ob conjugis conditionem inaequalem injuſtis. Lipſ. 1769.

von Steck (Fr. Chr. Wilh.) Abh. von dem Gemahl einer Königin. Berlin. 1777.

Pütter Rechtsfälle III B. III Th. N. 309. 310.

von Selchow Rechtsfälle. Lemgo 1782. I Band. N. 15.

*** Auch in Anſehung der unſtandsmäſſigen Ehen des teutſchen Reichsadels ſind die Schriftſteller nicht einerley Meynung zugethan; ehemals galt wohl das teutſche Sprichwort: Ritters Weib hat Ritters Recht. Ein ähnlicher Grund, wie bey den Ehen hoher Standesperſonen, tritt freylich ein; nemlich die Erhaltung des Glanzes der Familie und die Vermeidung, die Familiengüter zu zertrennen oder an unſtandsmäſſige Beſitzer zu bringen, aber es fehlt an geſetzlicher allgemeiner Beſtimmung. Strecker (Ern. Wilh.) Diſſ. de ſplendore familliarum illuſtrium

conservando. Erf. 1747. §. 1. 2. In einigen Lände-
dern sind deshalb gewisse privilegirte Bestimmungen
vorhanden, auch haben einzelne Rittercantons und
adeliche Familien durch Statuten und Verträge be-
sondre, zur Verwahrung dienende, Verordnungen
gemacht. Z. B. Fränkische Ritterorden. 1.
Th. Tit. 2. v. Selchow Elem. Jur. germ. § 432.
Daß aber ein Edelmann durch eine Heurath mit ei-
ner Person aus dem Bauernstande seines Adels und
der damit verknüpften Rechte verlustig werde, läßt
sich nicht wohl behaupten.

Lorber a Stoerchen (Ign. Chr.) Resp. Henr. Son-
dinger Diss. de nobili immediato cum persona ru-
stica nuptias contrahente nobilitate sua et feudis ante
jam habitis secundum jura germanica in perpetuum
privato. Bamb. 1755.

v. Selchow Diss. de matrimonio nobilis cum vili et
turpi persona, praesertim rustica. Goett. 1755.

Boehmer (G. L.) Diss. de impari matrimonio et jure li-
berorum ex eo natorum circa successionem feudalem.
Goett. 1755.

Sondinger (Henr.) Vindicae Dissert. de nobili imme-
diato cum persona rustica nupt. contrah. etc. Bamberg.
1763.

§. 171.

Ehe zur linken Hand.

Wenn die Schliessung einer unstandsmässigen Ehe unter der ausdrücklichen Bedingung geschie-het, * daß die Ehefrau an den Standesrechten des Mannes keinen Antheil, und die zu erzeugende Kinder in Ansehung des Vaters nicht erbfähig seyn sol-

sollen, ** so heißt eine dergestalt bedungene Ehe, eine Ehe zur linken Hand, (matrimonium ad l. Salicam, ad morganaticam, ad morgengabam). *** Hohe Standespersonen und unmittelbare Reichsadeliche sind berechtiget, dergleichen Ehen einzugehen, besonders dienen solche zur Sicherheit gegen die aus einer Misheurath in der Folge leicht entstehende Streitigkeiten.**** Mittelbar adeliche und bürgerliche Personen aber dürfen ohne besondre Landesherrliche Dispensation solche Ehen nicht schliessen. * *****

* Allgemein gesezliche Verordnungen über diese Gattung der unstandsmässigen Ehe giebt es nicht, doch gedenkt das Lehenrecht derselben. II. Feud. 29. Ueberhaupt dienen dergleichen besonders bedungene Ehen zur bessern Erhaltung des Ansehens und der Güter einer Familie vom Stande, und besonders werden solche begünstiget, wenn bereits in einem Hause viele Agnaten vorhanden sind, oder wenn ein Herr vom Stande bey einer zwoten Ehe seinen ebenbürtigen Söhnen erster Ehe durch Erzeugung mehrerer ebenbürtigen Kinder keinen Nachtheil zufügen will. Uebrigens läßt sich auch der Fall gedenken, daß zwo Personen vom nemlichen Stande eine solche besondre Ehe mit einander schliessen. Indessen ist es gewöhnlicher und zweckmässiger in Beziehung auf die Mißheurathen. Schnaubert Bibliothek. 8 St. S. 607.

** In dem festgesezten Vertrag wird daher der Ehefrau und den Kindern auf den Todesfall des Vaters

eine gewisse Summe statt aller zu fordernden Erbschaft ausgesezt.

*** Man nennt es Ehe zur linken Hand, weil die Trauung also zu geschehen pflegt, zum Kennzeichen der Ungleichheit der Eheleute. Diese besondre Form ist aber nicht gerade nothwendig.

**** Daß dergleichen Standespersonen eine solche Ehe einzugehen rechtlich befugt sind, läßt sich mit Grunde behaupten. Ueberhaupt aber ist es auch rathsam, einer zu schliessenden Misheurath einen solchen Vertrag beyzufügen, damit zu Schlichtung der in der Folge allenfalls entstehenden Streitigkeiten ein sicherer Maasstab vorhanden ist.

***** In einigen Ländern sind dem landsässigen Adel deßwegen gewisse Privilegien ertheilt. v. Selchow Elem. jur. germ. §. 434. Bey bürgerlichen Personen fällt zwar der Grund der Erhaltung des Familienglanzes und der Stammgüter hinweg; allein es kann ein andrer eintreten, nemlich, der in heutigen Zeiten herrschende Luxus. (§. 20.) Die in dem "Entwurf eines allgemeinen Gesezbuches "für die preussische Staaten, Vorerinn. S. 9. und I. Th. S. 128. S. 226. dargestellte Bestimmung solcher Ehen ist bekannt. Ob aber die Begünstigung derselben bey Privatpersonen aus theologischem und moralischem Gesichtspunkt gerechtfertiget werden könne? ist sowohl ehemals, als in neuern Zeiten bezweifelt worden. S. "Unmaßgebliches Erachten "über die Ehen, so bishero nach Morganatischem, "Recht geschlossen worden ꝛc." von Δ. X. P. Π. 1682.

1682. 4. Hegelmaier (Tob. God.) Diff. theol. mor. de matrimoniis inaequalibus. Tubing. 1785.

Schoene (Chriſt.) Diſſ. de matrimonio ad morganaticam. Brem. 1668.

Prior (Jo. Phil.) Diſſ. de matrimonio ad morganaticam. Arg. 1671.

Link (Henr.) Diſſ. de matrimonio lege Salica ſ. ad morganaticam contracto. Alt. 1676.

Schweder (Gabr.) Diſſ. de matrimonio ad morganaticam. Tub. 1684. in deſſen Differt. Tom. I.

Jetzkius (Jac.) Diſſ. de matrimonio ad morganaticam. Regiom. 1692.

Coccejus (Henr.) Diſſ. de lege morganatica. Francf. 1695.

Frieſe (Jo. Bernh.) Diſſ. de conuentione morganatica. Jen. 1697.

Riccius (Petr. Marc.) Diſſ. de matrimonio ad morganaticam donationem contracto. Arg. 1703.

Naevius (Jo. Car.) Diſſ. an matrimonium ad morganaticam a principibus et perſonis illuſtribus tantum, an etiam a nobilibus, rite contrahi poſſit. Witteb. 1684. 1729. in Diſſert. Nr. 7.

Barth (Joh.) Diſſ. de concubinatus et matrimonii ad morganaticam convenientia et diſconvenientia. Arg. 1733.

Wolfart (Jo. Henr.) Tr. de matrimonio ad morganaticam ejusque ſpeciebus. Han. 1736.

Nettelbladt (Dan.) Diſſ. an et quatenus matrimonium ad morganaticam pacto tale licitum ſit? Hal. 1748.

Seyfried (Wilh. Frid.) Diff. de incongrua matrimonii ad morganaticam ad ſtatum noſtrum germanicum applicatione. Gieſſ. 1749.

Hertay (Nic. Joſ. Jod.) Diff. an matrimonium ad morganaticam ex jure fluat propter diſparitatem ſortis **als eine** Meſalliance **oder Mißheyrath** an vero ex pacto? nec non de illius matrimonii in Imp. Rom. Germ. effectibus. Gieſſ. 1750.

§. 172.

Ehen der Leibeigenen und Vagabunden.

Im bürgerlichen Stande ſind die förmlichen Ehen mit einer unfreyen oder leibeigenen Perſon,* ferner die zwiſchen Vagabunden geſchloſſene Ehen, zwar kirchlich gültige, aber bürgerlich nicht ganz vollkommene Ehen; ** denn es können wegen dem beſondern Verhältniß ſolcher Perſonen nicht alle, einer bürgerlich vollgültigen Ehe eigene, Wirkungen ſtatt finden.

* In Anſehung der leibeigenen Perſon gilt in manchen Orten das bekannte Sprichwort: das Kind folgt der ärgern Hand.

v. Selchow Elem. Jur. germ. §. 313. 377.

Eiſenharth Recht der Sprichw. S. 75. 143.

** Daß die Ehe der Vagabunden weder für die Eheleute, noch für die erzeugte Kinder irgend einige bürgerliche Wirkung habe, ſ. Möſer in der angeführten Abhandl. (§. 169. **) läßt ſich rechtlich nicht wohl behaupten.

§. 173.

Von bürgerlichen Ehen.

1) Gewissens-Ehe.

Christliche Privatpersonen können eine blos bürgerliche Ehe ohne die kirchliche Form nicht schliessen, wenn sie nicht besondre Dispensation dazu erhalten, deren Ertheilung wäre aber, überhaupt betrachtet, nicht rathsam.* Bey hohen Standspersonen kann aber der Fall einer sogenannten Gewissensehe** (matrimonium conscientiae, mariage de conscience) vorkommen, wenn nemlich von solchen Personen eine wahre verbindliche Ehe, vermittelst bloser Erklärung des wahren Eheconsenses, ohne Beobachtung der kirchlichen Form geschlossen und gemeiniglich geheim gehalten wird. Eine solche nach dem Natur- und Völkerrecht gültige Ehe kann für keinen Koncubinat gehalten werden.

* Der oben (§. 151.) angeführte Fall, wenn zu Gunsten der geschwängerten Braut die Wirkungen einer wirklichen Ehe angenommen werden, gehört unter die besondere Beyspiele einer blos bürgerlichen Ehe. Daß auch die Ehen mit einem Kastraten, oder alter Leute, bürgerliche Ehen, aber in einem andern Sinne, genannt werden, ist schon bemerkt worden (§. 81. 82. 85.)

** Das aus dem c. 9. X. de sponsal. von manchen Rechtslehrern angeführte Beyspiel einer Gewissensehe scheint doch nicht den eigentlichen Fall der Gewissensehe zu betreffen. Nach neuerm katholischen Kir-

Kirchenrecht ist die Gewissensehe hoher Standespersonen einer grössern Schwierigkeit ausgesezt, als nach protestantischem Kirchenrecht. Benedict. XIV. Constit. satis vobis cet. de anno 1741. Eybel Introd. in Jus eccl. cathol. §. 358. not. a. §. 364 not. b. Evangelische Standespersonen, denen die bischöfliche Rechte selbst zukommen, sind an die Kirchenform nicht schlechterdings gebunden, und können also eine Ehe, dem Naturrecht gemäs, durch blose, aber ernstlich erklärte, Einwilligung schliessen. Doch wird darüber gestritten, ob die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder für rechtmässig zu halten seyen? Bekanntlich hat ein in dem vorigen Jahrhundert in der Familie der Grafen von Leiningen sich ereigneter Fall einer Gewissensehe einen grossen Streit veranlaßt, worüber erst in neuen Zeiten verschiedene Deductionen gewechselt worden sind, auch durch ein Reichshofrathskonklusum vom 15 Febr. 1782. für die Wirksamkeit jener Ehe erkannt worden ist.

Hertius (Jo. Nic.) Diss. de matrimonio instaurato et conscientiae. Giess. 1702. in dessen Opusc. Vol. 2. T. 3. p. 229.

Willenberg (Sam. Frid.) Diss. de matrimonio conscientiae. Ged. 1719. Jenae 1741. und in Select. Jur. matrim. p. 302.

Bauer (Henr. Godfr.) Comm. de matrimonio conscientiae. Lipf. 1760.

Gatzert (Chr. Hartm. Sam.) Prol. de S. R. I. Principum Comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis. Giess. 1773.

Ditterich (Franc. Ge.) Tr. de legitimis natalibus inter illustres praesumendis. Arg. 1776.

Schloer (Jo. Ge.) Resp. Wiese (Chr. Ign.) Diss. Vindiciae legitimorum natalium, liberorum e matrimoniis S. R. I. Principum Comitumve Augustanae Confessioni addictorum, solo mutuo consensu matrimoniali, neglecta omni solemnitate ecclesiastica contractis, natorum. Mogunt. 1782.

de Cocceji Deduct. Consil. et Resp. in causis illustr. Tom. I. n. 57. pag. 1104.

Leyser Med. ad Pand. Spec. 585. m. 1-14.

Moser Staatsrecht. P. 18. S. 494. p. 19. S. 457.

§. 174.

2) Ehen der Nichtchristen.

Die Ehen nichtchristlicher Personen, wenn sie von solchen den Grundsätzen ihrer Religion und ihren Rechten gemäß geschlossen worden sind, müssen wie bürgerliche Ehen beurtheilet werden. Dahin gehören, besonders in Teutschland, die Ehen der Juden (§. 60). * Die bey den Morgenländern gewöhnliche Thalatsehe, die nur auf eine gewisse Zeit oder unter dem Vorbehalte der selbstgefälligen Aufhebung eingegangen wird, ** hat zwischen christlichen Personen schlechterdings nicht statt. ***

* c. 17. caus. 28. qu. 1. c. 7. X. de divort.

** Von der bey den Arabern gewöhnlichen Sitte, eine Frau auf eine gewisse Zeit zu miethen, s. deutsche Encyclopädie VII Th. S. 937.

Scheid (Car. Henr.) Diss. de matrimonio conscientiae et ad Thalac. Giess. 1706.

*** Die

*** Die beym englischen Soldatenstand übliche Trommelehe, die der Thalaksehe in etwas ähnlich ist, gehört unter die ausserordentlichen Beyspiele.
Möser Abh. von den Militärehen der Engländer. Berlinische Monathsch. 1784. Mon. May.

§. 175.

Noch einige besondre Gattungen.

Unter die besondre, aber seltne, Gattungen christlicher Ehen gehören auch noch die auf dem Sterbebette geschlossene Ehen, (§. 85.) ferner die erneuerte Ehe, (matrimonium instauratum) welche zwischen zwo bereits abgeschiedenen Eheleuten aufs neue förmlich eingegangen wird. * Die Jubelehen, (Silberhochzeiten) sind keine erneuerte Ehen, sondern eigentlich nur eine erneuerte weltliche Hochzeitfeyerlichkeit. **

* Nach Beschaffenheit der Umstände kann eine solche Erneuerung manchmal nothwendig seyn. Bey einer förmlich geschiedenen Ehe muß aber diese Restauration öffentlich und förmlich geschehen.
Stryck de dissensu sponsalitio. Sect. 5. §. 45.
Hommel Epit. sacri jur. C. 53. §. 30.
** Deyling Prudent. pastoral. P. 3. c. 7. §. 39.

Zweyter Theil.

Von

den rechtlichen

Wirkungen

einer geschlossenen

Ehe.

§. 176.

Allgemeine Einleitung.

Die rechtliche Wirkungen einer gültig geschlossenen Ehe beziehen sich überhaupt theils auf das persönliche Verhältnis der Eheleute und den Familienstand, theils auf das in die Ehe eingebrachte oder in derselben erworbene Vermögen. Dabey äussert sich aber nach der Verschiedenheit der in Teutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte manche Verschiedenheit in der Anwendung. Ueberdieß sind die in dieser Rücksicht vorkommende besondre eheliche Rechte und Pflichten so beschaffen, * daß sie entweder beyden Ehegatten gemeinschaftlich, oder nur einem, dem Ehemann oder der Ehefrau, allein, zukommen und obliegen.

* In Ansehung dieser ehelichen Rechte und Pflichten äussert sich der oben berührte Unterschied zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Ehesachen, (§. 40.) und es würde überflüssig seyn, diejenige rechtliche Wirkungen der Ehe, die in der bürgerlichen Rechtswissenschaft eigentlich behandelt werden, z. B. die Lehre von der elterlichen Gewalt, von den Vermögens- und Erbrechten, hier weitläuftig auszuführen. Es mag also genug seyn, nur die Hauptgrundsätze davon in dem gegenwärtigen Buche, des nöthigen Zusammenhangs wegen, anzuzeigen.

I. Kapitel.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Eheleute überhaupt.

§. 177.

Eheliche Treue überhaupt.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute sind entweder als ganz natürliche Wirkungen des Ehevertrags mit der Erfüllung des Ehezwecks nothwendig verknüpft; oder sie sind noch durch besondre gesezliche Verfügungen der Ehe beygelegt. Jene beziehen sich im allgemeinen auf die eheliche Treue, die ein Ehegatte von dem andern fodern kann, und hinwiederum dem andern schuldig ist. Insbesondre aber bestehet die eheliche Treue in der Beobachtung alles dessen, * was das Wesen einer so genauen und innigen Vereinigung zwischen Eheleuten erheischt.

* Der einzelnen, besonders der untergeordneten, Pflichten giebt es, nach der Natur des Ehestandes, eine unzählige Menge, die theils unter den juristischen, theils unter den moralischen Gesichtspunkt gehören. In jener Rücksicht läßt sich alles auf die körperliche Gemeinschaft der Eheleute und auf die eheliche Beyhülfe zurückführen.

§. 178.

Körperliche Mittheilung.

Die erste Klasse der gemeinschaftlichen ehelichen Rechte und Pflichten begreift alles in sich, was Ehe-

Eheleute in Ansehung der körperlichen Vereinigung einander schuldig sind (§. 67. 69). Beede Ehegatten haben zum ehelichen Beyschlaf ein gegenseitiges Foderungsrecht, * sowohl zur Erreichung des Zwecks der Zeugung, als auch zum Genuß eines erlaubten Vergnügens. ** Kein Ehegatte kann daher den Beyschlaf dem andern ohne gegründete Ursache verweigern. *** Uebrigens ist dieß Recht und diese Pflicht beyden Eheleuten nach der Natur der Ehe so ganz eigen, daß kein Ehegatte den Gebrauch seines Körpers, **** nicht einmal mit Einwilligung des andern, ***** einer dritten Person verstatten kann.

* Die Meynung, daß der Ehemann eine Art von Eigenthumsrecht über den Körper der Ehefrau habe, s. Schletttwein Rechte der Menschheit §. 227. 236., läßt sich schwerlich erweisen.

** Ob der Beyschlaf erlaubt seye, wenn die Ehefrau bereits schwanger ist? gehört mehr in das Gebiet des innern Rechts; und die Frage läßt sich in so fern bejahen, in so fern man voraussetzen kann, daß ein mäßig ausgeübter Beyschlaf der Leibesfrucht nicht schädlich ist. Eine andere moralische Frage ist, ob Eheleute die Kinderzeugung nach ihrem einstimmigen Gutdünken unterlassen können?

*** Wegen Krankheit oder übermäßiger Foderung eines Ehegatten könnte diese Verweigerung rechtlich statt haben. 1 Ep. an Corinth. VII. v. 4. c. 3. cauf. 32. qu. 2. c. 5. c. 33. qu. 5.

**** Eine solche Verletzung der ehelichen Treue giebt die erste und hauptsächlichste Ursache zur Ehescheidung, wovon in der Folge c. 4. cauf. 32. qu. 2.

**** Auch nach natürlichem Recht läßt sich die Zulässigkeit einer solchen Uebereinstimmung, als dem Zweck der Ehe gerade zuwider laufend, nicht gedenken. Nach bürgerlichem Recht ist es ein wahres Verbrechen.

Beck (Jo. Iod.) Diss. de conjugalis debiti praestatione. Alt. 1706. und mehrmals.

§. 179.

Eheliche Beyhülfe.

Die zwote Klasse begreift alle diejenige gemeinschaftliche Rechte und Pflichten, die sich auf die eheliche Beyhülfe, (§. 68.) beziehen. Besonders sind Eheleute beysammen zu wohnen verbunden, so lange nicht besondere rechtliche Ursachen die Trennung eines Ehegatten von dem andern rechtfertigen. * Dahin gehören besondre Standesverhältnisse, ** Unglücksfälle, *** und selbstbewürkte Entfernung wegen einem Verbrechen. **** Aber auch in diesen Fällen findet eigentlich nur eine Trennung auf eine Zeitlang Platz. Ueberdieß wird in dieser Rücksicht zwischen Eheleuten eine Art von Einheit der Personen angenommen. *****

* Deswegen wird die boshafte Verlassung eines Ehegatten als hinreichende Ehescheidungsursache angesehen.

** Z. B. Wenn der Ehemann als Soldat, als Gesandter, als Kaufmann, sich von der Ehefrau auf eine gewisse Zeit trennen muß.

von Stoecken (Gerh.) Diss. de uxoribus militum. Arg. 1678.

Wenn

*** Wenn der Ehegatte z. B. in Gefangenschaft kommt, oder als Geisel weggenommen wird.

**** Zuchthaus- Vestungs- Galeerenstrafen gehören hieher. Wird ein Ehegatte auf lebenslang mit solch einer Strafe belegt, so kann dieß für den unschuldigen Ehegatten eine Begründung zur Ehescheidungsklage geben.

***** Diese persönliche Einheit erstreckt sich aber nicht so weit, als die nach bürgerlichen Gesetzen zwischen Vater und Sohn angenommene Einheit, sondern schränkt sich allein auf diejenigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten ein, die auf die Ehe nächsten Bezug haben. Denn so fällt z. B. die Anwendung dieser Einheit bey Verträgen, die von den Eheleuten geschlossen werden können, hinweg; hingegen kann kein Ehegatte für den andern ein glaubwürdiges Zeugnis ablegen; ausser einigermassen in peinlichen Fällen, wenn es die Vertheidigung betrift. Hommel Rhapf. obf. 76. 122. 211.

§. 180.

Besondre Wirksamkeit dieser Pflichten.

Da diese gemeinschaftliche eheliche Rechte und Pflichten gegenseitig und vollkommen sind, so kann der Ehegatte, der sie ohne Ursache hintansezt, durch richterlichen Zwang, so weit solcher möglich ist, zur Leistung derselben angehalten werden. * Auch kann sich kein Ehegatte von der Erfüllung derselben durch ein Gelübde oder durch Eyd losmachen.**

* C. 23. cauf. 32. qu. 5. c. 6. X. de ad ult. c. 13. X. de reſtit. ſpoliat. Wenn ein Ehegatte dem andern die eheliche Pflicht verweigert, oder ohne Ursache von

dem andern hinwegläuft, so kann er durch richterlichen Zwang zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten werden. Im ersten Fall hat freylich kein absoluter unmittelbarer Zwang statt. Die nach dem kanonischen Recht statthafte Spolienklage kann sowohl bey der weltlichen als kirchlichen Obrigkeit angestellt werden. Boehmer Tr. de action. Sect. 2. c. 1. §. 40. Hommel Rhapf. obf. 612. Bey solchen Klagen eines Ehegatten kann manchmal die Einrede der Seelengefahr statt haben, c. 8. 13. X. de restit. spoliat. Manchmal kann auch der klagende Ehegatte zur Sicherheitsleistung, den andern Ehegatten nicht mehr hart zu behandeln, angehalten werden.

** C. 19. 24. Caus. 27. qu. 2. c. 1. 3. X. de convers. conjug. c. 24. X. de jurejur.

§. 181.

Eigene Rechte und Pflichten des Ehemanns.

Unter die besondern Rechte des Mannes gehört hauptsächlich die ihm zustehende Direktion des Hauswesens. Kraft derselben ist er berechtiget, die Handlungen der Ehefrau zweckmässig zu leiten, * und sie zu häuslichen, standesmässigen Diensten anzuhalten, ** auch der Nachlässigkeit oder den Ausschweifungen derselben dienliche Schranken zu setzen. *** Hingegen ist er auch verpflichtet, die Frau zu schützen und zu vertheidigen, **** und sie auf standsmässige Art zu ernähren. *****

* Ob der Ehemann eine Art von Oberherrschaft über die Frau habe, und diese ihm unterthan seye, ist nach Grundsätzen der H. Schrift und des Naturrechts bestritten. Nach älterm römischen Recht war die

Frau, wenn die Ehe per conventionem in manum eingegangen war, unter der Gewalt des Mannes, gleich der Haustochter. Gronovius ad Gellii Noct. Att. Lib. 3. c. 2. Grupen (Chr. Ulr.) Tr. de uxore Romana. Han. 1727. Ayrer Diss. de jure connub. apud Rom. §. 22. Nach neuerem Recht und nach heutigen Sitten läßt sich nicht wohl behaupten, daß dem Ehemann eine eigentliche Herrschaft über die Frau zustehe.

Grotius de Jur. bell. et. pac. L. 2. c. 5. §. 8.

Wernher (Jo. Balth.) Diss. de obligat. matrimon. sec. legem nat. in dessen Diss. jur. nat. p. 292.

Mylius (Andr.) Diss. de muliere domina, von der Weiberherrschaft. Lipſ. 1687.

Strauch (Jo.) Diss. de Jure maritorum in uxores resque uxor. Jen. 1671.

Koenigk (Jo. Chr.) Diss. de officio mariti erga suam uxorem. Lipſ. 1693.

Schöne (Chr.) Bed. ob eines regierenden Fürsten Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin seye? Leipz. 1733.

Jäger Abhandlung von der Herrschaft des Mannes über die Frau nach dem Rechte der Vernunft. Ebend. Anhang zu den Gedanken von der Herrsch. des Mannes über die Frau, in Schotts juriſt. Wochenblatt. 1. B. S. 737. f.

** Deswegen ist der Mann auch berechtiget, aus den Diensten der Frau zu erwerben. L. 48. D. de oper. lib. Jedoch verstehet sich dieses nicht von Kunst- und Handwerksarbeiten der Frau, l. 51. D. l. 6. C. de donat. int. vir. et ux. nur darf die Frau durch solche Arbeiten die Haushaltungsdienste nicht hintansetzen.

Stryck (Sam.) Diss. de operis uxorum. Halae. 1706.

*** Der Mann ist übrigens nicht befugt, seine Frau zu schlagen, wenigstens läßt sich dieses aus der Nov. 117. c. 14. nicht beweisen. Freylich kann der Richter den Ehemann, wenn er seine Frau verdientermassen und mässig gezüchtiget hat, nicht gerade strafen.

Freders (Heinr.) Erört. der Fr. ob ein Mann seine Frau zu schlagen berechtiget seye? mit einer Vorrede von der Herrschaft des Mannes über die Frau ꝛc. von M. L. M. Jena 1734. 8.

**** L. 2. D. de injur. c. 11. Dist. 3. Aus dieser Pflicht des Ehemannes läßt sich auch die Vormundschaft oder Kriegsvogtey desselben über die Ehefrau herleiten, die in manchen teutschen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist. Röslin Abh. von besondern weiblichen Rechten I B. S. 124. Tenzel (Ern.) Diss. de cura maritali. Erf. 1720.

Heineccius (Jo. Gottl.) Diss. de marito tutore et curatore uxoris legitimo. Halae 1734.

***** Diese Verbindlichkeit hört nicht auf, wenn die Frau krank, oder im Hauswesen nachlässig ist. Wenn aber die Frau den Mann ohne Ursache verläßt, so ist er ihr während ihrer Abwesenheit keinen Unterhalt schuldig. L. 22. §. 8. D. solut. mat. l. 13. C. de neg. gest. Leyser Med. ad Pand. sp. 301. m. 1. Berger Elect. Proc. Matr. §. 52. Struben rechtl. Bedenk. IV. B. nr. 56. Man leitet auch hieraus die Verbindlichkeit des Mannes, die Frau, wenn sie kein eignes Vermögen hinterläßt, begraben zu lassen. l. 16. D. de religios. Stryck Us. mod. Pand. Tit. de religios. §. 45.

Passus (Jos.) de statu maritali. Amb. 1614. 8.

Vives (Jo. Lud.) de officio mariti. Han. 1614.

Bulaei (Ant.) Reſp. de ſaevitia mariti erga uxorem. Duisb. 1625. 8.

Romanus (Franc.) Diſſ. de poteſtate maritali. Lipſ. 1660.

Strauch (Jo.) Diſſ. de jure maritorum in uxores reſque uxor. Jen. 1671.

Gerdes (Frid.) Diſſ. de jure ſingulari mariti. Gryph. 1686.

Hebenſtreiten (Jo. Paul.) Diſſ. de imperio mariti in uxorem, vom Männerrecht. Jen. 1688.

Felz (Jo. Henr.) Diſſ. I. II. de poteſtate maritali. Argent. 1714. 1719.

Kolshorn (Dan.) Diſſ. de poteſtate maritali jure civili haud cognita. Francof. 1719.

van Bneren (M.) Diſſ. de poteſtate mariti in uxorem. Ultraj. 1736.

de Heille (Nic. Franc.) Diſſ. de poteſtate mariti. Argent. 1769.

§. 182.

Beſondre Rechte der Ehefrau.

Die beſondre Rechte der Ehefrau beziehen ſich ſowohl überhaupt auf die angeführte Pflichten des Ehemanns, die ſie von ihm fodern kann;* als beſonders nimmt ſie an der Würde und dem Stande des Mannes Antheil, führt deſſen Namen, genießt den nämlichen Gerichtsſtand,** und, wenn ſie der nämlichen Religion zugethan iſt, auch deſſen Parochialverhältnis. Die Pflichten der Ehefrau beſtehen theils in der Anerkennung der Rechte des Mannes, *** theils insbeſondre iſt die Frau dem Wohnungsort des Mannes zu fol-

gen, **** und denselben im Fall der Noth zu ernähren, schuldig. *****

* So kann die Frau die schuldige Unterhaltung von dem Manne rechtlich verlangen, und wenn der Mann abwesend ist, sein Vermögen zu diesem Endzweck gebrauchen, auch benöthigten Falls ein liegendes Gut veräussern. Hommel Rhapf. obf. 238.

Schoepff (Woltg. Ad.) Diff. de alimentatione uxorum. Tub.

** L. 65. D. de judic. l. 8. D. de rit. nupt. l. pen. D. de jurisd. l. ult. § 3. D. ad municip. l. 8. C. de senat. l. 10. C. de nupt. l. 13. C. de dignit. l. ult. C. de incol. Diese Rechte behält auch die Frau, als Wittwe; doch dem Gerichtsstand und kirchlichen Verhältniß kann sie entsagen und den privilegirten Gerichtsstand des verstorbenen Mannes kann die Wittwe nicht in allen Fällen fortsetzen. Uebrigens tritt hier die schon bemerkte Ausnahme bey den Ehen zur linken Hand (§. 171.) ein.

Pichardo (Ant.) de nobilitatis communicatione inter virum et uxotem. Salmant. 1589 fol.

de Ludewig (Jo. Petr.) Diff. de differentiis juris rom. et germ. in dignitate uxoris, Kunkeladel. Halae 1718.

Dresig (Sig. Frid.) Diff. ep. de uxore sub marito domina. Lipf. 1736.

*** Die Frau ist dem Manne Gehorsam und eine gewisse Ehrerbietung schuldig. l. 14. §. 1. D. solut. matrim. l. un. §. 7. c. de rei uxor. act.

**** L. 5. D. de rit. nupt. l. ult. C. de incol. Wenn aber in den Eheverträgen etwas anders bestimmt ist, oder wenn der Ehemann durch eigene Schuld

sei-

seinen gehabten Wohnungsort verlassen muß; z. B. wenn er wegen eines Verbrechens relegirt oder des Landes verwiesen wird, so ist die Frau ihm zu folgen nicht verbunden. Doch sind die Meynungen der Rechtsgelehrten in Ansehung dieses leztern Punkts verschieden.

Carpzov Jurispr. for. P. 4. O. 47. def. 7. Richter Decis. 9.

Willenberg (Sam. Frid.) Diss. de uxore maritum domicilium suum mutantem sequente. Gedan. 1732.

Kaestner (Abr.) Progr. quatenus uxor maritum relegatum sequi teneatur. Lips. 1735.

Quistorp Beyträge zur Erläuterung verschiedener mehrentheils unentschiedener Rechtsmaterien. II St. n. 5.

***** Wenn der Mann verarmt ist, und sich selbst nicht forthelfen kann, so muß ihn die Frau, wenn sie etwas eigenes hat, ernähren, und begraben lassen; aus gleichseitigem Grunde. Stryck. am ang. Ort.

Iacobi (Jacob Ant.) Diss. de fide uxoris erga maritum. Lips. 1715.

Bauer (Henr. God.) Diss. de operis uxoriis ad easque praestandas obligatione. Lipsi. 1762.

Breuning (Chr. Henr.) Diss. de differentiis Juris rom. et germ. in uxote romana, filia familias et tori socia germanica. Lipsi. 1762.

§. 183.

Schwangerschaft und Wochenbett.

Wenn die Frau schwanger ist, oder im Wochenbette sich befindet, so erhalten die eheliche

liche Rechte und Pflichten einen neuen Zuwachs und eine eigene Wendung. Die Gesetze selbst beweisen für die Frauenspersonen in diesem Zustande eine gewisse Vorsorge, * die für die Staatspolizey von grossem Umfang ist. (§. 32.) ** Besonders aber ist es Pflicht des Ehemanns, für seine Gattin doppelt zu sorgen, und seine häusliche Direction mit gehöriger Schonung zu mildern. *** Dargegen ist die Frau zur sorgfältigen Erhaltung ihrer Leibesfrucht, und ihr gebornes Kind selbst zu stillen, **** verbunden.

* Paulus Rec. sent. S. 1. T. 12. §. 5. l. 13. D. de stat. hom. l. 2. §. 4. D. si quis caut. l. 15. D. de jurejur. l. 3. D. de poen. In einigen Ländern sind die Leibeigene oder dienstpflichtige Frauen, während der Schwangerschaft und des Wochenbettes, von diesen Diensten und Abgaben befreyt. An einigen Orten erstreckt sich so gar diese Befreyung auf den Ehemann.

Actius (Thom.) Tr. de privilegiis praegnantium. Francof. 1604.

Bechmann (Jo. Volk.) Diss. de privilegiis mulierum. Ien. 1667.

Müller (Petr.) Tr. de jure praegnantium. Ien. 1680.

Zaunschliffer (Otto Phil.) Diss. de jure graviditatis et gravidarum. Marp. 1687. in Ej. Oper. P. 1. n. 8.

Fichtner (Jo. Ge.) Diss. infirmitatis commoda. Alt. 1720.

** Von der Polizeysorge für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen, handelt ausführlich Frank medicin.

Dicin. Polizey. I. B. III Abtheil. 1. 2. 3. Abſchn. S. 491. f. f.

Heiſter (Laur.) Diſſ. de medicinae utilitate in juriſprudentia. Helmſt. 1730.

*** Wichtig und von groſſem Umfang ſind die Pflichten eines Ehemannes ſowohl während der Schwangerſchaft der Frau, als auch zur Zeit der Niederkunft und des Wochenbettes. Beſonders aber kann ſich die Colliſion der Pflichten ereignen, bey einer ſchweren Geburt, wenn auſſerordentliche Mittel, z. B. ein Kayſerſchnitt u. d. g. verſucht werden ſollen.

Caranza Tr. de partu, ejus conceptione, formatione, foetu in utero, conditione partus, expoſitione, ſuppoſitione, ventre exſecta, tempore partus vario, abortivo, monſtroſo, numeroſo partu, ſuperfoetatione, generatione, ſuccubis. Colon. 1630. 4.

Huber (Zach.) Diſſ. de lege regia quam recitat Marcellus l. 2. Pand. de mort. inſer. in Ej. Diſt. Tom. 1. p. 235.

Kniphof Diſſ. de incommodo et periculo puerperis ex convivio baptismali imminente. Erf. 1756.

**** Ueber die Pflicht des Selbſtſtillens ſ. Frank im ang. B. S. 670. und II. B. II. Abth. 2. Abſchn. S. 279. f.

Colling (Jo. Fr.) Diſſ. de obligatione matrum proprio lacte alendi liberos. Lipſ. 1709.

Langguth Diſſ. de officio matris prolem lactandi. Witteb. 1752.

II. Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehe, in Ansehung der Kinder.

§. 184.

Allgemeine Bemerkung.

Noch eine grössere Ausdehnung erhalten die ehelichen Rechte und Pflichten, wenn die Ehe mit Kindern gesegnet wird. Nun sind die Ehegatten zugleich als Hausvater und Hausmutter zu betrachten. Ueberhaupt aber ist die Ehe, der Regel nach, die einzige wahre Quelle * der Rechtmässigkeit der Geburt und der väterlichen Gewalt.

* Die andern bekannte bürgerliche Arten, unehelichen Kindern die Rechte der ehelichen beyzulegen, gehören im Grunde unter die ausserordentlichen Fälle. Uebrigens erhellt aus dem obigen, (§. 169. f.) daß jede gültige Ehe, sie mag nun kirchlich und bürgerlich ganz vollkommen seyn, oder nicht, diese beyde Wirkungen hervorbringt.

§. 185.

Rechtmässigkeit der Geburt.

Die Gesetze haben zur Beurtheilung der Rechtmässigkeit eines von einer Ehefrau gebornen Kindes überhaupt den Grundsatz angenommen, daß ein in einer rechtmässigen Ehe erzeugtes Kind für ehelich, und der Ehemann für dessen Vater zu halten seye. * Insbesondre aber, wenn wegen ermangelnder Uebereinstimmung der Zeit der Zeugung

mit

mit der Zeit der Geburt** einiger Zweifel obwaltet, ist die rechtliche Vermuthung festgesezt: daß 1. ein im siebenden Monat, nach eingegangener Ehe, gebornes lebendiges reifes Kind; *** 2. ein nach getrennter Ehe im zehenten Monat, von der Trennung der Ehe gerechnet, zur Welt gebrachtes Kind, **** für rechtmässig zu halten seye. Wenn in diesen Fällen der Ehemann oder dessen Erben ein solches Kind, als ehelich und rechtmässig, nicht erkennen wollen, so müssen sie diese, für das Kind gesetzlich streitende Vermuthungen, durch tüchtigen Gegenbeweis heben, ***** ausserdem geniesst das Kind alle die Rechte einer rechtmässigen Geburt.

* Der bekannte Rechtssatz tritt ein: Pater est, quem justae nuptiae demonstrant l. 6. D. de his, qui sui vel al. jur. l. 1. §. 14. D. de agnosc. vel alend. lib.

** Die gewöhnlich angenommene Zeit, nach welcher die Vollkommenheit eines reifen Kindes beurtheilet wird, ist bekanntlich die Frist von neun Monaten, oder eigentlich von 39-40 Wochen von der Zeugung bis zur Geburt. Ploucquet über die physische Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder §. 26. f. Weil aber manchmal aus besondern Ursachen eine Geburt beschleuniget oder verzögert werden kann, so haben die Gesetze jene zwey äusserste Fristen aus billiger Hinsicht bestimmt.

*** l. 12. D. de stat. hom. Deßwegen kann auch die Strafe des frühen Beyschlafs nicht statt finden, wenn ein Kind im siebenden Monat nach eingegangener und vollbrachter Ehe gebohren wird.

Wernher Obſerv. P. 1. obſ. 153.
Greiffing (Val.) Diſſ. de partu ſeptimeſtri. Wittb. 1677.
Axt (Io. Conr.) Dial. de partu ſeptimeſtri. Ien. 1679.

12.

Linck (Jo Conc.) Diſſ. de partu ſeptimeſtri. Arg. 1734.
Schoepffer (Jo. Joach.) Diſſ. de partu octomeſtri. Roſt. 1698. 1742.

**** l. 3. §. 9. 11. l. 6. l. 7. D. de ſuis et legitim. l. 29. pr. D. de lib. et poſt. l. 4. C. de poſt. her. inſt. Die Nov. 39. c. 2. worauf man ſich bey dieſer Lehre von der zehen monatlichen Geburt zu berufen pflegt, kann nicht zum Beweisſatz gebraucht werden. Die Gloſſe zum Sachſenſpiegel l. art. 33. giebt noch zwey Tage über den zehenden Monat zu; und bekanntlich ſind manche der Meynung zugethan, daß, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine eilfmonatliche Geburt für rechtmäſſig gehalten werden könne. Hellfeld Juriſpr. for. §. 116. Inzwiſchen iſt der geſetzliche Termin eine eben ſo nöthige als ſichere Maasregel, über den der Richter nach eigener Willkühr nicht hinaus gehen darf. Voet. Com. ad Dig. L. 1. T. 6. §. 4. Leyſer med. ad Pand. ſp. 14. u. 15. m. 1.

Hartung (Jo. Chr.) Diſſ. de partu legitimo ſeptimeſtri et undecimeſtri. Ienae 1690.
Heiſter (Laut.) Diſſ. qua probatur partum tredecemeſtrem eſſe legitimum. Helmſt. 1728. 1753.
Linck (Jer. Eberh.) Diſſ. de partu decimeſtri et undecimeſtri. Arg. 1734.
Kipping (Jo. Wilh.) Diſſ. de partu dubio, quam vidua intra dies lugubres enixa eſt. Helmſt. 1744.
Püttmann (J. G. L.) Prol. de partu undecimeſtri. Lipſ. 1779. 8.

**** Wenn der Vater das Kind einmal als das seinige anerkannt hat, so findet der Regel nach keine Widerrufung mehr statt. Struben rechtl. Bedenk. III. Th. S. 455.

Fabrottus (Car. Annib.) Exerc. de partus humani tempore et de numero puerperii. Genev. 1620. 4.

Arnisaeus (Henr.) de partus humani legitimis terminis. Francf. 1641. 12.

Lincke (Henr.) Diss. de partu humano legitimo et illegitimo. Ien. 1669.

Coceji (Henr.) Diss. de partu regio incerto. Francf. 1703.

Wildvogel. (Chr.) Diss. de partu legitimo. Jenae 1710. in Coll. Diss. n. 28.

Hofmann (Conr. Phil.) Diss. de insignioribus puerperii temporibus. Reg. et Lipf, 1723.

Mylius (Gust. Henr.) Progr. de incerto partus tempore. Lipf. 1732.

Trier (Jo. Wolfg.) Progr. de vita foetus humani in utero. Francf. 1737.

§. 186.

Uneheliche Kinder.

Uneheliche, unrechtmässige Kinder sind im Gegensatz diejenigen, deren Eltern keine rechtmässige Eheleute sind, oder dafür nicht gehalten werden können.* Folglich sind unrechtmässige Kinder* 1. die ausser der Ehe erzeugt sind, und zwar sowol die sogenannte natürlichen, die einen gewissen Vater haben, als die Hurenkinder, deren Vater ungewis ist.** 2. Die aus einer unrechtmässigen Ehe, z. B. in der Blutschande

erzeugte, 3. die im Ehebruch erzeugte Kinder.*** Bey allen unehelichen Kindern tritt der Satz ein: daß sie gewissermassen nicht mit dem Vater, sondern nur mit der Mutter, im rechtlichen Verwandtschaftsverhältnis stehen. ****

* So werden nach dem obigen die von rechten Brautleuten oder in einer vermeyntlichen Ehe erzeugte Kinder, für rechtmässige Kinder angesehen. (§§. 139. 151.) c. 3. X. de cland. desponf. c. 10. X. qui filii sint legit.

** Das römische Recht nimmt bey den unehelichen Kindern von dieser Art eine dreyfache Gattung an, nemlich die naturales, spurios und vulgo quaesitos. — Heut zu Tage aber kann man die beyden erstern Gattungen unter eine Classe rechnen. c. 1. 13. X. qui fil. sint legit. Berger Oeconom. jur. L. 2. T. 4. §. 37. n. 7.

*** Die in der blutschänderischen Verbindung und im Ehebruch erzeugten Kinder sind nach römischen Gesetzen als liberi ex damnato coitu nati sehr hintangesezt. Denn so verweigern die Gesetze denselben eine Ansprache wegen der Ernährung, Nov. 89. c. 4. et ult. Avth. ex complexu C. de inceft. nupt. wovon aber die heutige Praxis abgehet. c. 5. X. de eo, qui dux. in matr. Struv Synt. jur. civ. Exerc. 30. §. 79. Carpzov Jurispr. for. P. III. C. 14. def. 11. n. 1. Auch kommt ihnen das den natürlichen Kindern zustehende ausserordentliche Successionsrecht nicht zu. l. 6. C. de inceft. nupt. Nov. 89. c. 12.

**** l. 19. l. 24. D. de stat. homin. Die väterliche Gewalt findet z. B. bey solchen Kindern nicht statt,

auch kein ordentliches Erbrecht, wohl aber treten manche andre natürliche Verhältnisse ein, in Ansehung der Alimentation, der Ehehinderniſſe. (§. 111.)

Bocer (Henr.) Diſſ. de ſtatu legitime vel illegitime natorum. in Ejus Diſput. jurid.

§. 187.

Legitimation durch die Ehe.

Wenn von den Eltern ſolcher unehelicher Kinder eine wahre rechtmäſſige Ehe geſchloſſen wird, ſo wird dadurch dieſen die Eigenſchaft rechtmäſſiger Kinder beygelegt. Dieß nennt man die Ehelichmachung durch nachfolgende Ehe (legitimatio per ſubſequens matrimonium). * Natürliche Kinder können auf dieſe Weiſe ohne Anſtand legitimirt werden; ** die im Ehebruch erzeugte Kinder aber nicht anders, als in denjenigen Fällen, wo der untreue Ehegatte ſeinen Mitverbrecher heurathen kann, (§. 100.) auſſer, es würde eine ſolche Ehe durch Diſpenſation geſtattet. Dieſe iſt auch nöthig, wenn die in der Blutſchande erzeugte Kinder durch nachfolgende Ehe legitimirt werden ſollen, in ſo ferne nämlich Diſpenſation ſtatt finden kann. (§. 134.). *** Uebrigens werden den legitimirten Kindern nur die nach gemeinen Rechten mit der Rechtmäſſigkeit verknüpfte Vortheile, nicht aber diejenige mitgetheilt, die ihren Grund in beſondern Vorrechten einer rechten Geburt haben. ****

* Dieſe Gattung der Legitimation wurde von Conſtantin dem Groſſen zuerſt als eine geſezlich beſtimmte

stimmte Handlung und zwar mit einiger Einschränkung eingeführt, nachher aber noch mit Erweiterung bestärkt. L. 5. l. 6. l. 7. l. 11. C. de. natur. lib. Nov. 74. c. 1. Die übrigen Arten der Ehelichmachung, die veraltete legitimatio per oblationem curiae und die heut zu Tage noch übliche legitim. per rescriptum principis gehören in die bürgerliche Rechtslehre. Ehemals hiessen die durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder, wegen einer besondern bey der Copulation ihrer Eltern gebräuchlichen Ceremonie, Mantelkinder.

Schwarz (Chr. Gottl.) Diss. de antiquo ritu legitimandi liberos illegitimos per pallium. Alt. 1747.

Knorre (Carl Gottl.) von Mantelkindern; in dessen rechtl. Abhandl. und Gutachten. Halle 1751. S. 1. f.

** Nach römischem Recht konnten eigentlich nur die mit einer Koncubine erzeugten Kinder also legitimirt werden, §. ult. Inst. de nupt. l. 10. c. de nat. lib. Nov. 117. c. 2.

*** Eben wegen der Bestimmung des römischen Rechts sind die Rechtsgelehrten nicht ganz einig; und manche behaupten, daß die im Ehebruch und in der Blutschande erzeugte Kinder nicht legitimirt werden können. Indessen scheint doch das Kirchenrecht dergleichen Legitimationen zu begünstigen. c. 1. c. 6. X. qui filii sint legitimi. Und immerhin kann man sagen, daß die Dispensation einer solchen nachfolgenden Ehe auch diese Wirkung beylegen könne. von Pufendorf Obs. Tom. 1. obs. 163. 164. Nur können solche legitimirte Kinder nicht in eigentlichen Familienstammgütern succediren. Boehmer (G. L.) Princ. Jur. can. §. 403.

Boehmer (J. H.) Diff. de legitimatione ex damnato coitu natorum. Hal. 1727.

Volckmann (Petr. Diet.) Diff. de legitimatione partus a parentibus ſedulo occultati ejusque adulterini per ſubſequens matrimonium. Gieſſ. 1761.

**** Legitimirte Kinder werden daher des väterlichen Adelſtandes nicht theilhaftig, ſind nicht lehensfähig u. d. w. II. Feud. 26. v. naturales cet. wiewohl ſehr viele Schriftſteller das Gegentheil behaupten. Riccius vom landſäſſigen Adel. c. 2. §. 8. Pufendorf. Obſ. P. I. obſ. 90. Struben rechtl. Bedenk. III Th. n. 53. v. Cramer Wezlariſche Nebenſt. P. 105. S. 74.

Bauer (Jo. God.) Diff. de ſucceſſione legitimatorum per ſubſequens matrimonium exule in Feudis. Lipſ. 1734.

Ayrer (Ge. Henr.) Progr. de excluſione legitimatorum a ſucceſſione feudali. Goett. 1755.

Eſtor (Jo. Ge.) Diff. de generato extra nuptias cum equeſtri vel plebeja, matrimonio licet ante partum vel conjugio poſt illum ſequuto in feudis nec jure germanico nec longobardico ſuccedente. Marb. 1771.

Bauer (Henr. God.) Differt. legitimationem per ſubſequens matrimonium nobilitatem germanorum jure non reſtaurare. Lipſ. 1776.

Auſſer den Schriften über die Legitimation überhaupt, wovon Lipenius und Schott nachzuſehen, gehören hieher:

Schacher (Quir.) Diff. de legitimatione per ſubſequens matrimonium. Lipſ. 1627.

Faxardo (Did. Jann.) Tr. de legitimatione per ſubſequens matrimonium. Madrit. 1733. fol.

Maeſtertius (Jac.) de legitim. per ſubſeq. matrim. Lugd. 1642.

Lauterbach (Wolfg. Ad.) Diſſ. de legit. per ſubſ. matr. Tub. 1652. in Ejus Diſſ. Tom. III.

Brendel (Jo. Caſp.) Diſſ. de legit. per ſubſ. matr. Witteb. 1686.

Philippi (Frid.) Diſſ. de legit. per ſubſ. matrim. Lipſ. 1693.

d' Orsner (Jo. Jac.) Diſſ. de legit. per ſubſ. matrim. Arg. 1713.

Scherz (Jo. Ge.) Diſſert. de legit. per ſubſ. matr. Arg. 1715.

Henry (Joſ.) Diſſ. excerpta controverſiarum ex materia legitim. per ſubſ. matr. Arg. 1717.

Henne (Rud. Chr.) Diſſ. de legit. per ſubſ. matrim. Erf. 1754.

§. 188.

Elterliche Gewalt überhaupt.

Die Natur legt ſchon den Eltern die Pflicht auf, für die Erhaltung und Erziehung der Kinder zu ſorgen, und ſie ſind daher auch berechtiget, alle zur Erfüllung dieſer groſſen Pflicht dienliche Mittel anzuwenden. Der Inbegrif aller in dieſer Rückſicht den Eltern über die Kinder zuſtehenden Rechte heißt die elterliche Gewalt in der allgemeinſten Bedeutung. Durch die bürgerliche Geſetze hat dieſe Gewalt ihre beſondern Beſtimmungen erhalten. * Nach römiſchem Recht ſtund dieſelbe allein dem rechtmäſſigen Vater zu, aber die heutigen Rechte und Sitten laſſen auch die Mutter zwar nicht gleichen, aber doch einigen Antheil daran nehmen.

* Das ältere römiſche Recht gab den Hausvätern eine beſonders groſſe Gewalt, die ſich über die ganze Familie

milie mit weitem Umfang erſtreckte. (§. 112.) Dieſe hausväterliche Gewalt war aus einer perſönlichen Familienherrſchaft und aus einer beſondern Art von Eigenthumsrecht zuſammengeſezt. Doch hegen hierüber die Rechtsgelehrten verſchiedene Meynungen. Höpfner Commentar über die Heinecc. Institutionen. L. I. Tit. 9. §. 99. f. Unter den vielen aus dieſer Gewalt flieſſenden einzelnen Rechten waren beſonders das aus der Familiengerichtsbarkeit flieſſende Recht über Leben und Tod der Kinder, das Recht ſolche zu veräuſſern, u. d. g. merkwürdig. Durch das neuere römiſche Recht erhielt aber dieſe faſt ungemeſſene Gewalt eine nöthige Milderung und Einſchränkung, und die Verordnungen deſſelben gelten auch noch heut zu Tage, wenn nicht beſondre teutſche Landesgeſetze etwas anders vorſchreiben. Ueberhaupt läßt ſich annehmen, daß nach unſrer Sitte die elterliche Gewalt auch mit Hinſicht auf die natürlichen Rechte und Pflichten der Eltern abgemeſſen wird. Uebrigens gehört eine weitläuftige Ausführung dieſer Lehre nebſt der Anzeige der Schriften, nicht hieher, ſondern ins Gebiet des bürgerlichen Rechts.

Thomaſius (Chrſt.) Diſſ. de uſu juris paterni romanorum ſecundum mores german. et jus Boruſſ. Halae 1694. und de uſu practico tituli inſtit. de patria poteſtate. Hal. 1712.

Boecler (Joh. Henr.) Diſſ. de patria poteſtate principium imperii. Arg. 1709.

Beck (Caſp. Ach.) Diſſ. de poteſtate et jurisdictione principum ſpeciatim S. R. I. in liberos. Ien. 1729.

Polack (Jo. Frid.) Progr. de jure patriae potestatis, quo utimur, cum principiis legum german. male cohaerente. Frf. 1730.

Hommel (Ferd. Aug.) Diss. de usu hodierno patriae potestatis romanae in foris German. spec. Hamb. Lipſ. 1732.

Kraus (Jo. God.) Progr. de effectibus patriae potest. hodiernis. Witteb. 1733.

Renz (Günth. Alb.) Diss. mixtura jurium rom. e germ. in materia patriae potestatis conspicua. Tüb. 1735.

Christiani (Car. Andr.) Gedanken von dem Unterscheid des natürlichen und römischen bürgerlichen Rechts in Ansehung der väterlichen Gewalt. Königsb 1740.

Gebauer (Ge. Chr.) Progr. de patria potestate veterum Germanorum. Goett. 1755. auch dessen Diss. I. II. de patria potestate, zusammen gedruckt. Francf. 1773.

Von den natürlichen Rechten und Pflichten der Eltern, s. Höpfner Naturrecht §. 160 f.

Schlettwein Rechte der Menschheit. §. 240 f.

Mendelssohn Jerusalem S. 38.

Breuning (Chr. Henr.) Pr. I. II. de patr. potest. ejusque effectibus ex principiis jur. nat. Lipſ. 1751. 1755.

Schott (Chr. Frid) Diss. de potest. patr. rom. secundum scita jur. nat. considerata. Tub. 1756. in den Diss. jur. nat. Tom. II.

Schott (Aug. Frid.) Diss. de indole patr. potest. ex jur. nat. principiis. Lipſ. 1766.

§. 189.

Persönliche elterliche Rechte.

Die persönlichen Rechte und Pflichten der Eltern beziehen sich überhaupt auf alles, was die Sorge für die Glückseligkeit der Kinder erheischt; jedoch so, daß bey denen hier statthabenden Verfügungen und der Wahl der Mittel der Wille des Vaters der Mutter vorgehet.* Insbesondre sind die Eltern ihren Kindern Ernährung und eine gute Menschenerziehung schuldig.** Daher haben sie das Recht, die Handlungen der Kinder zu leiten, uud wenn es nöthig ist, sie zu züchtigen.*** Dargegen sind die Kinder ihren Eltern Ehrerbietung und Gehorsam schuldig,**** und können, ohne deren Einwilligung, keine verbindliche Handlungen unternehmen.***** Ueberdieß ist, in Ansehung des Familienverhältnisses, Verletzungen ausgenommen, zwischen Eltern und Kindern eine Art von einer Personeneinheit****** rechtlich angenommen.

* Daß der Mutter nach des Vaters Tode einige, wiewohl nicht die völlige väterliche, Gewalt zustehe, läßt sich mit Grunde behaupten. von Selchow Elem. jur. germ. §. 494.

Lyncker (Nic. Chr.) Diss. de potestate matris in liberos. Jen. 1688.

Fuchs (Jo. Henr.) Diss. de jure matris circa liberos diverso a jure Patris. Frf. 1694.

Rothahn (Jo. Jac.) Diss. de materna potestate in liberos ex germanorum legibus et more. Goett. 1772.

** Die

** Die Kinder standesmäßig zu erziehen, sind die Eltern nicht gerade verbunden; sie erfüllen ihre Pflicht, wenn sie die Kinder zu brauchbaren Menschen bilden. Ein anders wäre, wenn die Kinder selbst ein beträchtliches Vermögen haben. Sind die Eltern einer Religion zugethan, so sind sie auch Gewissenshalber verpflichtet, sie in dieser Religion zu erziehen. Wenn aber die Eltern von verschiedener Religion sind, so stehet dem Vater zu, sie in seiner Religion zu unterrichten, wenn nicht Eheverträge etwas anders verordnen. Doch können die Kinder, wenn sie die Unterscheidungsjahre (annos discretionis) erreicht haben, zu einer andern Religion übergehen. Diese Zeit wird nach protest. Kirchenrecht angenommen, wenn die Kinder das 14. Jahr erreicht haben, nach katholisch. Kirchenrecht, wenn sie zum h. Abendmal zugelassen worden sind. von Selchow Elem. jur. germ. §. 424. Wenn ein Judenkind christlich wird, so verliert deswegen der Vater seine väterliche Gewalt nicht, doch können derselben von Obrigkeitswegen die nöthige Grenzen gesezt werden.

Hünefeld (Frid. Lud.) Diss. de juribus et potestate parentum, eorumque auctoritate et officio circa religionem liberorum. Ien. 1701.

Mylius (Ge. Henr.) Diss. de patre judaeo alimenta, sumtus studiorum et legitimam filio christiano denegante. Lipsi. 1740.

Pestel (Fridr. Ulr.) Diss. num pacta dotalia, quibus cautum, ut masculi patris, feminae matris religione imbuantur, sint servanda. Rint. 1752.

Schell-

Schellhas (Jo. Wilh.) Diss. utrum conditio, qua certa religio in subjecto requiritur, pro turpi vel honesta sit habenda. Erf. 1753.

Bedenken von dem Recht eines bekehrten Juden über seine im Judenthum erzeugte Kinder. Helmst. 1753. (von J. C. Schubert.)

Dahm (Joh. Mich.) Diss. de potestate patria circa religionem liberorum. Mog. 1755.

von Steck von den zur Religionsänderung erforderlichen Unterscheidungsjahren; in dessen Abhandl. aus dem deutschen Staats- und Lehnrecht. Halle, 1757. n. 1.

Benner (Jo. Herm.) Orat. de potestate patris in prolem maternis sacris addictam. Giss. 1761.

*** l. 3. C. de patr. pot. Ob ein Vater seinen ungehorsamen Sohn ins Zuchthaus sperren lassen könne? ist bestritten. Mit Grund läßt sich behaupten, daß er solches ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht thun kann. von Selchow Elem. jur. germ. §. 491.

**** Die vollkommene Gehorsamspflichten dauern nur, so lange die elterliche Gewalt währt, die Pflichten der Ehrerbietung aber sind beständig daurend.

Wernher (Jo. Balth.) Diss. de libera facultate in eligendo vitae genere liberis permittenda. Witteb. 1715.

Winbom (Andr.) Diss. quatenus liberi parentibus circa vitae genus eligendum obedire debeant? Upf. 1734.

***** Deswegen können Kinder ohne der Eltern Einwilligung sich nicht verheurathen, (§. 94. 95.) auch keinen Vertrag schliessen.

Zwi-

****** Zwischen Eltern und Kindern findet kein verbindlicher Vertrag statt. §. 6. Inst. de inut. stip. l. 2. pr. D. de contr. emt. l. 1. §. 1. D. pro donato. Auch keine gerichtliche Klage. L. 4. D. de judic. l. 7. D. de obl. et act. Eltern und Kinder können kein Zeugnis für einander ablegen. §. 9. Inst. de testam. ord. l. 9. D. l. 6. C. de restib. doch lassen diese allgemeine Sätze auch gewisse Modificationen zu. Bey Verbrechen fällt diese Einheit natürlicher Weise hinweg, auch in öffentlichen bürgerlichen Verhältnissen, wenn z. B. der Sohn ein Amt führet. L. 9. D. de his qui sui vel al. jur. l. 5. de recept.

Titius (Gottl. Henr.) Diss. de contractibus patris et liberorum in ejus potestate existentium. Lipſ. 1713. in Ejus Dissert. p. 579. sq.

Rivinus (Flor. Andr.) Diss. de figmento fictionis unitatis personae inter patrem et filium. Witteb. 1760.

Breuning (Chr. Henr.) Diss. an fictio unitatis personae hodie noceat pacto inter patrem et filium inito? 1771.

§. 190.

Erwerbungsrechte der Eltern.

Kinder sind die von den Eltern ihnen zufliessende Verpflegung diesen zu erleichtern verbunden. * Deswegen haben die Gesetze den Eltern besondere Rechte über das den Kindern allenfalls zustehende besondere Vermögen eingeräumt; ** jedoch mit einem gewissen Unterscheid. I. Was Kinder, als Soldaten, oder durch freye Künste und Wissenschaften haben und erwerben, (peculium castrense et

et quasi-castrense) ist so ganz ihr freyes Eigenthum, daß ihnen hierüber sogar der Charakter der Hausväter selbst beygelegt ist. *** II. Erwerbungen, die den Kindern vom Vater selbst, oder durch dessen Veranlassung, zufliessen, (peculium profectitium) sind ganz der Disposition des Vaters unterworfen. **** III. Ueber das Vermögen aber, das die Kinder anders woher, als von dem Vater, oder durch denselben, erlangt haben, (peculium adventitium regulare) stehet dem Vater die Verwaltung und ein gesetzliches Benutzungsrecht zu, ***** einige besondre Fälle ausgenommen, in welchen der Sohn ein freyes, aber nicht hausväterliches Eigenthum erhält (peculium adventitium irregulare). ****** Nach teutschem Recht hat auch die Mutter an des Vaters Stelle diese Nutznieſſungsrechte. *******

* Daher sind Kinder ihren Eltern die häusliche Dienste und Hülfe zu leisten schuldig, Handwerksdienste aber nur alsdenn, wenn sie von den Eltern ernährt werden.

Harpprecht (Ferd. Chr.) Diss. de operis liberorum, quae suis parentibus debent et praestant. Tub. 1689. Idem de salario pro operis liberorum praestando. ib. eod.

Breuning (Chr. Henr.) Diss. an pater teneatur liberis ad mercedem praestandam propter operas praestitas. Lipſ. 1772.

** Nach dem ältern römischen Recht hatten die Kinder gar nichts eignes, alles, was sie erwarben, gehörte dem Vater. Durch die eingeführte Pekulien

hat

hat aber dieſes väterliche Recht die bemeldte Einſchränkungen erhalten. §. 1. Inſt. per quas perſ. cuiq. adquir.

Rau (Chriſt.) Diſſ. hiſtoria juris civilis de peculiis. Lipſ. 1770.

*** l. 4. l. 11. D. l. 4. C. de caſtr. pecul. l. 6. D. de re jud. l. 14. C. de adv. div. jud. l. 2. C. de ſc. Maced. l. 6. pr. C. de bon. quae lib. Ob ein Mädchen ein ſolches Pekulium haben könne? läßt ſich einigermaſſen bejahen. Uebrigens läßt ſich an der Anwendung der Lehre nicht zweifeln, wiewohl ſolche nicht ſo häufig mehr vorkommt, wie bey den Römern.

Wieger (Jo.) Diſſert. de jure pignoris quoad filiosfamilias, ſpeciatim horum peculium caſtrenſe; et de jure quoad filiorumfam. peculium quaſicaſtrenſe. Arg. 1740.

**** Die dem Sohn über dieſes Pekulium zuſtehende Verwaltung iſt nach dem Willkühr des Vaters ſtets widerruflich. L. 41. D. de reb. cred. l. 6. pr. D. de jure dot. §. 1. Inſt. per quas perſ.

***** Dahin gehören z. B. die mütterliche Erbſchaft, die Erwerbungen der Kinder durch Handwerktsdienſte, Glücksereigniſſe u. d. g. L. 6. pr. §. 2. l. ult. §. 5. C. de bon. quae lib. l. 11. C. qui teſtam. fac. poſſ. Weil aber den Kindern das Eigenthum dieſer Güter zuſtehet, ſo haben ſie nach der bekannten Ausdehnung der Praktiker zur Sicherheit der Erhaltung der Subſtanz ein geſetzliches Unterpfandsrecht im Vermögen der Eltern.

Hombergk (Aem. Lud.) Diſſ. de diverſo jure patris in peculio liberorum adventitio pro diverſa liberorum aetate. Marp. 1753.

Topp (Jo. Conr. Sig.) Diſſ. de patrefamilias uſufructuario periculum vel caſum peculii adventitii ſuſtinente vel non ſuſtinente. Helmſt. 1756.

Hellfeld (Jo. Aug.) Diſſ. de diverſo pignoris jure liberis in parentum bonis competente. Jen. 1758.

Fedden (Har. Frid.) Diſſ. de tacitis hypothecis quae liberis in bonis parentum competunt. Goett. 1778.

***** Z. B. wenn einem Kind eine Erbſchaft mit einer den Niesbrauch des Vaters ausſchlieſſenden Bedingung anfällt, wenn die Eltern mit dem Kind gemeinſchaftlich ein anderes verſtorbenes Kind erben u. ſ. w. L. 16. §. 11. l. 50. D. ad SC. Trebell. l. 52. D. de adquir. vel omitt. hered. l. 7. l. ult. §. 1. C. de bon. quae lib. nov. 117. c. 1. nov. 118. c. 2. nov. 134. c. 2.

Heuſinger (Frid.) Diſſ. de jure peculii adventitii extraordinarii tam romanis, quam germanicis legibus atque moribus conſtituto. Iſenac. 1751. 8.

****** Nach der Verſchiedenheit der adelichen Vermögensrechte in Teutſchland muß auch dieſes mütterliche Nuznieſſungsrecht verſchiedentlich beurtheilt werden. von Selchow Elem. jur. germ. §. 492.

Lauterbach (Wolfg. Ad.) Diſſ. de uſufructu paterno. Tub. 1652.

Harpprecht (Ferd. Chriſt.) Diſſ. I-IV. de uſufructu ſtatutario materno, Tub. 1704. 1720. in Ejus Diſſert. Tom. II.

Heineccius (Jo. Gottl.) Diſſ. de uſufructu materno juris germanici. Frf. 1730.

de Balthaſar (Aug.) Diſſ. de uſufructu paterno in feudis filiorumfamilias. Gryph. 1741.

Braun (Car. Ad.) Diſſ. de uſusfructus parentum in bonis liberorum tam de jure romano, quam german. genuino fundamento. Jen. 1743.

Carrach (Jo. Tob.) Diſſ. differentiae juris rom. et germ. in peculio inprimis filiorumfamilias. Hal. 1745.

Brokes (Henr.) Diſſ. de uſufructu patris in bonis liberorum maxime feudalibus. Jen. 1747.

Hoffmann (Car.) Diſſ. de uſufructu parentum ſtatutario, inprimis Norico. Alt. 1749.

Penzenkuffer (Frid. Lud.) Diſſ. de uſu matri competente. Erlang. 1760.

§. 191.

Beſondre Rechte des Vaters.

Auſſer dem gemeldten Vorzug des Vaters ſtehen demſelben noch einige eigene Rechte in Anſehung der Kinder zu, woran die Mutter keinen Antheil nehmen kann. Dahin gehört beſonders das Recht, durch Teſtament den Kindern, auf den Fall, wenn ſie in der Unmündigkeit ſterben würden, einen Nacherben zu ſetzen, (ſubſtitutio pupillaris) * auch, für ſie den künftigen Vormund zu benennen.**

* l. 2. pr. l. 4. pr. l. 10. §. 5. l. 14. D. de vulg. et pup. ſubſt. §. 3. Inſt. de pup. ſubſt. l. 8. §. 5. D. de inoff. teſtam. Die ſogenannte Exemplar-Subſtitution kann aber auch von der Mutter verfügt werden. l. 9. C. de impub. et al. ſubſtit.

** S. Tit. Inſt. qui teſtam. tutor. dari poſſ. und D. de teſtam. tut. Heut zu Tage muß aber der vom Vater beſtellte Vormund obrigkeitlich beſtättigt werden,

wels

welches auch bey der vertragsmässigen Vormundschaft zu beobachten ist. von Selchow Elem. jur. germ. §§. 505. 506. 513.

§. 192.

Elterliche Rechte in Ansehung dritter Personen.

Eltern sind sowohl überhaupt berechtigt, in der Erziehung ihrer Kinder von dritten Personen keinen Eintrag oder Hindernisse zu leiden, als besonders haben sie, wenn ihnen die Kinder weggenommen, entlockt oder verführt werden, das Recht, solche zurück zu verlangen und Entschädigung zu begehren.* Aus Verträgen der Kinder sind sie andern nicht verbindlich, wenn nicht ihre Einwilligung hinzugekommen, oder so weit ihr eigner Vortheil dadurch befördert worden ist.** Noch weniger sind sie für die Verbrechen ihrer Kinder, wenn ihre eigne Schuld nicht mit verknüpft war, zu haften verbunden.***

* l. 1 §. 2. D. de rei vind. l. 1. §. 1. l. 5. D. l. 1. C. de liber. exhib. l. 14. §. 1. D. de serv. corr. l. 14. §. 13. D. de furt.

Cujac. Observ. et Emend. Lib. XVII. n. 11.

Aerodius (Petr.) de jure patrio. Paris. 1597. 8. ins Teutsche übersezt, unter dem Titel: Unterricht vom Vaterrechte an seinen Sohn, welchen die Jesuiten heimlich ins Kloster gezogen. Tübing. 1683. 12.

** Das römische Recht hat in dieser Rücksicht, nach der verschiedenen Art der Theilnehmung des Vaters an der Vertragsverbindlichkeit der Kinder, dem dritten Kontrahenten verschiedene Rechtsmittel gegen den Vater gegeben. Z. B. gehören hieher die actio,

quod jussu. l. 1. D. quod jussu. die act. tributoria. l. 7. §. ult. l. 8. l. 9. D. de tribut. act. die act. de peculio. l. 6. l. 9. §. 2. 3. D. de pecul. die act. de in rem verso. l. 1. pr. §. 4. l. 3. D. de in rem vetso.

Besonders merkwürdig ist die Verordnung des SC. Macedoniani wegen der Geldschulden der Kinder. l. 1. l. 3. l. 7. D. l. 3. C. de SC. Maced.

*** Nach römischem Recht hat in gewissen Fällen die actio judicati de peçulio statt. l. 3. §. 11. D. de pecul. l. 33. l. 34. l. 35. D. de noxal. action.

Krause (Jo. Gottfr.) Diss. de patre ex facto filii obligato. Witteb. 1733.

§. 193.

Endigung der elterlichen Gewalt.

Wider Willen der Eltern können die Kinder sich von der elterlichen Gewalt nicht lossagen; nur in gewissen ausgenommenen Fällen verlieren die Eltern dieselbe zur Strafe. * Nach römischem Recht mußte die völlige Freysprechung von der väterlichen Gewalt, (Emancipatio) unter obrigkeitlichem Ansehen erklärt werden. ** Heut zu Tage kömmt diese selten vor, *** indem die elterliche Gewalt alsdenn schon aufhört, wenn Kinder mit Bewilligung der Eltern sich von der Familie so absondern, daß sie eine eigene Haushaltung führen, oder wenigstens sich ihren beständigen Unterhalt selbst verschaffen, z. B. durch Verheurathung, durch Erhaltung eines mit hinreichender Besoldung verknüpften Amtes, durch Eintritt in das Kloster. **** Auch sind die Eltern verbunden, solchen abgesonderten

Kindern

Kindern ihr seigenthümliches Vermögen, (peculium adventitium) herauszugeben. *****

* Wegen Grausamkeit l. ult. Diss. si a parente quis manum. Wegen der Aussetzung eines Kindes. l. 2. C. de infant. expos. Nov. 153. c. 1. Wenn der Vater eine neue aber blutschänderische Ehe schließt. Nov. 12. c. 2. Auch insbesondre in Ansehung der Töchter, wenn der Vater solche zur Unzucht andern Preis geben will. l. 12. C. de episc. aud. l. 6. C. de spectac.

** Nach älterm röm. Recht war die Emancipation eine der Manumission der Sclaven ähnliche Handlung; §. 6. Inst. quib. mod. jus patr. pot. solv. in der Folge geschahe solche vermittelst eines kayserl. Reskripts; zuletzt wurde sie zur gerichtlichen Handlung gemacht. l. 5. l. 6. C. de emancip. liber.

*** Moser Staatsrecht. XXII. Th. S. 420. 431. Struben rechtl. Bedenk. II. Th. S. 255.

**** Diese separatio ab oeconomia paterna wird auch, wiewohl nicht ganz schicklich, tacita oder quasi emancipatio genannt. Uebrigens ist die Bestimmung, ob eine wahre Absonderung von dieser Art vorhanden seye, in manchen Fällen schwer zu treffen.

Beckher (Chr. Adolph.) Resp. an filiafamilias contra placita juris Justin. in omnibus Germ. provinciis indistincte per nuptias patria potestate liberetur, et in solius mariti potestatem transeat. Erf. 1680.

Harpprecht (Ferd. Christ.) Diss. de separatione liberorum ab oeconomia paterna. Tüb. 1689.

Thomasius (Chr.) Diss. de quasi emancipatione germanica. Hal. 1703.

Idem Diss. de usu practico tituli institutionum, quibus modis patria potestas solvitur. Hal. 1716.

Grollmann (Melch. Diet.) Diſſ. de ſeparatione liberorum per elocationem et diviſionem. Gieſſ. 1711.

Kaeſtner (Abr.) Progr. an dignitas doctoralis filium a patria poteſtate liberet. Lipſ. 1723.

Koeſelitius (Gotth. Reinh.) Diſſ. de tacita eaque particulari emancipatione jure domeſtico fundata. Witteb. 1724.

Grupen (Chr. Ulr.) Obſ. de liberis per ſeparatam oeconomiam et nuptias e patria poteſtate exeuntibus in Ejus diſcept. for. C. 2. n. 2.

Trier (Jo. Wolfg.) Diſſ. de dignitatibus, quae liberant a patria poteſtate. Francf. 1737.

Heimburg (Jo. Chr.) Diſſ. difficillima emancipationis rom. et germ. capita. Jen. 1742.

Senkenberg (Henr. Chr.) jura egreſſus e patria poteſtate rom. et germ. Gieſſ. 1743.

Krauſe (Ge. Frid.) Diſſ. different. emancipationis rom. et germ. Witteb. 1755.

***** Das römiſche Recht geſtattet dem emancipirenden Vater die Zurückbehaltung der Hälfte des ihm über dieſes Pekulium zuſtehenden Niesbrauches. l. 6. §. 3. C. de bon. quae lib. Dieß Recht findet aber nach der Meynung bewährter Rechtsgelehrten heut zu Tage auf den Fall der ſeparationis ab oeconomia paterna keine Anwendung.

Hombergk (Aem. Lud.) Diſſ. de bonis adventitiis liberis ſui juris reſtituendis et de praemio emancipationis ceſſante. Marb.

von Cramer Wezlar. Nebenſtunden. 31 Th. n. 7.

von Pufendorf Obſ. jur. univ. Tom. I. obſ. 98. §. 17.

§. 194.

Fortdaurende elterliche Rechte und Pflichten.

Auch nach Endigung der elterlichen Gewalt dauren dennoch manche Rechte und Pflichten fort, die sich auf die natürliche Blutsverwandschaft und die den Eltern schuldige Ehrerbietung beziehen. Eltern sind den Kindern und diese jenen im Nothfall Unterhalt und Unterstüzung schuldig. * In Ansehung der pflichtmässigen Ehrerbietung haben die Gesetze manches zu Gunsten der Eltern verordnet. ** Eltern und Kinder sind gegenseitig gesezliche Erben und einander den Pflichttheil schuldig; doch fällt dieses Erbrecht manchmal hinweg, und zwar überhaupt, wegen statthafter Enterbung, *** besonders aber bey den Eltern, wenn die Kinder selbst eheliche Kinder hinterlassen, bey den Kindern hingegen, wenn diese aus dem elterlichen Vermögen bey Lebzeiten der Eltern ihre völlige Abfindung erhalten haben. **** Auch sind die Eltern bey Verfertigung eines lezten Willens über die Erbrechte der Kinder von der Beobachtung der sonst nothwendigen Testamentsfeyerlichkeiten gewisser massen befreyt. *****

* Passavant (Nic.) Diss. de antipelargia, von Verpflegung armer und verlebter Eltern. Basil. 1672.
Lembke (Jo. Dav.) Diss. de discrimine obligationis et ab eo pendente ordine alimentorum jure sanguinis praestandorum. Goett. 1755.

** Z. B. bey entstandenen Prozessen zwischen Eltern und Kindern, in Ansehung der Eideszuschiebung; wenn Eltern von Kindern beschimpft werden, u. d.

m. L. 4. §. 1. D. de in jus voc. l. 11. §. 1. D. de dolo malo. L. 16. l. 17. D. de re jnd. l. 4. C. de patr. poteſt. l. 2. C. qui et adv. quos reſt. in integr.

Stryck (Sam.) Diſſ. de jure reverentiali, ejuſque effectibus. Francf. 1672.

Leyſer Med. ad Pand. ſpec. 18.

*** Die an ſich ſehr weitläuftige Materie von der Notherbſchaft, dem Pflichttheil, der Enterbung, u. ſ. w. gehört ganz ins bürgerliche Recht.

Schepler (Chr. God.) Diſſ. de jure liberorum, vivis parentibus, ſui juris factorum reſpectu ſucceſſionis in bona parentum. Hal. 1752.

Boehmer (Ge. Lud.) Diſſ. de diſcrimine ſuorum et emancipatorum in ſucceſſione inteſtati. in Elect. iur. civ. Tom. 1. p. 151.

**** Dieſe ſogenannte Berathung, Abfindung, Abtheilung der Kinder kann aber auch bey Kindern, die noch in elterlicher Gewalt ſtehen, vorkommen, beſonders wenn eines der Eltern ſich wieder verheurathet. Auch ſind die zwiſchen Eltern und Kindern in vielen Gegenden übliche Leibgedingsverträge merkwürdig.

Link (Henr.) Diſſ. de ſubſidio paterno. Alt. 1673.

Harpprecht (Ferd. Chr.) Diſſ. de diviſione bonorum inter liberos a parente adhuc in vivis facta. Tub. 1700.

Rivinus (Ad. Flor.) Progr. de ſubſidio paterno. Lipſ. 1730.

Bünekau (Jo. Ge.) Diſſ. de ſeparatione liberorum. Goett. 1752.

Weber (Imman.) Diſſ. de contractu vitalitio. Giſ. 1706.

Ni-

Nicolai (Lud. Chr.) Diss. de contractu vitalitio. Arg. 1728.
***** l. 21. §. 1. C. de testam. Auth. quod sine C. eod. Nov. 107. pr. cap. 1.
von Pufendorf Observ. Tom. III. obs. 5.
Koenig (Jo. Car.) Diss. de parentibus inter liberos disponentibus. Marb. 1744.
Carrach (Jo. Phil.) Diss. de dispositionibus parentum inter liberos nuncupativis. Hal. 1754.
Kraus (Ge. Frid.) Diss. de testamento parentum inter liberos minus solemniter nuncupato. Witteb. 1767.

III. Kapitel.

Von den Rechten der Eheleute über das Hausgesinde.

§. 195.

Vom Hausgesinde überhaupt.

Gemeiniglich befinden sich in einer Familie auch Bediente und Mägde. Die Eheleute haben nun, als Hausherr und Hausfrau, überhaupt das Recht, häusliche Dienste und in deren Rücksicht Gehorsam von ihrem Gesinde zu verlangen. Dargegen sind sie verbunden, demselben hinreichenden Unterhalt und den versprochenen Lohn zu reichen. Die eigentliche rechtliche Bestimmung dieses blos persönlichen Verhältnisses und der zu leistenden Dienste muß entweder nach der allenfalls gemachten beson-

dern Verabredung und nach der bedungenen Qualität des angenommenen Bedienten, * oder überhaupt nach den Grundsätzen des Dienst-Miethe-Vertrages abgemessen werden. Hienach sind auch die zwischen Herrn und Diener allenfalls entstehende Streitigkeiten, besonders wegen unzeitiger Aufkündigung, zu beurtheilen. ** Wie viel hiebey die Menschenliebe erfordert, bedarf keiner Bemerkung. In manchen Ländern sind besondre Gesinde- oder Dienstboten-Ordnungen vorhanden, wodurch, auch mit polizeylicher Rücksicht, dieß in den gemeinen Rechten nicht genug bestimmte Verhältniß zwischen Familie und Dienstboten einen genauern Maasstab erhalten hat. ***

* In dieser Rücksicht sind die Qualitäten der Hausgenossen nach der Verschiedenheit des Standes des Hausherrn und der vorausgesezten Dienste von der manchfaltigsten Art. Dahin gehören die Hofmeister, Hausverwalter, Kammerdiener, Livree-Bediente, Dienstknechte, u. s. w. Gouvernantinnen, Haushälterinnen, Köchinnen, Kindsmägde, Hausmägde, u. s. w. Bey Professionen und Handwerkern kommen die Gesellen und Lehrjungen vor.

* Hellfeld Jurisprud. for. §. 755. 756.

*** de Selchow Elem. jur. germ. §. 596.

Brummer (Andr.) Diss. de societate herili. Lipsi. 1651.

Boeckelmann (Jo. Frid.) Diss. de jure famulitii. Heidelb. 1668.

Müller (Jo. Jac.) Dissert. de societate herili. Jen. 1690.

Schulze (Joh.) Diss. de potestate herili. Ged. 1694.

Scheffer (Jo. Theod.) Diss. de jure famulorum vom Recht der Dienstboten, Ehehalten, Knechte und Mägde. Tub. 1730. 1754.

Stieglitz (Chr. Lud.) Progr. famulis aegrotantibus aut eorum mortuorum heredibus mercedem integram annuam praestandam atque sostrum pro eorum salute solvendum esse. Lipsi. 1769.

§. 196.

Besondre Bemerkung.

Der Hausvater hat nach der ihm zustehenden Direktion des Hauswesens auch in der Bestimmung der häuslichen Gesindedienste den Vorzug vor der Hausfrau. Die Handlungen des Gesindes können weder ihn noch die Frau einer rechtlichen Verbindlichkeit unterwerfen, wenn sie nicht auf ihren Befehl oder mittelst ihrer ausgedrückten oder stillschweigenden Einwilligung und Theilnehmung vorgenommen worden sind. * Wegen einer dem Bedienten in seinem Dienst zugefügten Beschimpfung kann auch die Hausherrschaft Genugthuung verlangen. Uebrigens wird auch dem Gesinde in Ansehung seines zu fodernden Liedlohns, wenn solcher in kein Darlehn verwandelt worden ist, zur Sicherheit ein besonders Vorzugsrecht eingeräumt **

* §. 1. et ult. Inst. de obl. quae quasi ex delicto nasc. l. pen. §. 2. D. de his, qui effud. vel dejecar.

Fritsch (Ahasv.) Famulus peccans. Norimb. 1685. 12.

Bauer (Jo. God.) Progr. de admittendo famulitii hodierni in favorem Domini teſtimonio. Lipſ. 1756.

** Allgemeine geſezliche Vorſchrift iſt hierüber nicht gegeben, aber manche beſondre Geſetze und die Praxis haben dieſes Vorzugsrecht feſtgeſezt. de Selchow Elem. jur. germ. Lauterbach Coll. theor. pract. lib. 42. lit. 5. §. 30. von Pufendorf Obſ. jur. un. Tom. I. obſ. 104. 205. Struben Rechtl. Bedenk. P. 3. obſ. 107.

IV. Kapitel.

Von den rechtlichen Wirkungen der Ehe in Anſehung des Vermögens.

§. 197.

Verſchiedenheit der Rechte.

Bey der Beſtimmung der ehelichen Vermögensrechte müſſen die verſchiedene Grundſätze des römiſchen und teutſchen Rechts abgeſondert vorgetragen werden. Da den Römern eine wahre Gütergemeinſchaft zwiſchen den Eheleuten unbekannt war, * ſo haben ihre Geſetze hauptſächlich auf die Beſtimmung des weiblichen Vermögens Rückſicht genommen. Die teutſche eheliche Gütergemeinſchaft mit ihren beſondern Arten muß nach den beſondern Landesgeſetzen und Gewohnheiten, oder nach den allenfalls feſtgeſetzten Eheverträgen beurtheilt werden. In deren Ermanglung tritt das römiſche Recht ein.

Man

* Man kann zwar behaupten, daß in Ansehung der ehelichen Beyhülfe eine gewisse Gemeinschaft des Vermögens zwischen Eheleuten von den römischen Gesetzen selbst anerkannt wird, die aber mit der teutschen Gemeinschaft der ehelichen Güter nicht zu vergleichen ist. L. 1. D. de rit. nupt. l. 1. D. de act. rer. amot. l. 4. C. de crim. expil. hered.

§. 198.

Weibliches Vermögen.

Nach gemeinem Recht werden im Zweifel alle in einer Familie befindliche Güter als eigenthümliches Vermögen des Ehemanns und Hausvaters vermuthet, * wenn nicht erwiesen ist, daß die Ehefrau gewisse Güter in die Ehe eingebracht oder für sich, und unabhängig vom Manne, erworben habe. ** Diese der Ehefrau zuständige Güter gehören entweder zu ihrem Heuratgut oder zu dem sogenannten Paraphernalvermögen.

* L. 51. D. l. 6. C. de donat. inter vir. et ux. Leyser med. ad pand. sp. 318.

Eisenhart (Jo. Frid.) Diss. de regula juris, quod in casu dubio omnia bona mariti esse praesumenda sint, caute adhibenda. Helmst. 1771.

** Nach älterm römischen Recht, so lange die conventio in manum bey den Eheweibern gebräuchlich war, hatten die in dieser Rücksicht wie Haustöchter behandelte Frauen nichts eigenes. (§. 189.)

Breuning (Chr. Henr.) Diss. de differentiis juris rom. et germ. in uxore romana, filia familias et tori socia germanica. Lipsi. 1762.

Ejusdem Diss. an adquisita uxoris sint mariti. Lipſ. 1767.

§. 199.

Heyratgut überhaupt.

Heuratgut, Brautschatz, Ehesteuer, (Dos) heißt alles dasjenige, was die Ehefrau in der Absicht, um damit dem Manne die mit der ehelichen Beyhülfe verknüpfte Lasten und Ausgaben zu erleichtern, in die Ehe eingebracht oder versprochen hat. * Ein solches Heurathgut wird entweder vom Vater der Ehefrau, oder von ihr selbst aus eigenem Vermögen, oder von einem dritten hergegeben. ** Ferner besteht es entweder in baarem Geld oder in beweglichen und unbeweglichen Gütern, oder in allem diesem zugleich. Wenn solche Güter besonders geschätzt worden sind, so kommt es darauf an, ob die Schätzung blos Anschlagsweise, oder verkaufsmässig gemacht worden ist. ***

* l. 7. pr. l. 56. §. 1. D. l. 20. C. de jure dot. Von dem Unterschied, ob das Heurathgut wirklich eingebracht, oder erst zugesagt ist, hängt die bekannte Eintheilung ab in dotem constitutam, promissam, cautam, wovon verschiedene besondere Wirkungen entspringen, sowol überhaupt in Rücksicht auf die Foderungsrechte des Ehemannes, als besonders in Ansehung der leztern die bekannte Einrede des nicht gezalten Heurathguts. l. 5. D. solut. matr. l. un. §. 1. C. de rei ux. act. l. 1. l. 6. C. de dot. prom. l. ult. C. de dote cauta non numer. Nov. 100. c. 2. Unter den vielen

len Schriften über das Heurathgut sind die von Borcholten, Caponus, Goeddaeus, Costanus, Mascov, theils die merkwürdigsten, theils die ausführlichsten.

** Hierauf bezieht sich die Eintheilung in dotem profectitiam und adventitiam, l. 5. pr. §. 8. 9. 11. D. de jure dot. Auch diese verschiedene Gattungen haben ihr eigenes, z. B. in Ansehung der Heimfoderung. Besonders aber theilt sich die dos profectitia wieder ab, in nothwendige und freywillige Aussteuer, weil der Vater auch rechtlich verbindlich ist, seine Tochter auszustatten, und deßwegen sogar ein unbestimmtes Versprechen ihn verbindet. l. 19. D. de rit. nupt.

Hombergk (Aem. Lud.) Diss. de obligatione patris ad constituendam dotem non promissam. Marb. 1770.

*** In dieser Rücksicht ist das Heuratgut entweder dos non aestimata oder aestimata, und diese leztere wieder taxationis vel venditionis gratia aestimata.

Scip. Gentilis Diss. de aestimatione rerum in dotem datarum. adj. Tr. de bonis matern. Hanov. 1606. 8.

Pierer (Henr. Gottl.) Diss. de differentia dotis et instructus muliebris. Lips. 1761.

§. 200.

Rechte des Ehemannes.

Der Ehemann hat überhaupt, so lange die Ehe dauert, ein vollkommenes Benutzungsrecht in dem Dotalvermögen, auch räumen ihm die Gesetze ein besonders sogenanntes bürgerliches Eigenthumsrecht darüber auf folgende Art ein.* 1. In Ansehung der beweglichen besonders verbrauchlichen Sachen

Sachen so wohl, als der mit einer Verkaufsweise gemachten Schätzung eingebrachten unbeweglichen Dotalgüter stehen ihm nebst dem freyen Eigenthum auch die Veräusserungsrechte zu, so daß er seiner Zeit nur für die Erstattung des Werths zu haften hat. ** II. Ueber diejenige Vermögensstücke aber, die nur Anschlagsweise, oder besonders die unbewegliche Güter, wenn sie auch gar nicht geschätzt worden sind, hat der Ehemann nur ein eingeschränctes Eigenthumsrecht, indem er für die Substanz derselben stehen muß, und daher zwar keine zufällige Gefahr trägt, aber auch solche Güter, selbst mit Einwilligung der Frau, schlechterdings nicht veräussern und verpfänden darf. ***

* l. 7. §. 3. D. l. 23. C. de jure dot.

Harscamp (Eb.) Diss. de dominio dotis. ad l. 30. C. de jure dot. Ultraj. 1736.

** l. 17. §. 1. D. l. 42. D. l. 5. C. de jure dot.

*** l. 69. §. 7. D. de jur. dot. Bekanntlich hatte die l. Julia de adulteriis die Veräusserung des liegenden Dotal-Gutes, fundi dotalis, nur mit einer gewissen Einschränkung verboten. Paulus Rec. sent. L. 2. Tit. 21. §. 2. pr. Inst. quib. alien. lic. Justinian hat aber dieß Verbot auf die gemeldte Art ausgedehnt. l. un. §. 15. C. de rei uxor. act. l. 20. C. de jure dot.

Strecker (Conr. Wilh.) Diss. de marito fundum dotalem alienante. Erf. 1738.

Polac (Joh. Frid.) Diss. de marito alienante. Frf. 1760.

Bauer (Henr. God.) Diss. de marito fundi dotalis domino. Lipf. 1760.

§. 201.

Rechte der Ehefrau.

Die Ehefrau hat zwar während der Ehe kein Recht ihr eingebrachtes Heuratgut zurückzuverlangen, sondern erst nach deren Trennung erwachen deshalb ihre Rechte. Wenn sie aber vom Manne für sich oder ihre Kinder keinen Unterhalt erhält,* oder wenn dem Manne verganthet wird, so hat diese Heimforderung statt. Und zwar ziehet sie, was ihr in der vorhandenen Substanz gebührt, kraft des Eigenthumsrechts an sich; übrigens aber stehet ihr zu Sicherheit ein stillschweigendes privilegirtes Unterpfandsrecht im Vermögen des Manns zu.** Nur muß das wirkliche Dotaleinbringen von ihr bewiesen werden.***

* Denn der Zweck des eingebrachten Heuratgutes wurde hier vom Manne nicht erfüllt, nur muß die Frau, wenn der Grund dieser Heimfoderung wieder aufhört, auch das Heuratgut wieder hergeben.

Hauck (Chr. Frid.) Diss. de uxore dotem, constante matrimonio, repetente. Lips. 1757.

** Anfänglich gaben die Gesetze der Frau nur ein persönliches Vorzugsrecht, nach und nach wurde es bis zum privilegirten Pfandrecht erhoben. l. 74. D. l. 30. C. de jure dot. l. un. C. de rei ux. act. l. ult. C. qui pot. in pign. Bräute und Judenfrauen können in Ansehung des Heuratguts nicht, nach den neuern Gesetzen beurtheilt werden, sondern haben nur jenes ursprüngliche persönliche Vorzugsrecht.

Walch (Car. Frid.) Progr. de privilegio dotis Judaeae. Jen. 1785.

*** Daß dieser Beweis, wenn nicht von der Collision mit Gläubigern des Mannes die Rede ist, der Frau in mancher Rücksicht erleichtert wird, ist bekannt. Leyser Sp. 320.

Bauer (Henr. God.) Diss. bona uxoris paraphernalia esse praesumenda. Lipſ. 1762.

Meister (Chr. Fr. Ge.) Diss. de bonis uxoris ex romani juris praesumtione non paraphernalibus, sed dotalibus Goett. 1769.

§. 202.

Gegenvermächtniß.

Unter die besondern Rechte der Ehefrau gehöret auch nach römischem Recht der ihr aus dem Gegenvermächtniß, oder der Wiederlage, (donatione propter nuptias) zufliessende Vortheil. Dieß heißt alles, was von dem Mann oder in dessen Namen einem Dritten, der Ehefrau zur Gewährung und Vergleichung ihres eingebrachten Heuratguts ausgesezt oder angewiesen wird.* Hierüber geben die Gesetze zwar dem Mann die Verwaltung, nicht aber die Veräusserungsrechte,** damit die Frau auf den Nothfall, wenn der Mann sie oder die Kinder nimmer ernähren kann, gesichert ist, weswegen ihr auch ein gesezliches Pfandrecht zustehet. *** Nach getrennter Ehe kann aber die Frau solches eigenthümlich nicht an sich ziehen, ausser in gewissen besondern Fällen. ****

* §. 3. Inst. de donat. l. ult. C. de donat. ante nupt.

** l. 29. C. de jure dot. Nov. 42. Avth. permiss. C. de donat. ant. nupt.

* Dieser Satz ist aber nach der Theorie der Rechte bestritten. Reinhardt (Tob. Jac.) Diss. de uxore in donatione propter nupt. neque dominium, neque hypotheca m tacitam habente. Erf. 1729.

*** Nemlich, wenn es ihr in der Eheberedung besonders versprochen, oder wenn die Frau ohne ihre Schuld vom Manne geschieden worden ist, ferner, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind. Nov. 22. c. 26. Nov. Leon. 20. Pufendorf Obs. Tom. 2. Obs. 39.

Hoffmann (Chr. Gottl.) Diss. differ. jur. rom. et germ. in donatione propter nuptias. Frf. 1727. Lips. 1736.

Rave (Jac.) Diss. de vera indole donationis propter nuptias. Jenae 1762.

a Winterfeld (C. A. V.) Diss. hist. jur. civ. rom. de donationibus propter nuptias. Frf. ad Od. 1776.

§. 203.

Paraphernalgüter.

Paraphernalvermögen ist alles, was die Ehefrau ausser ihrem Heuratgut in die Ehe eingebracht oder in derselben, unabhängig vom Mann, erworben hat. Ueber dies Vermögen hat der Mann gar keine Rechte, nicht einmal die Verwaltung, wenn ihm nicht die Frau, als freye Eigenthümerin desselben, nach Selbstbelieben, etwas einräumt * In dieser Rücksicht hat die Frau zur Sicherheit ein stillschweigendes Pfandrecht in des Mannes Gütern. ** Heut zu Tag räumt man dem Mann einen Nießbrauch in diesem Vermögen ein, dies

manchem Herkommen, der Ehemann die nuznieſſende Vormundſchaft über die Frau hat. ***

* l. 9. §. 3. D. de jure dot. l. 31. §. 1. D. de donat. l. 8. C. de pact. conv. Wenn die Frau dem Ehemanne gewiſſe Vermögensſtücke überläßt, ſo heißt das, was ſie zur freyen Diſpoſition behalten hat, Sparhafen, Spillgelder, bona receptitia. Leyſer med. ad Pand. Sp. 302.

** l. ult. C. de pactis conv.

*** Schilter Praxis jur. rom. Exerc. 36. §. 78. Hellfeld Jurispr. for. §. 1240. Engelbrecht (Arn. Henr.) Diſſ. de jure paraphernorum. Giſſ. 1669. in Eyben Oper. T. II. n. 8. Link (Jer. Eb.) Diſſ. de paraphernis. Arg. 1730. Schott (Aug. Frid.) Diſſ. an marito uſusfructus et adminiſtratio in bonis uxoris minorennis competat. Lipſ. 1779. Pütter Diſſ. jus mariti circa bona paraphernalia ex leg. rom. et patriis illuſtrat. Goett. 1781.

§. 204.

Beſondre eheliche Vermögensrechte.

Aus dieſer Beſchaffenheit des Dotal- und Paraphernalvermögens ergiebt ſich von ſelbſt, daß Eheleute, in Anſehung des jedem frey und eigenthümlich zuſtehenden Vermögens, Verträge, ſowohl mit einander, als mit dritten Perſonen, zu ſchlieſſen befugt ſind, und in dieſer Rückſicht kein Ehegatte für die einſeitig gemachte Schulden des andern zu haften verbunden iſt. * Nur in Anſehung der wah-

ren

ren Schenkungen zwischen Eheleuten ist festgesezt, daß solche, so lange der schenkende Ehegatte lebt, widereuflich seyn müssen. ** Besonders aber haben die Gesetze die Bürgschaften der Ehefrau für den Mann ganz verboten. ***

* Daher ist die Ehefrau nicht verbunden, die Schulden des Ehemanns zu bezahlen, selbst alsdenn nicht, wenn das aufgenommene Geld ins Hauswesen verwandt worden ist, weil der Mann wegen dem Heuratgut die Frau zu ernähren allein verbunden ist. l. 22. §. 8. D. soluto matrim. l. 1. l. 2. C. ne uxor pro marito conven. Unter den vielen über diese Materie herausgekommenen Schriften zeichnen sich aus

Lauterbach (Wolfg. Ad.) Diss. de aere alieno in societate conjugali contracto solvendo. Tub. 1669.

Gmelin (Chr. Gottl.) Diss. de obligatione uxoris ad solvenda debita a conjugibus contracta, moto inprimis super bonis mariti concursu creditorum. Tub. 1785.

** l. 1. l. 2. l. 32. pr. §. 1. 2. 14. D. de donat. inter vir. et uxor. Daß aber diejenige Schenkung erlaubt ist, wodurch der schenkende Ehegatte nicht ärmer, und der empfangende nicht reicher wird, l. 5. §. 8. 16. l. 25. l. ult. D. de donat. int. vir. et uxor. ist, nebst andern Ausnahmen, aus dem bürgerlichen Recht bekannt.

Boehmer (J. H.) Diss. de statu donat. int. vir. et uxor. Halae 1727.

Koenig (Henr. Jo. Otto) Diff. de viciſſitud. juris rom. circa donationes inter virum et uxor. Halae 1771.

Zoller (Fr. Gottl.) Diff. utrum donatio int. vir. et ux. facta juramento accedente ſit valida? Lipſ. 1777.

du Roi (Jul.) Diff. de donatione inter conjuges remuneratoria absque inſinuatione valida. Helmſtad. 1779.

*** Nov. 134. c. 8. Avth. ſi qua mulier C ad SC. Vellejan. Wider die Bürgſchaften der Eheweiber gehet das geſezliche Verbot noch weiter, als wider die überhaupt eingeſchränkte Interceſſionen der Weibsperſonen. Deßwegen iſt auch eine Ehefrau ihren Antheil an einer mit dem Manne gemeinſchaftlich aufgenommenen Schuld nicht zu bezahlen ſchuldig, als in ſo weit erwieſenermaſſen ihr eigener Nutzen dadurch befördert worden iſt. Lauterbach in der ang. Diſſ. §. 61. Leyſer Sp. 171. 172. Heil (Chr. Jac.) Conſult. in quantum et quibus modis uxor pro marito valide ſe obligare queat. in deſſen Conſult. jur. n. 8.

§. 205.

Teutſche Gütergemeinſchaft.

Nach teutſchen Rechten und Sitten iſt in vielen Orten die eheliche Gütergemeinſchaft eingeführt, die überhaupt in einem Samteigenthum beſtehet, das beyden Ehegatten über ihr Vermögen oder über den Genuß deſſelben zugleich zukommt. Wenn ſich dieſes Samteigenthum über alle Güter

der

der Ehegatten ohne Unterscheid erstreckt, so heißt es die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft. Wenn es aber entweder nur einen gewissen bestimmten Theil des Vermögens, oder nur die von den Eheleuten während ihrer Ehe beziehende Vermögenseinkünfte und Geniessungen betrift, so ist es die besondre Gütergemeinschaft, und im leztern Fall wird diese durch den Namen der ehelichen Errungenschaft (societas conjugalis quoad adquaestum) besonders ausgezeichnet.

* Die Eintheilung der Gütergemeinschaft in gesezliche oder statutarische, vertragsmässige und vermischte ist bekannt. de Selchow Elem. jur. germ. §. 470.

Lauterbach (Wolfg. Ad.) Diss. de societate bon. conjugali. Tub. 1661.

a Wesel (Abr.) de connubiali bonorum societate et pactis dotalibus. Amst. 1674. Colon. 1720.

Schwendendörfer (Barth. Leon.) Diss. de communione bonorum conjugali. Lipf. 1688.

Hoffmann (Chr. Gottfr.) Diss. de communionis bonorum conjugalium natura et principiis. Frf. 1730.

Kleibert (Jo. Henr.) Diss. de primariis communionis bonorum conjugalis effectibus. Giess. 1733.

Weyer (Joh. M.) de communione bonorum inter conjuges, eorumque divisione cet. Lemgo. 1739.

Lange (Heinr. Arn.) von der Gemeinschaft der Güter unter teutschen Eheleuten. Bayreuth 1766. 4.

§. 206.

Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Durch die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft wird alles Vermögen beyder Eheleute ohne Unterschied gemeineigentlich, so daß beyde ganz gleiche Rechte unzertrennt darüber erlangen. * Daher fallen jene obige Begriffe von Dotal- und Paraphernalvermögen (§. 200. 204.) hinweg. Kein Ehegatte kann einseitig über die Güter disponiren. ** Auch sind die Schulden, womit ein oder der andre Ehegatte beladen ist, gemeinschaftlich. ***

* Die Geschichte der allgem. Gütergemeinschaft, nebst den Statutarrechten, wodurch sie eingeführt und festgesezt worden ist, liefert de Selchow Elem. jur. germ. §. 469. n. 2. §. 471. s. auch Lobethan Einl. zur theor. Eherechtsgel. II Th. II Buch 2 Kap. 2 Abtheil. S. 167 f. Elsässer Abhandlung: Ob bei der Lehre von der allgem. Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten das römische Recht in Absicht auf die Heuratgüter der Töchter zu Hülfe genommen werden müsse? in den gemeinnüzigen Beobachtungen von Gmelin und Elsässer. III B. Nr. 11. wo zugleich §. 90. schön gezeigt wird, daß diese Art der ehelichen Gemeinschaft dem Zweck der Ehe am meisten angemessen seye.

** Deßwegen ist kein Ehegatte berechtigt, ohne den andern wichtige Verträge zu schliessen, besonders Veräusserungen vorzunehmen; doch hat der Ehemann, als Haupt der Familie, auch hierin einige Vorzüge vor der Frau.

Auch

*** Auch die vor der Ehe gemachte Schulden, wenn sie nicht böslich verschwiegen worden sind, müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden. Doch sind die Meynungen hierüber verschieden. de Selchow im ang. Buch. §. 472. Lobethan im ang. O. S. 172.

Freuning (Chr. Heinr.) Diss. an in communione bonorum inter conjuges universali bona alibi sita fiant communia. Lipſ. 1771.

Tasinger (Frid. Wilh.) Diss. sistens effectus potiores communionis bonorum universalis, constante matrimonio. Tub. 1773.

Westhus (Joſ. Henr.) Diss. de origine communionis bn. inter conjuges speciat. per Dioec. Monaster. Goett. 1773.

Gilemeister (Joh. Frid.) Diss. de communione bon. intr conjuges max. ex leg. Brem. Goett. 1775.

§. 207.

Wirkungen der besondern Gütergemeinschaft.

Diejnige besondre Gütergemeinschaft, die auf einen gewissen bestimmten Theil des Vermögens gehet, hat in Ansehung dieses Theils die nemliche Wirkungen, wie die allgemeine Gemeinschaft. (§. 206.) Hingegen in der blosen Errungenschaftsgesellschaft bleibt jeder Ehegatte Alleineigenthümer von der Substanz seines Vermögens, und nur die Einkünfte davon und die durch Fleiß gemachte Erwerbungen werden beyden Ehegatten gemein. * Daher müssen diejnige Schulden, die auf die eheliche Gesellschaft gar keine Beziehung haben, von dem, der sie gemacht hat, allein bezahlt werden, ** hin-

gegen die eigentliche Gesellschaftsschuld... gemeinschäftlich. ***

* Von den Ländern und Gegenden, wo diese Gemeinschaft eingeführt ist, siehe de Selchow Element. jur. germ. §. 476 Nach einigen Statutarverordnungen erhält die Ehefrau nicht gleichen, sondern einen geringern Antheil an der Errungenschaft.

** Ausser wenn ein Ehegatte für den andern zugesagt hat, nur muß die für den Mann sich verbürgende Frau ihren Rechtswohlthaten auf gehörige Weise entsagt haben. Gmelin in der ang. Diss. §. 19. 20 21. (§. 204.)

*** Dahin gehören alle diejenigen ehelichen Schulden, die zum Vortheil der ehelichen Gesellschaft oder zu Bestreitung des in derselben nöthigen Aufwands gemacht worden sind, z. B. die Haushaltungs Erziehungs- Verpflegungs- Kosten, Entrichtung der Abgaben, Processe über das errungene Vermöge, u. d. g. Solche Schulden kann auch der Ehemann ohne Zuziehung der Frau machen. Wenn das errungene Vermögen zu Bezahlung dieser ehelichen Schulden nicht hinreicht, so muß jeder Ehegatte nach seinem Errungenschafts- Antheil aus seinem eigenen Vermögen zahlen. Doch ist es an den meisten Orten der Ehefrau gestattet, sich von der Mitzahlung solcher von dem Mann allein gemachen ehelichen Schulden durch erklärten Verzicht auf die Errungenschaft loszumachen. Man nennt dis auch die Anrufung der weiblichen Freyheiten.

Heeser (Jo.) Diss. de bonorum inimis acquaestuum conjugalium communione ac divisio. Frf. 1678.

Würz (Franc. Fr.) Diss. de bonis conjugum et illatis et durante matrimonio quaesitis. Arg. 1680.
Müller (Petr.) Diss. de bonis constante matrimonio adquisitis. Jen. 1686.
Lynker (Nic. Chr.) Diss. de acquaestu conjugali. Jen. 1695.
Harpprecht (Ferd. Chr.) Diss. de renunciatione acquaestus conjugalis. Tub. 1699.
Weidlich (Chr. Gottl.) Diss. de aequaestu uxorum. Lipsi. 1741.
Erhart (Gottl.) Diss. de jure mariti in acquaestum uxoris per operas artificiales. Alt. 1742.
Canz (Eb. Chr.) Diss. de juribus et obligationibus uxoris vel repudiato vel denegato beneficio renunciandi communioni bonorum max. sec. jus Würtemb. Tubing. 1772.
Langsdorf (Joh. Gottl.) Abhandl. von den Vorrechten der Eheweiber ratione dotis et illatorum, und von der unrichtigen Anwendung der römischen Gesetze de privilegiis muliebribus in teutschen Gerichtshöfen. Mannh. 1778.

§. 208.

Anwendung des bisherigen.

Bey der bisher beschriebenen Verschiedenheit der römischen und teutschen Rechte in Ansehung des ehelichen Vermögens kömmt es in der Anwendung selbst darauf an; ob Eheleute durch besondre Eheverträge ihre gegenseitige Vermögensrechte festgesetzt haben, oder nicht? Jenes ist ihnen unbenommen. In Ermanglung solcher Verträge aber sind

die Vermögensrechte nach den Gesetzen des Wohnungsorts, den die Eheleute zur Zeit ihrer eingegangenen Ehe haben, * und wenn diese nichts bestimmen, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

* Wenn daher an einem solchen Ort eine gewisse Art der Gütergemeinschaft eingeführt ist, so wird es angesehen, als wenn die Eheleute sich stillschweigend nach derselben gefügt hätten; doch ist bey denjenigen Personen, die den Statuten des Wohnungsorts nicht unterworfen sind, dieß nicht anzunehmen. Ob aber die Veränderung des Wohnungsorts jenen stillschweigenden Ehevertrag in dermassen aufhebe, daß die Vermögensrechte der Eheleute nunmehr nach den Gesetzen ihres neuen Aufenthalts abzumessen seyen? ist eine zwar wichtige, aber sehr bestrittene Frage.

Eisenharth (Jo. Frid.) Progr. de natura et indole communionis bon. inter conjuges tacite initae. Helmst. 1764. in Ejus opusc. jurid. n. 16.

Baleke (Jac. Henr.) Comm. de juribus ex mutatione domicilii maxime intuitu conjugum resultantibus. Rost. et Wism. 1755.

Gildemeister (Jo. Frid.) Diss. de communione bon. inter conjuges legitima, mutato domicilio non sublata. Duisb. 1777.

Elsässer (Carl Frid.) vermischte Beyträge vorzüglich zum Kanzleywesen. Erlangen 1783. N. 4.

§. 209.

Besondre Vermögensrechte adelicher Ehefrauen.

Auf die Vermögensrechte der adelichen Eheleute ist die Lehre von der Gemeinschaft der Güter wegen der besondern Beschaffenheit der Lehen- und Stammgüter weniger anwendbar, als bey bürgerlichen Eheleuten. * Aber auch die Anwendung des gemeinen Rechts hat hierin nicht gerade statt, sondern durch die teutsche Sitten eine eigne Wendung bekommen. Besonders in Hinsicht auf die Rechte der Ehefrau erhalten die Lehren vom Heuratgut, ** von der Wiederlage, *** der Morgengabe, dem Witthum und Leibgeding, **** theils durch die geschlossenen Eheverträge, theils durch die besondern Haus- und Familienrecesse, auch durch die Grundsätze des Lehenrechts ihre eigene Bestimmung.

* Auch bey den dienstpflichtigen Bauersleuten hat die eheliche Gütergemeinschaft weniger statt. de Selchow Elem. jur. germ. §. 471.

Hombergk (Aem. Lud.) Diss. de communione bonor. inter conjuges nobiles atque illustres per Germaniam exule. Marp. 1767.

** Bey Personen vom hohen Adel wird die Ausstattung (Prinzessin- Fräulein-Steuer) gemeiniglich vom Lande gegeben; andre adeliche Töchter erhalten ihre Ehesteuer aus dem Allodialvermögen der Eltern, und wenn dies nicht hinreicht, aus den Lehen; wo jedoch bey Bestimmung der Quantität,

wenn

wenn solche nicht durch Hausverträge festgesezt ist, die Agnaten auch ein Wort zu sagen haben.

Fritsch (Ahasv.) de dotatione filiae principis et de collectis maritagii. Ger. 1671.

Ziegler (Casp.) Diss. de jure exigendi collectas ad elocationem filiarum illustrium. Witt. 1686.

Schoepffer (Jo. Joach.) Diss. de alimentis et dote filiarum nobilium. Jen. 1746.

Seip (Ant. Lud.) Diss. de libertate statuum provincialium circa dotationem filiarum illustrium, potissimum apanagiatorum. Goett. 1747.

Hinüber (Ge. Henr.) De jure statuum sacr. rom. germ. Jmp. dotis subsidia filiarum illustrium a subditis exigendi per observantiam stabilito. Frf. et Lipf. 1756.

*** Nach teutschem Recht hat die Wiederlage darin etwas, von dem römischen Gegenvermächtnis (§. 203.) abweichendes, daß dadurch mehr auf die künftige Versorgung der Frau, als auf ihr eingebrachtes Heurathgut Rücksicht genommen wird. de Selchow Elem. jur. germ. §. 445. de Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. II. obs. 39. Tom. III. obs. 121.

**** Die Morgengabe ist bekanntlich ein der neuen Ehefrau für die Beschreitung des Ehebettes von dem Ehemanne gegebenes Geschenk, worüber die Frau das Eigenthum erhält, dessen Quantität aber gemeiniglich von der Freygebigkeit des Ehemanns abhängt.

von Rothschütz (Ge.) von der Mitgift, Leibgeding und Morgengab. Leipz. 1604.

Lupin (Jo. Ge.) Diſſ. de donatione matutina ſ. morgengaba. Alt. 1671.

Reichel (Sam.) Diſſ. de origine ac definitione morgengabae. Lipſ. 1757.

Spangenberg (Ge. Aug.) Diſſ. antiqua doni matutini, quod vulgo morgengabam appellant, qua vocem, qua rem. Goett. 1767.

**** Von den Rechten der Ehefrau in Anſehung des Witthums und Leibgedings, von deſſen Quantität, Verhältnis gegen das eingebrachte Heuratgut, u. d. g. ſ. de Selchow Elem. jur. germ. §. 449. ſq.

Richter (Chr. Phil.) Diſſ. I. II. de dotalitio. Jenae 1644. 1650.

de Berger (Chr. Henr.) Diſſ. ſelecta juris dotalitii capita. Witt. 1723.

Cramer (Jo. Ulr.) Progr. de aequitate quantitatis dotalitii viduarum illuſtrium. Marp. 1733. Deſſen Weſl. Nebenſtunden. IX. Th. S. 1. f.

Eſtor (Jo. G.) Diſſ. de dotalitio propter ſecundas nuptias ceſſante. Jen. 1736.

Idem Diſſert. de juribus quibuſdam viduarum mulierum equeſtrium ratione amittendi vitalitii, dotalitii, item de vera notione vocis Leibzucht, de donatione propter nuptias, portione ſtatutaria et adquaeſtu connubiali. Marp. 1748.

Peſtel (Frid. Ulr.) Diſſ. de dotalitio ob abuſum non tollendo. Rint. 1741.

Rechenberg (Car. Otto) Progr. de vero ſignificatu verborum Leibzucht et Leibgeding. Lipſ. 1745.

Eiſenharth (Jo. Frid.) Diſſ. de dotalitio viduarum ſummorum in Germania praeſulum proteſtantium. Helmſt. 1748.

Jenkenberg (Henr. Chr.) Meditat. ex jure et hiſtoria. Giſſ. 1740. p. 42. ſq. p. 440. ſq.
Strubens Nebenſtunden. V. Th. S. 270. f.

V. Kapitel.

Von Eheverträgen.

§. 164.

Eheverträge überhaupt.

Eheverträge, Eheberedungen,* überhaupt betrachtet, ſind diejenige zwiſchen Brautleuten oder Ehegatten geſchloſſene Verträge, wodurch gewiſſe den Eheſtand betreffende Rechte und Pflichten, nebſt ihren Wirkungen, beſonders feſtgeſetzt werden. Gemeiniglich werden dieſelbe zur Beſtimmung der zwiſchen Eheleuten ſtatthabenden Vermögensrechte, ** auch der künftigen Erbfolge, eingegangen. Ueberdieß kann das perſönliche Verhältnis der Eheleute in denſelben verabredet werden (§. 190), nur dürfen die Bedingungen der Ehrbarkeit und dem Weſen der Ehe nicht zuwider ſeyn. *** Uebrigens müſſen ſolche Verträge, wenn ſie auch in ihrem Inhalt von den gemeinen oder Statutarrechten abweichen, **** als eine für die Eheleute und deren Erben verbindliche Richtſchnur geachtet werden.

* Man nennt ſie auch Ehezärter, Heuratsbriefe, Heuratsnotuln, Eheſtiftungen, Hilich, (pacta dotalia) und eine mittelſt derſelben

eine

eingegangene Ehe, eine bedingte oder verdingte Ehe. Ein vollständiger Grundriß zur Verfertigung einer Eheberedung findet sich in meiner Vorbereitung zur juristischen Praxis. Erlangen 1784. S. 282.

** Nach römischem Recht zwekten dergleichen Verträge hauptsächlich auf die Berichtigung des Heuratguts und des Gegenvermächtnisses ab; und es durften dadurch weder die Dotalrechte des Mannes zu sehr eingeschränkt, noch der Frau ihre Sicherheits- und Heimfoderungsrechte entzogen werden. l. 2. l. 4. l. 5. l. 6. l. 11. l. 12. l. 13 — 17. D. de pact. dot. l. 20. D. de jure dot. l. 14. §. 1. D. solut. matrim. l. 5. C. de sponsal. Tot. Tit. C. ne fidejuss. dot. dentur. Heut zu Tage finden diese Einschränkungen nicht völlig Platz, besonders, wenn durch die Ehepakten die allgemeine Gütergemeinschaft festgesezt worden ist.

Wernher (Jo. Ge.) Diss. de pactis dotalibus sub form. Hut bey Schleyer und Schleyer bey Hut. Marp. 1714.

Hartmann (Jo. Zach.) Diss. de efficientia clausulae pactorum dotalium, längst Leib längst Gut. Kil. 1730.

*** Diese, wie andre, Erbfolgeverträge waren in den römischen Gesetzen verboten, l. ult. D. de suis et legit. hered. l. 15. C. de pactis. l. 5. C. de pact. conv. daß sie aber nach unsern Sitten statt finden, ist bekannt.

Bitsch (Casp.) Diss. an conventiones de futura successione vel hereditate, quae in pactis dotalibus fiunt, ratae sint. Arg. 1627.

Boehmer (J. H.) Diss. de successione hereditaria conjugum ex pactis dotalibus. Hal. 1734.

Bale.

Baleke (Jac. Henr.) Diff. de pactis conjugum ſucceſſoriis max. ſec. jura Roſtoch. Roſt. 1753.

**** l. un. §. 16. C. de rei uxor. act. So darf, z. B. die freye Befugnis, die Ehe wieder zu trennen, in dergl. Verträgen nicht feſtgeſezt werden.

***** Daß ſolche Verträge dem gemeinen oder Statutarrecht derogiren, iſt allbekannt; daher müſſen dieſelbe bey undeutlichen Beſtimmungen forderſt nach dem Sinn der Contrahenten, oder nach der Natur des feſtgeſezten Geſchäftes, und nur Hülfsweiſe nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts erklärt werden.

Rivinus (Jo. Flor.) Diff. de pactis dotalibus, in quantum ſtatutis derogent vel minus. Lipſ. 1733.

Buering (Hen.) Diff. de valore pactorum dotalium, quibus communio bonorum ſtatutis introducta tollitur aut reſtringitur. Giff. 1740.

§. 211.

Einfache und vermiſchte Eheverträge.

Diejenigen Eheverträge, in denen zugleich die künftige Erbfolge beſtimmt wird, werden in einfache und vermiſchte abgetheilt: * jene behalten die Natur eines unwiederruflichen Vertrages, und erfodern keine äuſſerliche Förmlichkeit: ** dieſe aber werden nach Art eines wiederruflichen lezten Willens beurtheilt, und müſſen entweder gerichtlich oder vor fünf Zeugen aufgerichtet werden. *** Im Zweifel tritt für jene die Vermuthung ein. ****

* Zu

* Zu dieser Eintheilung hat die unschickliche Vermischung des römischen und teutschen Rechts Anlas gegeben.

de Balthasar (Aug.) Diss. I. II. de praerogativa juris germ. prae romano in materia pactorum dotalium. Gryph. 1739.

Grav (Phil. Jac.) Diss. de mixtura incongrua juris rom. et germ. in practicorum distinctione pactorum dotalium in simplicia et mixta. Marp. 1744.

Hombergk (Aem. Lud.) Diss. de origine atque indole distinctionis pactorum dotalium in simplicia et mixta, eorumque recta interpretatione. Marp. 1749.

de Buininck (Gosw. Jos.) Error pragmaticorum circa distinctionem pactorum dotalium in simplicia et mixta. Frf. et Lipf. 1770. 8.

Pauli (Mart. Gottl.) Diss. de divisionis pactorum nuptialium in simplicia et mixta origine auctoritateque praesenti. Witt. 1771.

** Nur die Gewisheit der ernstlichen Einwilligung muß vorhanden seyn; daher ist es rathsam, solche schriftlich aufzusetzen, oder Zeugen dazu zu nehmen. In manchen Gegenden aber ist dies oder die gerichtliche Bestätigung nothwendig erfoderlich, besonders wenn in solchen Ehepakten eine Veräusserung liegender Güter verfügt wird. Leyser med. ad pand. sp. 307. m. 3. 4. spec. 310. m. 5. 6. von Pu-

fendorf Obſ. jur. univ. Tom. I. obſ. 95. de Selchow Elem. jur. germ. §. 420. ſq.

Hartmann (Jo. Chr.) Diſſ. de pactis dotalibus in vim contractus initis. Erf. 1716.

Fleiſcher (Jo. Laur.) Diſſ. an pacta dotalia a marito quidem, non vero ab uxore, ſubſcripta ſint valida. Halae 1716.

*** Die Zuziehung von fünf Zeugen macht aber nicht gerade, daß die Eheverträge für vermiſchte zu achten ſind, ſondern dies muß ſich aus der deutlichen Beſtimmung der Kontrahenten ergeben.

Wieger (Jo.) Diſſ. de modis pacta dotalia legitime conſtituendi. Arg. 1753.

**** von Pufendorf Obſ. jur. un. Tom. I. obſ. 209. Hommel Rhapſ. obſ. 203.

Richey (Jo.) Diſſ. de pactorum dotalium mutatione ob favorem bonor. hered. reſtricta. Ultraj. 1732.

Rieſch (Andr.) Diſſ. non dari pacta dotalia per teſtamentum unius conjugis invito altero revocabilia. Alt. 1745.

Ayrer (Ge. Henr.) Progr. de pactorum ſucceſſoriorum inter conjuges ſtabilitate legibus firmius ſtabilienda. Goett. 1760.

Weis (Jo. Conr. Jac.) Diſſ. de pactis ſucceſſoriis ac dotalibus. Hal. Suev. 1782.

§. 212.

Rechte dritter Personen.

Die Einwilligung dritter Personen ist nur wegen gewisser Verhältnisse der Eheleute manchmal nothwendig. Z. B. die Einwilligung der Eltern, wenn die Kinder entweder noch unter elterlicher Gewalt stehen (§. 190.), oder wenn der Ehevertrag der Kinder ihre Eltern von der künftigen Erbfolge ausschliessen soll.* Auch in Ansehung der Stamm- und Familien-Güter eines Ehegatten kann der Konsens der Agnaten nöthig seyn, besonders wenn die Familienverträge nichts bestimmen. ** Ferner muß auch nach Beschaffenheit der Umstände zu den Eheverträgen der Bauersleute die Einwilligung des Gutsherrn beytretten. Ausserdem wird im Zweifel die zu solchen Verträgen hinzukommende dritte Person nur als Zeuge betrachtet. ***

* Die allgemeine Einwilligung der Eltern in einen solchen Ehevertrag, worin die Kinder die allgemeine Gütergemeinschaft festgesezt haben, wird als eine stillschweigende Entsagung des ihnen allenfalls zustehenden Pflichttheils angesehen. de Selchow Elem. jur. germ. §. 428.

Ayrer (Ge. Henr.) Diff. de legitima parentum pactis dotalibus liberorum excluſa. Goett. 1748.

** Wenn nämlich durch die in den Eheverträgen geschehene Zusagen solchen Personen ein Nachtheil zu-

gefügt werden könnte. Nach teutschen Rechten kann auch von Seiten der Weibsperson die Einwilligung des Geschlechtsvormundes für nöthig erachtet werden. Hommel Rhapf. obf. 25.

*** Manchmal werden, besonders auf die künftige Sterbfälle, gewisse Zusagen zu Gunsten dritter Personen gemacht; wenn hiebey das auf diese Personen gerichtete Versprechen von ihnen angenommen worden ist, so sind sie als Kompaciscenten zu betrachten, Hommel Rhapf. obf. 320.

§. 213.

Aufhebung der Eheverträge.

Solche gültige Eheverträge können als unwiederrufliche Verträge einseitig von einem Ehegatten nicht wiederrufen werden,* ausser, wenn die Ehe durch völlige Scheidung getrennt wird.** In Ansehung der vermischten Eheverträge aber sind viele der Meynung, daß dieselbe durch erfolgte Kinderzeugung, *** oder durch ein gemachtes Testament **** wieder aufgehoben würden.

* Daß sie mit einstimmiger Bewilligung der Eheleute und der Mitcontrahenten, wenn solche vorhanden sind, aufgehoben werden können, hat keinen Zweifel. v. Cramer Wezlar. Nebenstunden. 77 Th. S. 61.

Lauthen (Lüdg. Alb.) Diss. de pactorum nuptialium revocatione licita et illicita eorumque annullatione. Helmst. 1768.

Zoller (Frid. Gottl.) Diss. utrum pacta dotalia invita altera parte revocari possint? Lipsiae, 1770.

** Thomasius (Christ.) Diss. de pactis dotalibus cet. Hal. 1695. p. 46. sq. von Pufendorf Obs. Tom. III. obs. 122.

*** Wenn für die Kinder in den Eheverträgen des Pflichttheils halber vorgesehen worden ist, so bleiben dieselbe in ihrer völligen Verbindlichkeit; aber auch alsdenn, wenn sie ihren Pflichttheil nicht ganz erhalten, kann doch nicht behauptet werden, daß deswegen die Eheverträge ganz umgestossen werden, sondern die Kinder können das ihnen gebührende durch gewöhnliche Klage fodern. Hommel Rhapf. obs. 203. Ueberhaupt ist das Sprichwort: Kinderzeugen bricht Ehestiftung, nicht ganz wahr. Eberhard (Jo. Henr.) Diss. de pactis dotalibus ob supervenientiam liberorum tollendis. Herbom. 1766.

Eisenharth (Jo. Frid.) Diss. de pactis dotalibus ob supervenientiam liberorum non tollendis. Helmst. 1764.

**** Kohl (Andr.) de pactis dotalibus. P. 2. n. 59. Wernher Obs. Tom. III. P. I. obs.

103. Uebrigens ist auch diese Meynung aus der unstatthaften Einmischung des Römischen Rechts entstanden, da diese Lehre doch ganz nach Grundsätzen des teutschen Rechts beurtheilt werden sollte. Auch die wechselseitige Testamente der Eheleute können, wenn sie mit der Codicillarclausel versehen sind, nach Art der Ehepakten, betrachtet werden. Hommel Rhapf. Obf. 203. 500.

Dritter Theil.

Von der

Trennung

der Ehe

und

der wiederholten

Ehe.

§. 214.

Einleitung.

Die Trennung einer gültigen Ehe geschieht entweder bey Lebzeiten beyder Eheleute, oder natürlicher Weise durch den Tod des einen Ehegatten. Jene heißt die Ehescheidung im allgemeinen Sinn, und ist entweder gänzliche Aufhebung des Ehebandes, völlige Ehescheidung, oder nur besondre Trennung in Ansehung gewisser ehelichen Rechte und Pflichten, blose Absonderung der Eheleute. Nach völliggetrennter Ehe kann auch der Fall einer wiederholten Ehe vorkommen, worüber die Gesetze einige besondre Bestimmungen an die Hand geben.

I Kapitel.

Von der Ehescheidung und Absonderung der Eheleute.

§. 215.

Ehescheidung überhaupt.

Gänzliche Ehescheidung, (divortium totale, quoad vinculum) heißt überhaupt, die völlige Aufhebung einer gültigen Ehe; * nach heutigen Sitten aber heißt sie, die obrigkeitlich erkannte Aufhebung einer gültigen Ehe bey Lebzeiten beyder Eheleute wegen einer gewissen rechtmässigen Ursache.

* Wenn

* Wenn eine Ehe an sich ungültig ist, so bedarf es keiner Scheidung. Daher ist die richterliche Nichtigkeitserklärung, wenn sie gleich manchmal auch divortium genannt wird, C. 5. X. de donat. inter vir. et ux. mit der eigentlichen Scheidung nicht zu verwechseln. Doch haben manche den Unterscheid zwischen Nichtigkeits- und Scheidungsursachen nicht immer gehörig beobachtet. Von jenen ist oben (§. 78. f. f.) schon gehandelt worden.

** Ueber die Ehescheidung ist sehr viel geschrieben auch gestritten worden, besonders über die Moralität derselben und über die Anwendung der Sätze der heil. Schrift. Die bekannte Streitschriften Kayſers, Langs und Menckens sind zusammengedruckt. Controverſiae circa jura divortiorum editis opuſculis agitatae et boni publici cauſa collectae atque conjunctim editae. Edit. III. Halae 1737.

Hemming (Nic.) Lib. de conjugio, repudio et divortio. Lipſ. 1581.

Beza (Theod.) Tr. de divortiis et repudiis. Genev. 1610 8.

Schroeter (Ern. Frid.) Diſſ. de divortiis. Jen. 1662.

Struv (Ge. Ad.) Diſſ. de jure divortiorum. Jenae 1678.

Meier (Jo. Henr.) De divortiis. Erf. 1683.

Nicolai (Jo. Ge.) Tr. de repudiis et divortiis. Dreſd. 1685.

Beier (Adr.) Diſſ. de divortiis. Jenae 1703.

Bodinus (Henr.) Diſſ. de jure et erroribus circa divortia. Halae 1711.

Gründliches Bedenken von Eheſcheidungen, deren Art und Unterſchied, auch denen Urſachen, um welcher willen die Eheſcheidung von der hohen Obrigkeit

und

und denen Rechtskollegiis verstattet und erkannt werden könne. Frankf. 1720. 4.

Link (Henr.) Diss. de usu divortiorum ex divino et humano jure. Alt. 1686.

a Mosheim (Jo. Laur.) Comment. de divortio. rec. Jenae 1766.

Meinel (Joh. Henr.) Diss. Mores gentium circa divortium. Arg. 1765.

§. 216.

Natürliches, mosaisches, römisches Recht.

Nach dem Naturrecht hat die Ehescheidung statt; so wohl, wenn beyde Ehegatten sich mit einstimmiger Bewilligung trennen, als auch, wenn ein Ehegatte den Ehevertrag bricht oder zu Erfüllung der Ehezwecke untüchtig wird, so ist der andre, sich loszusagen berechtiget. * Das mosaische Recht erlaubte den Juden, wegen ihrer Herzenshärtigkeit, die Ehescheidung in dem Fall, wenn der Ehemann an der Frau wegen ihrem unanständigen Bezeigen ein unerträgliches Mißfallen fand. ** Die römischen Gesetze verstatteten nicht allein die freywillige einstimmige Ehescheidung, sondern auch die einseitige Lossagung eines Ehegatten vom andern, sezten aber hierüber bald mehrere, bald wenigere rechtliche Ursachen fest. *** Nach diesen Rechten aber war die Ehescheidung eine aussergerichtliche Privathandlung, die kein obrigkeitliches Trennungserkenntnis erforderte. ****

* Nicht alle Naturrechtslehrer sind hier übereinstimmig. Nettelbladt Syst. elem. univ. jurispr. natur.

natur. §. 818. Höpfner Naturrecht. §. 159. Schlettwein Rechte der Menschheit. §. 238. 239. Hahn (Henr.) Diss. de amicabili divortio. Helmst. 1660.

Mencken (Ott.) Diss. de divortiis secundum jus nat. Lipf. 1685.

Titius (Gottl. Gerh.) Comm. de polygamia, incestu et divortiis jure nat. prohibitis. Lipf. 1712. C. 3.

Reinharth (Tob. Jac.) Diss. de conjuge bona gratia divertente. Erf. 1716.

Hanckel (Christ. Aug.) Ep. de divortiis jure nat. neutiquam prohibitis.

** 5. Buch Mos. 24. v. 1—4. Bekanntlich wird aber über den wahren Sinn dieser mosaischen Satzung gestritten, und schon unter den alten Juden waren verschiedene Auslegungen angenommen. Besonders aber hegte die Sekte Hillels eine ganz ausdehnende Meynung, nach welcher auch geringfügige Ursachen der Ehescheidung angenommen waren, und diese Meynung war die herrschende. Die Sekte des Schamai hingegen erklärte die Worte Mosis ganz eingeschränkt, und hielt die Ehescheidung wegen der Unzucht der Frau allein für erlaubt. Auch gab es noch eine Meynung unter den Juden, die die Mittelstrasse zwischen diesen Sekten hielt. Brouwer de jure connub. L. 2. C. 30. §. 5. Nach den Satzungen der Rabbinen sind zwar ausser der Unzucht auch andre Ehescheidungsursachen angenommen, aber doch mit gewisser Einschränkung. s. deutsche Encyklopädie VII. B. Art. Ehescheidung (jüd.) S. 1005.

Sel-

Seldenus uxor hebraica, s. de nuptiis et divortiis cet. London. 1646.

von Putendorf Obs. jur. univ. P. I. obs. 160.

Beheim (Jo. Car.) Diss. de divortio Judaeis a Deo nunquam praecepto, neque etiam legaliter permisso. Alr. 1729.

*** Nach dem alten römischen Recht war die Ehescheidung beyden Ehegatten ganz frey und ohne alle Ursache verstattet, aber sie war auch zu den Zeiten des guten und gesitteten Zustandes des römisch. Staats eine beynahe unerhörte Sache. In der Folge riß hierinn mit dem Sittenverfall eine eben so schädliche als ungemessene Freyheit ein; daher wurden unter den Kaisern gewisse Ehescheidungsursachen festgesezt, zuerst in l. 8. §. 2. C. de repud. denen Justinian noch mehrere beyfügte l. 10. l. 11. §. 2. C. de repud. nov. 22. c. 5. 6. 7. 8. 14. 15. die er aber nachher wieder einschränkte. Nov. 117. c. 8. 9. Auch bestätigte er die Freyheit der einstimmigen Ehescheidung. Nov. 140. c. 1.

**** Das mosaische Recht verbindet den Juden, einen Scheidbrief aufzusetzen; dies ist auch unter den heutigen Juden noch gewöhnlich, aber mit so vielen Umständen und Feyerlichkeiten verknüpft, daß die Ehescheidungen unter ihnen selten sind, siehe deutsche Encyklop. am ang. Ort, S. 1007. Auch unter den Christen war die Privatscheidung so lange im Gebrauch, l. 1. l. 2. C. Th. de repud. l. 8. l. 9. C. de repud. nov. 12. c. 6. nov. 22. c. 4. bis endlich durch die Kirchensatzungen eine Aenderung gemacht wurde.

Schilter (Jo.) Historia juris circa dogma ecclesiae christianae de dissolutione matrimonii. Arg. 1687.

Historische Bemerkungen über das Ehescheidungsrecht unter Christen, in den neuesten Manchfaltigkeiten. Nördlingen 1776. I. Th. S. 155.

Examen philos. et polit. des Loix relatives au mariage, divorce cet. Lond. 1779. 8.

§. 217.

Kanonisches Recht.

Das kanonische Recht hat nicht nur die Privatscheidungen überhaupt verboten, und zu jeder Trennung der Eheleute die Untersuchung und den Spruch des Kirchenrichters erfodert, sondern auch den gemeldten Unterschied zwischen gänzlicher Ehetrennung und bloser Absonderung der Eheleute (§. 215.) eingeführt. * Und zwar hat die gänzliche Aufhebung der Ehe, wegen der Unauflöslichkeit des damit verknüpften Sakraments, (§. 38.) in der römischkatholischen Kirche gar nicht statt, ** den einzigen Fall ausgenommen, wenn ein Ehegatte nach geschlossener, aber noch nicht fleischlich vollbrachten Ehe in einen geistlichen Orden tritt, und das Ordensgelübde ablegt. *** Ob aber eine zwischen zwey ungläubigen Ehegatten vollbrachte Ehe, alsdenn, wenn der eine christlich wird, völlig getrennt werden könne? ist sehr bestritten. ****

* C. 3. 6. X. de divort. c. 13. X. qui fil. sint legit. c. 8. 10. 13. X. de restit. spoliat.

** Daher in den sonst statt habenden Ehescheidungsfällen die bemerkte Absonderung erkannt wird. c. 1. 4. 7. 10. 28. Caus. 32. qu. 7. c. 12. X. de praesumt. c. 2. X. de praesumt. c. 2. X. de divort. Conc. Trident. Sess. 24. c. 8. Ob der Pabst eine völlige Ehe-

scheidung durch Dispensation zulassen könne? ist unter den Kanonisten zwar bestritten, aber wird von vielen bewährten Schriftstellern verneint. s. deutsche Encyklop. am ang. Ort. S. 1012. Daß in der griechischen Kirche die völlige Scheidung noch statt findet, ist bekannt. (§. 59.) Uebrigens haben einige Schriftsteller ehemals und in neuern Zeiten Vorschläge gethan, die wahre Ehescheidung unter Katholiken wieder einzuführen.

Du divorce, qui se fait par l'adultere, et s'il est permis a l'homme de se remarier. Paris 1586. 8.

Legislation du divorce, précedée du cri d'un honnête homme cet. Londr. 1769. 8.

Cri d'une honnête femme, qui reclame le divorce cet. Londr. 1770. 8.

Neupauer (Franz Xav.) Versuch über die Frage: ob ein katholischer Landesfürst das Recht habe, gültig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner katholischen Unterthanen in gewissen Umständen auch in Ansehung des Bandes zu trennen? 1785. 8.

*** c. 2. c. 14. X. de convers. conjug. Conc. Trid. Sess. 24. c. 6.

Gallade (Petr.) Diss. de vinculo matrimonii rati auctoritate ecclesiastica aliquando solubili. Heidelb. 1759.

**** Auch über diesen Fall hegen die katholischen Schriftsteller verschiedene Meynungen. Einige glauben, daß die Ehe der Ungläubigen in dem Augenblick, da der eine Ehegatte christlich werde und die Taufe empfange, getrennt werde. Andre nehmen an, daß eine solche Ehe nur alsdenn getrennt werden könne, wenn der ungläubige Ehegatte dem gläubigen nimmer, oder auf eine Gewissens widrige Weise beywohnen wolle. Wiederum andere wollen in diesem

Fall

Fall keine gänzliche Ehescheidung, sondern nur die Absonderung der Eheleute statt finden lassen. Diese Meynung ist aus Gelegenheit eines in Frankreich 1752. mit einem bekehrten Juden sich ereigneten Ehefalls gerichtlich angenommen worden, und hat auch unter den teutschen Katholiken viele Anhänger gefunden.

c. 7. 8. X. de divort. Concil. Trident. Seff. 24. c. 7. Eybel Introd. in jus eccles. cathol. L. 2. C. 13. §. 370.

Klüpfel (Engelb.) Diff. Tertulliani mens de indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso. In oblectament. histor. et jur. eccles. Freyb. 1776.

Schloſſer (Franc. Xav.) Diff. de indissolubilitate matrimonii in infidelitate contracti, converso ad fidem Christi conjugum alterutro. Freyb. 1780.

à S. Ursula (Christ.) Diff. de conjuge infideli facto fideli. Bamb. et Wirzb. 1782.

§. 218.

Protestantisches Kirchenrecht.

Unter den Protestanten findet die gänzliche Ehescheidung statt, nur muß die rechtliche Ursache derselben von dem Eherichter gehörig untersucht und darauf erkannt werden. In Ansehung der festzusetzenden Ehescheidungsursachen aber sind die Meynungen sehr verschieden. Einige billigen keine andre, als die in der heiligen Schrift angeführte Ursachen, nemlich wegen Ehebruch und boshafter Verlassung. * Andre lassen eine ausdehnende Erklärung dieser Schriftlehren Platz greifen, und halten daher auch andre den angezeigten Fällen ähnliche Verletzungen für hinreichende Ehescheidungsursachen. ** Einige nehmen ferner zu Bestim-

stimmung der Ehescheidungsursachen den allgemeinen Satz an: daß die Ehescheidung, wegen jeglicher von einem Ehegatten vorsetzlich begangenen Verletzung der ehelichen Treue und Pflichten, statt finde.*** Diese Meinung ist auch, da sich die einzelne Ehescheidungsursachen alle überhaupt nicht wohl angeben lassen, **** richtig. Nur muß in der Anwendung selbst der sichere Mittelweg getroffen, und die Ehescheidung weder zu sehr erleichtert, noch zu sehr erschwert werden. *****

* Matth. V Kap. v. 32. XIX Kap. v. 9. I Ep. an die Korinth. VII Kap. v. 3. 15. Manche eignen den in diesen Schriftstellen enthaltenen Satzungen eine gesezliche Verbindlichkeit zu; dieß läßt sich aber nicht wohl behaupten, denn bekanntlich betraf die Antwort, die Christus nach Matth. in den angef. Stellen den Pharisäern gab, eine Schulfrage, die von diesen in der Absicht vorgelegt war, um zu wissen, welcher Sekte Christus zugethan seye? (§. 217. **) Christus wollte also in der Beantwortung dieser Frage nicht als Gesezgeber sprechen. Ueberdies gieng auch die Lehre Christi nur auf die Privatscheidung der Juden, die mit der heutigen öffentlichen Ehescheidung nicht schlechterdings in Vergleichung gestellt werden kann. Noch weniger aber kann die von dem Apostel Paulus den Korinthern gegebene Lehre, als Gesetz, betrachtet werden.

** Die Ausleger sind bekanntermassen auch über die eigentliche Bedeutung der Worte Christi, es seye dann um Ehebruch, Hurerey, willen, (παρεκτος λογυ πορνειας) nicht einig; indem

manche diese Wortfügung also erklären, daß jede der Hurerey ähnliche Handlung als Ehescheidungsursache von Christo angedeutet worden seye; manche aber unter dem Ausdruck πορνεια nicht allein Hurerey, sondern jede schändliche That, verstehen.

v. Putendorf Tom. I. Obs. 160. §. 14.
Hellfeld Jurispr. for. §. 1264.

*** Boehmer (G. L.) Princip. jur. can. §. 407.

**** Ausser dem Fall des Ehebruchs und der boshaften Verlassung lassen sich zwar noch einige andre vorzügliche Scheidungsursachen angeben, da aber diese nicht alle von gleichem Gehalt sind, und bey manchen die Ehescheidung nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen mehr oder weniger Schwierigkeit findet; da ferner weder die Eheordnungen, noch die Schriftsteller in der Bestimmung dieser übrigen Scheidungsursachen übereinkommen; so ist es im Grunde besser, einen allgemeinen Maasstab festzusetzen, nach welchem ein vorsichtiger Richter beurtheilen kann, ob in einem vorkommenden Fall die dem unschuldigen Ehegatten zugefügte Beleidigung wirklich so beschaffen ist, daß demselben die Fortsetzung der Ehe mit dem schuldigen Theil nicht zugemuthet werden kann.

***** In neuern Zeiten sind von manchen allzugelinde Grundsätze für die Zulassung der Ehescheidungen ausgebreitet worden, und haben auch in einigen teutschen Ländern Eingang gefunden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die daraus entstandene Folgen für den Staat schädlich worden sind.

Wernher (Jo. Balth.) Diss. de divortio ex nulla alia causa, quam adulterio, concedendo. Witt. 1719.

Mallinkrodt (Arn. Wilh.) Diss. de diversis divortiorum causis in foris protestantium receptis. Lugd. Bat. 1727.

Pfaff (Chr. Mat.) Diss. de causis divortii. Tub. 1732.

Trier (Jo. Wolfg.) Diss. ad legem evangelicam de divortiis. Francf. 1738.

Philos. und juriſt. System von den Ehen. Anspach 1777. I. II. Abh.

Platner (Frid.) Diss. de ampliando in divortiis decernendis judicum arbitrio. Lipſ. 1770.

Kraus (Ge. Fr.) R. Henning (Jo. Gottl.) Diss. de prudentia legislatoria in permittendis divortiis. Witteb. 1778.

§. 219.

Scheidung zwischen Eheleuten verschiedener Religion.

Ein zwischen einem katholischen und einem evangelischen Ehegatten sich ereignender Ehescheidungsfall muß daher bey jenem nach Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, so wie bey diesem nach protestantischen Rechtssätzen beurtheilt werden. Daher kann überhaupt der unschuldige katholische Ehegatte nie auf völlige Ehescheidung klagen, hingegen aber der evangelische Theil, wenn er unschuldig ist. Aber freylich kann auch derselbe, wenn er wieder heurathen will, sich mit keiner ka-

tholischen Person verehlichen. Gehet der katholische Ehegatte vor der wirklichen Vollbringung der Ehe ins Kloster, so kann der evangelische aus dem Grund der Verlassung die Ehescheidung verlangen, die in diesem Fall zwischen beyden gänzlich statt findet.

* Schnaubert (Andr. Jos.) Beyträge zum teutschen Staats- und Kirchenrecht. Giessen 1782. I Th. 1 Abhandl.

Estor (Jo. Ge.) Diss. de divortio praesertim personarum diversae religionis illustrium in Germania. Marb. 1747.

§. 220.

Scheidung wegen Ehebruch.

Der Ehebruch ist unter allen Ehescheidungsursachen die wichtigste, da durch denselben die eheliche Treue aufs höchste verlezt wird. * Weil aber der rechtliche Beweis eines wahren Ehebruchs von dem unschuldigen Ehegatten sehr schwer zu vollführen ist, so kann auch wegen dem vermutheten Ehebruch, wenn nur die vorhandene Wahrscheinlichkeit hinreichend ist, ** auf Ehescheidung erkannt werden. Dieß hat gleichfalls statt in Ansehung eines wirklich versuchten, wenn gleich nicht vollbrachten, Ehebruchs. *** Wenn aber ein Ehegatte nicht vorsezlich, sondern aus Nachläßigkeit oder Irrthum, sich mit einer andern Person vermischt hat, so findet ordentlicher Weise keine Ehescheidung Platz. ****

* Dess

* Deßwegen haben die römische Gesetze dem Ehemann und dem Vater der Ehebrecherin eine besondre Privatrache erlaubt. l. 20. D. ad l. Jul. de adult. Nov. 117. c. 15.

Schwendendörffer (Ge. Tob.) Diss. de jure occidendi prehensum in adulterio filiae et uxoris quatenus patri et marito competit. Lips. 1640.

** Das c. 12. X. de praesumt. führt dergleichen Wahrscheinlichkeitsgründe an, weswegen auf beständige Absonderung erkannt werden könne. Im Grunde genommen, kann man überhaupt annehmen, daß solche Umstände, aus welchen nicht wohl etwas anders, als ein von dem Ehegatten wirklich vorgehabter oder vollbrachter Ehebruch vermuthet werden konnte, zur Begründung der Ehescheidung hinreichend seyen. Wernher Obs. for. P. 1. obs. 47. Leyser Sp. 313. m. 1. sq.

*** Immer liegt schon im wirklichen Vorhaben des Ehebruchs, besonders wenn der Ehegatte durch äussere Umstände an dessen Vollführung gehindert wurde, eine wahre eheliche Verletzung. Boehmer Jus eccl. prot. Tom. 4. L. 4. T. 19. §. 29.

**** Z. B. Wenn ein Ehegatte in der Trunkenheit, oder durch irrige Verwechslung der Person, sich mit andern eingelassen hat, und ohne diese Ursache sich nicht vergangen haben würde. c. 6. caus. 33. qu. 1. Noch weniger aber kann eine von der Frau erlittene Nothzucht dem Mann zur Ehescheidung Anlaß geben. l. 13. §. 11. D. ad l. Jul. de adult. Hommel Epit. sacr. jur. C. 53. §. 55. not. a.

Schwendendörffer (Ge. Tob.) Diss. de adulterio, quatenus probatum justa ac legitima divortii causa est. Lipsi. 1653.

Baetge (J. C.) Diss. de juramentis maxime inter conjuges in casu imputati adulterii. Hamb. 1751.

§. 221.

Wegen boshafter Verlassung.

Durch boshafte Verlassung wird der Zweck der Kinderzeugung und der ehelichen Beyhülfe zugleich untergraben, deßwegen ist dieselbe eine hinreichende Scheidungsursache. Nur muß überhaupt kein Verdacht einer geheimen Verabredung beyder Eheleute vorhanden, * und von Seiten des weggeloffenen Ehegatten der Vorsatz der Verlassung erwiesen oder durch rechtliche Vermuthung begründet seyn. ** Diese leztere tritt alsdenn ein, wenn ein Ehegatte ohne Ursache von dem andern entwichen ist, *** demselben keine Nachricht von sich giebt, und auf die deshalb ausgewirkte Ladungen nicht erscheint. In dieser Rücksicht findet ein ausserordentlicher einseitiger Prozeß statt. **** Wenn aber der entferntgewesene Ehegatte sich vor dem gesprochenen Scheidungsurthel einfindet, so muß die Ehe fortgesetzt werden, doch kann der unschuldige Ehegatte von demselben nach Beschaffenheit der Umstände die Leistung des Reinigungseides verlangen. ***** Nach gesprochenem rechtskräftigen Scheidungsurthel aber hat der unschuldige klagende Theil ein Recht, auf der erkannten Trennung zu beharren. ******

In

* In dieser Rücksicht muß für die Unschuld des als verlassen klagenden Theils gute Vermuthung gehegt werden können. Hommel Epit. sacr. jur. C. 53. §. 53.

** Wenn der verlassende Ehegatte sich noch am nemlichen, oder wenigstens an einem bekannten Orte aufhält, auch wenn er die Absicht der Desertion vorher erklärt hatte, ist dieser Beweis leichter zu führen.

*** Gegen einen Ehegatten, der wegen Amts- oder Gewerbgeschäften abwesend ist, und seine Rükkehr nicht unnöthig verzögert, kann daher keine Desertionsklage statt haben.

**** In Ansehung der anzunehmenden Zeit der Entfernung kann schon eine halbjährige Abwesenheit, nebst dem Mangel an Nachrichten, die Vermuthung der Desertion begründen, C. 5. X., de sponsal. Boehmer Jus eccl. prot. Hommel am ang. Ort. not. a. wenn anders der unschuldige Ehegatte in Rücksicht auf Erkundigungseinziehung das seinige gethan hat, welches durch die sogenannte Diligenzscheine erwiesen wird. Manche Eheordnungen erfodern aber, um jene Vermuthung anzunehmen, eine längere Zeit der Abwesenheit, z. B. von 2. 4. 7. Jahren. Nach dieser also berichtigten Vermuthung kann die Ladung gegen den Abwesenden erkannt werden, und zwar, wenn dessen Aufenthalt unbekannt ist, eine Ediktalcitation. Diese Ladung wird nach ihrem verschiedenen Zweck dreymal wiederholt, nemlich zur Einlassung, zur Bescheinigung der Hindernisse wegen des Nichterscheinens, und endlich zu Anhörung des Scheidungsurthels. Hommel Rhapf. obs. 612. und im teutschen Flavius Art. Desertion. Berger

Elect. proc. matrim. th. 50. Wernher obſ. for. P. 2. obſ. 204.

Schoepfft (Wolfg. Ad.) Tr. de proceſſu unilaterali cumprimis contumaciali. Tub. 1748. 8.

***** Dieſer Eyd dient zur Hebung des gegen den zu ſpät rükkehrenden Ehegatten entſtandenen Verdachts eines allenfalls begangenen Ehebruchs. Carpzov Juriſpr. conſiſt. l. 2. def. 209. l. 3. def. 66. Leyſer med. ad pand. ſpec. 314. med. 4. 5.

****** Daß ein ſolches Urtheil in Rechtskraft erwachſe, hat keinen Zweifel. Hommel am aug. Ort. Not. b.

Bardili (Burc.) Diſſ. de divortio ex cauſa defertionis. Tub. 1675.

Schroeter (Em. Frid.) Diſſ. de eo, quod juſt. eſt in puncto malitioſae deſertionis. Jen. 1675.

Schnegaſſ (El.) Diſſ. quaeſt. an conjugium, quoad vinculum internum, ob malitioſam deſertionem jure diſſolvi poſſit? Rint. 1692.

Wernher (Jo. Balth.) Progr. quo tempore divortium, utrum, quando ſententia divortii fertur, an vero tunc demum, quum perſona deſerta novum conjugem in thorum plene admittit, fieri intelligatur? Witt. 1716.

de Toullieu (Petr.) Or. de non ſolubili ob malitioſam deſertionem matrimonio. Groen. 1720. in Ejus Collectan. p. 429.

§. 222.

Andere Eheſcheidungsurſachen.

Auſſer den vorigen vorzüglichen Eheſcheidungsurſachen ſind noch folgende von den meiſten Schriftſtellern anerkannt, auch im Gerichtsbrauch angenommen: die boshafte Verweigerung des

ehe-

ehelichen Beyschlafs, wenn die nöthige Erinnerungen und dienliche Zwangsmittel vom Richter gegen den widerspenstigen Ehegatten fruchtlos versucht worden sind; * Lebensnachstellungen, die gegen den Ehegatten oder dessen Kinder unternommen worden sind; ** das Verbrechen der Sodomie *** und überhaupt solche Verbrechen, derenwegen der Ehegatte mit lebenslänglicher Gefängnis- oder Zuchthausstrafe belegt worden ist. **** Insbesondre bey der Ehefrau, vorsezliche Abtreibung ihrer Leibesfrucht. ***** Wegen entstandenem unversöhnlichem Haß eines Ehegatten gegen den andern, kann ordentlicher Weise keine Ehescheidung statt finden, wenn nicht erlittene grosse Verletzungen solchen erzeugt haben. ******

* Diese Verweigerung wird von den Praktikern auch quasi desertio genennt. Bey einem dadurch veranlaßten Ehebruch dient solche zum Milderungsgrund. c. 24. Caus. 27. q. 2. Leyser med. ad Pand. sp. 314. m. 1. Hommel Rhapf. obf. 609. obf. 612. Hieher kann man auch den Fall rechnen, wenn ein Ehegatte vorsezlicher Weise sich ein Unvermögen zum Beyschlaf zugezogen hat. Hommel Epit. sacr. jur. C. 53. §. 50.

** Der Versuch solcher Lebensnachstellungen ist eine eben so grosse, wo nicht grössere, Verletzung der ehelichen Treue, als Ehebruch und Verlassung.

Stryck (Sam.) Diss. de divortio totali ob insidias vitae structas. Hal. 1702.

Bruckmann (Jo. Ge.) Diss. de permisso ob insidias vitae divortio. Erf. 1751.

*** c. 7. cauſ. 32. qu. 2. Boehmer Jus eccl. L. 4. T. 19. §. 5. 33, Hommel Rhapſ. Obſ. 229. 308.

**** Das römiſche Recht läßt die Eheſcheidung überhaupt wegen allen Strafen, die den ſogenannten bürgerlichen Tod zuziehen, ſtatt finden. l. 1. D. de divort. Manche tragen aber doch Bedenken, die angeführte Scheidungsurſache zu billigen, aus dem Grunde, weil Eheleute Glück und Unglück gemeinſchaftlich tragen müſſen, c. 2. X. de divort. aber dieſe Pflicht fällt offenbar hinweg, wenn ein Ehegatte ſich durch Verbrechen zu Fortſetzung des Eheſtandes untüchtig gemacht hat. Daher vergleichen auch bewährte Rechtslehrer dieſen Fall mit der boshaften Verlaſſung. Boehmer Jus eccl. prot. L. 4. T. 19. §. 39. 50. Hommel Rhapſ. obſ. 609. 612. Epit. ſacr. jur. C. 53. §. 50. not. a. Wegen ſolcher Verbrechen aber, die nur eine zeitige Gefängnisſtrafe, oder andre Strafen nach ſich ziehen, hat keine Eheſcheidung der Regel nach ſtatt.

Bodinus (Henr.) Diſſ. de divortio conjugum propter delictum. Halae 1709.

***** Wenn der Mann die Abtreibung der Leibesfrucht der Frau zumuthet, ſo kann man dieß unter den vorigen Fall der Lebensnachſtellungen rechnen.

****** Einige ſind der Meynung, daß überhaupt wegen einer ſchlechterdings unaufheblichen Feindſchaft und Erbitterung die Ehe geſchieden werden könne. Conſil. Fac. jurid. Erfurt. Reſp. 92. Dieß iſt aber weder richtig, noch ſicher. Ein anders iſt, wenn ein Ehegatte dem andern durch eigene groſſe Schuld oder Verletzung hiezu Anlaß gegeben hat.

Spener (Jac. Car.) Diſſ. de repudiorum jure imprimis ex implacabilis odii cauſa. rec. Witteb. 1760.

Ob die Ehescheidung wegen dem Uebergang eines Ehegatten zu einer andern Religion statt habe? s. Mendelssohn Jerusalem. I Abschn. S. 41. Not. *)

Holderrieder (Jo. Laur.) Probl. an judaica infidelitas post conversionem alterutrius conjugum ad fidem christianam in republica christianorum sit justa causa divortii? Lips. 1740.

§. 223.

Unstatthafte Ehescheidung.

Die Ehescheidungsklage hat aber ausser der Voraussetzung einer wirklichen Verletzung der ehelichen Treue nicht anders statt, als wenn der klagende ganz unschuldige Theil sich seines Rechts bedienen will. Folglich kann nicht von Amtswegen auf Ehescheidung erkannt werden; * auch auf Verlangen eines Ehegatten alsdenn nicht 1. wenn der andere Ehegatte durch Zufall zum Ehezweck untüchtig worden ist; ** 2. wenn der klagende Theil an der ihm zugefügten Verletzung selbst schuldig ist; *** 3. wenn derselbe die nemliche Verletzung der ehelichen Treue begangen; **** 4. wenn er durch erfolgte oder stillschweigende Versöhnung seinem Recht entsagt hat. *****

* Ehemals hegten einige die ungegründete Meynung, daß durch den Ehebruch die Ehe von selbst aufgelöset werde; s. Boehmer Princ. jur. Can. §. 410. allein sowohl in diesem, als in andern Fällen müssen Strafe und Privatrecht des beleidigten Ehegatten wohl unterschieden werden; der Richter ist zwar, wegen solcher ehelichen Verletzungen zu untersuchen und zu strafen von Amtswegen befugt und verbunden

den, nicht aber von Amtswegen die Ehe zu trennen berechtigt.

** Eine solche zufällige Untüchtigkeit gehört unter die von Eheleuten zu tragende Unglücksfälle; wenigstens ist der Richter nicht befugt, deshalb Ehescheidung zu erkennen. Ob aber solche in gewissen Fällen durch Dispensation der hohen Obrigkeit gestattet werden könne? ist, nach meiner Meynung, alsdenn zu bejahen, wenn sowohl in Rücksicht auf den Staat, als auf das Verhältnis solcher Eheleute, die Auflösung ihrer Ehe in allem Betracht das beste ist. Nach diesem Maasstab sind die bekannte Fälle zu beurtheilen, wenn ein Ehegatte mit unheilbarer Unvermögenheit, Krankheit, Raserey, und dergl. befallen wird, und wenn der andere Ehegatte, aller Zuredungen ohngeachtet, auf der verlangten Trennung beharrt, auch die Gabe der Enthaltsamkeit nicht besizt. Manche Rechtsgelehrte lassen aber in dergleichen Fällen auch die richterliche Ehescheidung zu. Leyser med. ad pand. sp. 315. Boehmer Consult. Tom. 3. P. 1. resp. 96. und 103.

Aeminga (Sigfr. Caes.) Diss. de divortio et repudio ob furorem cognoscendo. Gryph. 1768.

*** Wenn z. B. ein Ehegatte durch boshafte Verweigerung des Beyschlafs, durch eigene Verleitung, bey dem andern Ehegatten Ehebruch, oder durch Grausamkeit dessen Verlassung veranlaßt hat. C. 6. X. de eo, qui cogn. consang. ux. l. 39. l. 47. D. solut. matr.

Rivinus (Jo. Flor.) Progr. an debitum conjugale denegando causam adulterio dans divortium nihilominus ob adulterium petere possit? Lips. 1728.

**** Haben beyde Ehegatten die Ehe gebrochen, so hebt sich zwar die gegenseitige Privatgenugthuung, aber freylich die Strafe nicht, auf. C. 6. 7. X. de adulter.

Hommel Epit. sacri jur. C. 53. §. 55.

***** Wenn die ausgedrükte Erlassung des unschuldigen Ehegatten unter einer gewissen Bedingung erklärt worden ist. so muß der schuldige diese erfüllt haben, sonst ist die Ehescheidungsklage nicht aufgehoben. Küstner ad Deyling. prud. past. p. 619. Die stillschweigende Versöhnung setzt eine solche sprechende Handlung voraus, wodurch der beleidigte Ehegatte den schuldigen dennoch als wahren Ehegatten wirklich und freywillig behandelt. Ein vorzügliches Kennzeichen davon ist, wenn der unschuldige mit dem schuldigen sich wieder fleischlich vermischt. Nur muß in solchen Fällen der unschuldige Ehegatte von der erlittenen Verletzung hinreichende Ueberzeugung gehabt haben, denn, wenn er noch in den Grenzen eines blosen Verdachtes sich gegen den andern Ehegatten ehelich beträgt, so kann hieraus keine erlassende Versöhnung geschlossen werden. L. 13. §. 9. D. ad l. Jul. de adult. Leyser med. ad pand. sp. 313. med. 11.

§. 224.

Wirkung der Ehescheidung überhaupt.

Durch die Ehescheidung wird das Eheband ganz aufgelößt, folglich hören auch alle rechtliche Wirkungen desselben auf. * Insbesondre aber in Rücksicht auf das persönliche Verhältnis geben die Gesetze dem unschuldigen Theil das Recht, die

Kinder

Kinder bey sich zu behalten und zu erziehen, *** wozu aber der schuldige Theil den Kostenbeytrag leisten muß; auch ist dem unschuldigen Theil die Schliessung einer neuen Ehe allein erlaubt, dem schuldigen aber nicht anders, als soweit Dispensation statt findet. **** Die Vermögensrechte verschwinden ebenfalls, jeder Theil ziehet sein eingebrachtes, und was ihm sonst rechtlich gebührt, wieder an sich. ***** An gegenseitige Erbrechte ist gar nimmer zu denken. ******

* Daß die abgeschiedene Ehefrau noch den Namen des Mannes führt, ist herkömmlich.

** Die Meynung, daß die unschuldig geschiedene Ehefrau durch eine neue Ehe des Rechts, die Kinder zu erziehen, verlustig werde. Hellfeld Jurispr. for. §. 1271. scheint ungegründet.

*** Diese Dispensation findet leicht statt, wenn der abgeschiedene schuldige Theil keine Enthaltsamkeit hat; aber alsdenn wird sie billig erschwert, wenn derselbe die Person, die an seiner ehelichen Verletzung Theil genommen hat, heurathen will. (§. 100.)

Ludovici (Jac. Frid.) Diss. de coelibatu poenae nomine imposito. Halae 1703.

Wernher Observ. for. P. I. obs. 204.

Ejusdem (Diss.) de potestate principis circa novas nuptias malitioso desertori statim post sententiam concedendas.

**** C. 1. 2. 3. X. de donat. int. vir. et ux. In Ansehung der Wiedererstattung des Heuratguts haben die Gesetze dem Ehemann wegen der auf dasselbe verwandten Kosten, je nachdem solche nothwendig verbessernd, oder nur überflüssig gewesen sind, verschiedene

dene Rechtsmittel gegeben. L. 1. §. 1. l. 5. l. 7. l. 9. D. de impenſ. in res dot. fact. I. un. §. 5. C. de rei uxor. act. Auch iſt wegen der von einem Ehegatten vor der Scheidung allenfalls begangenen Entwendungen die bekannte Amotionsklage feſtgeſezt worden. L. 1. D. de act. rer. amot. Bey einer zwiſchen geſchiedenen Eheleuten vorzunehmenden Vermögensabtheilung muß beſonders auch auf den Schuldenzuſtand und die Rechte der Kinder Rückſicht genommen werden, dieß iſt vorzüglich nöthig, wenn Eheleute in einer Gemeinſchaft der Güter gelebt haben. Lang von der Gemeinſch. der Güt. Kap. 9. §. 6. f.

***** §. 3. Inſt. de bon. poſſ. l. un. D. l. un. C. unde vir et uxot. C. 10. X. de conſuet. Carpzov Jurispr. for. P. 3. c. 26. def. 17.

§. 225.

Beſondre Wirkungen wegen Ehebruch.

Wenn die Ehe wegen wahrem Ehebruch geſchieden wird, ſo wird der ſchuldige Theil zu Gunſten des unſchuldigen und der Kinder mit einem beſondern Vermögensverluſt belegt. * Die ſchuldige Ehefrau verliert ihr Heurathgut, und ſogar auch in dem Fall, wenn zwar die Scheidung wirklich nicht, aber auch keine Verſöhnung erfolgt iſt. ** Der ſchuldige Ehemann hingegen muß der Frau nebſt dem Heuratgut das Gegenvermächtniß oder einen gewiſſen Theil ſeines Vermögens herausgeben. *** Sind Ehepakten errichtet geweſen, (§. 214.) ſo kann zwar der unſchuldige Theil die verſprochene Vortheile verlangen, nicht aber der ſchuldige.

dige. ****. Einige besondre Verordnungen, auch manche Rechtsgelehrte, dehnen diesen rechtlichen Vermögensverlust auch auf die Ehescheidung wegen boshafter Verlassung und wegen verweigertem Beyschlaf aus. *****

* L. 11. §. 3. D. ad l. Jul. de adult. c. 4. X. de donat. int. vir. et ux. Einige Rechtsgelehrte behaupten, daß auch die Scheidung wegen vermuthetem Ehebruch diesen Vermögensverlust bewirke. Quistorp Beyträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien ꝛc. Rostock und Leipz. IV St 1780. Nr. 9. Einige dehnen es sogar auf den Fall aus, wenn ein Ehegatte einer dritten Person nur eine Liebkosung, einen Kuß gereicht habe. Treutler Disp. ad jus civ. Justin. Vol. II. Disp. VII. thes. uit. quaest. 59. Nach meiner Ueberzeugung aber ist diese Meynung, da in dergleichen Fällen keine ausdehnende Erklärung statt findet, unrichtig. Boehmer Consult. Tom. I. resp. 171. quaest. 3.

** Weil dieser festgesetzte Vermögensverlust als eine besondere Privatstrafe zu betrachten ist, können auch die Erben des unschuldigen Ehegatten in diesem Fall der Heimfoderung des Heuratguts die Einrede des Ehebruchs entgegen setzen. von Pufendorf Obs. Tom. III. obs. 122. Tom. IV. obs. 240. Nach Sachsenrecht verliert die Frau auch ihr Paraphernalvermögen. Hommel Rhaps. obs. 321. Nach der l. 11. §. 1. C. de repud. verlohr sie, wenn sie keine Ehesteuer eingebracht hatte, den vier-

ten

ten Theil ihres Vermögens, und nach der Nov. 117. C. 8. §. 2. ohne Unterscheid den dritten Theil. Allein durch die Nov. 134. C. 10. wurden jene Gesetze wieder geändert.

Westpal (Ern. Chr.) Abh. von dem Anfall des Heuratguts bey Trennung der Ehe. Halle 1779.

Dornsperger (Jo. Chr.) Diss. de adulterii exceptione. Basil. 1616.

** Nach der Verordnung mancher Landesgesetze muß der schuldige Ehemann der Frau die statutarische Portion, auch den vierten Theil seines Vermögens, auszahlen.

*** Hommel Epit. sacr. jur. C. 53. §. 54.

**** Ueberhaupt genommen hält diese ausdehnende Meynung eine strenge Prüfung nicht aus.

Boehmer (J. H.) Diss. de privatione dotis et successionis statutar. ob causam adulterii et malitiosae desertionis. Halae 1724.

Entscheidung der Frage: ob nach erfolgter Ehescheidung wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht die allgemeine in Teutschland geltende Rechte und die Provinzialgesetze des Herzogth. Würtemberg den schuldigen Ehegatten mit dem Verlust seines Heuratguts, Zugelds oder vierten Theils des Vermögens bedrohen oder nicht? 1776. 8.

Schott (Aug. Frid.) Diss. de uxore desertrica dote sua ex regula quidem, non semper tamen privanda. Lipsi. 1779.

Hennig. (John Gottl.) vom Recht und Verlust des Vermögens der Frauen bey erfolgter Scheidung durch Ehebruch und bösliche Verlassung. I Theil, Wittenb. und Zerbst. 1734. 8.

§. 226.

Schwangerschaft der geschiedenen Frau.

Die abgeschiedene Frau, besonders, wenn sie nach der Scheidung und zu gehöriger Zeit ein Kind gebiehrt (§. 186.), hat gegen den vorigen Ehemann ein gegründetes Klagerecht, daß er ein solches Kind, als das seinige, anerkenne und ernähre.* Damit aber in diesem Fall, weder von Seiten des Mannes unerlaubte Beeinträchtigungen noch auch von der Frau Betrügereien begangen werden, haben die Gesetze sowohl in Ansehung der Ankündigung der Schwangerschaft, ** als der erfolgenden Niederkunft, gewisse besondre Beobachtungsregeln zur Sicherheit festgesetzt. ***

* l. 3. §. 1. D. de agnosc. vel. al. lib.

Gmelin (Christ.) Abh. über die Präjudizialklage de partu agnoscendo. Erlangen 1781.

** l. 1. §. 1. 4. D. de agnosc. vel al. lib. Hellfeld Jurispr. for. §. 1287.

*** l. 1. §. 9. 10. de inspic. ventre et custod. part. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene besondre Vorsichtsregeln können als Spitzfindigkeiten nicht betrachtet werden, da doch, besonders bey Standespersonen, manchmal von der Gewisheit einer solchen Geburt sehr viel abhängt. Hellfeld Iurispr. for. §. 1291. 1292. Struv Jurisprud. heroic. T. III. cap. 5. von Cramer Wezlar. Nebenst. 109. Th. S. 1.

§. 227.

Separation der Eheleute.

Durch die nicht völlige Ehescheidung, oder die sogenannte Absonderung der Eheleute von Tisch und Bette werden nur die ehelichen Rechte und Pflichten in Ansehung des Beyschlafs und des Beysammenwohnens nachgelassen, im übrigen aber bleibt das Eheband nebst seinen andern Wirkungen ungetrennt. * Nach katholischem Kirchenrecht wird dieselbe entweder auf Lebenslang oder auf gewisse Zeit erkannt. ** Jene hat wegen begangenem Ehebruch an der Stelle der gänzlichen Ehescheidung statt, *** und ist daher bey den Protestanten nicht gebräuchlich. Hingegen die lezcere wird, entweder wegen geringern zur völligen Scheidung nicht hinreichenden Ursachen, **** oder aber als ein Versuchsmittel, um die völlige Scheidung zu vermeiden, gebraucht. ***** Immerhin erfodert aber die Separation richterliche Untersuchung und Erkenntnis. ******

* Daher bleiben die Vermögens- und Erbrechte der Eheleute unverrükt. c. 2. X. de divort. Wernher Obs. for. P. 6. obs. 325.

** Auch gehet die Absonderung nicht immer auf Tisch und Bette zugleich, sondern manchmal nur auf das leztere allein, so daß solche Eheleute doch noch beysammen wohnen können. (§. 128)

*** Wegen Unglauben und Gewissensgefahr, Lebensnachstellungen, u. dgl. wird die Separation gemeiniglich nur auf eine Zeitlang erkannt. Bey der Lebenslänglichen Separation kann aber der Mann die

ehebrecherische Frau, wenn sie Buße gethan hat, wieder aufnehmen; er kann es aber auch unterlassen, und sogar ohne ihre Einwilligung in einen geistlichen Orden sich begeben, und die Priesterweihe empfangen. c. 1. 6. cauſ. 32. qu. 1. c. 3. 7. 8. X. de adult. c. 15. 16. X. de converſ. coniug.

Eybel introd. in jus eccl. cathol. L. 2. c. 13. §. 372.

**** Dahin gehört besonders der Fall von entstandener Feindseligkeit unter Eheleuten, auch wenn der Ehemann die Frau allzuhart behandelt.

***** Wenn die bey einem wahren Ehescheidungsfall als ein Versöhnungsversuch gebrauchte Separation fruchtlos ablauft, so kann am Ende wegen rechtsmässiger Ursache doch noch auf gänzliche Scheidung erkannt werden.

****** c. 3. X. de divort. Nach Endigung der von dem Ehegericht gesezten Separationszeit müssen die Eheleute einander wieder beywohnen, ausser, es wäre die Frist gerichtlich erstreckt worden. Auch wird die Zeit nicht immer im Urthel ausgedrückt, sondern die Eheleute manchmal abgesondert bis auf des Consistoriums anderweitige Verordnung. Hommel Epit. sacr. jur. C. 53. §. 56.

Meier (Em. Theoph.) Diſſ. de separatione cohabitationis. Tub. 1675.

Wagner (Jo. Ge.) Diſſ. de divortio et convictus coniugalis separatione. Jen. 1734.

Hasentien (Dan. Henr.) Comment. de separatione a thoro et mensa. Jen. et Lipſ. 1784.

§. 228.

Ehescheidungsprozeß überhaupt.

Der Ehescheidungsprozeß hat in gewissen Stücken etwas eigenes, worin er vom gewöhnlichen bürgerlichen Proceß abweicht. Das wichtigste hievon ist folgendes: I. Die Eheleute dürfen, wenigstens bey der ersten Verhandlung, nicht durch Bevollmächtigte, sondern müssen in Person erscheinen. II. Demjenigen Ehegatten, der die Scheidung der Ehe sucht, darf der Judicialeyd nicht zugeschoben werden, weil überhaupt gegen die Ehe kein Vergleich geschlossen werden darf. ** III. Der Beklagte muß dem Kläger diejenige Urkunden herausgeben, die für die Festhaltung der Ehe zum Beweis dienen können. *** Alles dieß ist auch vom Annullationsprozeß zu sagen. Daß der Desertionsproceß sich noch besonders auszeichnet, ist bereits bemerkt worden. ****

* Der Hauptzweck hiebey ist, desto leichter Versöhnung unter streitenden Eheleuten zu bewirken. C. 1. de judic. in 6. Es dient aber auch dazu, Eheleute von leichtsinnigen Klagen abzuhalten, die Wahrheit desto eher an den Tag zu bringen, und die Verdrehungen und Schliche der Sachwalter zu verhüten. Ohne besonders wichtige Ursachen sollten Eheleute von diesem persönlichen Verhandeln nicht dispensirt werden.

** Der allgemeine Grund ist, weil die Aufhebung der Ehe nicht von der Willkühr der Partheyen abhängen kann. C. 10. X. de transact. c. 7. X. de sent. et re jud. Auch soll so gar kein Ergänzungseyd, dessen Leistung die Trennung der Ehe nach sich ziehen wür-

de, statt finden. Hingegen sind diejenigen Eyde, die zu Erhaltung der Ehe dienen, zulässig. C. 34. X. de jurejur. c. 1. 4. 8. 10. 16. X. de purgat. canon. Doch verbieten manche Eheordnungen alle Haupteyde in wesentlichen Ehesachen überhaupt. Boehmer Princ. jur. can. §. 811. 816. 847. von Pufendorf Obs. Tom. I. obs. 73.

Wernher (Jo. Balth.) Diss. de vi et efficacia juramentorum in confirmandis causis matrimon. Witteb. 1716.

Carrach (Jo. Tob.) Diss. de vi transactionis contra matrimonium. Halae 1757.

*** Z. B. die Herausgabe des Trauscheines, den der widersezliche Beklagte in Händen hat. Daß auch in Ehesachen die Kinder, Verwandte und Hausgenossen, nach Beschaffenheit der Umstände, als unverwerfliche Zeugen gelten können, ist bekannt. C. 5. 22. 24. X. de testib. c. 10. X. de probat. c. 3. X. qui matrim. accus. poss. von Pufendorf Tom. I. obs. 15. 16.

**** Manche pflegen noch mehrere andre Eigenheiten dem Eheproceß zuzuschreiben, allein solche fliessen entweder aus der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen überhaupt, oder sie sind nicht immer richtig; wie z. B. die oben schon angeführte, aber ungegründete, Meynung (§. 222.), daß Urtheln in Ehesachen nicht rechtskräftig würden.

§. 229.

Besonders zwischen Standespersonen.

Eine zwischen evangelischen Standespersonen vorkommende Ehescheidungsstreitigkeit hat insbesondere in Ansehung des dabey üblichen Verfahrens

auch

auch etwas eigenes. Bey Streitigkeiten regierender Personen und der Edelleute, denen die bischöfliche Rechte zustehen, werden gemeiniglich unpartheyische Ehegerichte niedergesezt, oder die Acten an auswärtige Rechtscollegien versendet, deren Erkenntnis nach Art eines Schiedsrichterlichen Spruches gilt. (§. 51. 54.) Die Eheprocesse der übrigen Personen eines hohen Hauses sind der Entscheidung des regierenden Herrn unterworfen.

* Sind solche verehelichte Standespersonen verschiedenem Glauben zugethan, so hat der katholische Ehegatte ohnehin seinen Richter. (§. 220.)

de Cramer Systeм. proceſſ. Imp. §. 142.

Moſer (Jo. Jak.) Teutſche Religionsverf. II B. 10 Kap. §. 11. und von der Landeshoheit im Geiſtl. IV B. 9 Kap.

Hellfeld (Jo. Aug.) Diſſ. de judice cauſarum, quae inter illuſtres agitantur, matrimonial. in Struvii Jurispr. heroic. P. 4. c. 4.

Treitschke (Car. Fr.) Diſſ. de jure principum divortiis propoſito. Lipſ. 1772.

II. Kapitel.

Von der Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 230.

Vorerinnerung.

Durch den Tod eines Ehegatten wird das Eheband zwar ganz aufgelößt, jedoch äuſſern ſich noch gewiſſe rechtliche Wirkungen, die der überlebende

Ehegatte als fortdaurende Folgen seiner Ehe genießt. Diese beziehen sich theils auf den persönlichen Stand, * theils und vorzüglich auf die Vermögensrechte, und die deshalb statthabende Erbfolge. Bey deren Entwicklung muß aber der Unterschied beobachtet werden, ob nemlich die Eheleute hierüber schon bey Lebzeiten gewisse Verordnungen gemacht haben, oder nicht? und in diesem leztern Falle sind wiederum die Bestimmungen des römischen Rechts von den besondern teutschen gesetzlichen Vorschriften wohl zu unterscheiden. Ueberdieß sind auch diese Rechte, je nachdem eheliche Kinder vorhanden sind oder nicht, in der Anwendung selbst verschieden. **

* Von den nach dem Tode fortdaurenden persönlichen Rechten des leztlebenden Ehegatten in Ansehung der elterlichen Gewalt, besonders aber von den Rechten der Wittwe in Rücksicht auf die Beybehaltung gewisser persönlicher Vorzüge, z. B. des Gerichtsstandes, des Ranges u. d. g. ist oben schon gehandelt worden. (§. 182. 190. 195.)

** Hieher gehört aber eigentlich nur die Bestimmung der Rechte des überlebenden Ehegatten bey der Konkurrenz mit den Kindern. Die eigene Erbrechte der Kinder, sowohl in Ansehung des ihnen gebührenden Pflichttheils bey der testamentlichen Erbfolge, als der gesezlichen untestirten Succession, gehören in die bürgerliche Rechtswissenschaft.

§. 231.

Rechte des leztlebenden Ehegatten überhaupt.

Der leztlebende Ehegatte ziehet nun sein eigen Vermögen, und das was ihm von dem verstorbenen gültig geschenkt worden ist, (§. 205.) wieder an sich, als sein freyes Eigenthum, und das Vermögen des Verstorbenen fällt an dessen Erben. Besonders aber haben die Gesetze die Wiedererstattung des Heuratguts genau bestimmt. * Wenn leibliche Kinder vorhanden sind, so hat der überlebende Vater, kraft der väterlichen Gewalt, über das denselben angefallene mütterliche Vermögen die Verwaltung und Nuzniessung. (§. 161.) Der überlebenden Mutter aber kann die Verwaltung des väterlichen Vermögens nur als Vormünderin ihrer Kinder zukommen. **

* Ueberhaupt geschieht die Erstattung des Heuratguts nach dem schon berührten Unterschied, ob es Güter sind, die in der Substanz ersezt werden müssen, oder ob nur der Werth dafür zu zahlen ist. (§. 200 f.) Jene müssen mit den Zugehörungen und den nach getrennter Ehe bezogenen Früchten herausgegeben, auch für das, was durch mittlere Schuld verdorben oder zu Grunde gegangen ist, Ersatz geleistet werden, so wie gemeldtermassen auch die von dem Mann gehabte Unkosten in Betrachtung kommen. (§. 225.) L. 7. §. 1. l. 10. pr. §. 1. l. 42. D. l. 21. C. de jure tot. l. 18. §. 1. l. 25. §. 1. l. 66. pr. D. sol. matrim. l. 38. §. 12. de usur. Unbewegliche Güterstücke müssen sogleich, die Fahrnis aber und andre Erstattungen binnen

einem Jahr entrichtet werden. L. un. §. 7. C. de rei ux. act. Insbesondre aber der erstattende Wittwer genießt die Rechtswohlthat der Kompetenz. L. 12. l. 13. de sol. matrim. Die Wittwe aber hat ausser den bemeldten Sicherheitsrechten (§. 202.) ein Retentionsrecht im Vermögen des Mannes so lange, bis ihr das eingebrachte ersezt ist. L. 29. C. de jure dot. Manchmal fällt das Heuratgut nicht an die Wittwe, sondern an ihren Vater, oder den, der es gegeben hat, zurück. L. 6. pr. D. solut. matrim. l. 29. eod. l. un. §. 13. 14. C. de rei ux. act.

** Der Mutter und Grosmutter stehet diese Vormundschaft zu, wenn der Vater durch Testament keine Verfügung deswegen gemacht hat, und mit der bekannten Bedingung, den weiblichen Freyheiten und der zwoten Ehe zu entsagen. Nov. 94. C. 2. Nov. 118. C. 5.

§. 232.

Bedingte und testamentliche Erbrechte.

In Ansehung der Erbrechte in dem hinterlassenen eigenen Vermögen des zuerstverstorbenen Ehegatten kommt es fordersamst darauf an, ob hierüber dem überlebenden Ehegatten durch Erbfolgeverträge oder durch lezte Willensverordnungen gewisse Erbrechte eingeräumt sind. Jene bewirken für den überlebenden Recht und Verbindlichkeit zugleich, (§. 212.) * diese hingegen geben ihm ein freywilliges Erbrecht, dessen er sich begeben kann. Wenn aber der Ehegatte eine sol-

che

che Erbschaft antritt, so ist er auch an die gesetzte Bedingungen gebunden. Gegenseitige Testamente der Eheleute, wenn sie nicht zugleich nach Art eines Erbfolgevertrags errichtet worden sind, können auch von dem überlebenden wieder aufgehoben werden, die Wirkung einer solchen Willensänderung ist jedoch nach der verschiedenen Art solcher Testamente verschieden. **

* Boehmer (J. H.) Diss. de successione haereditaria conjugum ex pactis dotalibus. Halae 1734.

** Vorzüglich kommt es hier auf den Unterschied an, ob ein solches gegenseitiges Testament ein bloses testamentum mutuum oder ein sogenanntes correspectivum in der engen Bedeutung ist. Schilter Prax. jur. rom. exerc. 39. §. 57. 58. Struben rechtl. Bedenken. IV. Th. Bed. 196. Harpprecht (Ferd. Christ.) Diss. de testamentis correspectivis in Diss. vol. I. n. 39. Idem de testament. recipr.

Stryck (Jo. Sam.) Diss. de testamentis coniugum reciprocis. Hal. 1702.

Oesinger (Franc.) Tr. de testamentis coniugum. Arg. 1724.

Müller (Ern. Lud.) Diss. de testamenti conjugum reciproci mutabilitate. Goett. 1760.

Breuning (Chr. Henr.) Diss. an testamentum conjugum reciprocum superstiti adimat liberam testandi facultatem? Lips. 1766.

§. 233.

Gesezliche Erbfolge.

In Ermanglung der angeführten Bestimmungen haben nach römischen Gesetzen die Eheleute

or-

ordentlicher Weise keine Erbrechte. (§. 232.) Aufferordentlicher Weise aber wird ihnen ein gewisses Erbrecht verstattet, und zwar 1. die völlige Erbfolge in dem Fall, wenn der verstorbene Ehegatte gar keine Blutsverwandten hinterläßt. * 2. Mit den Verwandten aber bekommt der leztlebende Ehegatte einen gewissen Erbtheil ** nur alsdenn, wenn er arm ist und der Verstorbene reich war, *** diesen Erbtheil erhält er eigenthümlich, wenn keine Kinder vorhanden sind, nutznießlich aber, wenn er mit selbst erzeugten Kindern aus dieser Ehe an der Miterbschaft Theil nimmt.****

* §. 4. Inst. de bon. possess. l. un. C. unde vir et uxor.

** Wenn mehr als vier Haupterben vorhanden sind, bekommt der also succedirende Ehegatte einen gleichen Theil mit den übrigen; ausserdem aber nicht mehr als den vierten Theil. Koch (Jo. Chr.) Tr. de success. ab intest. §. 108. sqq.

*** Welcher Ehegatte für reich, welcher für arm zu halten seye, läßt sich allgemein nicht wohl bestimmen, sondern muß nach Beschaffenheit der Umstände vom Richter beurtheilt werden.

Weber (Imm.) Diss. de successione superstitis conjugis pauperis. Giss. 1718.

**** Nov. 53. c. 6. Nov. 117. c. 5. Auth. praeterea C. unde vir et ux.

Schroeter (Petr. El.) Diss. de successione conjugum ab intestato. Jen. 1614.

De Ludewig (Jo. Petr.) Diss. de differ. jur. rom. et germ. in successione conjugum. Hal. 1714.

Pestel (Frid. Wilh.) Tr. de successione inter conjuges ab intestato. Rint. 1745.

Dahm (Jo. Wil. Ant.) Diss. de successione conjugis, cum adscendentibus et defuncti fratribus aut sororibus germanis pro casu intestati concurrentis, Heidelb. 1767.
Schwabe (Heinr. El. Gottl.) Erbfolge zwischen Mann und Frau. Jen. 1782. 8.

§. 234.

Besondre Rechte der schwangern Wittwe.

Wenn nach dem Tode des Mannes die Wittwe schwanger ist oder als solche sich angiebt, so tretten nicht nur überhaupt die oben schon angeführte Maasregeln wegen der Sicherheit der Geburt ein (§. 227.); sondern auch, die Wittwe kann in dem Besitz des Vermögens des Mannes bleiben, und bis zu ihrer Niederkunft die Ernährung daraus beziehen. *

* L. 1. l. 7. D. de ventre in poss. mitt. Wenn aber die Wittwe eine Schwangerschaft boshafter Weise nur erdichtet hatte, so muß sie die deßwegen empfangene Alimente wieder erstatten. L. 1. §. 17. 19. 28. l. 3. D. eod.

§. 235.

Teutsche Erbrechte.

1.) Nach allgemeiner Gütergemeinschaft.

Wenn die Eheleute in einer allgemeinen Gütergemeinschaft zur Zeit des Absterbens des einen lebten, so behält der überlebende das gesammte Vermögen, jedoch so, 1. daß die vorhandene eheliche Kinder an des verstorbenen Stelle mit dem leztlebenden das Miteigenthum gemeinschaftlich

fortsetzen. * 2. Sind keine Kinder vorhanden, so gebührt ihm das gesammte Vermögen allein, ausser, daß nach Beschaffenheit der Umstände den Eltern des verstorbenen der Pflichttheil ausbezahlt werden muß. **

* Doch hat der überlebende Ehegatte die Verwaltung dieses Vermögens also, daß er darüber, jedoch mit Zuziehung der Vormünder der Kinder, Verfügungen treffen kann.

Braun (Car. Ad.) Diff. de usufructus parentum in bonis liberorum tam de jure rom. quam germ. genuino fundamento. Erl. 1743.

** Gemeiniglich bestimmen die Statutarrechte diesen Pflichttheil, in deren Ermanglung aber können die Eltern nichts verlangen, wenn sie sich nicht allenfalls in den Eheverträgen den Kinder vorgesehen haben. von Pufendorf obs. P. 2. obs. 65. Part. 3. obs. 25. 118.

Boehmer (Ge. Lud.) Diff. de juribus et obligationibus conjugis superstitis ex communione bonorum universali. Goett. 1748.

Baleke (Jac. Henr.) Diff. nonnulla quaedam de communione bonorum a conjuge superstite cum liberis continuata. Rost. 1752.

Mantzel (Ern. Jo. Frid.) Diff. de jure successionis ex communione bonorum conjugalium. Rost. 1755.

§. 236.

2) Nach der Errungenschaftsgemeinschaft.

Zu Folge der blosen Errungenschaftsgemeinschaft treten eigentliche Vermögenserbrechte nicht ein, son-

sondern das wahre Vermögen des Verstorbenen fällt an dessen Erben. Hingegen das errungene und gewonnene bleibt dem Ueberlebenden gemeiniglich ganz, * wenn nicht besondre Statutarrechte demselben nur einen gewissen bestimmten Theil zukommen lassen. **

* Wenn aber Kinder vorhanden sind, so behält der überlebende Ehegatte nur eine Helfte der Errungenschaft eigenthümlich, die andere aber nutznießlich.

** Nach einigen Statutarrechten bekömmt der Wittwer zwey Drittheile, die Wittwe aber nur einen Drittheil vom Errungenen. de Selchow Elem. jur. germ. §. 478.

§. 237.

3) Statutarische Portion.

Manche besondre teutsche Rechte geben dem überlebenden Ehegatten, in dem Fall, wo keine allgemeine Gütergemeinschaft obwaltet, die sogenannte statutarische Portion, * die in einem bestimmten Erbtheil an dem wahren Vermögen des verstorbenen besteht. Die Bestimmung selbst ist aber nach der Verschiedenheit der Gesetze sehr verschieden. ** Doch ist überhaupt anzunehmen, daß diese Portion als eine gesezlich besonders gebührende Schuld angesehen wird, und daher die ausserordentliche Erbfälle des gemeinen Rechts (§. 234.) nicht ausschließt. ***

* Weil das römische Recht die teutschen Rechte häufig verdrungen und doch die Eheleute in Ansehung der Erbfolge zu wenig bedacht hatte, so wurde in vielen Statutarrechten diese Portion eingeführt.

Bald

** Bald ist die Succession im ganzen Vermögen, (wiewohl diese den Namen statutarische Portion alsdenn uneigentlich führt,) bald die Helfte der Verlassenschaft, bald ein Kindstheil u. s. w. festgesezt; und wiederum in Ansehung der Kinder wird diese Portion dem Ehegatten entweder nuznießlich oder eigenthümlich zugeschieden. Nach Sachsenrecht ist der bekannte Unterschied zwischen Mann und Frau verordnet; jener ist Erbe des Mobiliarvermögens der Frau; diese erhält die Gerade, an manchen Orten auch darneben ein gewisses Leibgeding, das Gnadenjahr, Muttheil, u. dgl. Auch ist in einigen Gegenden eingeführt, daß die Frau, wenn sie die statutarische Portion beziehen will, ihr Eingebrachtes einwerfen muß, das aber in gewisser Rücksicht unbillig ist.

*** Deswegen kann auch ein Ehegatte durch lezte Willensverordnung diese Portion dem andern nicht entziehen oder vermindern. Durch Ehepakten aber kann derselben entsagt werden.

Schacher (Jo. Chr.) Diss. de portione statutaria, quatenus illi praejudicium inferri possit a conjugibus. Lips. 1692.

Streit (Jo. Ph.) Diss. an vidua, cui statuto locali ex suis et defuncti mariti bonis certa portio tribuitur, hanc possit repudiare et illata repetere. Erf. 1716.

Gasser (Sim. Petr.) Diss. de lucro dotis marito in pactis dotalibus concesso portionem statutariam non excludente. Hal. 1740.

Boehmer (Jo. Sam. Frid.) Diss. de ratione decidendi controversias circa portionem statutariam conjugum. Hal. 1749.

Walch (Car. Frid.) Diss. de renuntiatione tacita portionis statutariae. Jen. 1760. Ebendess. Vorrede zu Schwabes Erbfolge ꝛc. Jena 1782.
Zoller (Frid. Gottl.) Diss. de successione statutaria conjugum. Lipf. 1781.

III. Kapitel.

Von der wiederholten Ehe und der Einkindschaft.

§. 238.

Freyheit der wiederhohlten Ehe.

Nach gänzlich getrennter Ehe durch Scheidung oder Tod * ist dem geschiedenen oder überlebenden Ehegatten die rechtliche Schliessung ** einer neuen Ehe erlaubt, *** wenn anders kein besonders Hinderniß im Wege stehet, (§. 225.) und die Wittwe die Trauerzeit vorher verstreichen läßt. (§. 107.) Diese Freiheit der neuen Ehe kann durch Privatverträge oder lezte Willensverordnungen nicht ganz aufgehoben, doch aber durch gewisse Bedingungen erschwert werden. ****

* Wenn ein Ehegatte aus Irrthum oder wissentlich vor getreunter erster Ehe sich wieder mit einer Person trauen läßt, so ist die Handlung nichtig, und als Bigamie, besonders im leztern Fall, sehr strafbar. C. 1. 2. Caus. 32. qu. 1. 2. C. 2. X. de secund. nupt. Der also beleidigte Ehegatte ist aber auch berechtiget, sich scheiden zu lassen, wenn er dem andern nicht verzeihen und mit ihm die eigenmächtig gebrochene Ehe nicht fortsetzen will.

** Daß die neue Ehe eben die Feyerlichkeiten in Ansehung der Verkündigung und Trauung erfodert, wie die vorige, versteht sich von selbst. Doch hat das kanonische Recht verordnet, daß die bey der Trauung gewöhnliche Einsegnung alsdenn unterlassen werden soll, wenn entweder beyde sich wieder heuratende Ehegatten, oder auch nur eines, schon bey der vorigen Trauung die Einsegnung erhalten hatte; aus dem Grund, weil die fortdaurende Wirkung der von einem einmal empfangenen Einsegnung auch auf den andern übergehet, und die Einsegnung niemals einem allein ertheilt wird. C. 3. X. de secund. nupt. Koch (Jo. Chr.) De secundis nuptiis non benedicendis, in opusc. jur. Can. Giss. 1774. Nr. V.

*** Bekanntlich wurde von einigen Kirchenvätern die zwote Ehe ungünstig beurteilt, auch einige ältere kanonische Verordnungen machten gewisse einschränkende Bestimmungen. C. 8. 9. 10. Caus. 31. qu. 1. Tot. Tit. X. de bigam. non ordin. Dieß hat die Meynung erzeugt, daß überhaupt die römischen und kanonischen Gesetze aus einem gewissen Abscheu gegen die zwote Ehe ihre Verfügungen getroffen hätten, das aber unrichtig ist, da vielmehr diese Gesetze die Freyheit derselben zugeben. C. 11. 12. 13. Caus. 31. qu. 1. C. 4. 5. X. de sec. nupt. Boehmer (J. H.) Jus eccl. prot. L. 2. T. 21. §. 1 - 14. 17.

**** Ein Ehegatte kann nemlich dem andern gewisse Vermächtnisse unter der Bedingung, sich nicht wieder zu verheuraten, hinterlassen; dann bewirkt eben dies so viel, daß derselbe, wenn er sich dennoch in eine neue Ehe begiebt, jenem ausgesezten Vortheil entsagt. Nov. 22. C. 43. 44. Brunquell (Jo. Sam.

Sam.) Diff. de conditione, ſi non nupſerit, ultimis voluntatibus adjecta. §. 37-41.

Ziegler (Caſp.) Diff. de ſecundis nuptiis. Witt. 1668.

Müller (Petr.) Diff. de odio ſecundarum nuptiarum. Jen. 1679.

Boehmer (J. H.) Diff. de ſecundis nuptiis illuſtrium perſonarum. Hal. 1723.

Alſſen (Eberh. Andr.) Diff. de eo, quod juris eſt circa poenas ſecundis nuptiis ſcriptas. Goett. 1751.

Silberrad (Jo. Mart.) Diff. de poenis ſecundarum nuptiarum in territoriis Imp. rom. germ. Auguſtanae confeſſionis parum uſitatis. Arg. 1757.

Boehmer (Jo. Sam. Frid.) Diff. de poenis ſecundarum nuptiarum ſpuriis et genuinis. Frf. 1758.

§. 239.

Vermögensrechte nach römiſchen Geſetzen.

Zu Gunſten der aus der vorigen Ehe vorhandenen Kinder haben die römiſche Geſetze die Vermögensrechte des ſich wieder verheurathenden Vaters oder der Mutter durch folgende Einſchränkungen genauer beſtimmt. Ueberhaupt verwandelt ſich das Eigenthum desjenigen Vermögens, das der wieder heurathende Ehegatte ſowohl von dem verſtorbenen auf jegliche Art, als auch, was er durch Beerbung der verſtorbenen Kinder, erlangt hatte, in einen bloſen Niesbrauch, ſo daß den lebenden Kindern das Eigenthum davon zuwächſt.* Auch in Anſehung der Diſpoſition über das eigene Vermögen iſt der Satz geſetzlich feſtgeſtellt: daß der überlebende Ehegatte nach eingegangener neuen Ehe dem neuen Ehegatten auf keinerley Art mehr

verschaffen oder hinterlassen kann, als einem aus voriger Ehe vorhandnen Kind, oder wenn deren mehrere da sind, als demjenigen, welches am wenigsten von ihm bekommt.** Insbesondre aber muß die sich wieder verehelichende Wittwe die geführte Vormundschaft der Kinder niederlegen.***

* L. 3. pr. §. 1. C. de secund. nupt.

** L. 6. C. de secund. nupt. Nov. 22. C. 27. Nur muß das Kind, dem am wenigsten verschaft ist, seinen Pflichttheil haben, sonst kann der Ehegatte soviel als dieser beträgt, verlangen.

*** Nov. 22. c. 38. 40 Nov. 94. c. 3. Daß die Mutter in diesem Fall auch heut zu Tage noch das Recht, die Kinder zu erziehen, verliere, wie es die römische Gesetze verordnen, läßt sich nicht wohl behaupten.

Knorre (Car. Gottl.) Diss. de jure conjugis nuptias iterantis in bonis propriis et a priori conjuge quaesitis. Hal. 1756.

Henne (Rud. Chr.) Diss. de conjuge binubi ex bonis hujus non plus capiente, quam aliquis liberorum prioris matrimonii minimam portionem accipiens. Erf. 1746.

Faber (Jo. Henr.) Diss. sistens quasdam observationes ad l. hac edictali 6. C. de secund. nuptiis. Arg. 1761.

Boehmer (Ge. Lud.) Diss. de restricta de bonis suis in favorem secundi conjugis disponendi facultate. Goett. 1768.

Lenz (Joh. Andr.) Bemerkungen über das Erbrecht des zweiten Ehegatten besonders in Rücksicht auf den heutigen Gebrauch der l. hac edictali 6. C. de sec. nupt. und der Nov. 22. C. 27. Tub. 1781.

§. 240.

Teutsches Recht.

Durch die besondre teutsche Verordnungen über die Vermögensrechte der Eheleute, besonders in Ansehung der ehelichen Gütergemeinschaft, (§. 207.) * erhält freylich die angeführte römische Rechtsbestimmung in dem wirklichen Gebrauch eine eigne Wendung; man kann aber nicht behaupten, daß dieselbe ganz hinwegfalle. ** Im allgemeinen läßt sich die Regel annehmen: daß in Ansehung dessen, was dem leztlebenden Ehegatten in wiederhohlter Ehe, vermöge eines besondern Gesetzes oder der Gütergemeinschaft, gebühret, die Anwendung der römischen gesezlichen Einschränkungen unstatthaft ist; hingegen aber das, was demselben von dem verstorbenen Ehegatten aus willkührlicher Freygebigkeit verschaft wurde, dieser Bestimmung des gemeinen Rechts unterworfen ist, und nach derselben beurtheilt werden muß. ***

* Daß ein Ehegatte, der sich wieder verheurathet, die mit den Kindern fortgesezte Gütergemeinschaft aufheben und mit denselben abtheilen muß, ergibt sich aus dem obigen. (§. 207.)

Boehmer (Ge. Lud.) in der ang. Diss. §. 27.

a Blecken (W. F.) Diss. de separatione secundo nubentium cum liberis consuetudinaria praesertim Osnabrug Lugd. 1711.

** In einigen Gegenden Teutschlands ist das sogenannte Verfangenschaftsrecht eingeführt, de Selchow Elem. jur. germ. §. 486. wodurch die Verfügungen des gemeinen Rechts noch mehr unanwendbar gemacht werden.

Estor (Jo. Ge.) De jure devolutionis. Jen. et Lipſ. 1738. Ebend. kleine Schriften. III Th. S. 483. f.

*** Boehmer in der ang. Diſſ. §. 18. 19.

Lenz in den ang. Bemerk. §. 17. S. 82. f.

Hoffer (Jo. Bernh.) Diſſ. de l. 6. C. de ſecund. nupt. ad mores Germanorum caute adplicanda. Alt. 1759.

§. 241.

Einkindſchaft.

Um die leicht entſtehende Kolliſionen der Vermögensrechte zwiſchen Kindern aus erſter Ehe und ihren ſich wieder verheurathenden Eltern zu vermeiden, iſt in vielen teutſchen Gegenden die ſogenannte Einkindſchaft eingeführt.* Dieſe iſt ein „zwiſchen Perſonen, die eine neue Ehe eingehen, „ und den von ihnen in voriger Ehe erzeugten „Kindern geſchloſſener förmlicher Vertrag, kraft „deſſen die nemliche Rechte und Verbindlichkeiten, „die zwiſchen wahren ehelichen Eltern und Kindern „ſtatt haben, gegenſeitig zugeſagt, und beſonders „gleiche Erbrechte feſtgeſezt werden.„ ** Damit aber ſolche zuſammengebrachte Kinder nicht verlezt werden, muß ordentlicher Weiſe ein ſolcher Vertrag vor Gericht, und, wenn die Kinder nicht ſelbſtmündig ſind, mit Zuziehung deren Vormünder und Anverwandten *** geſchloſſen werden.

* In einigen Ländern iſt aber auch die Einkindſchaft verboten.

** Manche ſetzen das eigene der Einkindſchaft ganz allein darin, daß den zuſammengebrachten Kindern ein gleiches Erbrecht wie den gemeinſchaftlich ehelichen Kindern eingeräumt werde, allein die Stiefeltern erhalten doch auch durch dieſen Vertrag die Rechte der natürlichen elterlichen Gewalt, ſo wie ſie die

die damit verknüpfte Pflichten erfüllen müssen. Freylich ist die Einkindschaft keine Adoption im Sinn des römischen Rechts. de Pufendorf Obs. P. I. obs. 200. Gemeinnützige Beobachtungen und Rechtsfälle. I Band. Frankf. und Leipz. 1777. Nr. 22. S. 188.

*** Auch erfodern die Statutarverordnungen, daß vorher ein Vermögensverzeichnis errichtet wird, welches um deswillen nöthig ist, um Verletzungen zu vermeiden, die aus dem unverhältnißmässigen Vermögensstand der Eheleute entspringen können.

Rick ab Arweiler (Jac.) De unione prolium. Col. 1580. 1698.

Schroeter (Em. Frid.) Diss. de pacto successorio inter unitos diversi matrimonii liberos. Jen. 1663.

Bardili (Burc.) Differt. de unione prolium. Tub. 1674.

Struv (Ge. Ad.) Diss. de unione prolium. Jen. 1679.

Hast (Jo. Wilh.) Diss. de unione prolium. Giess. 1711.

Hommel (Ferd. Aug.) Diss. de genuina unionis prolium indole extra casum legis et observantiae specialis. Lipс. 1726.

Reuter (Jo. Hartw.) Diss. de jure testandi unientibus post initam unionem prolium competente, caussisque, quare non ubique unio prolium frequens, sublatis. Hal. 1750.

Ayrer (Ge. Henr.) Diss. de unionis prolium indole genuina. Goett. 1756.

Schmidt (Bened.) Diss. de unione prolium cet. Ingolst. 1765.

Schott (Aug. Frid.) Diss. an liberi uniti mutua inter se successione hered. utantur. Lipс. 1778.

Tafinger (Wilh. Gottl.) Ueber die Lehre von der Einkindschaft. Nürnberg. 1785. 8.

Schmidt (Chr. Jo.) Diss. sist. summa capita doctrinae de unione prolium. Erlang. 1785.

§. 242.

Schlußanmerkung.

Mit der bisher entwickelten Lehre lieſſen ſich, wenn man die Zuſammenſtellung der auf die Ehe ſich beziehenden Rechte im allerweitläuftigſten Umfange nimmt, noch manche theoretiſche und praktiſche Bemerkungen verbinden. Beſonders könnte man hieher noch die Materie von Verbrechen und Strafen rechnen, eine Materie, die keinen geringen Stoff zur Ausführung darbieten würde, da der Verbrechen, die in Beziehung auf die Ehe betrachtet werden können, viele ſich denken laſſen; theils Verbrechen, die eine Ehe ſchlechterdings vorausſetzen, z. B. Ehebruch, Bigamie; theils gemeine Verbrechen, die ſich auf die Ehe beziehen, z. B. Blutſchande, Konkubinat, Stuprum, Hurerey; theils Verbrechen, bey denen, wenn ſie von Eheleuten gegeneinander begangen werden, eine beſondre Modification in Anſehung der Erhöhung oder Milderung der Strafe eintritt, z. B. Ehegattenmord, Kindermord, Lebensnachſtellungen, Lenocinium. u. ſ. w. Weil aber die nächſte Beziehungen ſolcher Verbrechen auf die Ehe gehörigen Orts beyläufig bereits angezeigt worden ſind, und die beſondre Unterſuchung der Lehre von der Beſtimmung und Beſtrafung ſolcher Verbrechen in die peinliche Rechtswiſſenſchaft gehört, ſo mag es an dieſer blos hinweiſenden Bemerkung genug, und hiemit das Buch geſchloſſen ſeyn.

Regiſter

Register.

A.

Abfindung der Kinder 135. 278.
Abortirung, vorsezliche 329.
Absonderung von Tisch und Bette 339.
Abwesende, deren Verlöbnisse 187. 189.
Adel, Mißheuraten desselben 226. 228.; Ehen zur linken Hand 230.; besondere Vermögensrechte adelicher Ehegatten 299.
Adoption, als Ehehinderniß 163.
Aemterbesetzung, deren Einfluß auf die Ehe 17. 31.
Agnaten 140.
Alter, dessen Beschaffenheit in Ansehung der Ehe 94.
Arrha sponsalitia, s. Aufgeld.
Arzt, dessen Kenntniß vom Eherecht 9.
Ascendenten 139.
Aufgebot 210.; dessen Form und Wirkung 210.; dessen Unterlassung 212.
Aufgeld bey Verlöbnissen 188. 207.

Aufhebung des Eheverlöbnisses, ungerechte 206.
Aufseher, öffentliche, über die Ehen 34.
Aufsagung des Ehevertrags 202.
Aussteuer, s. Heuratgut.

B.

Bedingungen, in wie fern sie mit der Ehe verknüpft werden können 113.; bey Verlöbnissen 182. 199; deren Erlassung 201.
Begnadigung bey unerlaubter Ehe 171. 172.
Benedictio sacerdotalis, s. Trauung.
Beschlagung der Decke 222.
Besichtigung der Unvermögenden zur Ehe 98.
Bestärkung der Sponsalien 191.
Betrug, dessen Wirkung beim Ehekonsens 110.
Bevölkerung durch die Ehe 12.; in Teutschland 13.; deren Qualität 13. 16.
Beyhülfe, eheliche 83. 244.; deren Verweigerung 328. 329.
Beyschlaf macht eine nichtige Ehe nicht gültig 112.; kann dritter Personen Recht nicht aufheben 114.; als Ehekonsens betrachtet 178.; Vollbringung der Ehe 181.; unmündiger Personen 186.; verlobter Personen 191. 195.; früher zwischen Verlobten 212. 221.; ehelicher 222. 242.; Verweigerung desselben 328. 329.
Bibel, als Entscheidungsquelle in Ehesachen 55. 57.; deren Grundsätze von der Ehescheidung 315. 320.
Bigamie 124.
Bischöfliche Rechte in Ehesachen 52.; zu dispensiren 168.
Blutsverwandtschaft 136.; Grund derselben 138.; Ausbreitung 139.; Eheverbot 148.
Blutschande, in derselben erzeugte Kinder 257.

Braut, Heuratgut derselben 178.; geschwängerte, deren Rechte 193. 195. 196.
Brautgeschenke 188. 221.
Brautkassen 31.
Brautkinder, deren Rechte 193.
Brautkranz 220.
Brautleute, deren Rechte und Pflichten 177. 194.

C.

Canonisches Recht, dessen Beybehaltung unter Protestanten 44.
Castraten 98. 99.; deren Ehe 101.
Catholiken, deren Ehen mit Protestanten 123.
Cölibat, als Ehehinderniß 19.; der Geistlichen 22.; Weltlichen 23.
Computation, s. Verwandtschaftsgrad.
Concilium Tridentinum, als Entscheidungsquelle in Ehesachen 65.
Copulation, s. Einsegnung, Trauung.

D.

Descendenten 139.
Desertio, s. Verlassung.
Diebstahl zwischen Brautleuten 178.; zwischen Eheleuten 335.
Diligenzscheine 327.
Disparagium, s. Mißheurat.
Dispensation, Begriff 165.; vollkommene und nicht vollkommene 169.; kirchliche und weltliche 169.; Ertheilung derselben 170.; nothwendige 170.; Ursachen, warum sie statt findet 171.; Mißbräuche derselben 29. Taxen 29.; kirchliche 43.; bey Eheleuten von verschiedener Religion 169.; Recht zu dispensiren 168.; vom Aufgebot 212.; bey der Ehescheidung 331.
Donatio propter nuptias 288.

E.

Ediktalcitation 327.
Ehe, deren Einfluß auf den Staat 11.; auf die Sitten 14.; Beförderung derselben 14. 29.; Erleichterung derselben 31.; Freyheit derselben 35. 87.; deren Sakrament 40. 81.; Heiligkeit 41.; als Vertrag betrachtet 50; Begriff derselben 80.; Zweck derselben 81. 242.; Beständigkeit 86.; Förmlichkeit 86. 174.; deren Vollbringung 181.; uneigentliche 101.; unvollkommene 157. 158.; vermeintliche 172.; Erfordernisse zur rechtlichen Schliessung derselben 88.; Eintheilungen derselben ratum et legitimum, vollkommene und nicht vollkommene 223.; heimliche 225.; unstandsmäßige 223. 225.; zur linken Hand 230.; der Leibeigenen und Vagabunden 234.; Gewissensehe 235.; blos bürgerliche 235.; Thalaksehe 237.; Trommelehe 238.; erneuerte 238.; wiederholte 353.; deren Freyheit 87. 353.; Vermögensrechte 282. 355.
Ehe zur linken Hand 230.
Eheaufseher 34.
Ehebett, dessen Beschreitung 222.
Ehebruch, ob Personen, die solchen begangen, einander heuraten dürfen. 126.; Ehescheidungsgrund 324.; dessen Folgen 335.
Eheconsens, dessen Unterschied von der Verlobung 177.; dessen Erklärung 179.
Ehefälle, besonders bestrittene 160.
Ehefrau, deren besondere Rechte 243. 287.; Schwangerschaft und Wochenbett 251. 338. 349.
Ehegatte, Rechte und Pflichten derselben 242. f.; des wiederheurathenden 353.
Ehegerichte, ob sie dispensiren können 168.
Ehegerichtsproceß, dessen Fehler 27.

Ehegesetze, eigenes derselben 5.; Fehler der heutigen 26.; besondere unter den Protestanten 66. 67.
Ehehindernisse, politische 15.; rechtliche, deren Begriff 89.; natürliche und gesezliche, weltliche und geistliche 90.; öffentliche und Privathindernisse 90.; vernichtende und aufschiebende 91.; nachfolgende 92.
Eheleute, deren persönliche Rechte 242.; f. deren Vermögensrechte 282 f.; deren Erbrechte 344.
Ehelichmachung, s. Legitimation.
Ehelosigkeit, schädliche Wirkungen derselben 19.; Verfahren des Staats gegen dieselbe 20.; des geistlichen Standes 22.; weltlicher Personen 23.
Ehemann, eigne Rechte desselben 246. 285.
Eherecht, Wissenschaft 3.; dessen Umfang 3.; Behandlungsart 4.; Klugheitsregel bey dessen Behandlung 6.; Gemeinnüzlichkeit desselben 7.; dessen Entscheidungsquellen 54.; Systeme desselben 72.; Compendien 74.
Ehesachen, wesentliche und nicht wesentliche 41. 42.
Ehescheidung, Begriff 313.; zwischen Personen verschiedener Religion 343.; Würkungen 333.
Ehescheidungsproceß, eignes desselben 341.; bey Standespersonen 342.
Ehescheidungsursachen, nach natürlichem, römischem und mosaischem Recht 315.; nach kanonischem Recht 318.; unter den Protestanten 320.; wegen Ehebruch 324.; wegen boshafter Verlassung 326.; andere Ursachen 328.
Ehestand, als Bevölkerungsquelle 12.; dessen Würde 30.
Ehesteuer, s. Heuratgut.
Ehestreitigkeiten, deren Behandlung in der ersten Kirche 38.; in der öffentlichen Kirche 37. 41. 42.
Eheverbote, öffentliche und privat-Eheverbote 90.; vernichtende und aufschiebende 91.; wegen Blutsverwandtschaft 148.; Schwägerschaft 153.; streitige 160.; deren

Ausdehnung 156. 158. 159.; deren Dispensation 165. 166.
Eheverlöbniß, Begriff 155.; dessen Unterschied von der Ehe 176.; Nichtigkeit der Eheverlöbnisse 184. 185. 190.; öffentliche und heimliche 189. 190.; Förmlichkeit 190.; Bestärkung 191.; Würkung 194.; Collision mehrerer 197.; bedingte 199.; purificirte 201.; deren Aufhebung 203. 206.; persönliche Fähigkeit 184.
Eheverträge, überhaupt 302.; einfache und vermischte 304.; deren Aufhebung 308.
Ehrbarkeit, als Eheverbot 156.
Einheit der Personen in der Ehe 85. 244.
Einkindschaft 358.
Einsegnung der Ehe 213.; deren Ursprung 38.; gesetzliche Bestimmung 39.; deren Verschiedenheit von der Erklärung des Ehekonsenses 216.
Einspruch 134.
Einwilligung, erzwungene 106.; beym Verlöbniß, bey der Ehe 177.; deren Erklärung bey Verlöbnissen. 187.
Elterliche Gewalt 262.; deren Endigung 275.
Elterliche Rechte 265.; in Absicht dritter Personen 273.
Eltern, deren Einwilligung in die Ehe der Kinder 114.; obrigkeitliche Ergänzung deren Einwilligung 119.
Emancipatio 274.
Entführung 127.
Entscheidungsquellen des Eherechts 54. gemeine und besondere 55.; Ordnung im Gebrauch derselben 67.
Erbrechte der Eheleute 345. bedingte und testamentliche 346.; gesetzliche 346.; teutsche 349.
Erfordernisse zu rechtlicher Schliessung der Ehe 88.
Erneuerung einer getrennten Ehe. 238.
Errungenschaft; Erbrechte darüber 350.
Erwerbungsrechte der Eltern 268.

Erziehung, Sorge des Staats für dieselbe 33.; Folge des Ehezwecks 84.
Exemplar Substitution, kann auch die Mutter bloß verfügen 272.
Eyd, dessen Gebrauch beym Beweis des Unvermögens 98.; macht eine nichtige Ehe nicht gültig 112.; kann dritter Personen Recht nicht aufheben 114.; bey Verlöbnissen 191. 197.; der Ledigkeit 213.; kann den ehelichen Pflichten nicht zuwider seyn 245.

F.

Familie 139.
Feyerlichkeit, religiöse bey Schliessung der Ehe 37. 86. 208.; der Hochzeit 220.
Firmelung, als Ehehinderniß 164.
Förmlichkeit der Ehe 175. s. Feyerlichkeit.
Fortpflanzung, Zweck der Ehe 81. 84.
Freyheit der Ehe 35. 87.
Freywerber 207.; Freywerberey 175.
Furcht, deren Beschaffenheit bey erzwungener Einwilligung 108.

G.

Gebährende, Staatssorge für dieselben 33.
Geburt, Rechtmässigkeit derselben 255.
Gegenvermächtniß 288.
Geistliche, Nutzen des Eherechts für dieselbe 8.; deren Cölibat 22.
Gelübde der Keuschheit 22.; Ehehinderniß 121.; Privatgelübde 131.
Gemeinschaft zwischen Männern und Weibern 124.; der Güter, s. Gütergemeinschaft.
Genehmigung bey nichtigen Ehen 111. 113.

Genugthuung, geschwächter Mädchen 193.; der geschwächten Braut 195. wegen gebrochenem Verlöbniß 198. 206.
Gerichtsbarkeit, geistliche in Ehesachen, deren Ursprung 38.; Fortgang 39.; Ausdehnung 41.; in der protestantischen Kirche 44.
Geschlecht 139.
Gesetze, s. Ehegesetze.
Gesinde 279.
Gevaterschaft, als Ehehinderniß 164.
Gewalt, der Eltern über die Kinder 274.
Gewalthaber bey Verlöbnissen 187. 189.
Gewissensehe 235.
Gewohnheiten, nachtheilige für die Ehe 25.
Grad der Verwandtschaft 141.
Griechische Kirche, deren Eherecht 68.
Groseltern, deren Einwilligung in die Ehe der Enkel 115.
Gütergemeinschaft, eheliche 282. 292.; allgemeine 294.; besondere 295.; Erbrechte daraus 349.
Gutsherr, dessen Einwilligung 135.

H.

Hagestolze 21.; deren Recht 21.; Abgaben derselben 31.
Hausgesinde 279.
Haustrauung 218.
Heiligkeit der Ehe 41.
Herrschaft des Ehemanns 246.
Heuratgut der Braut 178.
Heuratskassen 31.
Hochzeit, stille 132. 222.
Hochzeitfeyerlichkeiten 220.
Hochzeitgeschenke 221.
Hochzeitlustbarkeit 221.
Hochzeitmahl 220.
Hülfsleistung, eheliche 80.

Hurenhäuser, von Errichtung derselben 20.
Hurenkinder 257.

J.

Jawort 187.
Josephsehe 102.
Irrthum, dessen Würkung bey dem Ehekonsens 109.
Jubelhochzeit 238.
Juden, deren Eherecht 69.; Juden und Christen können einander nicht heurathen 123.; deren Ehen 237.
Jungfernehe 102.
Jungfernraub 127.
Jungferschaft, deren Mangel 109.

K.

Kanonisches Recht als Entscheidungsquelle in Ehesachen 61.; besonders bey Protestanten 61.; dessen Anwendung bey den Sponsalien 183.
Keuschheitsgelübde 22.
Kinder können ohne die Einwilligung der Eltern nicht heurathen 114.; deren Absindung 135. von Verlobten erzeugte 193.; eheliche, deren Rechte 254.; Pflichten 265.; uneheliche 257.
Kinderreiche Ehen, deren Unterstützung 30.
Kinderzeugung, Zweck der Ehe 84.
Kirche, Sitten der ersten Kirche in Ansehung der Ehe 38.; Rechte derselben 41. 48.; Dispensation derselben 43.; System in der protestantischen Kirche 44. 51.; in der katholischen Kirche 49.; in der griechischen Kirche 68.
Kirchenordnungen 66.
Kirchenrecht, dessen Verbote wegen Blutsverwandtschaft 153.; Schwägerschaft 155. dessen Verordnungen über die Ehescheidung 318.
Konsistorien, deren Rechtssprüche 66.; ob sie dispensiren können 168.

Kopulation, s. Trauung.
Krankheiten, wie fern sie die Ehe hindern 103.
Kuppelpelz. 208.

L.

Landesherr, dessen Rechte in Ehesachen 49.; in der katholischen Kirche 49.; in der evangelischen Kirche 51.
Landesherren, protestantische, können sich selbst dispensiren 169.
Ledigkeit, Eyd darüber 213.
Ledigungsschein 170.
Legitimation durch die Ehe 259.
Legitimum matrimonium, s. Ehe.
Leibeigene, deren Ehen 59. 135. 234.
Leibgedingsverträge, zwischen Eltern und Kindern 278.
Liebesbriefe 187.
Liedlohn der Dienstboten 281.
Linie unter Verwandten 141.; gerade 143.; Seitenlinie 144.
Luxus, als Ehehinderniß 17.

M.

Mädchen, geschwächtes, dessen Satisfaktionsklage 193.
Mahlschatz 188.
Mantelkinder 260.
Matrimonium ad Morganaticam, s. Ehe zur linken Hand.
Matrimonium conscientiae 235.
Matrimonium ratum et legitimum 224.
Mißbräuche, nachtheilige für die Ehe 17.; bey Dispensationen 29.
Mißheurat 59. 226.
Mosaisches Recht, dessen Anwendung in Ehesachen 56.; dessen Verbote wegen Blutsverwandtschaft 150.; Dispen-

spensation gegen dasselbe 165.; dessen Verordnung über die Ehescheidung 315.
Mutter, deren eigene Rechte. 265.

N.

Naturrecht, dessen Anwendung in Ehesachen 63.; ob es Blutsverwandtschaftsverbote kennt 148.; Ehescheidung nach diesem 315.
Natürliche Ehehindernisse 93.
Nichtchristen, deren Ehen 237.

O.

Obrigkeit, deren Recht, die Einwilligung der Eltern zu ergänzen 119.
Obrigkeitliches Verhältnis als Ehehinderniß 129.
Ordensgelübde, Ehehinderniß 121.

P.

Pabst, dessen Dispensationsrecht 168.
Paraphernalvermögen der Ehefrau 283. 289.
Parentelae respectus 144.
Peculium 269.
Personeneinheit zwischen Eltern und Kindern 265.
Pflichten, eheliche 242. 245.
Pflichtleistung, eheliche 242. 243.; deren Verweigerung 328.
Polygamie 124.
Polypädie, deren Belohnung 30.
Portion, statutarische 351.
Priester, dessen Gegenwart bey Schliesung der Sponsalien 179.; dessen Pflicht beym Aufgebot 211.; bey der Trauung 215.; Ausspender des Sakraments 216.
Probe, dreyjährige, wegen dem ehelichen Unvermögen 100.

Proklamation, ſ. Aufgebot.
Proteſtanten, deren Grundſätze von Eheſachen überhaupt 44.; deren Kirchenrechte in Eheſachen 51; Ehen mit Katholiken 123.; ſponſalia de praeſenti 178. 179. Meynung von den Eheverboten wegen Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft 158.; beſondere beſtrittene Ehefälle 160.; Grundſätze in der Eheſcheidung. 320. 321.
Proxeneticum 208.
Pupillaris ſubſtitutio 272.
Putativum matrimonium 172.

R.

Ratum matrimonium, ſ. Ehe.
Rechte, perſönliche Elterliche 265.; dritter Perſonen 307.
Rechtsgelehrte, Bearbeitung und Nutzen des Eherechts für dieſelbe 5. 9.
Reichsadel, deſſen Mißheuraten 226.; deſſen Ehen zur linken Hand. 231.
Reichsgeſetze in Eheſachen 59.; deren Beſtimmung wegen der Mißheurat 228.
Religion, Eheleute von verſchiedener Religion 24.
Religionsfeyerlichkeit bey der Ehe 37.
Religionsverſchiedenheit, Ehehinderniß 123.
Repudium 202.
Reſpectus parentelae 144.
Richter, deſſen Verbot der Ehe 134.
Ring, deſſen Annahme 188.
Ritter, evangeliſche des teutſchen Ordens, ob ſie heuraten können? 121.
Römiſches Recht, Entſcheidungsquelle in Eheſachen 62.; deſſen Verbote wegen Blutsverwandtſchaft 152.; wegen Schwägerſchaft 155.; deſſen Verordnungen über die Eheſcheidung. 315.

S.

Sakrament der Ehe 40. 81.; dessen Form 181.; macht auch eine wider Willen der Eltern eingegangene Ehe unauflöslich 115.
Sätze der Kirchenversammlung in Trient die Ehesachen betreffend 64.
Satisfaktionsklage geschwächter Mädchen 193.; der geschwächten Braut 195.; wegen gebrochenem Verlöbniß 198. 206.
Scheinehe 124. 126.
Schema 141.
Schrift, heilige, s. Bibel.
Schriftsteller, deren Meynungen in Ehesachen 66.; Urtheil über dieselbe überhaupt 71.; Schriften über das ganze Eherecht 72.; praktische 74.; Compendien 74.
Schwägerschaft 136.; Grund derselben 138.; Ausbreitung 139.; Gradeberechnung 147.; deren Gattungen 148.; als Eheverbot 154.; nachfolgende 157.
Schwangere Weiber, Staatssorge für dieselbe 33.
Schwangerschaft der Ehefrau 251.; der geschiedenen Frau 338.; der Wittwe 349.
Schwerdtmagen 140.
Seitenlinie 144. 146.
Seitenverwandte 139.; voll- und halbbürtige 140.
Selbststillung der Kinder, als Pflicht der Frau. 252.
Separation, s. Absonderung.
Silberhochzeit 238.
Sippschaftsbaum 141.
Sitten, Einfluß der Ehe auf dieselben 14.
Soldaten, Mittel, die Ehen derselben zu befördern 23.; Einwilligung des Befehlshabers 130.; Trommelehe 238.
Spadones 99.
Sparhafen, bona receptitia der Ehefrau 290.
Spillmagen. 140.

Sponsalia de praesenti 178. 181.; s. auch Eheverlöbniß.
Staat, dessen Rechte über die Ehe 15. 47. 49.; in Ansehung der Ehelosigkeit 19.; dessen Sorge für Kinder und Kinderreiche Ehen 30. 31. für die Erziehung 32.; für Schwangere und Gebährende 33.
Staatsbediente, deren Ehen 130.
Staatseinrichtung, deren Einfluß auf die Ehe 16.
Stammbaum 141.
Standesmäßigkeit bey Eheleuten 59.
Standespersonen, Rechte derselben in Ehesachen 64.; deren Ehescheidung 342.
Standesungleichheit der Eheleute, als Ehehinderniß 128.
Statutarische Portion 351.
Sterbebette, Ehen auf demselben 238.
Sterbende, Eheschliessung von denselben 103.
Stiefgeschwistere, deren Ehe 160.
Stiftsfrauen, evangelische, ob sie heurateu können 121.
Strafbefehl in Ehesachen 134.
Strafen, gewillkührte bey Verlöbnissen 191. 206. 207.
Strafe der zweyfachen Verlobung 197.; wegen der Aufhebung eines Verlöbnisses 203.
Streitigkeiten zwischen Herrn und Diener 280.
Substitutio pupillaris 272.

T.

Taxen bey Dispensationen 29. 170.
Testament, neues, s. Bibel.
Testamente der Eheleute 346.
Teutsches Recht, als Entscheidungsquelle in Ehesachen 59.
Thalakehe 237.
Theologen, Nutzen des Eherechts für dieselben 8.
Tod, dessen Wirkung auf die Ehe 343.; Rechte des überlebenden Ehegatten 345.
Todbett, geschlossene Ehe auf demselben 103.
Trauerjahr 133.
Trauung 39.; deren Nutzen 37; gesetzliche Bestimmung 39; kann dritter Personen Recht nicht aufheben 114.; erzwungene 195. 196.; heimliche 197.;

deren Beschaffenheit 213.; deren Unterlassung 214.; auffer Lands 217.; Liturgie dabey 218.; Wirkung derselben 219.
Trennung der Ehe, s. Ehescheidung, Tod.
Treue, eheliche 243.; deren Verletzung zwischen Verlobten 202.
Trommelehe 238.

U.

Unauflöslichkeit der Ehe 86.
Unfähigkeit zur Ehe 105. moralische 106.
Ungleiche Ehen 226. 229.
Unmündige, deren Eheuntüchtigkeit 94.; deren Verlöbnisse 186.
Unstandsmässige Ehe, s. Mißheurat.
Unterschied zwischen Verlöbnis und Ehe 176.
Untüchtigkeit zur Ehe wegen Alter 94; wegen Zeugungsunvermögen 96.
Unvermögen zum Beyschlaf 96.; Verfahren bey darüber entstandenem Streit 98.; erfolgtes während der Ehe. 331.

V.

Vagabunden, deren Ehe 234.; deren Trauung 217.
Vater, dessen eigene Rechte 272.
Veränderung der Umstände, als Repudienursache 202. 204.
Verbrechen, die sich auf die Ehe beziehen 59.
Verkündigung, s. Aufgebot.
Verlassung, boshafte 326.
Verlobung, Verlöbnis, s. Eheverlöbnis.
Verlobte, deren Rechte und Pflichten 177. 194; deren Verletzung 202. deren persönliche Fähigkeit 184.
Vermächtnisse zu Gunsten der Ehe 32.
Vermeintliche Ehe 172.
Vermögensrechte der Eheleute 282.
Verschnittene Personen 98.
Verwandtschaft überhaupt 136.; gedoppelte 139.; gesetzliche 163.; geistliche 163.

Verwandtschaftsgrade 141.; Berechnungsregeln 144.; in der Seitenlinie 146.; in der Schwägerschaft. 147.
Vielmännerey 124.
Vielweiberey 124.
Uneheliche Kinder 257.
Vormünder, deren Einwilligung in die Ehe ihrer Pflegbefohlnen 115.
Vormundschaft, als Ehehinderniß 130.; des Ehemanns über die Frau 248.
Vorurtheile, nachtheilige für die Ehe 17.

W.

Wiederlage 288.
Wittwe, deren Verbindlichkeit wegen dem Trauerjahr 133.; schwangere, deren Rechte 349.
Wittwenkassen 33.
Wochenbette 33. 251.

Z.

Zeit, geschlossene 132.; deren Beobachtung von Verlobten 194.
Zeugen, Braut und Bräutigam 178.; beym Eheverlöbnis 181. 189. 207.
Zeugungsunvermögen 96.
Zwang, ungerechter, zu Schliessung der Ehe 106.; zu Vollziehung einer versprochenen Ehe 194.; zu Leistung der ehelichen Pflicht 245.
Zwangskopulation 195.
Zweck der Ehe 81.
Zwerchlinie 144. 146.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schott, August Ludwig,

Einleitung in das Eherecht

Nürnberg 1802
J.can.p. 929 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546786-2